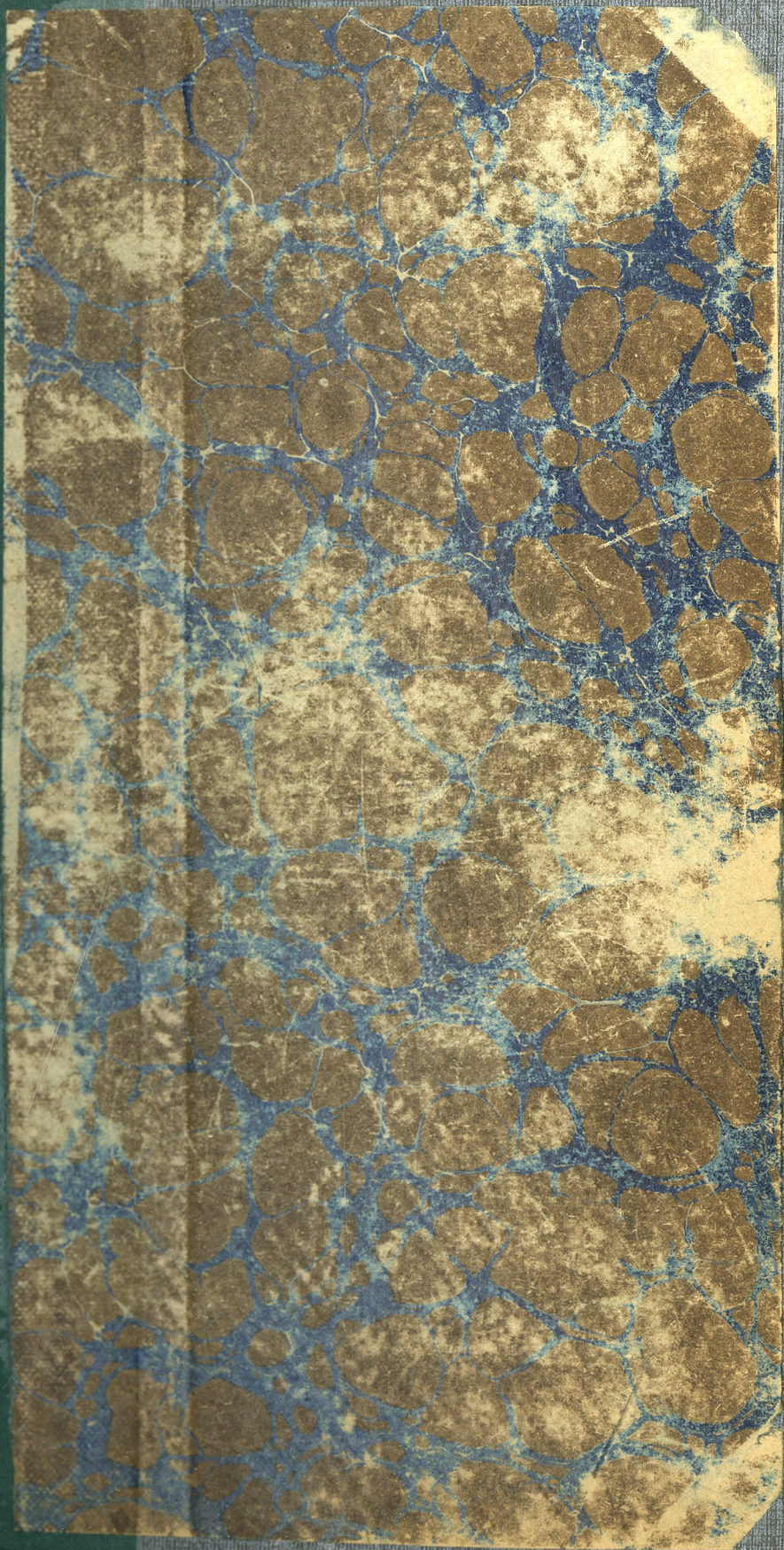


Politikai
röpiratok.

151.



157
13hh

Die

Actionäre der ungar. Ostbahn

und der

ungarische Staat.

Ein Drama

aus dem

VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN LEBEN

von

Ludwig Schönberger,

Herausgeber des „Börsen- und Handelsbericht“.

4.

WIEN, 1875.

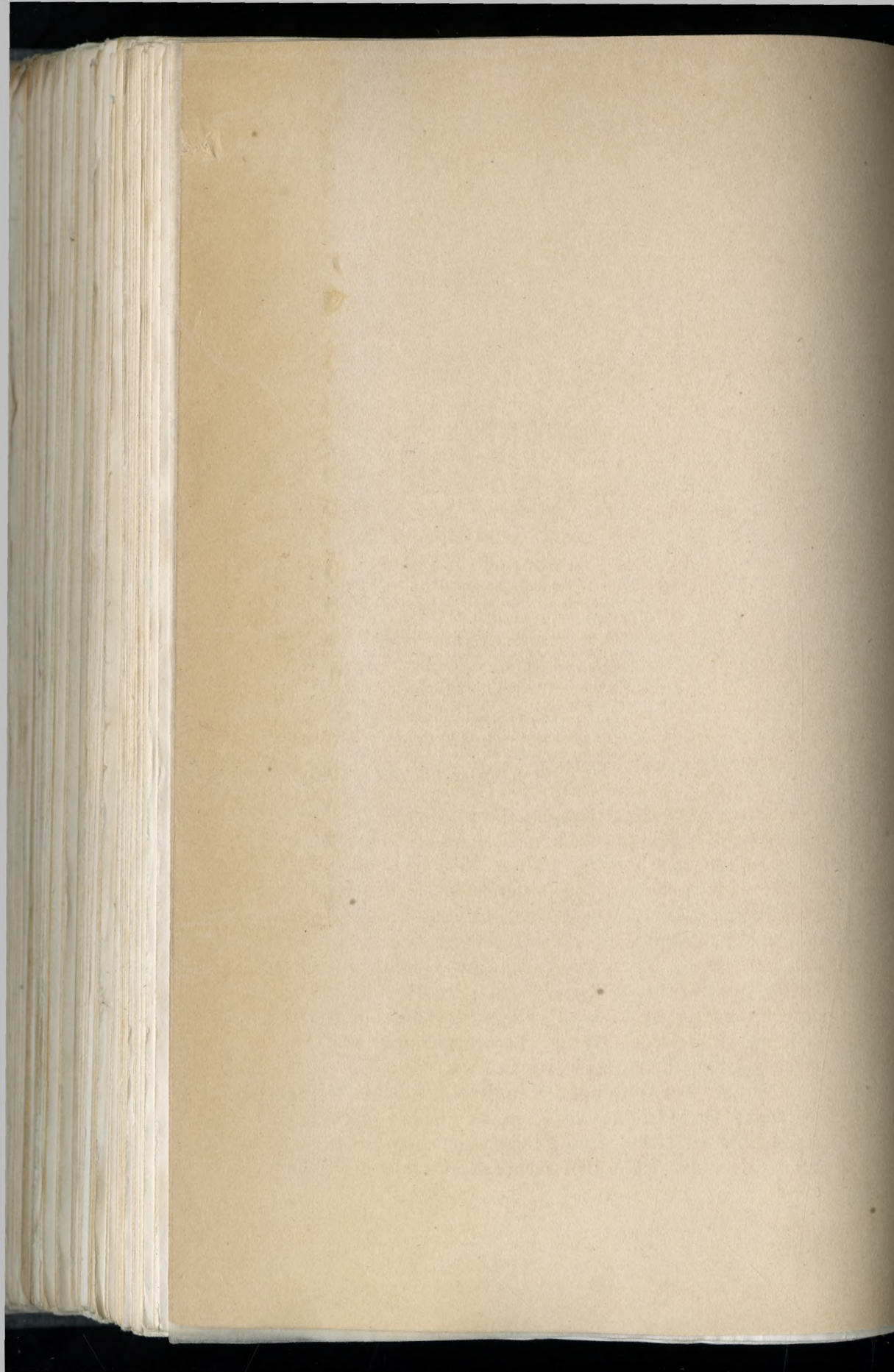
VERLAG VON L. ROSNER.
Tuchlauben Nr. 22.

Druck von Ludwig Schönberger.

D^r BALLAGI GÉZA.

„Für einen Staat, der geachtet dastehen will nach Aussen, fest und unerschüttert im Innern, gibt es kein kostbareres Gut, das er zu hüten und zu pflegen hat, als das nationale Rechtsgefühl. Diese Sorge ist eine der höchsten und wichtigsten Aufgaben der politischen Pädagogik. In dem gesunden, kräftigen Rechtsgefühl jedes Einzelnen besitzt der Staat die ergiebigste Quelle seiner eigenen Kraft, die sicherste Garantie seines eigenen Bestehens nach Innen wie nach Aussen. Das Rechtsgefühl ist die Wurzel des ganzen Baumes; taugt die Wurzel nicht, verdorrt sie in Gestein und ödem Sand, so ist alles Andere Blendwerk — wenn der Sturm kommt, wird der ganze Baum enturzelt.“

v. Ihering, Der Kampf um's Recht.



VORWORT.

Vorliegende Schrift schildert in grossen Zügen die seit anderthalb Jahren andauernden Kämpfe der Actiönäre der ungarischen Ostbahn um Einsetzung in ihre Rechte, respective um Ersatz für ihr verloren gegangenes Capital sammt Zinsen.

Diese Kämpfe sind deshalb merkwürdig, weil sie in der Geschichte des Associationswesens schwerlich ihres Gleichen finden dürften, und sie illustriren drastisch genug die von der parlamentarischen Untersuchungs-Commission vom Zaun gebrochene Anklage: „die Actiönäre seien in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen.“

Selten wird der „Kampf um's Recht“ für eine Körperschaft von dem Einzelnen aus freier Wahl unternommen. In den meisten Fällen wird er in ihn durch Verhältnisse hineingedrängt, deren er nicht Herr ist. Ich will hier unerörtert lassen, ob und inwiefern ich spontan in den „Kampf um's Recht“ gegangen bin, von welchem dieses Buch einerseits die Geschichte eines Theils, andererseits selbst ein Theil ist. Genug, ich bin jetzt mitten in dem Kampf und werde nicht aufhören, so lange nicht Denen, deren Leidensgefährte und Vertreter ich bin, ihr Recht geworden ist.

Wie bei jedem Kampf um ein Recht, welches vielfach verzweigt ist oder dessen Kern aus einer stacheligen Schale und vielfacher Umhüllung nur mühsam herausgeschält werden kann, so wechselt auch hier nach Zeit

und Umständen die Person des Gegners und Schuldigen. In erster Linie und im ersten Stadium erscheinen als solche ein Verwaltungsrath, aus Männern bestehend, die nach Vergangenheit und damaliger Stellung die vertrauenswürdigsten Vertreter fremder Interessen zu sein schienen und das Vertrauen, welches ihnen — von wem, diese Frage berührt die rechtliche Grundlage der Angelegenheit, ist aber irrelevant für die Beurtheilung des Maasses ihrer persönlichen Schuld — entgegengebracht ward, in einer bis dahin unerhörten Weise missbraucht haben. Als Mitschuldige erscheinen gleichzeitig eine ohne Wahl der Mittel dem augenblicklichen Gewinn nachrennende Bank und ein in zwei Welttheilen gleichzeitig nach Beute jagender Bauunternehmer, welche sich mit dem Verwaltungsrathe zur Schädigung der ihm anvertrauten Interessen verbündeten, der sie wiederum mit der eigenen Verantwortlichkeit und der eigenen Schuld deckt. In zweiter Linie und in dem zweiten Stadium erscheint als Schuldiger und Gegner der ungarische Staat, dessen berufene Organe den um ihr gutes Recht Betrogenen mit ungesetzlichen und unsittlichen Mitteln selbst die Abwehr und Selbsthilfe nach Kräften erschwert, ja — fast unmöglich gemacht, und die, als ihre Hausmittel nicht mehr ausreichten, bei der letzten Generalversammlung bis zu nackter Gewalt sich verstiegen, dessen berufene Organe sich fernerhin im weiteren Verlaufe der Untersuchung und der Begebenheiten als Mitschuldige und Miturheber des ausgeübten Frevels von Anbeginn an entpuppt haben. In dem letzten Stadium nimmt der ungar. Staat alle Schuld auf sich, indem durch einen Gesetzesact der Legislative, ohne dass die rechtliche Grundlage vorhanden war, die den Actionären gesetzlich gewährleisteten Zinsen zu Gunsten von Afterpapieren confiscirt werden.

Der Kampf der Actionäre der ungarischen Ostbahn um ihr gekränktes Recht ist gegenwärtig ein Kampf gegen den ungarischen Staat.

Der in Ungarn mit so grossem Jubel aufgenommene Ausgleich mit Oesterreich hat sich in den ersten Jahren als eine Pandorabüchse erwiesen, der die unedelsten Leidenschaften entstiegen sind. Die Hast vieler Männer, die sich in den vorangegangenen Jahren des Streites einen klangvollen Namen erworben hatten, diesen Namen so bald als möglich gegen österreichische Währung umzutauschen, liess alle Scham und Rücksicht bei Seite. Das wiedereroberte Selbstbestimmungsrecht der Nation wurde missbraucht, um sie der wunderbar raffinirten und doch zugleich in gewissem Sinne naiven Gewinnsucht einzelner „Patrioten“ tributär zu machen. Auf der anderen Seite wieder hatte der Parteigeist, das Streben, jede Frage nur von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, ob und in wie weit sie sich als Kampfmittel im politischen Streit verwerthen lasse, allen Sinn für sachliche, billige Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten ertödtet. Der Rollenwechsel des Herrn Ernst Simonyi in der Ostbahnfrage spricht Bände. Hätten diese bösen Geister nicht das Gewissen und die Vernunft der Nation in Schlummer gelullt, sie hätte unmöglich blind gegen die immense Gefahr sein können, die sie sich selber in der Ostbahnfrage schuf. Viele mögen jetzt sehen, aber nur bei den Wenigsten ist selbst in der zwölften Stunde der Muth der Redlichkeit wahrzunehmen, das gekränkte Recht wieder in den ihm vorenthaltenen Besitz einzusetzen.

Der Preis, den heute der ungarische Staat dafür zahlen muss, dass er sich zum Schildträger des Unrechtes gemacht hat, mag Manchem hoch scheinen. Er wird gering sein in Verhältniss zu dem, was gleichzeitig gewonnen wird, wenn die leitenden Staatsmänner Ungarns die Lehren beherzigen, die er zu Tage gefördert hat. Denn wenn der Actionär an dem Ostbahnstreit, wenn nicht zuerst, so doch so klar, wie nie zuvor, erfahren hat, dass ein Interesse, welches in tausend und aber tausend Partikeln sich zersplittert, und stünde ihm auch das Recht sonnenklar zur Seite, unendlich schwer gegen

ein mit der Gewissenlosigkeit verbündetes, concentrirtes Interesse zur Geltung gebracht wird, so hat dieser Streit doch auch gleichzeitig eine der schwächsten Seiten der ungarischen Finanzpolitik (und nicht der ungarischen Finanzpolitik allein), das System der unter staatlicher Zinsengarantie unternommenen Bahnbauten, in seiner ganzen Bedenklichkeit bloßgelegt.

Der Staat glaubte in diesem System eine bequeme Handhabe zu erhalten, um einen Theil des eigenen Risico's auf Andere zu wälzen und sich um Diese nicht weiter zu kümmern. In Wahrheit hat er jedoch Diejenigen, in deren unreinen oder unsicheren Händen er das Gut Derer lassen zu können glaubte, die es ihm, dem Staat, anzuvertrauen gewährt hatten, gleichzeitig zu Depositären der eigenen Ehre gemacht. Wenn das Elend und die Verzweiflung heute gegen den ungarischen Staat (wie ich hoffe und vertraue, übereilt) den Vorwurf der Ehrlosigkeit erheben, so hat er dies zum Theil den Missgriffen und Sünden seiner Organe, zum Theil aber auch jenem System zu danken. Wenn er sich zu der That aufrafft, die Männer zur Rechenschaft zu ziehen, die sein Vertrauen so schmählich getäuscht haben, und mit dem System zu brechen, welches sein Interesse und seine Ehre so schwer verletzt hat, dann werden ihm die Millionen, die er den Actionären der Ostbahn zu zahlen hat, reichen Lohn gebracht haben.

* * *

Vorliegende Schrift, wenn auch ein abgeschlossenes Ganzes bildend, ist nur ein Theil meiner Darstellung der Ostbahnfrage. Demselben soll, wenn die Vorsehung mir Leben und Gesundheit nicht versagt, ein zweiter Theil folgen, in welchem die rechtliche Seite der Frage ausführlich behandelt und das Bróde'sche Elaborat, der Bericht der parlamentarischen Untersuchungs-Commission, die Aussagen der Anglobank und des Verwaltungsrathes, das

Exposé der Herren Hollán und Thommen, die Seconde-Prioritätenfrage etc. beleuchtet werden sollen. Bei dem heutigen Stande der Hauptsache haben diese Untersuchungen zum grossen Theile wohl nur einen akademischen Werth. Nachdem jedoch, wie aus einem naheliegenden Beispiel ersichtlich ist, noch immer Versuche gemacht werden, mittelst plumper Advocatenkniffe den Thatbestand zu fälschen, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, die Dinge in ihrem wahren Lichte zu zeigen. Wenn das Streben nach Wahrheit einem Ehrgeiz entspringt, welchem Niemand die Berechtigung absprechen kann, so wird die Verbreitung derselben zur Pflicht, wenn ein privates oder öffentliches Recht moralisch oder materiell dadurch unmittelbar gefördert wird.

Vielleicht wird der Eine oder der Andere an der subjectiven Färbung der nachfolgenden Darstellung Anstoss nehmen. Ein Kampf um's Recht, wie ich ihn gewagt, lässt sich nur führen heraus aus der Leidenschaft einer ehrlichen Ueberzeugung; die Leidenschaft aber lässt sich nicht loslösen von dem Menschen.

Wien, 31. December 1874.

Ludwig Schönberger.

I.

Nahezu zwei Jahre sind verflossen, seitdem wir unser Buch über die ungarische Ostbahn dem Publicum übergeben haben. Dasselbe behandelt die Ostbahnfrage, soweit dieselbe damals bekannt war, oder besser gesagt, verstanden werden konnte. Eine Fortsetzung dieses Buches bilden die zahlreichen Artikel, welche wir seitdem in unserer Wochenschrift und auch in der „Presse“, welche ihre Spalten im Interesse der Sache uns bereitwillig zur Verfügung stellte, veröffentlichten. Alle diese Auseinandersetzungen basiren auf einer Serie von bisher unbekannt gewesenen Actenstücken und neu hinzugekommenen Thatsachen, welche zusammen auf die Beurtheilung und die Entwicklung der Ostbahnfrage von entschiedenem Einfluss gewesen sind und derselben ihre heutige Farbe und Gestalt gegeben haben.

Wer nur halbwegs Verständniss für das von uns seit zwei Jahren behandelte Thema besitzt, weiss, dass bei der Complicirtheit desselben und bei dem Umstande, dass alles Mögliche gethan und versucht wurde, um die Actionäre und das Publicum im Unklaren zu erhalten und auf falsche Fährte zu lenken, die Geschichte der ungarischen Ostbahn nicht, wie Minerva aus dem Haupte Jupiters, fix und fertig mit voller Rüstung auf die Welt kommen konnte. Es handelte sich vielmehr im wahren Sinne des Wortes um eine Zangengeburt. Es ist aus dem Berichte über die erste Generalversammlung bekannt, dass wir die Pariser Verträge halb mit Gewalt dem

Verwaltungsrathe entreissen mussten, welcher sich in Allem und Jedem auf diese Abmachungen ausredete und sich bei jedem Angriff hinter dieselben verschanzte, dabei jedoch consequent sich weigerte, diese Verträge, welche er, ohne von den Actionären nur einen Schein von Vollmacht zu besitzen, in Bausch und Bogen in ihrem Namen acceptirt hatte, zu deren Kenntniss zu bringen. Derselbe Herr von Rendes, welcher bei der letzten Generalversammlung als landesfürstlicher Commissär in Vergewaltigung der Actionäre das Höchste leistete, seitdem Actiengesellschaften und landesfürstliche Commissäre existiren, secundirte auch damals prächtig dem Verwaltungsrath, indem er auf die erste an ihn gerichtete Interpellation zu seiner und des Verwaltungsrathes Ehrenrettung schneidig erwiderte: „Der Verwaltungsrath habe nichts gethan, als wozu er laut Statuten und Verträgen verpflichtet war,“ und bei jeder, dem Verwaltungsrathe missliebigen Bewegung energisch aufforderte, zur Tagesordnung überzugehen.

Nebst diesen Verträgen, welche noch immer als Schlagwort der Ostbahnfrage gelten, obwohl dieselben bei der heutigen Kenntniss der Dinge ganz anders, wie bisher, beurtheilt werden müssen, stand uns noch der Bericht des Verwaltungsrathes an die erste Generalversammlung und das Finalübereinkommen mit Brüder Waring zur Verfügung. Das war das ganze Material, aus welchem wir schöpfen konnten, als wir zur Abfassung unserer Schrift über die Ostbahn schritten, deren Publication uns desshalb eine Nothwendigkeit schien, damit die Actionäre, welche, so lange der Coupon bezahlt wurde, den Schlaf des Gerechten schliefen, während eine Rippe nach der andern aus ihrem Leibe herausgeschnitten wurde, so bald als möglich sich ein Bild von ihrer Lage zu entwerfen im Stande seien.

Dass heute diese traurige Angelegenheit nicht mehr das ausschliessliche Geheimniss des Verwaltungsrathes und seiner Freunde ist, ist nicht unser Verdienst allein, sondern auch dasjenige der Actionäre, welche auf unsere Aufforderung in Massen gegen die Beschlüsse der vorletzten Generalversammlung protestirten und von Oesterreich, Deutschland, Holland etc. Rechtsverwahrungen und Petitionen an den ungarischen Reichstag

richteten, welcher sich dadurch gezwungen sah, eine längst beantragte, aber durch Gottes- und Menschenfügun^g stets verzögerte Untersuchung zur That werden zu lassen, respective eine Commission ad hoc zu ernennen, deren Elaborat jüngst zur Veröffentlichung gelangt ist.

Diese Commission, welche im December des verflossenen Jahres ihre Thätigkeit begann, verlangte der Regierung alle auf die Ostbahn-Angelegenheit Bezug habenden Actenstücke ab, und wir versäumten nicht, aus den Vorlagen des Ministeriums, welche zwei ansehnliche Hefte bilden, diejenigen Documente zur Kenntniss der Actionäre zu bringen, welche nach irgend einer Richtung zum besseren Verständniss der Ostbahnfrage beitragen konnten.

Dadurch kam immer mehr Licht in die bisher völlig in Nebel gehüllte Angelegenheit. — Nicht wenig zur Orientirung trug der im März d. J. erschienene erste Bericht der Subcommission des Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses bei, welche von dem ungarischen Reichstage zur Untersuchung der Ostbahn-Angelegenheit entsendet wurde. Dieser Bericht diente uns gleichzeitig deshalb zur aufrichtigen Befriedigung, weil derselbe unsere, von Manchen als vage Hypothesen verschrieenen Auseinandersetzungen, welche sich auf die Existenz der Ostbahn als Actiengesellschaft und auf das Verhältniss der Actionäre zu dem Verwaltungsrathe und dem ungarischen Staate bezogen, ohne Rückhalt acceptirte. Die Commission betonte es ausdrücklich, dass eine Ostbahn-Actiengesellschaft im Sinne des ungarischen Gesetzes, nachdem nie eine constituirende Generalversammlung stattgefunden habe, nicht existire, dass der Verwaltungsrath nicht als der gesetzliche Vertreter der Actionäre angesehen werden könne, indem er von Niemandem als nur von sich selbst ein Mandat empfangen habe. Zur Ausgabe von Seconde-Prioritäten seien nur sehr zweifelhafte Rechtstitel vorhanden.“ Das Exposé, welches im Uebrigen merkwürdiger Weise auf das berüchtigte Brode'sche Elaborat sich stützt, wendet sich ferner weit schärfer, als wir es bis dahin gethan, gegen die Vertreter der Regierung, „von deren Wirksamkeit im Interesse des Staates nirgends eine Spur zu entdecken sei“ etc.

Bekanntlich hat die vom ungarischen Reichstage eingesetzte Untersuchungs-Commission eine Reihe von Fragen aufgestellt, welche dem Verwaltungsrathe, der Anglo-österreichischen Bank und den bei der Ostbahn betheiligten Regierungsmännern (den gewesenen Ministern Graf Lónyay, Gorove, Kerkápolyi, Tisza, Staatssecretär Hollán, Baudirector Thommen) zur Beantwortung vorgelegt wurden. Wir werden dem Leser dieses traurige Frage- und Antwortspiel später vorführen und bemerken jetzt nur so viel, dass die Kenntniss der Antworten, mit welchen der Verwaltungsrath bei der Untersuchungs-Commission debutirte, zum Verständniss der Ostbahn-Frage unumgänglich nothwendig ist. Dieselben repräsentiren eine Fackel, welche sowohl die Ostbahnfrage überhaupt, als auch die Stellung des Verwaltungsrathes zu den Actionären von Beginn bis heute grell beleuchtet. Eine schärfere Anklageschrift hat noch Niemand in einem ähnlichen Falle gegen sich selbst verfasst, und man muss, um einen sehr milden Ausdruck zu gebrauchen, über die — Verblendung staunen, mit welcher der Verwaltungsrath diese Antworten in einem Separatabdrucke dem Bericht an die letzte General-Versammlung beigefügt hat. In diesen Antworten dementirt der Verwaltungsrath in der bündigsten Form Alles, was bisher in dem Brode'schen Operat zu seiner Ehrenrettung vorgebracht wurde, während er zu allen gegen ihn erhobenen Beschuldigungen die breiteste Basis liefert.

Aeusserst wichtige Anhaltspuncte zur Beurtheilung der Ostbahnfrage lieferte ferner der gewesene ungarische Staatssecretär Herr v. Hollán, einer der Väter der ungarischen Ostbahn, durch das Exposé, welches derselbe bei der genannten Commission deponirte. Herr v. Hollán trat in der entschiedensten Form gegen den Verwaltungsrath auf — freilich, um gleichzeitig glühende Kohlen auf das eigene Haupt zu sammeln und man bekam dabei Manches zu hören, was ein ganz eigenthümliches Licht auf die stattgefundene Wirthschaft bei der Ostbahn wirft, so z. B. dass Schienen zweimal bezahlt wurden etc. Als Motiv dafür, dass ein königlicher Commissär erst vier Monate nach der Constituirung des Verwaltungsrathes ernannt wurde, wird angegeben, „weil die Regierung über die

demselben zu ertheilenden Instructionen nicht früher schlüssig werden konnte!“

Einen werthvollen Commentar lieferte ferner Herr Achilles Thommen, gewesener königlich ungarischer Baudirector. Derselbe erklärte übereinstimmend mit Herrn v. Hollán, dass das factisch eingeflossene Capital zum Ausbau der ungarischen Ostbahn vollkommen ausreichend war, dass also bei strenger Einhaltung der Pariser Verträge, d. h. wenn an Br. Waring nicht mehr als die vertragsmässig stipulirten Summen vom Verwaltungsrathe angewiesen worden wären, entweder gar kein oder nur ein verhältnissmässig unbedeutendes Deficit sich ergeben hätte. Hiemit wurde ein äusserst wichtiger Anhaltspunct zur Beurtheilung der Ostbahnfrage gegeben, und hatte unsere Auffassung eine schwer zu erschütternde Unterlage gewonnen. Es genügte eben nach dem Tableau, welches der Verwaltungsrath über den Stand der Bauten nach dem Austritt der Br. Waring geliefert hatte, nur eine oberflächliche Kenntniss der Regel-de-tri, um zu erkennen, dass es in den Baurechnungen nicht ganz geheuer sei.

Das zuletzt erschienene Elaborat der Anglo-österreichischen Bank musste selbst nach den Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath gemacht hatte, und aus denen ersichtlich ist, dass der Verwaltungsrath bei der Gründung der Ostbahn-Gesellschaft in Allem und Jedem mit vollständiger Kenntniss der Sachlage Hand in Hand mit der genannten Bank gegangen sei, das Interesse in hohem Masse in Anspruch nehmen, denn es wurde durch die dem Elaborat beigefügten Documente Jedem klar, dass der Verwaltungsrath nichts weniger als der keusche Josef war, welcher von einer geilen Potiphar verführt wurde, sondern dass die Orgie, welche, als kaum noch die Tinte auf der Concessionsurkunde getrocknet war, auf Kosten der Actionäre von einer sehr interessanten Gesellschaft unter Führung der Anglobank gefeiert wurde, mit vollem Einverständnis der patres familias der ungarischen Ostbahn in Scene gesetzt ward. Das nach mancher Richtung noch immer nur in verschwommenen Umrissen erscheinende Bild erlangte dadurch plastische Form und Rundung.

Die Schöpfungsgeschichte der ungarischen Ostbahn lautet ebenso, wie bei den übrigen Bahnen der jüngsten österreichisch-ungarischen Eisenbahnepoche: „Im Anfange war das Syndicat.“ Als Charles Waring mit Hilfe seiner guten Freunde die Concession vom ungarischen Reichstage erhalten hatte, wurde sofort unter Mitwirkung dieser guten Freunde „zur Begebung der Papiere“ oder nach der üblichen Terminologie — zur „Finanzirung“ der Ostbahn — das Syndicat gebildet. Ein directer Ausfluss dieses Syndicats war der Pariser Vertrag mit der Cardinal-Bestimmung, dass die Actien à 64 Percent und die Prioritäten à 74 Percent im Voraus ausgefolgt werden müssen, scheinbar zu Gunsten der Concessionäre oder Bauunternehmer, effectiv zu Gunsten des Syndicats, mit welchem erstere in ein Verhältniss getreten waren, indem sie demselben zu Schleuderpreisen die Papiere überliessen, wogegen ihnen zu den bekannten lüderlichen Bedingungen der Bau zugesichert wurde. Das heisst nach der landläufigen Formel: Br. Waring als Concessionäre übernahmen gegen Uebergabe sämtlicher Titres den Ausbau der Bahn, während dieselben diese Papiere, den einen Theil im Vorhinein, den andern später, und zwar zu weit höheren Preisen, als sie ihnen ausgefolgt wurden, an die Anglobank und Consorten begaben. Darum wurde die Anglo-österreichische Bank, die Mutter dieses Syndicats, als sogenannte „geldbeschaffende Bank“ ex offio in die Statuten hineingeschmuggelt, was übrigens nebst anderen Indicien den Beweis liefert, dass das Syndicat an hoher Stelle kein Geheimniss war, und der Verwaltungsrath, dem der Rechtsanwalt der Gesellschaft, Herr v. Bottlik, getreu zur Seite stand, musste natürlich diese Verträge in Bausch und Bogen acceptiren, damit — — in dem Syndicat keine Störung eintrete *). Doch

*) Die „N. F. Pr.“ vom 21. December 1868 meldete: „Das Emissionsgeschäft der Grosswardein-Klausenburger Bahn ist, wie wir hören, nun perfect geworden und hat auch die Zustimmung des ungarischen Finanzministers erlangt. Das Consortium übernimmt die 30 Millionen Gulden Actien und seine Theilnehmer sind: die Anglo-österreichische Bank, die Societé générale in Paris, das Brüsseler Haus Hürsch und das Frankfurter Haus Erlanger.“ (Das waren freilich nur die sichtbaren Mitglieder des Syndicats.)

davon ausführlich später; wir bemerken nur noch so viel, dass der cynische Ton, welcher das ganze Elaborat der Anglobank durchzieht, und mit welchem über die seit Jahren bei der sogenannten Finanzirung von Eisenbahngeschäften übliche Tripotage unter dem Rechtstitel von Syndicaten und Geldbeschaffung gesprochen wird, uns entschieden freundlicher anmuthet, wie die Maske von Patriotismus und Biederkeit, hinter welcher sich der Verwaltungsrath verbirgt.

Zu dem oft citirten Ausspruch des seligen Hofraths Warrens: „Der Bau einer Eisenbahn in Oesterreich beginne damit, indem ein Theil des Baucapitals auf die Seite geschafft wird“, liefert das Elaborat der genannten Bank eine glänzende Illustration. „Ihr beklagt Euch — wird in demselben ausgerufen — über die Schleuderwirthschaft, welche bei Euerer unglücklichen Bahn stattgefunden hat. Dazu habt Ihr in der That kein Recht, denn seht einmal her, welch' ein tiefer Schnitt in den Leib der Nordost- und der Kaschau-Oderberger Bahn gemacht wurde.“ Das ist jedoch Alles „graue Theorie“ — die „goldene Praxis“ rechnet ganz anders. Der Concessionär oder Bauunternehmer verpflichtet sich der Gesellschaft gegenüber, gegen Uebergabe sämmtlicher Actien und Prioritäten in natura die Bahn fix und fertig herzustellen. Es steht ihm daher das Recht zu, diese Papiere an wen immer zu veräussern, da er doch seine Arbeiter nicht mit Actien, sondern mit baarem Gelde bezahlen muss. Das gebietet übrigens die Vorsicht; der Bauunternehmer muss doch im Vorhinein wissen, wie gross der Baufonds sei, auf welchen er unter allen Umständen rechnen kann. Die Actie oder Priorität kann heute 70 Percent stehen, nach einem Monate 80, aber auch 60 Percent und darunter. Das Syndicat ist daher bei einer Eisenbahn-Gesellschaft so nothwendig, wie der Stiel an einer Axt. Wenn also der Bauunternehmer im Verlaufe der Zeit vertragsbrüchig wird oder den Bau nicht vollenden kann, so ist dies nicht die Schuld derjenigen, welche die Papiere gekauft, auch wenn sie dabei zufällig viel Geld verdient haben, sondern ein Elementar-Unglück, Schicksalsfügung, die Schuld der Regierung, des Verwaltungsrathes etc.

So lautet das Plaidoyer der Anglobank, welche s. Z. das Syndicat behufs Uebernahme der Actien gebildet und dabei für sich und ihre Compagnons einen Gewinn von 5 Millionen realisirt hat. Noch deutlicher spricht sich diesbezüglich der Verwaltungsrath aus, welcher auf die Anfrage der Untersuchungs-Commission, wie viel auf die Actien und Prioritäten der Ostbahn-Gesellschaft thatsächlich in Baarem eingeflossen sei, mit der Antwort debutirt: „das wisse der Verwaltungsrath nicht genau, weil es ihn überhaupt nichts anging“ — Br. Waring haben laut Pariser Vertrag den Bau der Ostbahn gegen Uebergabe sämtlicher Titres der Gesellschaft übernommen, demzufolge wurde jedes Verdienstcertificat nicht in Baarem, sondern mit einem entsprechenden Betrag in Actien und Prioritäten honorirt. Die Actien und zehn Millionen Gulden Prioritäten hätten Br. Waring, um bezüglich des Baufondes eine feste Basis zu erlangen, im Voraus an die Anglobank, die restlichen dreissig Millionen Prioritäten später an die Franco-österreichische Bank und Consorten verkauft *). Zu welchem Preise, das sei ganz gleichgiltig. Der Verwaltungsrath hatte nur dafür zu sorgen, dass für jede Actie und für jede Priorität, die im Vorhinein bezogen wurde, die vertragsmässig stipulirte Caution bei der Anglobank deponirt werde. Wenn also Br. Waring die Bahn ausgebaut haben würden, so wäre es ganz egal gewesen, zu welchem Preise dieselben die Papiere verkauft hätten.“ — Man sieht aus dieser Aussage des Verwaltungsrathes, welche herrliche Blüthen das Eisenbahn-Concessionswesen trieb, und wie klug die Eisenbahnmatadore bisher es ausgetüpfelt haben, um einen Gewinn zu realisiren, bevor noch eine Meile Bahn gebaut war. Das ist leider keine neuerfundene Theorie, sondern eine in der Praxis sich bereits zwanzigmal wiederholte Thatsache. Das war die beliebte Methode, mittelst welcher die Banken und Concessionäre den Eisenbahnbau fructificirten, und welche ihnen in der Regel goldene Früchte trug, während sie stets bitteres Lehrgeld zahlen mussten, wenn sie das Baugeschäft selber in die

*) Siehe Anhang: Vertrag der Br. Waring mit Erlanger und der Franco-österreichischen Bank.

Hand nahmen. Die Hauptsache war das Syndicat, das Baugeschäft Nebensache. „Zuerst das Vergnügen und dann das Geschäft“, galt als Parole. Wenn daher bei einer Eisenbahn neuern Datums irgend ein Haken sich zeigt, so kann es füglich à la Vidocq heissen: „Cherchez le Syndicat.“

Nimmt man sich die Mühe, die dem Elaborat der Anglobank beigefügten Verträge, welche seinerzeit zum Ausbau der beiden früher erwähnten Bahnen abgeschlossen wurden, durchzulesen, so überläuft es Einem wirklich kalt, denn man ersieht aus denselben, dass es nur einem glücklichen Ungefähr zu danken ist, dass es neben der Ostbahn — nicht noch schwierigere Eisenbahnfragen zu lösen gibt. Die Vorbedingungen waren dazu allerdings vorhanden. Das Syndicat hatte bei der Kaschau-Oderberger und bei der Nordostbahn unter demselben Rechtstitel weit ärger als bei der Ostbahn gehaust; wie aus den erwähnten Verträgen ersichtlich ist, wurden für die Actien und Prioritäten der Kaschau-Oderberger Bahn nicht mehr als 58 Percent im Durchschnitt (!!)*) und für je eine Actie und Priorität bei der Nordostbahn 66 Percent in den Baufonds hinterlegt, wodurch aus dem Erlös der Titres beider Bahnen ganz horrende Summen als Gewinn zu Gunsten des Syndicats resultirten, mit dem die Concessionäre, bevor sie den Bau begannen, ihre „Geldbeschaffungs-Verträge“ abgeschlossen hatten. Doctor Stroussberg hatte ferner ebenfalls unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen den Torso der Nordostbahn, wie Br. Waring die Ostbahn, im Stiche gelassen**). Bei der Anglobank und bei gewissen Herren, hier und in Pest, die, wie später bei der Ostbahn, seiner Zeit bei der Nordostbahn ihren Schnitt gemacht, war desshalb des Jubels kein Ende, als es ihnen gelungen war, die Unionbank d'ran zu kriegen, welche sich mit von Kraft strotzenden Gliedern in das Krankenbett legte, in welchem

*) D. h. für eine Actie per fl. 200 Nominale fl. 116, und für eine Priorität per fl. 300 Nominale fl. 174.

**) Bei letzteren waren freilich ganz ausserordentliche Verhältnisse massgebend, denn wie wir später nachweisen werden, hatten Br. Waring 37 Millionen Gulden effectiv oder 55 Millionen Gulden in Titres der Ostbahn als Zahlung vom Verwaltungsrathe erhalten, ohne dass sie eine einzige Strecke vollendet hatten.

sie unfehlbar zu einem Skelett abmagern musste. Verwaltungsrath Lévai, mit welchem wir an dem Tage, als das Geschäft abgeschlossen wurde, zusammentrafen, kündigte uns mit srahlen- dem Angesichte diese Nachricht an. Der kleine Mann, welcher bekanntlich sowohl die Actionäre der Nordost-, als auch die der Ostbahn in sein Herz eingeschlossen hat, war mindestens zwei Zoll grösser geworden und hätte damals — wenn es um ein Billiges zu haben gewesen wäre — sofort die ganze Welt umarmt.

Damit die Unionbank in die ihr gestellte Falle hineingehe, wurde ein wahres Cabinetstück von Perfidie und Schlaueit aufgeführt. Die Anglobank licitirte zum Schein auf das Hitzigste mit. Ein Delegirter derselben musste bei Nacht und Nebel nach Berlin reisen, um — wie es hiess — der Unionbank das Geschäft vor der Nase wegzufischen. Natürlich wurde dieser beabsichtigte Coup der geschäftslustigen Unionbank sofort „gesteckt“, deren Verwaltungsräthe sich augenblicklich mit Sieben- meilenstiefeln auf den Weg machten, um mit Stroussberg abzuschliessen. Dass auf die Nachricht von dem Abschluss dieses Geschäftes eine kräftige Hausse in den Actien der Unionbank an der Wiener Börse inscenirt wurde, versteht sich von selbst. Die Erzählung eines anderen wichtigeren Umstandes, welcher bei der Einfädelung der Unionbank den Ausschlag gab, über- lassen wir dem — neuen Pitaval.

Durch die Enthüllungen der Anglo-österreichischen Bank ward, wie bereits erwähnt, zum erstenmal auch den Laien ein Einblick in die geschäftliche Praxis nicht nur der genannten ungarischen Bahnen, sondern auch des gesammten Eisenbahn-Concessionswesens in Oesterreich-Ungarn überhaupt ermöglicht. Die von uns eingeleitete Ostbahn-Agitation hat daher jeden- falls bereits den Erfolg für sich, dass sie viel dazu beigetragen hat, dem Eisenbahn-Concessionswesen, diesem „Brutnest der infamsten Corruption“ das Genick zu brechen. — Wir können nicht daran glauben, dass es eingedenk des „Mene Tekel“, welches die Ostbahn an die Wand geschrieben, noch einmal in Oesterreich-Ungarn möglich sein dürfte, auf Kosten des Staates und der Actionäre ein Eisenbahngeschäft nach dem bisher üblichen fluchwürdigen System zu insceniren. Die Methode,

welche der ungarische Reichstag bei den jüngsten Verhandlungen über die Raab-Ebenfurther Bahn beobachtete, und durch welche es dem Consortium Erlanger-Francobank unmöglich gemacht wurde, auf Grundlage falscher Vorspiegelungen von der Garantie des Staates, werthlose Titres dem Publicum anzuhängen, ist eine von denjenigen Früchten, welche auf dem von uns gepflanzten Baume der Erkenntniss bereits gereift sind.

Wir werden übrigens auf das erwähnte Elaborat der Anglobank, welches füglich mit Bezug auf das Eisenbahn-Concessionswesen „die hohe Schule der Corruption“ genannt werden kann, noch einigemal zurückkommen. Desgleichen werden wir das Brode'sche „Vierzigtausend-Gulden-Elaborat“, obwohl dasselbe durch die Bekenntnisse des Verwaltungsrathes längst über den Haufen geworfen wurde, welches aber seiner Zeit viel dazu beigetragen hat, die öffentliche Meinung zu verwirren, beleuchten, sowie auf die übrigen mit der Ostbahnfrage im Zusammenhange stehenden neuen und älteren That-sachen ausführlicher zurückkommen, und der Leser wird dadurch vielleicht ein klares Bild von einer scheinbar verwickelten, aber dennoch fasslichen Rechtsfrage gewinnen, welche nicht nur ihre finanzielle, sondern auch ihre politische Seite hat, und deren Richtigstellung uns deshalb von eminenter Wichtigkeit scheint, weil, um die Ansprüche der Actionäre zu fördern, nichts geeigneter ist, als diese zu begründen.

II.

Es liegt auf der Hand, dass eine Krise von dem Gehalt und der Tragweite, wie sie die Ostbahnkrise repräsentirt, und bei dem Umstande, dass mehr als zwei Drittheile der Actien im Auslande circuliren, deren Besitzer aus dem Traume, ein vom ungarischen Staate garantirtes Rentenpapier in Händen zu haben, urplötzlich mit dem Rufe aufgeschreckt werden, dass Capital und Zinsen verloren seien, nicht ohne heftige Rückwirkung sich abspielen konnte. Wir werden deshalb nicht

unterlassen, alle jene Schritte aufzuzählen, welche wir bei der ungarischen Regierung seiner Zeit zu dem Zweck unternommen haben, damit diese unglückselige Affaire mit möglichst wenig Eclat und Aergerniss und unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen des ungarischen Staates und der Actionäre geordnet werden könne; denn man scheint in Ungarn nicht übel Lust zu haben, uns die Schuld in die Schuhe zu schieben, wenn der Credit des ungarischen Staates auf das Empfindlichste durch die Ostbahnkrise gelitten hat, und es kann am Ende noch so weit kommen, dass wir die Landesverräther, und die Herren Verwaltungsräthe der ungarischen Ostbahn die Wohlthäter des Vaterlandes bleiben werden. Es gibt eben unter gewissen Umständen, nebst dem Unrecht, kein grösseres Verbrechen, als — Recht zu haben. Nachdem man die unglücklichen Actionäre im Angesichte der ganzen Welt in beisspielloser Weise vergewaltigt hatte, nachdem man nach echt macchiavellistischer Methode ihnen vorgeworfen, dass sie ihr Schicksal verdienen, weil sie sich um ihre eigene Sache nicht gekümmert haben, während man ihnen jedesmal sofort mit Hinterlist und Gewalt den Weg verrammelte, sobald sie sich zu regen begannen; nachdem man bis zur letzten Stunde Diejenigen offen und geheim in Schutz genommen hatte, welche die Interessen der Actionäre in der gröblichsten Weise verletzt und deren Vermögen vergeudet, wundert man sich noch, dass diese Actionäre sich darob öffentlich beklagt und das Ansehen und der Credit des Staates darunter gelitten hat! Ein Lamm, welches geschoren wird, vermag sich zu wehren, denn es weiss, was mit ihm vorgeht. Die Actionäre der ungarischen Ostbahn aber, welche im vollen Vertrauen zu der vom ungarischen Reichstage gesetzlich ausgesprochenen Garantie ihr Geld hergaben, konnten nie eine Ahnung davon haben, dass hinter ihrem Rücken Willkür und Gesetzlosigkeit ihre kostspieligen Orgien feierten. Eine grössere Ungerechtigkeit gibt es daher nicht, als die, dass, als man nicht umhin konnte, den Seandal aufzudecken, die Herren v. Tisza und Kerkápolyi den unter den Augen der Regierung ausgeplünderten Actionären zuriefen: „Warum habt Ihr das Unheil nicht verhindert?“ *)

*) Siehe die Vorlage dieser Herren an den ungarischen Reichstag.

Auf alle die Dinge, welche die ungarische Regierung Angesichts des Umstandes, dass das Interesse des ungarischen Staates in erster Linie dabei engagirt war, sich zu Schulden kommen liess, konnte Niemand gefasst sein, welcher mit voller Ueberzeugung an den Rechtsstaat glaubte, und der vor Allem in den ungarischen Ministern die Vertreter dieses Rechtsstaates erblickte.

Als in der sogenannten ausserordentlichen Generalversammlung, in welcher von 150.000 Stück Actien nicht 100 Stück von unabhängigen Actionären, und zwar aus Ursachen, welche wir später näher entwickeln werden, vertreten waren, von einem Häuflein Strohänner jene perfiden Beschlüsse gefasst wurden, welche einen Faustschlag in's Gesicht der öffentlichen Moral und der gesunden Vernunft bedeuteten, und von aller Welt als solche gekennzeichnet wurden, Beschlüsse, die nicht nur den Stempel der Uebervorthellung auf der Stirne trugen, sondern auch direct gegen das Interesse des Staates gerichtet waren, Beschlüsse, die aus der Tagesordnung gar nicht abgeleitet werden konnten — eilten wir zu dem Finanzminister und spiritus rector der damaligen ungarischen Regierung, um ihm die Sachlage zu schildern.

„Wissen, Euer Excellenz“, begann der Autor dieser Zeilen, „dass die Beschlüsse, welche in der gestern abgehaltenen Generalversammlung gefasst wurden, „Landesverrath“ bedeuten?“ Der Minister sah uns mit grossen Augen an und bemerkte etwas überrascht, dass er nur oberflächlich unterrichtet sei, indem ihm das Protocoll der Generalversammlung noch nicht zugestellt wurde. Wir mögen uns näher erklären.

Wir schilderten nun in einem längeren Vortrag die Dinge, welche sich in der Generalversammlung abgespielt und machten den Minister auf das Eclat und die bösen Folgen aufmerksam, welche diese Beschlüsse unter den in aller Welt zerstreuten Actionären hervorrufen müssen, die erst jetzt — nachdem bisher regelmässig der Coupon bezahlt wurde — zum Bewusstsein ihrer Lage gelangen konnten. „Aber nicht nur die Actionäre sollen ausgespielt werden, bemerkten wir, sondern auch der ungarische Staat. — Vergessen Euer Excellenz nicht, dass, wenn auch die Zinsengarantie des Staates keine unbedingte

ist, die Actionäre stets nur die volle Garantie im Auge hatten, und nur unter dieser Voraussetzung die Actie erworben haben. Durch die Beschlüsse, die in dieser Generalversammlung gefasst wurden, haben alle Betheiligten sich absolvirt und wird die ganze Verantwortlichkeit auf den Staat gewälzt.“ Der Minister, welcher ruhig zuhörte, bemerkte, wie es komme, dass zu dieser Generalversammlung gar keine Actionäre erschienen seien. „Die Actionäre sind deshalb nicht erschienen“, erwiderten wir, „weil nur der allergeringste Theil eine Ahnung von der Gefahr besitzt, welche über seinem Haupte schwebt.“ Euer Excellenz wissen“ — fuhr der Schreiber dieser Zeilen fort — „dass ausser durch den „Börsen- und Handelsbericht“ nur äusserst spärliche Nachrichten über den Zustand der Dinge in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, und wenn ja dergleichen in die Zeitungen kam, so wurde gleichzeitig auf die Entschädigung, welche der ungarische Staat für die Actionäre vorbereite, hingewiesen. Das gilt nur für die Actionäre in den österreichischen Provinzen, die Actionäre ausserhalb der Monarchie wissen überhaupt nicht, was bei der Ostbahn vorgeht, und Euer Excellenz können sicher sein, dass, sobald sie erfahren, dass ihr Coupon nicht bezahlt werde, der Scandal nicht ausbleiben wird. umso mehr, als sie gleichzeitig mit der Sistirung der Couponzahlung die Beschlüsse der Generalversammlung erfahren, durch welche die besitzlos gewordenen Actionäre auch rechtlos gemacht werden.“ Herr v. Kerkápolyi erwiderte darauf: „Sie haben Recht, die Sache ist einer ernsten Erwägung werth — die Herren scheinen mir zu weit gegangen zu sein, und das kann ihnen schaden.“

Als wir im Verlaufe der Unterredung bemerkten, dass Gründe vorhanden sein mögen, welche der Regierung den betheiligten Personen gegenüber gewisse Rücksichten auferlegen, fiel uns der Minister mit der Versicherung in die Rede, „dass die Regierung nichts vertuschen wolle, und nicht die Personen, sondern nur die Sache im Auge habe.“ Ermuthigt durch diese Aeusserung des Herrn v. Kerkápolyi, für welchen wir, sowie alle Welt in Ungarn, damals eine aufrichtige Verehrung hegten, wagten wir es nochmals, denselben auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen und gleichzeitig auf unsere

persönliche Stellung zur Ostbahn-Angelegenheit hinzuweisen. „Euer Excellenz wissen“, fuhr der Schreiber dieser Zeilen fort, „dass ich der Einzige war, welcher in dieser Generalversammlung gegen das Vorgehen des Verwaltungsrathes und die Beschlüsse der Generalversammlung protestirte; durch die Zeitungen weiss man diess bereits überall, und da ich ausserdem als Verfasser einer Broschüre über die Ostbahn bekannt bin, darf ich wohl überzeugt sein, dass die Actionäre sich an mich wenden werden. Ich bin auch entschlossen, dieselben in ihrer Sache zu unterstützen, weil ich sehe, dass hier ein Unrecht geplant wird, welches böse Folgen nach sich ziehen muss. Euer Excellenz waren so gütig, über die Haltung meines Journals, welches bei jeder Gelegenheit die Interessen des ungarischen Staates gegen die fortgesetzten Angriffe der Wiener Presse vertreten hat, sich anerkennend auszusprechen und es ist bekannt, wie sich letztere dafür dadurch zu rächen suchte, indem sie, wie oft genug in der „N. Fr. Pr.“ zu lesen war, verbreitete, mein Blatt sei von der ungarischen Regierung subventionirt. Euer Excellenz wissen es am besten, dass diess eine Lüge ist. Ich finde als ungarischer Staatsbürger einen genügenden Lohn für meine Wirksamkeit darin, wenn es mir möglich ist, nach irgend einer Richtung Vorurtheile und Irrthümer, die sich auf ungarische Verhältnisse beziehen, zu bekämpfen; aber ich gestehe, dass, im Falle die ungarische Regierung die Beschlüsse der Generalversammlung sanctionirt — ich in die ärgste Verlegenheit gerathen würde, da ich dadurch gezwungen wäre, auf das Entschiedenste gegen die ungarische Regierung Front zu machen.“ Herr v. Kerkápolyi beruhigte uns, indem er nochmals versicherte, dass er die Sache ernstlich in Erwägung ziehen werde.

Als wir Tags darauf mit einem schriftlichen Proteste bei dem Minister erschienen, fanden wir denselben ziemlich verändert. „Protest — Protest — was bezwecken Sie damit?“ fiel uns Herr v. Kerkápolyi in's Wort. Wir ahnten Schlimmes. — „Excellenz“, erwiderte Schreiber dieser Zeilen — „ich bitte Sie, diesen Protest zu übernehmen; Sie werden in demselben die Gründe entwickelt finden, warum es in Ihrem eigenen Interesse liegt, den Beschlüssen der Generalversammlung

die Sanction zu verweigern. — Euer Excellenz haben übrigens die Macht in Händen, und es wäre unbescheiden von mir, Sie auf jene Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, welche Sie damit übernehmen, wenn Sie diesen Protest abweisen“. Herr v. Kerkápolyi übernahm den Protest und erwiderte: „Nur keine Ueberstürzung — ich habe Ihnen bereits gesagt, dass ich die Angelegenheit ernstlich in Erwägung ziehen werde“.

Aus dem veränderten Benehmen des Ministers mussten wir sofort errathen, dass, obwohl es nach unserer Ueberzeugung im Interesse der Regierung gelegen sein musste, selbst ohne jede äussere Anregung gegen die Generalversammlung Front zu machen, derselbe zum mindesten höchst ungerne sich dazu entschliesse, unserem Proteste Folge zu leisten. Was wir tagsüber erfuhren, steigerte diesen Zweifel bis zur Gewissheit. Wir sannen daher auf andere Mittel und Wege, um unserer Sache Vorschub zu leisten. Wir wollten deshalb den bekannten Reichstags-Abgeordneten E. Simonyi, der bei der ersten Generalversammlung, welcher er als Bevollmächtigter eines Actionärs beiwohnte, dem königlichen Commissär hart an den Leib gerückt war und der mehrere Aufsätze über die Ostbahn-Affaire in seinem Blatte veröffentlicht hatte, überreden, die Regierung über ihre gegenüber den Beschlüssen der Generalversammlung einzunehmende Haltung im Reichstage zu interpelliren. Unglücklicherweise war dieser Deputirte, von welchem wir eine kräftige Action nach der erwähnten Richtung erwarten konnten, abwesend. Wir entschlossen uns daher, da der Reichstag nur einige Tage noch beisammen blieb, an den Abgeordneten von Komorn und jetzigen Finanzminister, welcher als Führer der gemässigten Linken in hohem Ansehen bei allen Parteien stand, uns zu wenden. Herr v. Ghyczy hörte uns ruhig an, stellte mehrere Fragen über den Gegenstand an uns, schlug es jedoch ab, die Regierung dieserhalb im Reichstage zu interpelliren.

III.

Mit schwerem Herzen verliessen wir Pest, wo sich, wie man zugehen wird, unseren gerechten Bestrebungen wenig Chancen boten. Was wir noch thun konnten, um unserem Proteste den nöthigen Nachdruck zu verleihen, bestand darin, denselben im „Ungar. Lloyd“ zu veröffentlichen, welches Blatt in zwei Artikeln der Regierung bewies, dass sie, wenn sie nicht selbst compromittirt sein wolle, gegen die Beschlüsse der Generalversammlung ihr Veto einlegen müsse. Bei ruhiger Erwägung der Sachlage mussten wir indessen uns gestehen, dass bei Allem, was für unseren Protest sprach, demselben doch die nöthige Folie fehlte, weil wir am Ende nur als einziger Opponent einer Generalversammlung gegenüberstanden, welche die Anträge des Verwaltungsrathes, was immer sie auch enthielten, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen hatte. Wollten wir ferner gerecht sein, so mussten wir uns auch in die schwierige Lage der ungarischen Regierung hineindenken, welche von dem Verwaltungsrathe und seinem Anhang, welche eine gewisse politische Machtstellung inne hatten, bestürmt, in ihren Entschlüssen gehemmt war.

Wir entschlossen uns daher, Druck durch Gegendruck zu pariren. Der ungarischen Regierung sollte ad oculos demonstrirt werden, welche Wirkung die Generalversammlung mit ihren Beschlüssen überall hervorbringe und dieselbe sollte von uns die Waffen in die Hand bekommen, um mit denselben jeden unberechtigten Zwang von Seiten des Verwaltungsrathes und seiner Freunde abweisen zu können. In Wien angekommen, konnten wir bald erfahren, dass der Verlauf der Generalversammlung und die Nichtbezahlung des Coupons eine bedeutende Gährung unter den Actionären hervorgerufen habe. Eine Menge Briefe war bereits in unserer Redaction eingelaufen, welche uns zu unserer Haltung in der Generalversammlung beglückwünschten und zur That aufforderten. Actionäre von allen Berufsklassen erschienen in unserem Bureau, die durchgehends auf das Heftigste gegen die ungarische Regierung und die Generalversammlung demonstirten. Der grösste Theil zeigte

sich wie niedergeschmettert von den Thatsachen. Es trat zu Tage, dass Alle mit felsenfestem Zutrauen auf die ungarische Staatsgarantie gerechnet und bei dem Ankauf dieses Papiers fast durchgehends an keine Speculation, sondern an die Anlage von Ersparnissen und Versorgungen gedacht hatten. Die Leute schienen in der That den Kopf verloren zu haben. Die Einen wollten zum Kaiser gehen, die Anderen schwuren ewige Rache dem ungarischen Staate und heckten die abenteuerlichsten Pläne aus. Wir suchten die Leute möglichst zu beruhigen, indem wir ihnen von unserer Audienz bei Herrn v. Kerkápolyi erzählten und dabei betonten, dass wir von dem Gerechtigkeitsgefühl der ungarischen Regierung auf das Innigste überzeugt seien, welche nimmermehr die Beschlüsse der Generalversammlung, die zur Irreführung und vollständigen Deposition der Actionäre erlassen seien, sanctioniren könne, indem dies soviel bedeuten würde, als ob sie mit dem Verwaltungsrathe unter einer Decke spiele. Ueberdies sei es bekannt, dass die ungarische Regierung eine Entschädigung für die Actionäre vorbereite. Vor Allem heisse es jetzt, gegen diese Beschlüsse zu protestiren, um die Rechtsbasis zu wahren, und damit die ungarische Regierung sich davon überzeuge, dass die Actionäre zuvörderst nicht gesonnen seien, sich ruhig abschlagen zu lassen, sondern vielmehr entschlossen sind, mit allen möglichen Mitteln ihre Rechte zu vertheidigen. Eine Versammlung, die wir für den nächsten Tag einberiefen, war stark besucht und der von uns aufgesetzte Protest, welcher die volle Zustimmung der Actionäre erhielt, zählte bereits nach wenigen Stunden die Unterschriften für circa 5000 Actien, während immer neue Beitrittserklärungen, welche durchgehends mit den schärfsten Ausdrücken gegen die ungarische Regierung und die Arrangeure der Generalversammlung gespickt waren, bei uns einliefen. Nur wenige Tage, nachdem unser Aufruf in den Zeitungen erschienen war, zählte der Protest bereits die Unterschriften für mehr Actien, als bei der Pseudo-Generalversammlung vertreten waren. Dabei machten wir bereits die Erfahrung, dass auch das Ausland sich zu regen beginne, indem unter Anderem von einer kleinen Stadt in Baiern eine Beitrittserklärung für 1500 Actien einlief, die sich auf nicht weniger

als 50 Besitzer, darunter über 20 Frauen und Witwen, vertheilt. Ein Schreiben eines Regierungsfunctionärs aus jener Gegend empfahl uns gleichzeitig dringend, die Sache dieser Actionäre energisch in die Hand zu nehmen, indem es sich zumeist um den Sparpfennig armer Leute handle. Andere Actionäre aus Deutschland fragten bei uns an, ob sie sich an das deutsche Reichskanzleramt wenden sollten. Wir riethen entschieden davon ab, indem wir auf den guten Willen und die Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Regierung nachdrücklich hinwiesen.

Wir standen also nicht mehr allein. Die Theilnahme, welche die von uns angeregte Sache in so kurzer Zeit gefunden hatte und die immer im Wachsen begriffen war, die Bitte um Schutz, welche eine grosse Anzahl armer Leute, deren Existenz bedroht war, händeringend an uns richtete, versetzte uns in eine gehobene Stimmung und wir nahmen uns vor, die begonnene Sache mit dem möglichsten Nachdrucke zu verfolgen. Es genügt eben unter ähnlichen Verhältnissen, wie den von uns geschilderten, ein ganz bescheidenes Mass von Rechtsgefühl, um der angeborenen Spannkraft und Energie eine grössere Ausdehnung zu verleihen. Jeder Publicist, dem es ernst um die von ihm vertretene Sache ist, wird öfters im Leben jene bedrückende Fessel schmerzlich verspürt haben, durch welche es ihm nur vergönnt ist, theoretisch zu wirken, während die Praxis oft schwerfällig nachhinkt oder nicht gar selten ihn gänzlich im Stich lässt. Hier galt es für uns zum ersten Male, als Vorkämpfer des Rechts, dasselbe nicht nur in Wort und Schrift zu vertreten, sondern dieses Recht auch durch die That zu fördern. Wie bereits erwähnt, lebten wir noch immer in der Ueberzeugung, dass wir nicht nur im Interesse der Actionäre das Beste anstrebten, sondern auch einen wohlthätigen Zwang auf die ungarische Regierung ausübten, deren Entschlüsse einer mächtigen Demonstration und der dadurch erregten öffentlichen Meinung gegenüber von vorneherein nicht mehr zweifelhaft sein konnten und die vielleicht, ohne dies zu bekennen, es gerne mitansah, wenn ihr eine Waffe gegen den Verwaltungsrath in die Hände geliefert würde.

Um daher die ung. Regierung au courant der Ereignisse zu halten, hielten wir es für zweckmässig, uns abermals mit derselben in Verbindung zu setzen. Der Autor dieser Zeilen richtete daher am 10. Juli 1873 folgendes Telegramm an Herrn v. Kerkápolyi :

„Ew. Excellenz! Ich halte es für meine Pflicht, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Bewegung unter den Actionären der ung. Ostbahn immer grössere Fortschritte macht. Bis heute haben bereits 9000 Actien unterschrieben und stündlich treffen neue Beitrittserklärungen ein.“ Damit ferner die ung. Regierung auf das Genaueste von der über die Resultate der Generalversammlung herrschenden Stimmung unterrichtet sei, richteten wir Tags darauf, selbst auf die Gefahr hin, zudringlich zu erscheinen, ein Schreiben gleichen Inhalts, wie das Telegramm an den ung. Finanzminister und fügten demselben eine Anzahl Original-Briefe von Actionären aus allen Gegenden bei, welche durchgehends die bittersten Vorwürfe gegen die ung. Regierung enthielten. Dasselbe thaten wir dreimal im Verlaufe von acht Tagen — wodurch die ungarische Regierung in den Besitz von vielleicht hundert Briefen gelangte, in denen sich zum grössten Theil ein wahrhaft herzerreissender Jammer über die Nichtbezahlung des Coupons, sowie über die Beschlüsse der Generalversammlung kundgab. Die Original-Recepisse über diese Sendungen befinden sich in unseren Händen.

Die ungarische Regierung war also hinlänglich gewarnt und wir fragen nun jeden halbwegs Unbefangenen, ob es uns von Beginn darum zu thun war, eine wüste Agitation in Scene zu setzen oder ob wir neben unserer Pflicht als Publicist und als Vertreter der Actionäre nicht gleichzeitig auch als rechtlicher Mann und ungarischer Staatsbürger correct gehandelt haben?

Eine kurze Zeit konnten wir in der That dem angenehmen Glauben uns hingeben, dass unsere Bemühungen der gerechten Sache der Actionäre zum Siege verholfen hätten, denn „Pesti Naplo“, das Organ der ung. Regierung, überraschte uns mit der Nachricht, dass das ung. Ministerium gesonnen sei, die Beschlüsse der Generalversammlung zu cassiren und eine neue Generalversammlung einzuberufen. Wenn aber auch der „Pester

Lloyd“ (Chefredacteur: Dr. Falk, Verwaltungsrath der ung. Ostbahn) zwei Tage darauf diese Nachricht, und zwar in ausgesprochen bissiger Form, mit der Bemerkung dementirte, dass die Regierung überhaupt noch keinen Beschluss gefasst habe, so konnten wir zu unserem Troste doch daraus ersehen, dass die Regierung in ihren Entschlüssen schwankte. Es galt also, wollten wir dem Feinde nicht das Terrain überlassen, die Agitation in Wort und That fortzusetzen, wozu es übrigens unseres Anstosses eigentlich nicht mehr bedurfte, da in Prag, Linz, Lemberg, Krakau, sowie auch im Auslande die Actionäre sich zu rühren begannen. Auf Anregung eines Freundes, welche mit einem von uns lang gehegten Wunsche, die Hauptstadt Böhmens kennen zu lernen, zusammentraf, verfügten wir uns nach Prag, wo wir sofort eine Versammlung der Ostbahn-Actionäre einberiefen, welche, da wir unsere Ankunft nicht frühzeitig genug avisirt hatten, äusserlich wohl keines besondern Glanzes sich erfreute, aus welcher jedoch so viel für die Sache resultirte, dass circa 2000 Actien dem Proteste beitraten. Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der Zuorkommenheit der Prager deutschen und böhmischen Presse gegen uns dankend zu erwähnen. In Prag entnahmen wir aus den Zeitungen, dass für den 24. Juli eine Versammlung der galizischen Actionäre nach Lemberg ausgeschrieben sei und wir fanden in der That, als wir nach Wien zurückkehrten, ein Schreiben des provisori- schen Comité's in Lemberg vor, welches uns von dieser Ver- sammlung in Kenntniss setzte und uns diesbezüglich um Rath- schläge anging. Auch aus Krakau war von einem gewissen R., angeblich Chef eines Speditionshauses, im Namen der dortigen Actionäre ein Schreiben eingelaufen, in welchem um Instruc- tionen und um die Einsendung aller unserer auf die Ostbahnange- legenheit Bezug habenden Schriften und Aufsätze ersucht wurde.

Ueberhaupt hatte die Correspondenz und der Verkehr mit den Parteien bereits solche Dimensionen angenommen, dass wir für unsere Person allein ihr nicht mehr gewachsen waren und ein förmliches Bureau hiefür einrichten mussten. In dem Schreiben, welches wir an das Lemberger Comité und nach Krakau richteten, hatten wir unsererseits eine Anzahl Fragen aufgestellt, deren umgehende Beantwortung wir wünschten. Zu

unserem nicht geringen Erstaunen blieben wir viele Tage ohne Antwort. Wir entschlossen uns daher, da wir seitdem erfahren hatten, dass circa 20.000 Actien in Galizien seien, uns persönlich von den dortigen Verhältnissen zu unterrichten und der Versammlung incognito beizuwohnen, bis ein offenes Auftreten nothwendig sein sollte. Kurz vor unserer Abreise traf eine sehr kurz gehaltene Antwort, jedoch nur aus Lemberg, ein, welche durch die eigenthümliche Fassung und die etwas confusen Dispositionen einen ziemlich deprimirenden Eindruck auf uns machte, und uns erst recht in der Ueberzeugung bestärkte, dass die Dinge dort nicht derart vorwärts gingen, wie es die Natur der Sache erforderte. Was wir in Lemberg erfuhren, darüber möchten wir lieber den Schleier der Vergessenheit werfen. Wir bemerken nur so viel, dass wir hier zum ersten Male die Erfahrung machten, dass die Rolle eines Tribuns, welche wir freiwillig übernommen, auch ihre unangenehme Seite habe, und dass es für Denjenigen, der sich zum Anwalt seiner Nebenmenschen hergibt, am schwersten ist, den Feind zu bekämpfen, welcher innerhalb der von ihm vertretenen Partei entsteht. Mehrere Herren, welche damals zum Comité gehörten, mussten jedenfalls der Meinung sein, dass es sich bei der Ostbahnagitation um Orden und andere acceptable Dinge handle. Es wurde daher offen und geheim gegen einander wie gegen uns intrigirt, und wir konnten durch dieses Miniaturschauspiel von Gemeinwesen in Lemberg ganz gut unsere Schlüsse aus der Geschichte Polens ziehen. Dabei sollten Dinge beschlossen werden, welche geradewegs einer Satyre auf die Interessen der Actionäre gleichkamen.

Nachdem man glücklicherweise eine Versammlung für den 24. Juli, also drei Wochen nach der Generalversammlung, zu Stande gebracht, wurde ein Concept zu einem Protest verlesen, welches wohl die von uns gelieferten Motive als Grundlage besass, jedoch mit einer Sauce von Devotion übergossen war, als ob es sich nicht um Erlangung eines Rechtes, sondern um einen Gnadensold handelte. Diese Protestbittschrift war bestimmt, einem Comité übergeben zu werden, welches dieselbe neuerdings einer Versammlung zur endgiltigen Redaction unterbreiten sollte. Wir machten sofort die Versammlung auf das

Unzweckmässige eines solchen Vorganges aufmerksam, indem so rasch als möglich gehandelt werden müsste, sollte nicht der Protest post festum kommen. Es müsse vielmehr die ungarische Regierung telegraphisch von dem Resultate der Versammlung benachrichtigt und ihr der Protest in kürzester Zeit übermittelt werden. Ein gewisser Theil des Comité's, dem unsere Gegenwart ein Dorn im Auge war, machte nun unter allerlei nichtigen Vorwänden Opposition. wurde jedoch von den Actionären, denen ein gesunder Instinkt das Richtige herausfinden liess und die in demonstrativer Weise ihre Sympathie für uns an den Tag legten, niedergestimmt und so ging das Telegramm, zu dessen Redaction die Herren sich mit saurer Miene entschliessen mussten, unsere Hilfe in Anspruch zu nehmen, noch denselben Abend an die ungarische Regierung ab.

Tief verstimmt durch dieses Treiben, verliessen wir denselben Tag noch Lemberg, um uns, auf dem Rückwege nach Wien, nach Krakau zu begeben. Auf dem Bahnhofe daselbst angelangt, überfiel uns jedoch ein solcher Dégout gegen Alles, was wir seit der Generalversammlung in Pest und in Galizien erlebt, dass wir schnell Umkehr machten, um sobald als möglich unser Domicil zu erreichen, mit dem festen Entschlusse, den Dingen nun ihren Lauf zu lassen.

In Wien angelangt, konnten wir jedoch an uns selbst die Erfahrung machen, dass der Mensch nicht immer Herr seines Schicksals sei. — Ein Telegramm in einem hiesigen Blatte aus Paris,*) welches meldete, dass auch dort die Actionäre ein Meeting abgehalten und den Beschluss gefasst, sich der Wiener Agitation anzuschliessen, eine Anzahl Briefe aus Nürnberg, Regensburg, Frankfurt, Amsterdam, welche zum Theil von sehr angesehenen Firmen herrührten und die alle das Heil der Actionäre in einer gemeinsamen Action erblickten; die Nachricht aus Pest, dass für Ende des Monats zur Beschluss-

*) Dieses Telegramm war erfunden und war der erste sichtbare Ausläufer einer gewissen journalistischen Speculation, die unmittelbar vor der letzten Generalversammlung in Pest abermals auftauchte, um ein klägliches Fiasco zu machen. Wir kommen auf dieses interessante Thema noch zurück.

fassung über unsere Proteste ein Ministerrath einberufen worden sei, veranlasste uns, auf halbem Wege nicht stehen zu bleiben, und so entschlossen wir uns denn, eine Reise nach Deutschland, Holland und Frankreich zu unternehmen, und auf diese Weise die Gesammtheit der Actionäre unter einen Hut zu bringen.

Unser Ziel in erster Linie war naturgemäss noch immer, durch eine ausgiebige Agitation die ungarische Regierung zu veranlassen, den Beschlüssen der Generalversammlung vom 28. Juni 1873 ihre Sanction zu verweigern.

Ein Aufruf, den wir vor unserer Abreise in der „Frankfurter Zeitung“ und anderen deutschen Blättern einrücken liessen, lautete:

„Der Unterzeichnete, welcher sich seit anderthalb
„Jahren mit der Ostbahnfrage beschäftigt, ist seit vier-
„zehn Tagen thätig, um die nichtswürdigen Beschlüsse
„der Generalversammlung, welche die Actionäre be-
„sitz- und rechtlos machen, umzustürzen und die
„weiteren Schritte zur Wahrung der Interessen der-
„selben vorzubereiten. — Ungefähr 20.000 Actien von
„Besitzern in Oesterreich, Deutschland etc. sind durch
„Gefertigten bereits vertreten, und sowohl wiederholte
„Proteste, deren Inhalt aus den Zeitungen bekannt
„ist, als auch mündliche Vorstellungen bei der unga-
„rischen Regierung haben vorläufig so viel genützt,
„dass dieselbe bisher gezögert hat, die erwähnten Be-
„schlüsse der Pseudo-Generalversammlung zu geneh-
„migen. Um der gerechten Sache der Actionäre zum
„Sieg zu verhelfen, ist jedoch ein einmüthiges Vor-
„gehen dringend nothwendig. Der Gefertigte hat daher
„eine Reise nach Deutschland, Holland und Frank-
„reich unternommen, um eine continuirliche Verbin-
„dung zwischen allen Actionären der ungarischen Ost-
„bahn in Europa herzustellen, etc.“

Bevor wir jedoch das Ergebniss unserer Reise schildern, möge uns gegönnt sein, auf einige im „Börsen- und Handelsbericht“ im Juli 1873 erschienene Artikel zurückzukommen, welche nicht nur unser Bestreben klar zum Ausdruck bringen,

sondern die Seelenangst getreu widerspiegeln, welche uns beherrschte, dass die ungarische Regierung mit den Verwaltungsräthen der Ostbahn gemeinschaftliche Sache machen könnte. Indem wir heute diese Zeilen durchlesen, bemächtigt sich unser eine tiefe Wehmuth, dass es so kommen musste, wie es gekommen ist! — Eindringlicher und aufrichtiger hat noch kein Freund den andern vor Unheil gewarnt und zur Selbstachtung aufgefordert und man musste, gleich der ungarischen Regierung, mit Blindheit geschlagen sein, um das Entgegengesetzte von dem zu thun, was unter ähnlichen Umständen der einfache gesunde Menschenverstand zu thun gebieterisch forderte.

Ungarische Ostbahn-Protestanten.

Die Bewegung unter den Actionären der ungarischen Ostbahn schwillt lawinenartig an, und es hat nur eines ganz geringen Anstosses bedurft, um die träge Masse in Fluss zu bringen. Ungefähr 14.000 Actien sind behufs Protestes bei der ungarischen Regierung bereits bei uns angemeldet. Kein Tag vergeht, an welchem nicht eine neue Anzahl Proteste avisirt wird. Die letzten Beitrittserklärungen kamen zumeist vom deutschen Reich. So haben z. B. gestern die Besitzer von 1500 Actien eines bairischen Städtchens ihren Beitritt angemeldet. Frankfurt, Stuttgart, Regensburg und Nürnberg sandten Proteste ein. Vereinzelt tritt vorläufig Paris und Holland auf, welche offenbar über die Sachlage noch nicht unterrichtet sind. Die Actionäre von Galizien, die eine sehr grosse Anzahl vertreten, tagen bekanntlich am 24. d. M. in Lemberg; dieselben haben sich principiell uns angeschlossen. Die Zahl der anlangenden Briefe ist bereits Legion, so dass wir kaum deren Beantwortung überwältigen können. Wir haben einen Theil derselben dem ungarischen Finanzminister übermittlelt, damit derselbe über die herrschende Stimmung sich orientiren möge; der grösste Theil, welcher die ungeschminkten Aeusserungen und Kraftausdrücke der auf das höchste gereizten Actionäre enthält — die urplötzlich, nachdem sie bisher den Schlaf des Gerechten schliefen, zur Erkenntniss der Situation gekommen sind — eignet sich nicht zur Mittheilung.

Wenn wir uns auch erst jüngst persönlich überzeugen konnten, dass bei Herrn von Kerkápolyi die Wahrheit kein verschlossenes Ohr findet, so glaubten wir doch so viel Rücksicht üben zu müssen, dem vielgeplagten ungar. Schatzkanzler nicht unangenehmer zu werden, als es unumgänglich notwendig ist. So viel aber steht fest, dass noch nie der Credit und die Ehre eines Staates derart auf dem Spiele standen, als es im gegenwärtigen Momente bezüglich der ungar. Ostbahn der Fall ist. Dass die ungar. Regierung der immensen Verantwortlichkeit, welche

Ihr gegenwärtig obliegt, sich einigermaßen bewusst ist, beweist uns, dass sie bis jetzt gezögert hat, die famosen Beschlüsse der letzten Generalversammlung zu bestätigen, und wie verlautet, ein Ministerrath gegen Ende dieses Monats erst darüber schlüssig werden soll, was Angesichts der Entrüstung, welche die erwähnten Beschlüsse bei allen unabhängigen Actionären hervorgerufen und mit Rücksicht auf die Bewegung, welche ihnen auf dem Fusse folgte, geschehen soll. Wir wünschen von ganzem Herzen, dass die ungar. Regierung unbeirrt von jedem nachtheiligen Einflusse und Vorurtheil die Sachlage erwägen und darnach ihren Entschluss fassen möge und wir können nichts Besseres thun, als die fortwährenden Kundgebungen, welche sich in zahlreichen Protesten äussern, zu ihrer Kenntniss zu bringen. Dass diese zahlreichen Demonstrationen keinen Ausfluss einer unberechtigten und einseitigen Agitation bilden, wird die ungar. Regierung aus den Originalbelegen entnehmen, welche sehr bald vollständig in ihren Händen sein werden.

Wenn viele Actionäre unsere Intervention in Anspruch genommen haben, so geschah dies, weil sie, wie es sich aus der Natur der Sache ergibt, dort eine Stütze suchten, wo sie eine erwarten konnten. In kurzer Zeit wird jedoch die Bewegung, welche heute bereits eine europäische geworden ist, Farbe und Gestalt gewinnen und die Schritte, welche in Aussicht genommen sind, werden stets als der directe Ausfluss einer imposanten Anzahl Actionäre erscheinen. Wir treten nicht als ein im Dunklen Verschwörungen anzettelndes Mitglied der Carbonari, sondern offen als Freund der Actionäre der ungarischen Ostbahn und als Feind jeder Vergewaltigung und Uehervorthellung auf, deren man sich diesen Actionären gegenüber schuldig gemacht hat. Wir klären die mitunter höchst naiven Actienbesitzer auf und trösten die Witwen und Waisen, welche mit Thränen in den Augen — und oft mit einem Fluch auf den Lippen — unseren Rath erflehen und Alle wissen bereits heute, wer den Ruin der Unternehmung verschuldet hat, deren Papiere sie nicht zur Speculation an sich gebracht, sondern zum allergrössten Theil, um eine sichere Rente in Frieden genossen zu können. Der ungarische Finanzminister, dessen Zirkel wir wahrscheinlich durch den Anstoss, welchen wir der gegenwärtigen Bewegung gegeben haben, stören dürften, wird uns vielleicht im Innern grollen, denn wir hegen die Vermuthung, dass Herr v. Kerkápolyi zum mindesten ein halbes Jahr Ruhe gewünscht hätte. Die Actionäre der ungarischen Ostbahn haben jedoch durch die Nichteinlösung der Julicoupons und hauptsächlich durch die Beschlüsse der letzten Generalversammlung ihre Ruhe verloren und diese warten nicht, selbst wenn ein ungarischer Minister es bequem findet. Ein nicht unbedeutender Theil der sich uns präsentirenden Actionäre hat nämlich aus den Zinsen seiner Ostbahnactien bis jetzt seine Existenz bestritten und ist durch den erlittenen Schaden an Capital und Rente in arge Verlegenheit gerathen, denn der Bäcker gibt kein Absolutorium, weil „die Berichte, die ihm ertheilt werden, für richtig befunden worden sind“ und

über die Metzger-Rechnung lässt sich nicht wie bei dieser Generalversammlung bezüglich der Ansprüche an die Anglobank und Consorten zur Tagesordnung übergehen. Eine gute Seite wird man indessen in Ungarn der Ostbahn-Agitation nicht absprechen können; in kurzer Zeit wird man nämlich überall, wo Ostbahn-Actien sich befinden, die interessante und wahre Geschichte dieser Unternehmung auswendig kennen und wir glauben damit unserem Vaterlande nicht den aller schlechtesten Dienst erwiesen zu haben. Viele sind als Saulus zu uns gekommen und als Paulus heimgekehrt. — Die Sache nimmt wohl bei dem unerwartet starken Zuspruch unsere geistige und physische Kraft nahezu über die Gebühr in Anspruch; wir dulden es gerne und fühlen uns gehoben. Sagte doch schon Soerates: „Wer Andere bewegen will, muss erst sich selbst bewegen.“

Nach dem wohlmotivirten Proteste, welchen die Actionäre der ungarischen Ostbahn der ungarischen Regierung überreicht haben und welcher heute bereits die Runde durch die europäische Presse gemacht hat, ist es wohl überflüssig, noch ein Weiteres zur Wahrung der Rechte der Actionäre hinzuzufügen.

Wir könnten noch sehr Vieles anführen, um das ganze Truggebäude der letzten General-Versammlung aus den Angeln zu heben, denn jeder einzelne Beschluss involvirt Hinterlist und Gewalt. — Doch wozu? Bei der vollständig ungesetzlichen Basis der sogenannten Ostbahngesellschaft kommt es auf eine Ungeheuerlichkeit mehr oder weniger nicht an. Will die königlich ungarische Regierung Gerechtigkeit üben, so muss sie über die letzte General-Versammlung ohne Weiteres den Stab brechen. Will sie dagegen ihre bisher verfolgte Strausspolitik in der Ostbahnfrage fortsetzen, mag sie von heute angefangen dafür sorgen, dass sie dabei gut fortkomme.

* * *

Die ungarische Regierung und die ungarische Ostbahn.

Die ungarische Regierung setzt ihre Schaukelpolitik in der Ostbahnfrage fort und die Herren Minister scheinen trotz Allem, was vor ihren Augen geschieht, zu keiner That sich aufraffen zu können. Sie haben vielleicht durch das Zauder- und Vertuschungs-System, welches sie seit zwei Jahren in dieser Angelegenheit beobachten, die Brücke hinter sich verbrannt und werden nun mit unwiderstehlicher Gewalt auf der verderblichen Bahn vorwärts getrieben. Inzwischen leidet das Ansehen und der Credit des ungarischen Staates auf das Empfindlichste darunter, und der trotz häufiger und böswilliger Verunglimpfung bisher makellose ungarische Name wird im In- und Auslande in einer Weise blosgestellt, wie es noch nie, seitdem Ungarn existirt, der Fall war.

Und warum dies Alles? Weshalb wird mit einer Verblendung und Hartnäckigkeit sondergleichen das Verdammungsurtheil der ganzen Welt heraufbeschworen und demselben mit Trotz die Stirne geboten? Die

Thatsache ist eine so ungeheure, dass es mehr als des gewöhnlichen Fassungsvermögens bedarf, um sie zu begreifen. In der einen Wagschale liegen die Ehre und der Credit des ungarischen Staates — in der anderen die General-Versammlung einer Eisenbahn-Gesellschaft, in welcher ein Häuflein gemieteter Stimmenträger den mit Hinterlist und Gewalt niedergehaltenen Actionären schonungslos den Dolch in den Rücken gebohrt hat. Die Beschlüsse dieser General-Versammlung bilden nicht nur eine grobe Satyre auf das gesammte Associationswesen, sondern schlagen auch der öffentlichen Moral geradezu ins Gesicht und verdanken Anträgen ihre Existenz, welche offenbar von vorneherein dahin zielten, die ausgeplünderten und betrogenen Actionäre für alle Zeiten auch rechtlos zu machen.

Es handelt sich jedoch um keine gewöhnliche Actiengesellschaft, sondern um ein Actienunternehmen, welchem der ungarische Reichstag sein Siegel aufgedrückt hat. Die Actionäre haben deshalb sich wenig um die betheiligte Bank und um den Verwaltungsrath gekümmert, sondern ihr Geld in dem guten Glauben hergegeben und darin gelebt, dass die ungarische Regierung die Sache der Actionäre stets als ihre eigene betrachten werde.

Diese Generalversammlung mit ihren Beschlüssen liegt nun in der andern Wagschale. Die ganze Welt ist über den Cynismus, mit welchem es in diesem Conventikel zugeht, entrüstet. Alle Actionäre, welche Kenntniss von der Sachlage erhalten, erheben gegen diesen Act von Hinterlist und Gewalt Protest. — Man sollte also meinen, die Wahl könne der ungarischen Regierung nicht schwer fallen. — Weit gefehlt! Die ungarische Regierung zaudert noch immer. — Obwohl bereits entschlossen, den Stier bei den Hörnern zu fassen und die Generalversammlung zu cassiren, greift sie wieder um ein Hausmittelchen aus der bewährten Hausapotheke, und „P. Naplo“, welcher vor 14 Tagen verkündete, die Regierung werde den Verwaltungsrath der Ostbahn beauftragen, eine neue Generalversammlung einzuberufen — muss sich nach rückwärts concentriren und debutirt plötzlich mit der Offenbarung, die ungarische Regierung sei eigentlich gar nicht berechtigt, eine neue Generalversammlung einzuberufen, man werde jedoch einen Modus finden, damit die Ansprüche der Gesellschaft an die — Anglobank nicht fallen gelassen werden. Welch schaler Trost! Die Actionäre der ungarischen Ostbahn besitzen einen Wechsel mit drei Giranten und sie werden sich dagegen wehren, dass einer gestrichen werde, ehe die Summe voll bezahlt ist! Also für die ungarische Regierung sind die Berichte des Verwaltungsrathes in der That richtig*) und sie hat trotz der wohlmotivirten Proteste der gebrandschatzten Actionäre kein Haar in der Suppe der Generalversammlung finden können. Die zahllosen Unge-
thüme, welche in diesem Meer von Niedertracht herumschwimmen, und

*) In dem ämosen Brode'schen Elaborat wird das Absolutorium damit motivirt, weil „die Berichte des Verwaltungsrathes richtig sind!“

welche alle Welt mit Händen greifen kann, sind nur für die ungarische Regierung, ungeachtet sie am meisten dabei theilhaftig ist, und die bei Licht betrachtet als der Dupe der Anglobank und des Verwaltungsrathes erscheint, unsichtbar!?

Begreife dies Alles, wer es kann. — Wir sind nicht so naiv, den Herren Ministern ein Capitel über die Statuten der ungarischen Ostbahn zu lesen und halten es für überflüssig, darauf hinzuweisen, dass eben auf Grundlage dieser Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung für ungültig erklärt werden können — allein wir möchten die Excellenzen nur darauf aufmerksam machen, dass im Falle die Beschlüsse der letzten Generalversammlung von ihnen genehmigt werden, sie dem Credit und dem Ansehen des Landes den Todesstoss versetzen. Alle Welt wird dies nur dahin deuten, dass — wie übrigens der Correspondent des „Frankf. Actionär“ bereits behauptete — die ungarische Regierung mit dem Verwaltungsrathe und der Anglobank unter einer Decke spiele, also ein Vorwurf, wie er schlimmer nicht gedacht werden kann.

In einem sehr traurigen Lichte erscheint das Vorgehen der ungarischen Regierung deshalb, weil, ungeachtet sie durch die Genehmigung der erwähnten Beschlüsse sich auf das Aergste blosstellt, sie gar nichts damit bezweckt. Die gegenwärtige Agitation kann sich unmöglich darauf beschränken. Proteste zu stylisiren, sondern das zunächst unmittelbare Ergebniss derselben dürfte darin bestehen, eine neue General-Versammlung zu verlangen, wozu die Actionäre laut denselben Statuten, hinter welchen die ungarische Regierung sich verschanzte, vollkommen berechtigt sind. Welche Erfolge verspricht sich wohl die ungarische Regierung von dieser neuen General-Versammlung, welche ihre Spitze nicht nur gegen die Anglobank und den Verwaltungsrath, sondern auch gegen die Regierung kehren dürfte, und zwar hauptsächlich deshalb, weil letztere gegen die Beschlüsse der General-Versammlung vom 28. Juni nicht ihr Veto einlegte?

Möge sich die hohe ungarische Regierung selbst die Antwort auf diese Frage ertheilen. Für unsern beschränkten Unterthanenverstand bleibt ihr Vorgehen ein unauf lösbares Räthsel. Wir glauben, dass es Wenige gibt, welche nicht einsehen werden, dass die Position der ungarischen Regierung in der Ostbahnfrage von Beginn an eine falsche und unvortheilhafte gewesen ist. Die Gelegenheit kam ihr zum Fenster hereingeflogen, ihr gesunkenes Ansehen in den Augen der Welt wieder herzustellen — die Anglobank und der Verwaltungsrath thaten des Guten in der famosen General-Versammlung zu viel und lieferten der Regierung dadurch die Handhabe, sich ihre Position entschieden zu verbessern. Durch eine Agitation, welche sich nach allen Richtungen fortpflanzte, ward zum ersten Male die wahre Geschichte der ungarischen Ostbahn dem Verständniss des Publicums näher gerückt und die Spitze der Re-eriminationen kehrt sich, nachdem man bisher nur die Regierung verant-

wortlich machen wollte, gegen die eigentlichen Schuldtragenden, wobei man nur auf die grossen Unterlassungssünden der Regierung hinweist.

Was thut die ung. Regierung Angesichts dieser Situation? — Das Verkehrteste, was man sich denken kann. — Sie handelt derart, dass das ganze Odium der sattsam bekannten Generalversammlungs-Beschlüsse auf sie zurückfällt — sie stellt sich, anstatt mit klingendem Spiel zu den Actionären überzugehen, in Reih und Glied neben den Verwaltungsrath und die Anglobank und deckt Beide mit ihrem Schilde. — Das Ende vom Liede wird also sein: der ungarische Staat wird zahlen und dabei noch seine Reputation einbüssen. — Sind die Herren Minister mit diesem Resultate zufrieden? — Wir glauben, ein schlechteres Geschäft hat noch nie ein Staat gemacht. Nach einem banalen Sprichwort heisst man dies: „Faule Fische und Prügel dazu!“

IV.

In München und Frankfurt a/M. konnten wir aus dem Verkehr mit den Actionären und der Finanzwelt überhaupt die Wahrnehmung machen, dass die Dinge, welche sich bei der Ostbahn abgespielt, Alle so fremdartig anmuthete, als ob es sich um ein neuentdecktes Naturgesetz handle. Dass ein von einem solventen Staate garantirtes Papier derart und unter so eigenthümlichen Umständen nothleidend werden könne, wie es hier der Fall war, schien Niemand begreifen zu wollen. Dagegen wurde uns aus den Nachrichten, die uns aus Pest zukamen, klar, dass die Regierung trotz der grossartigen Bewegung, welche sich unter den Actionären kundgab, noch immer auf die Seite des Verwaltungsrathes sich hinneige. Wir wollten wenigstens nochmals das Unserige thun, um die Regierung auf die Folgen ihrer Entschlüsse aufmerksam zu machen und telegraphirten daher an einen Freund und Mitarbeiter eines grossen ungarischen Journals: „Nachdem wir nun Gelegenheit hatten, uns über die Stimmung in Deutschland persönlich zu orientiren, haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass der Credit und das Ansehen des ungarischen Staates auf das Aergste gefährdet würden, falls die Regierung die Beschlüsse der Generalversammlung sanctioniren sollte.“ Wir baten gleichzeitig unsern Freund, das Telegramm dem Chef-

redacteur dieses Blattes, von welchem wir wussten, dass er in freundschaftlichen Beziehungen zu dem Finanzminister stehe, zu zeigen. Thoren, die wir waren, die wir noch immer nicht einsahen, dass ein Haar, an welchem der Verwaltungsrath und seine Freunde zogen, weit stärker war, als die Stricke, an welchen wir und die Actionäre zogen! Hinter dem Verwaltungsrathe stand eine einflussreiche politische Coterie, welche von der ersten Stunde angefangen, seitdem Ungarn seine politische und finanzielle Selbstständigkeit erlangt hatte, den Staat als Melkkuh benützte und jeden Angriff auf den Verwaltungsrath als eine Gefährdung ihrer eigenen Interessen betrachtete; hinter dem Verwaltungsrathe stand Herr J. J. Cohen, der verflissene Wundermann der Franco-Ungarischen Bank, der Freund und Rathgeber Kerkápolyi's, sammt dessen Finanzgruppe, welche, wie wir nachher erfuhren, einen Tag vor der Generalversammlung 10 Millionen Gulden Prioritäten als Superdeckung für die bereits empfangenen 20 Millionen Gulden Prioritäten in aller Stille vom Verwaltungsrathe und Kerkápolyi sich ausfolgen liess. In dem Verwaltungsrathe sass der Präses Baron Vay, der gewesene Hofkanzler, mit seinen mächtigen Connexionen; Dr. Falk, Chefredacteur des „Pester Lloyd“, welchem man schon etwas zu Liebe thun musste, damit der allezeit getreue „Pester Lloyd“ nicht zur Unzeit rebellisch werde. In dem Verwaltungsrathe sass ferner Alb. Lónyay, der Bruder des Ex-Ministerpräsidenten, welcher letztern Kerkápolyi wohl aus tiefster Seele hasste, den man jedoch aus gewissen Ursachen nicht allzusehr reizen wollte. In dem Verwaltungsrathe figurirte ferner: Gabr. Várady, Präses des Clubs der Linken, was bekanntlich durchaus nicht wenig sagen will. Den Verwaltungsrath zierte endlich auch Balthasar Horváth, der gewesene Justizminister, der noch immer einen gewissen Einfluss im Reichstage ausübte; da waren endlich Baron Bánffy, Graf Eszterházy, Graf Edm. Zichy, Bocskai, Lóvai etc. mit ihrem Anhange. Hinter den Actionären stand jedoch nur das Recht, das schofelste Ding in Oesterreich, sobald es sich um einen Actionär handelt, freilich — auch der Credit und die Ehre des Staates. Was war jedoch dies Alles gegen die Interessengemeinschaft, welche der Verwaltungsrath und seine Freunde repräsentirten? Diesen wichtigen Umstand

hätten wir wohl bei Beginn unserer Ostbahn-Campagne übersehen und im Vorhinein darauf verzichten sollen, für ein Recht einzustehen, welches eine so mächtige Gegnerschaft hatte. Dass wir es nicht gethan, wird von Vielen als eine Thorheit betrachtet werden. Mancher jedoch wird uns begreifen. Es ist etwas Wahres an dem Ausspruche des Dichters: „Es wächst der Mensch mit seinen Zwecken.“ In dem Masse, als man uns Widerstand entgegensetzte, fühlten wir unsere Kräfte wachsen. In Deutschland, wo unserer Sache von allen Seiten die wärmste Sympathie entgegengebracht wurde, hatten wir bald die früher geschilderten Widerwärtigkeiten vergessen. Wir marschirten ausserdem bereits an der Spitze von 20.000 Actien und hatten noch Holland und Frankreich vor uns. Die von uns eingeleitete Agitation sollte die „europäische Coalition der Actionäre der ungarischen Ostbahn“ zu Stande bringen, und dieser gegenüber, hofften wir, werde die ungarische Regierung denn doch einige Rücksicht beobachten.

Freilich machten wir noch immer die Rechnung ohne den Wirth. Ein uns nachgesandter Artikel des „Pesti Naplo“ liess uns über die Absichten der ungarischen Regierung geringe Zweifel übrig. Man wollte die Actionäre, indem man die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes wegeskamotirte, mit einer Anweisung an die Anglobank und Br. Waring abspeisen, die immer zweifelhafter wurde, je mehr man bestrebt war, auf derselben das Giro des Verwaltungsraths zu streichen und je grösser sich das Deficit bei der Ostbahn herausstellte. Als Antwort auf den Artikel des genannten ungarischen Regierungsblattes schrieben wir von Frankfurt folgende Zeilen *).

Aus den verschiedenartigen Nachrichten, welche über die Entschliessung der ungarischen Regierung verlauten, geht nur das Eine hervor, dass man, nach einem bekannten Sprichwort, den Pelz waschen möchte, ohne ihn nass zu machen, und dass man — was das Wichtigste bei der Sache ist — die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes gerne wegeskamotiren möchte. Der Trugschluss, auf welchen die ungarische Regierung ihre Entschliessung basirt — vorausgesetzt natürlich, dass

*) Siehe: „Börsen- und Handelsbericht“ vom 3. August 1873.

die bekannten Nachrichten der Wirklichkeit entsprechen, — wird sich bald in seiner ganzen Nacktheit zeigen: denn die Haftbarmachung der Anglo-österreichischen Bank unter vorhergegangener Ertheilung des Absolutoriums an den Verwaltungsrath ist offenbar ein Nonsens, und die Actionäre werden sich wohl hüten, in irgend einer Weise gegen die genannte Bank vorzugehen, ohne gleichzeitig mit dem Verwaltungsrath Abrechnung zu pflegen. Wenn man daher von gewisser Seite glaubt, dass die Actionäre in diese Falle gehen, so wird man sich verrechnet haben. — Es ist ferner von der hohen ungarischen Regierung recht gütig — abermals vorausgesetzt, dass die circulirenden Nachrichten der Wahrheit entsprechen — dass sie den Actionären es freistellt, auf Grundlage der Statuten eine neue ausserordentliche General-Versammlung zu verlangen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Leider hat diese Offenbarung nicht den geringsten praktischen Werth, und muss dieselbe als ganz verfehltes officiellcs Beschwichtigungsmittel betrachtet werden, weil die Actionäre es ohnedies recht gut wissen, dass sie durch die Deponirung einer bestimmten Anzahl Actien den Verwaltungsrath zur Einberufung einer neuen General-Versammlung verhalten können. Es handelt sich jedoch unter den bekannten traurigen Umständen nicht darum, ob eine neue General-Versammlung einberufen werden kann — darüber sind die Actionäre vollständig im Klaren, — sondern einzig und allein um die Cassirung sämmtlicher in der Generalversammlung vom 28. Juni gefassten Beschlüsse, und zwar auf Grundlage derjenigen wohlnotivirten Proteste, welche heute nicht nur die ungarische Regierung kennt, sondern die auch überall, wo man überhaupt ein Interesse an der ungarischen Ostbahnfrage hat, bekannt sind.

Mit der Entschliessung der hohen ungarischen Regierung — abermals vorausgesetzt, dass die bekannt gewordenen Nachrichten richtig sind, und wir können an dieselben so lange nicht glauben, bis uns nicht der officiellc Text vorliegt — sind diese Proteste durchaus nicht erledigt. Die Actionäre der ungarischen Ostbahn haben trotz Allem, was sie bereits erfahren haben, den Glauben noch nicht aufgegeben, dass Ungarn ein Rechtsstaat sei, und sie können daher mit einer officiellen Beschwichtigungsnote, welche auf dem Wege einer unberechtigten Transaction die beabsichtigte Ecrassirung ihrer Rechte zur Thatsache macht und mit der wortgetreuen Uebersetzung des verwaltungsräthlichen Deutsch in's ministerielle Ungarisch gleichbedeutend ist, sich unmöglich zufrieden geben.

V.

Mit ausgezeichneten Empfehlungsbriefen von Frankfurter Bankhäusern ersten Ranges versehen, trafen wir am 3. August in Amsterdam ein. Man sieht, die Ostbahn - Agitation hatte

Siebenmeilenstiefel angezogen. Am 16. Juli waren wir in Prag, am 19. in Wien, am 24. in Lemberg, am 26. wieder in Wien, am 29. in München, am 30. in Frankfurt und am 3. August waren wir in Amsterdam angelangt, um dort für die Sache der Actionäre der ungarischen Ostbahn zu wirken. Wir hatten also im Verlauf von vierzehn Tagen ungefähr 500 Meilen zurückgelegt.

Während man in Pest, wie später erzählt wird, über die Proteste der Actionäre bereits zur Tagesordnung übergegangen war, sollte uns ein merkwürdiger Zufall in der holländischen Hauptstadt in dem Glauben bestärken, dass ein günstiger Stern über die von uns vertretene Angelegenheit wache. Der Chef des weltbekannten Hauses Hope, welchem wir sofort nach unserer Ankunft unser Empfehlungsschreiben überreichten, machte uns darauf aufmerksam, dass wir gerade zur rechten Zeit angelangt seien, indem für den andern Tag eine Versammlung von Actionären der ungarischen Ostbahn einberufen sei; er werde daher, im Falle uns dieses angenehm, die Mitglieder des provisorischen Comitès von unserer Ankunft sofort benachrichtigen. In der That erschienen einige Stunden nachher drei Herren vom Comitè in unserem Hôtel und luden uns zu der am 4. August stattfindenden Versammlung ein. Aus den Reden dieser Herren konnten wir sofort entnehmen, dass man hier wie überall über die Verhältnisse der Ostbahn vollständig im Unklaren war. Selbstverständlich wurde auf die Garantie des ungarischen Staates nachdrücklichst hingewiesen.

Die Versammlung am 4. August war von mehr als hundert Personen besucht. Wir erfuhren dadurch, dass sehr viele Actien in Amsterdam circulirten, und dass dieselben wie überall in das Eigenthum vieler kleiner Leute übergegangen waren, welche dieses Papier als eine vom ungarischen Staate garantierte Rente erworben hatten. Als Rechtsanwalt des Comitès fungirte Herr Pinner, einer der geachtetsten Advocaten Amsterdams, welcher uns sofort nach stattgefundener Vorstellung aufforderte, den versammelten Actionären einen Vortrag über den Stand der Dinge zu halten, nachdem weder er, noch das Comitè genügend informirt seien. Wir wählten als Anknüpfungspunkt ein Circular, welches die Anglobank, augenscheinlich aus Ge-

fälligkeit für den Verwaltungsrath, einige Tage früher an ihre dortigen Comittenten verschickt hatte, und welches die Ostbahnfrage ganz im Sinne des Berichtes des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung besprach, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig über die von uns eingeleitete Agitation erbarmungslos der Stab gebrochen wurde.

Der Schreibebrief der Anglo-Herren lautete:

Diese Agitation hat bekanntlich den Zweck, dahin zu wirken, dass eine neue General-Versammlung einberufen werde, welche den von der letzten Generalversammlung gefassten Beschluss, der dem Verwaltungsrathe das Pouvoire ertheilt, die Verhandlungen mit der Regierung durchzuführen, umstürzen und die Gesellschaft zu Processführungen veranlassen soll, die nach unserer genauen Kenntniss der Dinge nicht die geringste Aussicht eines Erfolges bieten. Geschieht das, was die Agitation beabsichtigt, dann sind wir überzeugt, dass man sich in ein Chaos stürzt, aus welchem die Actionäre nichts retten werden, denn wie wir die Gesinnungen der massgebenden Kreise kennen, wird in einem solchen Falle die Regierung ihre Vorlage, die dann nicht die geringste Aussicht auf eine Annahme seitens des gesetzgebenden Körpers hätte, zurückziehen und die Gesellschaft ihrem Schicksale preisgeben. Die Regierung, welche heute eine Art *moralische* Verpflichtung fühlt, der Gesellschaft ein Opfer zu bringen, wird, sobald man sie rechtlich verantwortlich machen will, es als ein Gebot der Ehre betrachten, es auf das Aeusserste ankommen zu lassen, und dann — wir sind dessen gewiss — wird die Actie zu einem vollständig werthlosen Papier, weil die Gesellschaft, der Unterstützung der Regierung beraubt, dann kaum in der Lage sein dürfte, nur ihrer Passiven Herr zu werden, und vielleicht sogar zur Concurs-Eröffnung getrieben werden könnte. Unserer Ansicht nach ist es die Aufgabe der Actionäre, sich von jedem Schritte fern zu halten, der Scandal zu machen und so die wohlwollenden Intentionen der Regierung zu durchkreuzen geeignet ist. Wir selbst, die wir nicht einen unbedeutenden Actienbesitz unserer Clientel vertreten, haben bisher sorgfältig jeden Schritt vermieden, welcher der Regierung unangeuehm werden könnte, und vielmehr die Action des Verwaltungsrathes, der bemüht ist, die Verhandlungen mit der Regierung zu einem günstigen Abschlusse zu bringen, so viel als thunlich unterstützt, wie wir auch, soweit es uns möglich ist, bei der Regierung selbst das Interesse der Actionäre zu vertreten bemüht sind. Den guten Willen der Regierung jetzt froissiren, heisst ein sehr gefährlich Spiel treiben — unser Vorgehen ist darauf gerichtet, die guten Absichten der Regierung zu fördern, und wenn Sie und Ihre Freunde uns in diesem unserem Vorgehen, das wir allein für das richtige halten, unterstützen würden, so zweifeln wir nicht, zu einem Resultate zu gelangen, ungleich glänzender als jenes, das durch ein gehässiges Vorgehen, wie es die Agitatoren hervorrufen möchten,

erreicht werden kann. Gehässige Schritte, Scandalmachen und dgl. m. werden — wir wiederholen dies als unsere begründete Ueberzeugung — nur das Gegentheil dessen bewirken, was man zu erlangen sich schmeichelt.

Ist das nicht der leibhaftige Fuchs, wie er den Gänsen predigt? Die ausgeplünderten Actionäre, welche man durch die Pseudo-Generalversammlung hinterlistig ihrer wichtigsten Rechtstitel beraubt hatte, sollten die Hände müssig in den Schooss legen und mit frommer Ergebung warten, bis sich der Born der Gnade der ungarischen Regierung ihnen erschliessen würde. Dabei wurde das verkappte Spiel zwischen allen bei der Ostbahn beteiligten Parteien zum erstenmal auch dem unbewaffneten Auge sichtbar. Die Anglobank salvirte den Verwaltungsrath, der Verwaltungsrath die Anglobank und beide wiesen die Actionäre an die ungarische Regierung, welche dieselben jedoch um keinen Preis molestiren sollten, da sie sonst gar nichts bekämen.

Wir geisselten natürlich auf das schärfste dieses Verfahren, und setzten in einer längeren Rede der Versammlung auseinander, dass im Falle die Actionäre Angesichts der stattgefundenen brutalen Rechtsverletzung und der angewandten Hinterlist die Hände müssig in den Schooss legen sollten, dies mit dem Aufgeben ihrer Rechte und mit moralischem Seldstmord gleichbedeutend wäre. Gleichzeitig unterliessen wir nicht, sowie wir es in Wien, Prag, Lemberg und überall gethan, wo wir mit den Actionären in Berührung kamen, die Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Regierung über die Massen zu preisen, welche die Ehre und den Credit des Landes nach jeder Richtung zu schützen wissen werde.

Die Versammlung, welche sich in lebhaftem Debatten einliess — unter Anderem wurde der Vorschlag eingebracht, sich an diejenigen Häuser zu halten, welche die Ostbahnactien zur Subscription in Holland aufgelegt hatten — trennte sich, nachdem an Stelle des provisorischen Comités ein definitives gewählt wurde, dem der Auftrag ertheilt ward, alle im Interesse der Sache nothwendigen Schritte zu unternehmen.

Wir blieben noch drei Tage in Amsterdam, um uns über die dortigen Verhältnisse zu orientiren, und im Interesse der Ostbahnangelegenheit Verbindungen mit den Actionären aus

den Provinzstädten anzuknüpfen. So wurde uns durch eine intelligente und einflussreiche Persönlichkeit aus Utrecht, mit welcher wir seitdem in Verbindung blieben, bekannt, dass in dieser Stadt allein, übrigens eine der reichsten Städte Holland's, circa 6000 Actien sich befinden. Es dürfte daher mindestens der vierte Theil der Ostbahaactien in Holland circuliren.

VI.

Mit Reisevorbereitungen für Brüssel beschäftigt, wurden wir durch ein Telegramm überrascht, welches die Mittheilung enthielt, die ungarische Regierung habe unseren Protest abweislich beschieden; die Copie des Bescheides folge per Post. Obwohl nach Allem, was wir bis jetzt aus Pest erfahren hatten, zu keinen sanguinischen Erwartungen berechtigte, wirkte diese Nachricht dennoch betäubend auf uns und unsere Indignation stieg aufs Höchste, als wir den Text des Bescheides zu Gesicht bekamen, mittelst welchem die ungarische Regierung nach der Manier gewisser Advocaten, die Hauptsache des Protestes vollständig überging (das in der bekannten scandalösen Weise dem Verwaltungsrathe ertheilte Absolutorium — die Axe, um welche der ganze Protest sich drehte), um bezüglich des nebensächlichen Theils das zuzugestehen, wozu ihr Zugeständniss gar nicht nothwendig war.

Der Verwaltungsrath, ohne dessen Approbation die Pariser Verträge mit Allem, was daran hing, nicht das Papier werth waren, auf welchem sie geschrieben waren, der Verwaltungsrath, ohne dessen belebenden Hauch die Anglobank und Br. Waring todte Marionetten waren, der Verwaltungsrath, ohne dessen Einwilligung nicht ein Kreuzer von dem gesellschaftlichen Vermögen entfremdet werden konnte, der Verwaltungsrath, welcher den Anfangs- und Schlussring in der Kette bildet, welche die Ostbahnfrage repräsentirt, sollte das Absolutorium erhalten, dagegen wurde den Actionären die Anzeige gemacht, dass, wenn auch die Generalversammlung über ihre

Ansprüche an die Anglobank. Br. Waring und die Regierung zur Tagesordnung übergang, dieser Gegenstand dadurch nicht erledigt sei.

Jeder, welcher nur halbwegs juristisches Distinctionsgefühl besitzt, wird aus der den Actionären zugemutheten Rechtsanschauung herausfinden, dass mit dem Bescheid des ungarischen Ministeriums alle Rechtsbegriffe auf den Kopf gestellt erscheinen.

Man konnte bei der damaligen Kenntniss der Sachlage über die Ansprüche an die Anglobank verschiedener Meinung sein, umso mehr als diese sich noch nicht geäußert hatte und der Rechtstitel, unter welchem die Pariser Verträge auf die Actiengesellschaft übertragen wurden, völlig unbekannt war. Ueber die Schuld des Verwaltungsrathes blieb jedoch kein Zweifel übrig; derselbe hatte sich übrigens selbst von vorneherein verurtheilt, indem er nicht offen vor die Actionäre trat und auf Grundlage von sachlichen Auseinandersetzungen ein Absolutorium zu verlangen wagte, sondern durch einen Advocatenkniff der plumpsten Art sich ausserhalb aller Verantwortung zu stellen suchte.

Von Br. Waring, welche einen vom Verwaltungsrathe in aller Form Rechtens ausgestellten Dissolutionsvertrag in der Tasche hatten, und die bis dahin Alles, was sie bei der Ostbahn unternommen, unter Autorisation des Verwaltungsrathes vollführten, zu sprechen, war eine reine Lächerlichkeit, und die Actionäre mit einem Anspruch auf dieselben verträsten, hiess in der That ein frivoles Spiel mit den Elementarbegriffen von Mein und Dein treiben.

Die Actionäre konnten, indem sie den Verwaltungsrath, welcher über das gesammte Actiencapital disponirte, zur Verantwortung zogen, unter gewissen Umständen gleichzeitig gegen die Anglobank und Br. Waring einschreiten. Ueber den Kopf des Ersteren hinweg an die beiden Anderen sich regressiren zu wollen, war ein offenbarer Nonsens, da diese sich einfach auf ihre Abmachungen mit dem Verwaltungsrathe, dem Bevollmächtigten der Actionäre, berufen konnten. (Die Ansprüche an die Regierung lassen wir vorläufig ausserhalb der Discussion.)

Es handelte sich ausserdem nicht nur um die 7 Millionen, welche unter dem Titel von Geldbeschaffung bei der Gründung „verschwindelt“ wurden, sondern um ein Deficit von 15 Millionen, von welchem man schon damals wusste, dass es in der Wirklichkeit viel grösser sei, und welches vor Allem der Verwaltungsrath, der mit den Geldern manipulirte, zu verantworten hatte.

Wir haben dieser Ueberzeugung, welche übrigens jeder vernünftig Denkende theilen muss, sofort nach Empfang des Bescheides des ungarischen Ministeriums in einer Zuschrift an die „Presse“ Ausdruck gegeben. Dieselbe lautete:

An die
verehrliche Redaction der „Presse“,
WIEN.

Amsterdam, 6. August 1873.

Während meiner Abwesenheit von Wien ist folgender Bescheid auf den von mir als Actionär der ungarischen Ostbahn gegen die bekannten Beschlüsse der General-Versammlung vom 28. Juni erhobenen Protest, welchem sich eine grosse Anzahl Actionäre in Oesterreich-Ungarn, Deutschland etc. angeschlossen haben, eingetroffen und erlaube ich mir hiemit, diesen Bescheid zur Kenntniss Ihrer Leser zu bringen, damit diejenigen, welche Actionäre der ungarischen Ostbahn sind, es erfahren, inwiefern sie auf die ungarische Regierung rechnen können.

Der Bescheid lautet:

„Sr. Wohlgeboren

Herrn Ludwig Schönberger,
WIEN.

Mit Bezugnahme auf den von Euer Wohlgeboren sub 3. Juli gegen die von der am 28. Juni abgehaltenen Generalversammlung der ungarischen Ostbahn gefassten Beschlüsse erhobenen Protest werden Sie hiemit verständigt, dass die Regierung mit Rücksicht auf das Protocoll der General-Versammlung nicht genügende Motive findet,

um dem in erwähntem Proteste gestellten Ansuchen zu entsprechen.

Letzterer ist unsoweniger begründet, als nach Ansicht der Regierung durch denjenigen Beschluss der Generalversammlung, welchen Euer Wohlgeboren zumeist bekämpfen (!) und laut welchem über die Anträge 1, 2, 4 des Revisions-Comitès zur Tagesordnung übergegangen ward — diese Anträge durchaus nicht erledigt sind und wovon unter Einem auch der Verwaltungsrath verständigt wurde.

B u d a p e s t, 28. Juli 1873.

Für den Minister:

Alexander Ribary,
Ministerialrath.“

Ich bemerke hiezu, dass 1, 2, 4 der Anträge des Revisionscomitès sich auf die Haftpflicht der Anglobank, Br. Waring und der Regierung, sowie auf die Ernennung eines Comitès zur Geltendmachung dieser Ansprüche beziehen. Das Absolutorium an den Verwaltungsrath wird dadurch indirect anerkannt. Indem aber die Regierung scheinbar die Ansprüche an den Staat, an die Anglobank und Br. Waring aufrechterhalten wissen will, untergräbt sie gleichzeitig diese Ansprüche durch Anerkennung des Absolutoriums für den Verwaltungsrath.

Ludwig Schönberger.

Zur ferneren Orientirung mögen diejenigen Reflexionen dienen, welche wir im „Börsen- und Handelsbericht“ an das Schreiben der ungarischen Regierung knüpfen:

Die ungarische Regierung hat hiemit zum erstenmal den Actionären der ungarischen Ostbahn gegenüber Stellung genommen, denn die uns ertheilte Antwort bezieht sich nicht auf unseren Protest allein, sondern auch auf den nachfolgenden, welchen eine grosse Anzahl Actionäre unterschrieben, und welcher Protest genügend bekannt ist, nachdem derselbe die Runde durch die europäische Presse gemacht hat. Auch die vorstehende Antwort wird denselben Weg machen und im Interesse des ungarischen Staatscredits bedauern wir es daher auf das Tiefste, dass die ungarische Regierung, nachdem sie zuvor sogar einen Ministerrath über unsern Protest abgehalten hat, zu keiner anderen Resolution gelangt ist. Mit dieser Antwort spielt die ungarische Regierung Blindkuh mit den Actionären, denn, indem sie scheinbar gerecht constatirt, dass, nachdem

die Generalversammlung über §. 1, 2 und 4 zur Tagesordnung übergegangen ist, diese Anträge nicht für immer als erledigt erscheinen — was den Actionären ohnedies von vorneherein einleuchten musste — cassirt sie wohl auch jenen Beschluss (Punct 4), mittelst welchem dem Verwaltungsrath unumschränkte Vollmacht zur endgiltigen Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse ertheilt wird, aber es wird dagegen, nachdem Punct 3 gar nicht berührt wird, das in bekannter Weise vom Verwaltungsrathe sich verschaffte Absolutorium indirect anerkannt.

Es werden also den Actionären scheinbare Zugeständnisse gemacht, und dagegen positive Nachtheile zugefügt. Die Antwort der ungarischen Regierung sieht also ganz darnach aus, als ob sie der Verwaltungsrath ihr in die Feder dictirt hätte.

Was die ungarische Regierung zu dieser Auffassung der Sachlage veranlasst hat, ist uns ein Räthsel, denn sie hat mit dem erwähnten Erlass das ganze Odium der berüchtigten Generalversammlung vom 28. Juni auf sich geladen, und damit den ungarischen Staatscredit in einer Weise, wie dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, blosgestellt, ohne sich oder dem Verwaltungsrathe damit zu nützen. Die Actionäre in Deutschland, Holland, Frankreich werden nun offen der Ueberzeugung Ausdruck geben, dass sie keinen Schutz ihrer Rechte von einer Regierung zu erwarten haben, welche Hand in Hand mit demselben Verwaltungsrath geht, welcher den Ruin der Gesellschaft auf dem Gewissen hat, — und werden gleichzeitig innerhalb und ausserhalb der Generalversammlung gegen denselben Verwaltungsrath einmüthig operiren, welcher in so unwürdiger Weise die Decharge von einer zur Genüge gekennzeichneten Generalversammlung zu erlangen wusste, und damit die gravirendste Anklage gegen sich selbst geliefert hat.

Auf wessen Seite liegt also der Vortheil? Vielleicht eher auf Seiten der Actionäre. Würde die Regierung dem wohlmotivirten Proteste Folge gegeben und es dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht haben, sofort eine neue Generalversammlung einzuberufen, so hätten die Dinge wahrscheinlich sich überstürzt, aber im gewissen Sinne weit günstiger für die Interessen des ungarischen Staates abwickeln können, als dies von jetzt an der Fall ist, wo die Actionäre Freund von Feind wohl zu unterscheiden wissen, und nur dann von ihrem statutenmässigen Rechte, eine neue Generalversammlung zu erlangen, Gebrauch machen dürften, wenn sie dazu vollständig gerüstet sein werden.

Darauf hätte die ungarische Regierung rechnen müssen, dass alles Dasjenige, was sie den Actionären verweigert, dieselben sich selbst holen können. — Wozu also diesen Druck, welcher einen weit stärkeren Gegendruck hervorrufen muss? Die Wege der ungarischen Regierung sind in der That wunderbar. Ein wenig Gerechtigkeit und Verstand hätte hingereicht, um ihr gesunkenes Ansehen herzustellen, und sie überbietet sich an Scharfsinn und Sophistik, um die entgegengesetzte Wirkung hervorzubringen.

Damit jedoch über die Intentionen der ungarischen Regierung gar kein Zweifel übrig bleibe, meldete die amtliche ungarische Zeitung zur selben Zeit, als die Proteste der Actionäre abschlägig beschieden worden waren, dass über Antrag der ungarischen Regierung dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der ungarischen Ostbahn, Herrn Baron Nic. Vay, das Grosskreuz des Stephan-Ordens — der höchste ungarische Orden — verliehen worden sei. Sieht es nicht darnach aus, als ob es den Herren Ministern nicht nur darum zu thun gewesen war, die Rechte der Actionäre der ungarischen Ostbahn zu ecrassiren, sondern auch eine blutige Satyre auf das gesammte Associationswesen zu liefern?

Der Leser möge sich selber die nöthigen Glossen zu dieser Historie machen; wir begnügen uns damit, einen Artikel aus der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ vom 2. August 1873 zu citiren. Derselbe lautet:

„Unter den Auszeichnungen, welcher einige Magnaten dieser Tage theilhaftig wurden, verdient jedenfalls die Verleihung des Grosskreuzes des Stephan-Ordens an den Freiherrn Nicolaus Vay einer besonderen Erwähnung. Freiherr v. Vay wird sich als Kronhüter und der Regierung unbedingt ergebener Magnat viele Verdienste erworben haben, die einer Belohnung würdig sein mögen, jedoch sollte gerade jetzt Niemand vergessen, dass Vay auch Präsident der berüchtigten Ostbahngesellschaft ist, dass unter seiner Leitung das bisher Unerhörte sich ereignet und ein volles Actiencapital von 30 Millionen verloren gegangen ist. Vay hat noch der letzten General-Versammlung vorgesessen, in der 9000 Strohänner-Actionäre die Rechte von 141.000 Actienbesitzern kurzweg aufgegeben, wo der Verwaltungsrath — um der Anglobank gefällig zu sein, und da eine Hand die andere wäscht — gegen die eigenen Anträge gestimmt und Beschlüsse gefasst hat, gegen welche nun eine allgemeine Agitation unter den Actionären des In- und Auslandes entstanden ist. Die Angelegenheit der Ostbahn ist bekanntlich derart, dass überall, auch jenseits der Leitha, die Bahn schon längst sequestrirt, der Verwaltungsrath suspendirt wäre; haben ja doch schon selbst Déakistische Blätter verlangt, man solle den Vorstand der Gesellschaft in Untersuchung ziehen. Freiherr v. Vay mag nun für seine Person ein sehr ehrenwerther Mann sein, und wir wollen seinem guten Ruf nicht nahe treten, die Thatsache aber, dass das Actiencapital verloren gegangen, lässt sich nicht bemänteln, und den Präsidenten der Gesellschaft, der entweder nichts gesehen oder nicht begriffen hat, was er gesehen, trifft da jedenfalls einige Mitschuld. Wenn er nun in diesem Augenblick mit dem höchsten Orden des Landes geschmückt wird, so heisst dies doch die öffentliche

Meinung sehr geringschätzen und der Moral einen Backenstreich versetzen, der nicht der geringste sein dürfte unter den vielen, deren die öffentliche Moral in Oesterreich-Ungarn bereits theilhaftig geworden. Was muss der Actionär im Auslande, der im besten Falle sein halbes Capital verliert, von dem Staate denken, wo der Besitzer nicht nur um sein halbes Vermögen kommt, sondern der Präsident der zu Grunde gerichteten Gesellschaft auch noch belohnt wird? Es thut uns leid, dass gerade das Cabinet Szlávy sich dazu hergegeben und — wenn überhaupt belohnt werden musste — nicht wenigstens einen günstigeren Zeitpunkt abgewartet hat.“

VII.

Indem die ungarische Regierung in ihrer Antwort, mit welcher sie die Proteste abfertigte, sich auf den Bericht des Revisions-Comité's stützte und diesem mit vierzigtausend Gulden *) sich selbst krönenden Mixtum compositum von Rabulistik und Verlogenheit ihren Stempel aufdrückte, betrat sie den gefährlichsten Weg, den sie betreten konnte. Die ungarischen Minister identificirten sich dadurch mit dem Verwaltungsrathe, welcher den Ruin der Ostbahn-Unternehmung auf dem Gewissen hat, und sie zwangen dadurch gewissermassen die Actionäre, von jetzt angefangen sich ausschliesslich an den ungarischen Staat zu halten, wozu freilich dasjenige, was später hinzukam (das Secunde-Prioritätengesetz, die Gewaltacte in der letzten Generalversammlung) eine viel breitere Basis lieferte.

Verdankte doch dieser Verwaltungsrath sein Dasein nicht den Actionären, welche ihn nie gewählt, sondern der Regierung, welche ihn auf Vorschlag der Br. Waring und der Anglobank „ernannte“ und wurden doch sogar zwei Mitglieder desselben, die Herren Dr. Falk und Graf Bethlen, den Actionären einfach aufocroyirt oder besser gesagt, mittelst „Decret“ von der Regierung angestellt.

Diesen Verwaltungsrath als Bevollmächtigten der Anglobank und Br. Waring, oder als sogenannten „Bevollmächtigten

*) Dr. Brode hat bekanntlich für sein famoses Elaborat 40.000 fl. beansprucht.

ohne Auftrag“ hinzustellen, wie es in dem Bröde'schen Elaborat der Fall ist, dazu gehört eben eine juristische Weisheit, zu der wir uns nicht emporschwingen können. Wenn man sich auf den juristischen Standpunkt stellt, so liegt es dem gesunden Menschenverstande jedenfalls näher, in diesem sogenannten Verwaltungsrath den Bevollmächtigten der ungarischen Regierung zu sehen, und das Regressrecht für die Fehler und Verbrechen des Mandatars kann um so eher an dem Auftraggeber ausgeübt werden, wenn letzterer mit List und Gewalt seinen Bevollmächtigten ausserhalb aller Verantwortung zu stellen sucht.

Laut Gesetzartikel XLV 1868, welcher von dem Bau der ungarischen Ostbahn handelt, heisst es:

„§. 12. Hinsichtlich aller anderen Rechte und Pflichten werden sowohl für den Staat, als auch für die Actionäre die bestehenden und zu schaffenden Gesetze und Regierungs-Erlässe, so auch die Bedingungen der auszustellenden Urkunde massgebend und bindend sein.“

„§. 14. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Communication und öffentliche Arbeiten und der Finanzen beauftragt.“

Ferner heisst es §. 21 der Concessionsurkunde:

„Die Gesellschaft erbt sämtliche Rechte und Pflichten des Concessionärs, sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung und die mit Rücksicht auf das Staatsinteresse vorzunehmenden Verbesserungen im Einverständniss mit der Gesellschaft die Regierung sich vorbehält.“

Die Regierung, welche also den Bestimmungen des citirten Gesetzartikels, den in Ungarn bestehenden Gesetzen für Actiengesellschaften und der Concessionsurkunde entgegen — Verwaltungsräthe und Statuten aus eigener Machtvollkommenheit, d. h. ohne die Actionäre zu befragen, ercirte, und zwar aus Gründen, welche wir in unserer, in der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni d. J. gehaltenen Rede deutlich auseinandergesetzt haben (siehe Syndicat!), durfte also in ihrem eigenen Interesse es nicht dulden, dass der von ihr er-

nannte Verwaltungsrath durch einen Advocatenkniff sich ausserhalb aller Verantwortung stellte, weil sie jedenfalls darauf gefasst sein musste, dass man in diesem Falle sich an sie, resp. an den ungarischen Staat halten werde.

Die ungarische Regierung, durch die Zinsengarantie des Staates in erster Linie bei der Ostbahn interessirt, durfte das frivole Spiel, welches in der berüchtigten Generalversammlung vom 28. Juni 1873 mit den bestehenden Rechtsbegriffen getrieben wurde, deshalb nicht dulden, weil sie doch weit besser über den Stand der Dinge unterrichtet sein musste, als die Actionäre. Die ungarische Regierung musste es z. B. wissen, und sie wusste es, dass das Deficit weit bedeutender sei, als es der Verwaltungsrath der Generalversammlung angegeben hatte! Die ungarische Regierung musste es wissen, und sie wusste es, in welch' schmählicher Weise die Pariser Verträge zu Nutz und Frommen des Syndicates vom Verwaltungsrathe auf die Actiengesellschaft übertragen wurden! Wir haben in unserem Buche über die ungarische Ostbahn mit den scharfsinnigsten Untersuchungen uns abgemüht, um den Rechtstitel zu ergründen, auf dessen Grundlage der Verwaltungsrath diese Verträge acceptirt hat, bis uns aus der Vorlage der Regierung jenes famose Actenstück bekannt ward, aus welchem ersichtlich wurde, wie grosse Dinge mit geringen Mitteln vollführt werden können. Die Herren von der Ostbahn haben sich wahrscheinlich über die Marter, die wir uns angethan, um das Räthsel zu lösen, weidlich lustig gemacht. Wie man aus dem nachstehenden Protocoll ersehen wird, haben sie sich das Ding so leicht als möglich gemacht, und ist dieses Actenstück nicht nur deshalb merkwürdig, weil Männer von der Qualität der Ostbahn-Verwaltungsräthe es ohneweiters unterschrieben, sondern auch deshalb, weil das „juristische Gewissen“ des Verwaltungsrathes nicht im geringsten etwas dagegen einzuwenden hatte. Die Unterschrift des Herrn v. Bottlik zierte nämlich ebenfalls das erwähnte Protocoll. Dass aber jede gute That zuweilen nicht erst im Himmel, sondern in diesem irdischen Jammerthale bereits nach Verdienst belohnt wird, belehrt uns ein anderes Protocoll, laut welchem Herr Ludwig Bottlik Tags darauf zum Rechtsanwalt der Gesellschaft mit 5000 fl. Gehalt ernannt

wurde. Die späteren, jedenfalls weit wichtigeren Dienste, welche der juristische Pathe der Pariser Verträge der ungarischen Ostbahn geleistet hat, und deren Früchte die Actionäre nun geniessen, wurden bekanntlich dadurch belohnt, dass derselbe ein Jahr darauf mit 12.000 Gulden Gehalt zum — General-Director avancirte.

Das erwähnte ewig denkwürdige Protocoll lautet:

Protocoll,

aufgenommen zu Pest am 15. Februar 1869 im provisorischen Bureau der dem ungarischen Ministerium vorgeschlagenen Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes der ungarischen Ostbahn.

Anwesende:

I. Herr Dr. Rudolf Schwingenschlögel, als laut Vollmacht dato Wien, den 9. Februar 1869 ausgewiesener Vertreter der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien.

II. Herr Charles Waring, als Vertreter der Herren Gebrüder Waring, Bauunternehmer.

III. Folgende, dem hohen ungarischen Ministerium vorgeschlagene Mitglieder des Verwaltungsrathes der k. ungar. priv. Ostbahn, und zwar:

- Die Herren: 1. Excellenz Nicolaus Br. Vay.
2. Albert Br. Bánffy.
3. Heinrich Lévai.
4. Samuel Gr. Vass.
5. Johann Paget.
6. Emil Trauschenfels.
7. Ignaz von Bocskay.
8. Rudolf Earle.
9. Schriftführer Ludwig v. Bottlik.

Gegenstand:

Die Uebertragung der zwischen der Anglo-Oesterreichischen Bank und den Herren Gebrüder Waring zu Paris am 16. und 17. December 1868 abgeschlossenen Verträge:

Die Anglo-Oesterreichische Bank, vertreten durch Herrn Carl v. Mayer, Vice-Präsidenten des österreichischen Comité's derselben, hat mit den Herren Gebrüder Waring zu Paris am 16. December 1868 einen Vertrag bezüglich des Baues und der vollständigen Instruirung der k. ung. priv. Ostbahn und am 17. December 1868 bezüglich der in dem erwähnten Vertrage angeführten Verrechnung ein Additional-Uebereinkommen abgeschlossen, welches letztere einen untrennbaren integrierenden Bestandtheil des erwähnten Vertrages vom 16. December 1868 bildet.

Im Artikel 15 des Vertrages vom 16. December 1868 hat sich die Anglo-Oesterreichische Bank verpflichtet, die künftige Actien-Gesellschaft der k. ung. priv. Ostbahn von dem mit den Herren Gebrüder Waring abgeschlossenen Vertrage in Kenntniss zu setzen und die Einwilligung dieser Gesellschaft zu dem Inhalte dieses Vertrages zu erlangen, ohne jedoch dass der zukünftige Verwaltungsrath und die ersten Actionäre der Gesellschaft irgend eine Aenderung an dem zwischen der Anglo-Oesterreichischen Bank und den Herren Gebrüder Waring abgeschlossenen Vertrage vorzunehmen berechtigt sind, indem die Anglo-Oesterreichische Bank nur im Namen und für die zu bildende Actien-Gesellschaft der k. ung. priv. Ostbahn die bezüglichen Stipulationen festgesetzt hat.

Die erwähnte Actien-Gesellschaft ist daher verpflichtet, diesen Vertrag ohne irgend eine Einwendung anzunehmen, und die Anglo-Oesterreichische Bank von allen in dem erwähnten Vertrage übernommenen Verpflichtungen zu entlasten.

Die Anglo-Oesterreichische Bank bringt nun durch ihren oben ausgewiesenen Vertreter, Herrn Dr. Rudolf Schwingenschlögel, den mit den Herren Gebrüder Waring am 16. December 1868 zu Paris über den Bau und die Instruirung der k. ung. priv. Ostbahn abgeschlossenen Vertrag, sowie das, einen untrennbaren integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildende Uebereinkommen

vom 17. December 1868 zur Kenntniss des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der dem hohen ungarischen Ministerium vorzuschlagenden Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes der erwähnten Actien-Gesellschaft und überträgt sowohl die sämmtlichen von der Anglo-Oesterreichischen Bank in den beiden Verträgen übernommenen Verpflichtungen hiemit unbedingt an die Actien-Gesellschaft der k. ung. priv. Ostbahn.

„Die unterzeichneten präsumtiven Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes der erwähnten Bahn nehmen von den erwähnten Verträgen vom 16. und 17. December 1868 hiemit im Namen des künftigen Verwaltungsrathes der erwähnten Bahn und beziehungsweise der Actien-Gesellschaft derselben Kenntniss, erklären sich mit allen Stipulationen der beiden Verträge vollkommen einverstanden (!), erwerben im Namen der Actien-Gesellschaft der erwähnten Bahn sämmtliche von der Anglo-Oesterreichischen Bank im Namen dieser Actien-Gesellschaft in den erwähnten beiden Verträgen erworbenen Rechte und übernehmen im Namen der künftigen Actien-Gesellschaft auch alle der Anglo-Oesterreichischen Bank zufolge der beiden Verträge obliegenden Verpflichtungen (!), indem sie unter Einem im Namen des Verwaltungsrathes und beziehungsweise der Actien-Gesellschaft der königlich ungarisch priv. Ostbahn die Anglo-Oesterreichische Bank in Wien von allen und jeden aus den beiden mehrerwähnten Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt befreien.“ (!)

Die Herren Gebrüder Waring nehmen von der vorerwähnten Uebertragung der Verträge vom 16. und 17. December 1868 an die Actien-Gesellschaft der königlich ungarisch privilegirten Ostbahn hiemit Kenntniss, erklären sich mit dieser Uebertragung vollkommen einverstanden und entlasten gleichfalls die Anglo-Oesterreichische Bank bezüglich aller in diesen beiden Ver-

trägen ihnen gegenüber übernommenen Verpflichtungen, indem sie lediglich die Actien-Gesellschaft der königlich ungarisch privilegirten Ostbahn als ihnen allein verpflichtet, ausdrücklich anerkennen.

„Da die präsumtiven Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes der königlich ungarisch privilegirten Ostbahn noch nicht definitiv von Seite der ungarischen Regierung bestätigt sind, so verpflichten sie sich für den Fall, als diese Bestätigung erfolgen sollte, das vorliegende Protocoll, beziehungsweise die in demselben enthaltenen, von ihnen im Namen des Verwaltungsrathes und respective der Actien-Gesellschaft der königlich ungarisch privilegirten Ostbahn getroffenen Stipulationen nach erfolgter Constituirung der Gesellschaft definitiv von dem Verwaltungsrathe der letzteren genehmigen zu lassen, und erklären ausdrücklich, für die unbedingte Genehmigung dieses Protocolls von Seite des Verwaltungsrathes zu haften (!) und von der Ratification die Anglo-Oesterreichische Bank, sowie die Herren Gebrüder Waring durch Mittheilung einer mit der Genehmigungs-Klausel versehenen und der Firma der Gesellschaft unterzeichneten Abschrift dieses Uebereinkommens sofort zu verständigen.“

(Folgen die Unterschriften.)

Nachdem man dieses Protocoll gelesen hat, fragen wir, ob noch je der Verwaltungsrath einer Actiengesellschaft ein ähnliches Protocoll unterschrieben hat! Was würde Herr von Lévai, Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn und Generaldirector der I. ungarischen Assecuranz-Gesellschaft, dazu sagen, wenn einer seiner Beamten eines schönen Tages ihm irgend einen Versicherungsvertrag mit folgender Motivirung zur Acceptation unterbreiten würde: „Nachdem die „Riunione“ und der „Phönix“ diesen Versicherungsvertrag mit der „Pannonia-Dampfmühle“ abgeschlossen haben, ist die I. ungarische Assecuranz-Gesellschaft

sellschaft verpflichtet, diesen Vertrag zu acceptiren“? Herr von Lévai würde in diesem Falle besagtem Beamten auf den Puls fühlen, um zu sehen, ob Alles bei ihm richtig sei, und nachdem er sich von dessen Zurechnungsfähigkeit überzeugt hätte, würde besagter Herr die längste Zeit Beamter der I. ungarischen Assecuranz-Gesellschaft gewesen sein. Die Anglobank und Br. Waring, die nur ihr eigenes Interesse vor Augen hatten und denen es doch nur darum zu thun war, ein so gutes Geschäft wie überhaupt möglich zu machen, konnten jeden beliebigen Vertrag vorlegen — wie konnte jedoch der Verwaltungsrath als Vertreter der Actionäre daraus die Verpflichtung ableiten, diesen Vertrag zu acceptiren?

Und Herr v. Bottlik!? Wie verträgt sich dieses scandälöse Protocoll mit den Pflichten, welche derselbe als Rechtsanwalt der Gesellschaft den Actionären gegenüber zu erfüllen hatte? War Herr v. Bottlik die Interessen des Syndicats oder diejenigen der Actiengesellschaft zu schützen verpflichtet? Ist Herr v. Bottlik bei der sogenannten Constituirung der ungarischen Ostbahn-Gesellschaft der Anwalt der Anglobank und Br. Waring's oder der mit 5000 Gulden Gehalt bezahlte Advocat der ungarischen Ostbahn-Gesellschaft gewesen? Diese Fragen kann sich Jeder selbst beantworten; was uns betrifft, so können wir nicht umhin, unserem Bedauern hiemit Ausdruck zu verleihen, dass durch die Publication dieses Protocolls, als dessen Verfasser Herr v. Bottlik gelten kann, in der hohen Werthschätzung, von welcher der geneigte Leser bisher jedenfalls von dem geehrten Generaldirector erfüllt war — eine gewisse „Schwenkung“ höchst wahrscheinlich verspürt wird. Herr v. Bottlik wird aber dadurch hoffentlich zur Einsicht gelangen, dass eine „Schwenkung“ in der Denkungsart eines Jeden sich überall nothgedrungen vollziehen muss, wo ungläubliche Dinge nachträglich zum Vorschein kommen, und dass ein gewissenhafter Geschichtsforscher um so weniger dem Eindrücke von Thatsachen sich entziehen kann, die alle seine Voraussetzungen über den Haufen stürzen. So lange das erwähnte Protocoll nicht bekannt gewesen, war die Geschichte der ungarischen Ostbahn das Franz Josef-Land, welches noch kein Payer entdeckt hatte, und die verschiede-

nen Caps, welche wir während unserer Ostbahn-Expedition aufzufinden so glücklich waren, haben dazu beigetragen, den letzten Rest von Köhlerglauben, den wir in uns nährten, zu zerstören. Der ungeschlachteten Bären, welche Herr Dr. Bröde und Consorten uns aufbinden wollten, um unsere Durchfahrt zu verhindern, sind wir längst ledig geworden.

VIII.

Ist es nicht der blühendste Unsinn, nachdem man dieses Protocoll vor Augen hat, den Pariser Vertrag als *corpus delicti* mit den schwärzesten Farben hinzumalen und sodann die illustren Patrone, welche in der geschilderten Weise im Namen der Actionäre diesen Vertrag acceptirt, zu absolviren — um sich an Diejenigen zu halten, welche diesen Vertrag zu ihren Gunsten stylisirt haben?

So lange der Verwaltungsrath die Pariser Verträge nicht acceptirt hatte, waren dieselben in der Wirklichkeit nichts anderes, als ein Stück Papier, ein Messer ohne Heft und ohne Klinge. Bauunternehmer vom Schlage Warings, und Banken von dem bekannten Finanzierungstalent der Anglobank sind jederzeit bereit, ihren Schnitt zu machen, es muss jedoch immer ein Dritter sich finden, welcher seinen Rücken dazu herleiht, um solche Geschäfte auf demselben abzuschliessen. Nun freilich war es nicht der eigene, sondern der bekannte breite Rücken der Actionäre, welchen der Verwaltungsrath kraft der Autorisation der hohen ungarischen Regierung denselben zur Verfügung stellte.

Die ungarische Regierung musste es ferner wissen, und sie wusste es, dass auch bezüglich der Baurechnungen ein undurchdringliches Dunkel herrschte und dass überhaupt deshalb ein Absolutorium nicht zulässig war, weil der Verwaltungsrath über die Ausfolgung von 37 Millionen Gulden oder 55 Millionen Titres der Gesellschaft keine Rechnung abgelegt hatte.

In dem Berichte des Verwaltungsrathes heisst es einfach: „Für 23 Arbeitscertificate etc. fl. 37 Millionen ausgelegt.“ Das ist die bekannte Rechnung des Generals, welcher die Kosten eines Feldzuges zu verrechnen hatte: „So und so viel empfangen, so und so viel ausgegeben. Wer's nicht glaubt, ist ein Spitzbube“ — nur mit einem ganz verschiedenen Hintergrunde.

Die Regierung musste es ferner wissen, und sie wusste es, dass zu diesen verausgabten 37 Millionen Gulden — die Pariser Verträge als Basis angenommen — die Gegenleistungen im schreienden Gegensatz standen. Laut Pariser Vertrag hatten Br. Waring zu empfangen für:

Sect. I. 20·12 Meil.,	Nom. fl. 18,360.000	od. fl. 12,810.000
„ II. 29·4 „ „ „	27,470.000 „ „	19,229.000
„ III. 6·0 „ „ „	5,474.000 „ „	3,832.500
„ IV. 24·7 „ „ „	22,213.000 „ „	15,549.100
	<hr/>	
	Nom. fl. 73,517.000	od. fl. 51,420.600 baar.

Wie viel Meilen mussten also fertig sein, nachdem der Verwaltungsrath 37 Millionen Gulden baar oder 55 Millionen Actien und Prioritäten an Br. Waring zur Zahlung angewiesen hatte? Zum mindesten drei Sectionen. Das vermag jeder Schuljunge zu beweisen. Die ungarische Regierung musste es daher wissen, und sie wusste es, dass nachdem bei dem Rücktritt der Bauunternehmer nicht einmal die erste Section vollendet war und die nächsten zwei Sectionen kaum zur Hälfte fertig waren, circa zehn Millionen Gulden mehr vom Verwaltungsrathe an Br. Waring von dem Baucapitale zur Zahlung angewiesen wurden, als ihnen laut Pariser Vertrag gebührt hätte.

Diese und noch viele andere Gründe, welche der ungarischen Regierung vollkommen geläufig waren, hätten sie unbedingt bestimmen sollen, gegen die Generalversammlung ihr Veto einzulegen, und sie hätte, wenn sie dem Protest von 50.000 Actien nicht Folge leisten wollte, es deshalb um ihrer selbst willen thun sollen, weil wir unmöglich es voraussetzen konnten, dass die ungarische Regierung ernstlich daran glaubte, dass den Actionären, sobald der Verwaltungsrath das Absolutorium erhalten hatte, eine Handhabe zur Geltendmachung

eines Anspruches an die Anglobank oder gar an Br. Waring offen blieb! Es blieb in diesem Falle in Wirklichkeit nur der eine civilrechtliche Anspruch übrig, und zwar an den ungarischen Staat.

Als Beweis dafür, dass Andere derselben Ueberzeugung waren, möge ein von dem Juristen A. Herman gezeichneter Aufruf im „Frankfurter Journal“ vom 12. August 1873 dienen, welcher jedenfalls sachlicher gehalten ist, als alle übrigen über die Ostbahnfrage in auswärtigen Blättern erschienenen Artikel und mit seinen Schlussfolgerungen vollkommen den Nagel auf den Kopf trifft. Wie man aus diesem Aufrufe ersieht, war dem Verfasser damals noch nicht bekannt, dass die ungarische Regierung die Proteste zurückgewiesen hat.

Der Aufruf lautet:

An die Actionäre der ungarischen Ostbahn in und ausser Oesterreich.

Durch die unerklärliche bisherige Gleichgiltigkeit der Actionäre dieses verunglückten Unternehmens sind Verhältnisse geschaffen worden, welche dieselben mit dem ganzen oder theilweisen Verlust ihres Actien-Capitals bedrohen. Die zur Regelung der arg zerrütteten Finanzlage der Ostbahn-Gesellschaft erst ausgeschriebene vorjährige ausserordentliche Generalversammlung konnte wegen ungenügender Actien-Hinterlegung gar nicht abgehalten werden, und an der nach wiederholter Einberufung sodann am 3. Juni v. J. abgehaltenen Versammlung nahmen so wenige wirkliche Actionäre Theil, dass die anwesenden zahlreichen, vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft und der Anglo-österreichischen Bank gemieteten Stimmabgeber trotz der Anwesenheit des Regierungsvertreters die verwegensten und gefährlichsten Beschlüsse fassen konnten. Ein solcher Beschluss war der Auftrag, welcher dem aus der Wahl dieser Stroh männer hervorgegangenen, aus drei Personen bestehenden „Revisions-Comité“ ertheilt wurde, nämlich dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft nach seinem Ermessen das Absolutorium de praeterito zu ertheilen und denselben aller Verantwortlichkeit für die abhanden gekommenen 15,200.000 fl. zu entbinden. Mit gespannter Erwartung wurde dem Berichte dieses Revisions-Comités entgegengesehen, welche dadurch noch mehr gesteigert wurde, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Ostbahn immer mehr verschlimmerten, und dass die ungarische Regierung alle Hebel in Bewegung setzte, um diese fatale Angelegenheit wie immer beizulegen und einem grossen Scandale bei der Verhandlung derselben im Reichstage vorzubeugen.

Gegen alle Erwartung konnte auch heuer aus der gleichen Ursache wie voriges Jahr nur eine zweitausgeschriebene ausserordentliche Generalversammlung am 28. Juni in Pest abgehalten werden und es hatte auch diese denselben Charakter einer zur anbefohlenen Abstimmung hingesendeten Strohmannschaar. Diesem Charakter gemäss sind auch deren gefasste Beschlüsse servil, jeden Anstand und jede Rücksicht verletzend, zugleich aber auch — wenn sie die Genehmigung der Regierung erhalten — alle Rechte der Actionäre preisgebend und deren Actienbesitz vernichtend. Es wurde nämlich mit grosser Stimmenmehrheit beschlossen, „dem Verwaltungsrathe das verlangte Absolutorium zu ertheilen und über den vom Revisions-Comité gestellten Antrag auf Processerhebung gegen die Anglo-österreichische Bank zur Tagesordnung überzugehen.“

Ein einziges Mitglied der Versammlung trat gegen diese Anträge auf und legte gegen die gefassten gesetzwidrigen Beschlüsse nicht nur dort Protest ein, sondern es überreichte einen solchen auch dem ungarischen Finanzminister mit der darin ausgesprochenen Bitte, den Beschlüssen dieser Generalversammlung die Genehmigung der Regierung zu versagen. Ein einziger Actionär, der Schriftsteller Herr Ludwig Schönberger, wahrte die Rechte von vielen tausend abwesenden Actionären und hatte den Muth und das moralische Pflichtgefühl, gegen alle bei dieser schmutzigen Geschichte betheiligten mächtigen und angesehenen Leute anzukämpfen und in opferwilliger Weise eine wirksame Agitation gegen deren verbrecherisches Treiben zu beginnen. Der Anschluss der vielen aus dem Sorglosigkeitsschlummer aufgerüttelten Actionäre an den Protest Schönberger's, sowie die in feberhafte Aufregung gebrachte öffentliche Meinung werden und müssen unter allen Umständen einen Druck auf die ungarische Regierung üben und einen Erfolg erzielen. Ob dieser der gewünschte sein wird, ist noch zweifelhaft und liegt in den Händen der Actionäre selbst.

Es sind nämlich die Verhältnisse der ungarischen Ostbahn so eigenthümliche und verworrene und so viele höchst einflussreiche Personen die Schuldbeladenen, welche sich gegenseitig durch Scheinangriffe zu befehlen scheinen, und dann wieder hinterrücks in vollster Solidarität sich zur Unterstützung die Hände reichen und alle insgesamt nur in dem einen Streben nach Lossprechung ihrer Personen sich vereinigen, dass es äusserst schwer ist, eine klare juristisch stichhaltige Ansicht zu gewinnen. Die vorjährigen und heurigen Denkschriften des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung, der Bericht des Revisions-Comités und die nach authentischen Quellen bearbeitete „Geschichte des Finanz-Scandals der ungarischen Ostbahn“ von Schönberger müssen studirt und auf dieser Grundlage genau erwogen werden, wie die so arg beschädigten und nun vollends ganz gefährdeten Interessen der Actionäre am sichersten gewahrt werden können. Der Bericht des Revisions-Comités ist nach dem Urtheile Schönberger's in der 29. Nummer seines „Börsen- und Han-

delsberichtes“ vom 20. Juli d. J. eine zu Gunsten des Verwaltungsrathes abgefasste Parteischrift vom reinsten Wasser und konnte nach den innigen Beziehungen der Comité-Mitglieder zu einzelnen Verwaltungsräthen auch nicht anders ausfallen. Und trotz dieser grossen Parteilichkeit kann das Comité doch nicht umhin, die Frage über die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes für eine noch offene und erst von der Generalversammlung zu lösende zu erklären, und deutet nur den ihm am 3. Juni v. J. ertheilten Auftrag dahin, dass derselbe gewissermassen ein dem Verwaltungsrathe von jener ausserordentlichen Generalversammlung schon ertheiltes Absolutorium in sich schliesse!!

Bezüglich der Stellung des Verwaltungsrathes zu den Actionären, glaubt das Comité, dass die Bedingungen nicht vorhanden wären, nach welchem derselbe als Mandatar der Actionäre angesehen werden könne, und erklärt ihn diesen gegenüber nur als einen Geschäftsführer ohne Auftrag. Es behauptet aber, dass die Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes für den ganzen Abgang am Actien-Capital in dem Falle principiell zweifellos sei, wenn der Verwaltungsrath als Organ der Gesellschaft angesehen würde!

Man sieht, das Comité windet sich wie ein Wurm, um den Verwaltungsrath freizusprechen, seine eigene Meinung und Ueberzeugung zu bemänteln und juristische Blößen zu vermeiden. Dagegen erklärt es die Anglo-österreichische Bank und Waring für zum vollständigen Schadenersatz den Actionären gegenüber verpflichtet und stellt schliesslich die Anträge: 1) gegen die Anglo-österreichische Bank einen Civil-Process auf vollständigen Schaden-Ersatz zu beginnen und gleichzeitig strafgerichtliche Schritte gegen dieselbe einzuleiten und 2) auch gegen die ungarische Regierung wegen vernachlässigter Aufsicht Ersatz-Ansprüche im Processwege geltend zu machen.

Die Zurückweisung dieses ersten Comité-Antrages durch die Generalversammlung ist bereits erwähnt worden; der zweite, die Regierung betreffende Antrag wurde gar nicht zur Abstimmung gebracht. Es wird demnach, wenn zur Wiederverhandlung über diese Frage eine neue ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden wird, an die Actionäre die wichtige Frage herantreten, was haben dieselben zu beschliessen, um einen Rückersatz der in leichtsinniger Weise verschleuderten vielen Millionen Gulden des Actien-Capitals zu erhalten?

Die ersten Schuldigen an der Capitals-Einbusse der ungarischen Ostbahn-Gesellschaft sind die Concessionäre, Waring und der Vertreter der Anglo-österreichischen Bank, Carl Mayer v. Also-Russbach, welche beide zu Paris im December 1868 einen Vertrag abgeschlossen haben, durch welchen das Actien- und Baucapital gleich von vornherein um sieben Millionen Gulden — dem vorher berechneten Gewinn bei diesem Unternehmen — verkürzt wurde. Die nächsten Schuldigen und gegenüber

den Actionären am meisten Verantwortlichen sind die sämmtlichen Verwaltungsräthe, welche jenen perfiden Vertrag mit vollem Bewusstsein der darin liegenden Gewissenslosigkeit und Rechtsverletzung angenommen und gutgeheissen, sich somit zum Mitschuldigen jener Beiden gemacht haben.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, wie viel allen Betroffenen, die Regierung mit inbegriffen, daran gelegen sein muss, dass diese fatale Angelegenheit entweder ohne Scandal beigelegt werde, oder wenn diess nicht vermieden werden könnte, dass nur solche Beschlüsse in der nächsten Generalversammlung gefasst würden, durch welche die Actionäre in eine Sackgasse getrieben werden, aus welcher kein Ausweg führt und auf welchem die Schuldigen unbehelligt bleiben könnten. Ein solcher Weg ist die vom Revisionseomite beantragte Processführung gegen die Anglo-österreichische Bank durch die Ostbahn-Gesellschaft, welchen Weg einzuschlagen auch die ungarische Regierung indirect durch ihre Organe in der Presse anräth. Dass dieser Weg ein schwieriger und mit vielen Hindernissen verbundener sei, wird zwar auch von den ihn Anempfehlenden erkannt, sie stellen die Sache aber so dar, als ob er der einzige wäre und die Actionäre keine Wahl hätten, einen andern zu betreten.

Und doch ist ein anderer Weg kürzer, sicherer, schneller zum Ziele führend, und dieser ist die Processführung gegen den Verwaltungsrath selbst. Wir wollen uns hier in keine jurisdichen Streitigkeiten einlassen, ob dieser Verwaltungsrath das gesetzliche Organ der Actionäre der ungarischen Ostbahngesellschaft ist oder nur deren Geschäftsführer ohne Auftrag, und wollen letzteres gelten lassen. Aber auch dieses Verhältniss schliesst in sich die vollste Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes für sein Gebahren mit dem ohne Genehmigung der Actionäre zur Verwaltung übernommenen Geschäftsvermögen! Er ist in Wirklichkeit der Einzige der Schuldtragenden, mit welchem die Actionäre in einem Rechtsverhältnisse bezüglich der Vermögensverwaltung stehen und an welchen sie ihre juridisch begründeten Ersatzansprüche mit Aussicht auf Erfolg richten können. Wir betonen das letztere nicht nur vom juridischen, sondern auch vom praktischen, vom Utilitätsstandpunkte aus. Die Verwaltungsräthe, welche zusammen an beweglichem und unbeweglichem Vermögen gewiss hinreichende Deckung für jenen durch sie verschuldeten Capitalsabgang besitzen, können daher vollste Deckung bieten.

Wollten die Actionäre in der nächsten ausserordentlichen Generalversammlung ihre Ersatzansprüche gegen die Anglo-österreichische Bank richten, so hätten sie dafür keine gesetzliche Basis, und die Hauptschuldigen — die Vermögensverwalter der Gesellschaft — blieben unbehelligt und würden sich über die Einfalt der Actionäre ins Fäustchen lachen. Werden sie hingegen zur Verantwortung gezogen und auf Ersatz geklagt, so werden sie schon ihren Regress an die Mitschuldigen, so weit sie dazu gesetzlich berechtigt sind, geltend machen,

namentlich gegen die nur durch ihr Verschulden entschlüpfen Warings, und diese Ansprüche gewiss in viel geeigneterer Weise durchzuführen wissen, wie die Actionäre. Ein Unrecht aber widerführe dem Verwaltungsrathe durch gerichtliche Verurtheilung nicht, da er für seine Gewissenlosigkeit und totale Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung Strafe verdient.

Freilich wird an den Herren Kerkápolyi und Tisza, welche in ihrem Berichte an den ungarischen Reichstag mit unendlich viel Grazie über die berüchtigte Generalversammlung und über die Proteste der Actionäre hinwegschlüpfen, alle Logik zu Schanden, und es macht deshalb einen wahrhaft tragikomischen Eindruck, wenn Herr v. Tisza, welcher an der Ostbahn zwei Jahre lang „herumbandelte“ in einem Erlass vom 21. Juni 1873, also nachdem ihm und seinem Ministercollegen bereits der Athem ausgegangen war, dem Verwaltungsrathe, „welcher das Deficit zuerst auf 8, dann auf 13, später auf 15 Millionen Gulden angegeben, während es sich nun herausstellt, dass auch diese Summe nicht ausreiche“, die Freundschaft kündigt. Und was soll man ferner davon denken, wenn Herr von Kerkápolyi noch am 25. März 1873, also an einem so vorgeschrittenen Zeitpunkte, den bekannten Losvertrag mit dem Bankensortium (Franco-ungarische Bank und Consorten) zur Entschädigung der Actionäre und zum sogenannten Ausbau der Ostbahn noch immer auf Grundlage eines Deficites von 15 Millionen Gulden abschliesst. Freilich ist es möglich, dass dieses Losproject einen geheimen Plan umfasste, der vielleicht darin bestand, das klaffende Deficit der Ostbahn vorläufig mit einem Pflaster zu bedecken, um sachte das neue vorzubereiten, welches auf das Bauconto der neuen Linien geschrieben worden wäre.

Dass übrigens die Herren Verwaltungsrathe nicht nur die Actionäre, sondern auch die Herren Minister irrezuführen verstanden, begreift sich von selbst, und dass letztere in vielen Fällen sich freiwillig zum Dupe des Verwaltungsrathes hergaben, lässt sich sehr leicht erkennen, es sei denn, dass man es mit einer Dosis von Bornirtheit und Unwissenheit zu thun hat, an die zu glauben, etwas schwer fällt, wenn man nicht in

das ganze Getriebe der Ostbahn-Desperados eingeweiht ist. So Manches wird nur dadurch dem Verständniss näher gerückt, wenn man das ewige „Blindekuhspiel“ zwischen Regierung und Verwaltungsrath sich vor Augen hält. Auch die Generalversammlung vom Jahre 1873 mit ihren famosen Beschlüssen war das Product dieser corrupten Methode, die im Vorhinein ersonnen wurde, um die Actionäre ans Kreuz zu schlagen.

Zur Illustration der Frivolität, mit welcher es bei der erwähnten Generalversammlung, in welcher der Verwaltungsrath, die Anglobank, ferner das Banken-Consortium, welches den Secunde-Prioritäten-Vertrag abgeschlossen, und die in allen Stücken den übrigen zu Willen stehende ungarische Regierung vollständig die Herren waren, zunging, möge die Schilderung folgender Episode dienen: Als über das Absolutorium des Verwaltungsrathes verhandelt wurde, haranguirte der Autor dieser Zeilen, welcher dieser Generalversammlung als Actionär beiwohnte, die Herren Strohänner mit den Worten: „Ich warne Sie, meine Herren, dem Verwaltungsrath das Absolutorium zu geben, da Sie es gleichzeitig damit der Anglobank ertheilen*.“ Herr Dr. Falk, welcher neben uns stand und dem über den glücklichen Verlauf der Generalversammlung der Kamm zu schwellen begann, antwortete uns darauf mit pffiffigem Lächeln: „Sie haben ganz recht“. Wir erriethen übrigens sehr bald das Doppelspiel dadurch, indem wir aus dem Protocoll der Generalversammlung zu unserer Ueberraschung ersahen, dass der Verwaltungsrath mit allen seinen Stimmen dafür gestimmt hatte — über die Ansprüche an die Anglobank zur Tagesordnung überzugehen.

Es ist mit dem bisher Gesagten uns durchaus nicht darum zu thun, glühende Kohlen auf das Haupt des Verwaltungsrathes zu sammeln, denn wir glauben, dass es bezüglich seiner bei allen Denjenigen, welche sich halbwegs mit der Ostbahnfrage beschäftigen, nur eine einzige Meinung gibt. Wir wollen vielmehr mit unseren Ausführungen den Beweis liefern, dass die Agitation, indem sie ihre Spitze gegen den Verwaltungsrath richtete, für den Fall, dass derselbe als der

*) Siehe „Börsen- und Handelsbericht“ vom 6. Juli 1873.

gesetzliche Vertreter der Actionäre angesehen werden konnte, nicht nur auf den einzig correcten Rechtsstandpunct sich stellte, sondern gleichzeitig im moralischen und materiellen Interesse des ungarischen Staates handelte, und dass dagegen in dem Momente, als die ungarische Regierung den Verwaltungsrath mit ihrem Schilde deckte, die Agitation sich naturgemäss gegen den ungarischen Staat kehren musste.

IX.

Merkwürdigerweise schien Herr v. Kerkápolyi noch in letzter Zeit, wo doch so Manches ihm geläufiger sein musste, als zur Zeit der Proteste, noch immer auf seinem Standpunct zu beharren. Als wir im Jänner d. J. einen Plan zur Lösung der Ostbahnfrage dem Ministerpräsidenten Herrn v. Szlávy überreicht hatten, hielten wir es für erspriesslich, auch die Meinung Kerkápolyi's, trotzdem derselbe sein Portefeuille bereits zurückgelegt hatte, zu hören.

Nachdem damals die Rückzahlung des Vorschusses, welchen das bekannte Bankenconsortium auf 30 Millionen Secoundeprioritäten der Ostbahn geleistet, der Regierung, welche eine Art von Gutstehung übernommen hatte, grosse Sorge machte, basirte unser Plan darauf, dass die Actionäre die Secoundeprioritäten zu einem höhern Course, als es durch freien Verkauf möglich gewesen, übernehmen, wogegen der ungarische Staat die Zinsengarantie für die Actien erhöhen sollte. Auf Grundlage dieses Arrangements sollte, um die Zinsengarantie herabzudrücken, für diejenigen Actien, deren Besitzer die Prioritäten nicht übernehmen wollten oder konnten, ein Einlösungscours bestimmt werden, welche eingelöste Actien von einem Syndicate, gebildet aus der Anglobank und dem Verwaltungsrath, zum Nominalcours übernommen werden

sollten. Nach diesem Calcul sollten nicht nur die gesammten Schulden der Ostbahn gedeckt, sondern auch die Actionäre möglichst befriedigt werden. Wie man ferner ersieht, basirte dieser Plan auf der Betheiligung aller Parteien, welche ein Interesse an der Lösung der Ostbahnfrage haben mussten.

Zu unserem nicht geringen Erstaunen machte Herr von Kerkápolyi sofort gegen eine Inanspruchnahme des Verwaltungsraths die Einwendung, dass derselbe — das Absolutorium besitze. „Ich erlaube mir“ — antwortete Schreiber dieser Zeilen — „anderer Ansicht zu sein. Das Absolutorium steht nicht, denn Euer Excellenz wissen es eben so gut, wie ich, mit welchen corrupten Mitteln der Verwaltungsrath sich dasselbe verschafft hat und ich möchte den Richter sehen, welcher dasselbe bestätigen würde.“ — „Ich muss wohl darüber lachen“, antwortete der Ex-Finanzminister, „in welcher Weise der Verwaltungsrath das Absolutorium erlangt hat, allein was lässt sich dagegen thun, wenn Jemand einen Wechsel verschenkt?“ — „Ich erlaube mir,“ antwortete der Autor dieser Zeilen, „Euer Excellenz zu widersprechen. Es kann Jemand einen Wechsel verschenken, wenn er der alleinige Eigenthümer desselben ist. Im Falle jedoch ein oder mehrere Compagnons ein Anrecht auf diesen Wechsel haben, so ist Derjenige, welcher denselben verschenkt, entweder unzurechnungsfähig oder ein Verbrecher. In beiden Fällen ist die Schenkung ungiltig.“

Zur Orientirung des Lesers reproduciren wir hiemit denjenigen Theil des Bróde'schen Elaborats, in welchem das Absolutorium für den Verwaltungsrath motivirt wird. Für dieses Kunststück allein verdient Herr Dr. Bróde 40.000 Gulden!

Dasselbe lautet :

Was schliesslich den Verwaltungsrath betrifft, so haben wir bereits unsere Ansicht dahin ausgesprochen, dass er bisher nicht das Organ der Actionäre, nicht der Bevollmächtigte der Actiengesellschaft war und ist, und nur als Bevollmächtigter der Anglo-österreichischen Bank betrachtet werden kann, dass also kein Rechtsverhältniss zwischen demselben und den Actionären,

respective der Actiengesellschaft existirt, es müsste denn sein, dass man ihn der Actiengesellschaft gegenüber als Geschäftsführer ohne Auftrag betrachtet, der für jeden durch Verschulden oder Nachlässigkeit zugefügten Schaden gesetzlich aufzukommen hat. Wir betrachten den Verwaltungsrath nicht als Organ der Actiengesellschaft, weil bis heute noch keine constituirende Generalversammlung stattfand, und weil die Statuten bisher von Seite der Actionäre noch nicht genehmigt wurden.

Sollte jedoch der Verwaltungsrath als Organ der Actiengesellschaft angesehen werden, so wäre dessen Ersatzpflicht principiell zweifellos, weil er den das Verderben der Actiengesellschaft klar enthaltenden Pariser Vertrag und Bordereau-Regulateur annahm, ja sogar in den ersten Sitzungen und auch später noch weiter ging, und Hauptbestimmungen der Concessions-Urkunde und der Statuten verletzte, — weil er ferner den Chef-Ingenieur in Folge Aufforderung seitens Waring's über Hals und Kopf entliess (wozu er nicht verpflichtet war), — weil er selbst bei Nichtvorhandensein eines Chef-Ingenieurs Zahlungen von Millionen anwies, und weil er nicht gleich eine Generalversammlung einberief, als Waring mit Arbeitseinstellung drohte, und die Arbeit dann auch einstellte.

Wir sagen, dass die Ersatzpflicht des Verwaltungsrathes principiell in dem Falle zweifellos wäre. — In Wirklichkeit scheint es uns, als ob die Actionäre auf dieses Ersatzrecht bereits verzichtet hätten (!), denn laut Generalversammlungs-Protocoll vom 3. Juni 1872 erhielten wir den Auftrag, die der Generalversammlung vorgelegten Berichte des Verwaltungsrathes genau zu prüfen, und im Falle des Richtigbefundes derselben dem Verwaltungsrathe das Absolutorium zu ertheilen, im entgegengesetzten Falle aber der nächsten Ge-

neralversammlung geeignete Vorschläge zu erstatten. Es scheint uns somit, dass die Generalversammlung dem Verwaltungsrathe von vorneherein in dem Falle ein Absolutorium ertheilen wollte, falls seine Berichte richtig sind. (!!!!)

Nach dem von uns Ausinandergesetzten sind nun diese Berichte in den Hauptmomenten in der That richtig. (???)

In denselben erklärt der Verwaltungsrath sein pater peccavi und erklärt, dass der Pariser Vertrag und Bordereau-Regulateur die Hauptursachen der traurigen Lage der Ostbahn sind. (!!)

Wir wollten und konnten nicht die Verantwortung für ein Absolutorium auf uns laden, der Generalversammlung steht es frei, diess nach ihrem Ermessen zu thun.

„Ich möchte mich jedoch“, führen wir in unserer Unterredung mit Herrn v. Kerkápolyi fort, „jetzt nicht auf den Rechtsstandpunct stellen, ich erlaube mir aber, Euer Excellenz zu fragen, ob die Lösung der Ostbahnfrage überhaupt möglich ist, wenn der Verwaltungsrath, welcher zum allergrössten Theil den Ruin der Unternehmung verschuldet hat, nicht mit gutem Beispiele vorangeht? Euer Excellenz kennen die Geschichte der Pester Actiengesellschaften, und es ist Ihnen bekannt, dass nicht wenige derselben nur durch die Opferwilligkeit ihrer Verwaltungsräthe über Wasser gehalten wurden. Diese Verwaltungsräthe haben weder Tantiemen noch Gehalte bezogen, auch konnte ihnen wegen der Verlegenheiten ihrer Gesellschaft durchaus kein Vorwurf gemacht werden; sie hielten es jedoch für ein Gebot der Ehre, das Unternehmen, welches unter ihren Schutz gestellt ward, nicht sinken zu lassen. Welche Pflichten im Vergleich zu denjenigen dieser Männer hat der Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn zu erfüllen, welcher am ersten Tage, als er sein Amt antrat, sich Gehalte votirte (fl. 3000 für jedes Mitglied und fl. 6000 für den Präsidenten) und mit einem wahrhaft haarsträubenden Leichtsinne

mit dem Gelde der Actionäre manipulirte? Ueberhaupt scheint mir nur derjenige Plan zur Lösung der Ostbahnfrage durchführbar und gerecht, welcher sich darauf stützt, dass alle Diejenigen, welche ein materielles oder moralisches Verschulden trifft, nach Verhältniss ihrer Kräfte dazu beitragen, das Uebel zu verbessern. Wird dieses Princip nicht anerkannt, so weiss ich es freilich nicht, wie man einmal zu einem gedeihlichen Ende gelangen wird.“

„Man schickt vorläufig die Actionäre von Pontius zu Pilatus herum. Der Herr Ministerpräsident sagte mir gestern: „Wir sind noch nicht in der Lage, für die Actionäre etwas zu thun; der Reichstag ist übrigens, wie Sie sich selbst überzeugen können, jetzt gar nicht in der nöthigen Stimmung.“ Die Herren Deputirten, mit welchen ich verkehrte, wollten gar nichts davon wissen. „Das Land befindet sich in einer verzweifelten Lage“, sagen sie, „mögen die Minister bezahlen, welche die Suppe eingebrockt haben.“ Der Verwaltungsrath, welcher seine Hände in Unschuld und in dem Absolutorium, welches ihm seine Stroh männer ertheilt haben, wäscht, schickt die Actionäre zur Anglobank, zu Br. Waring und zur Regierung, während die Anglobank sie wieder zu Br. Waring und zur Regierung zurückschickt. Es ist ein grausames Spiel, welches mit den Actionären getrieben wird und es gibt nichts Traurigeres, als eine Sache zu vertreten, welche Niemand verstehen will, und bei welcher sich alle Schuldigen so geschickt die Hände reichen.“ — „Die Actionäre werden schon vom hohen Ross herabsteigen“, fiel uns der Ex-Minister ins Wort. Damit hatte Herr v. Kerkápolyi vollständig recht. Ueberall, wo die Vertreter des Staates einer ähnlichen Rechtsanschauung huldigen, heisst es für Denjenigen, welcher in die fatale Lage gerathen ist, sein Recht suchen zu müssen, vom hohen Ross herabsteigen. Wir hatten drei Wochen, um uns über Stimmungen und Verhältnisse zu orientiren, in Pest zugebracht, wir waren nicht auf hohem Ross dort angelangt, sind aber vollständig erdrückt wieder abgereist. Freilich war nie der Zeitpunkt ungünstiger, um Forderungen so schwerwiegender Natur, wie die unserigen, geltend zu machen. Das Sprichwort „Ultra posse nemo obligator“ bedarf eben keines Commentars, und

wir mussten daher mit unseren Präntensionen dem ungarischen Schatzkanzler, welcher oft nicht wusste, wie er den Geldbedürfnissen des nächsten Tages gerecht werden könne, als ein sonderbarer Schwärmer vorkommen. Wir kannten indessen die Umstände, und unsere Hoffnungen basirten sich darauf, nachdem die Regierung das Vorschussgeschäft mit den Banken um jeden Preis sich vom Halse schaffen wollte, dass eine Combination gefunden werden dürfte, wodurch Banken und Actionäre gleichzeitig befriedigt würden. Lag es doch auf der Hand, dass in dem Momente, als die Actientrage gelöst, die Beschaffung des Geldes für das Vorschuss-Consortium keine Schwierigkeit mehr bereiten könne

Es war eine traurige Zeit damals in Ungarn. Zaghafteigkeit und Missmuth beherrschte die Gemüther und kein freudiger Ton war im Lande zu hören. Sechs Jahre Missregierung und vier schlechte Ernten hatten das Land an den Rand des politischen und finanziellen Bankerottes gebracht. Franz Deák, der Schöpfer der neuen Aera, lag krank darnieder, vorläufig ein politisch Todter, während seine Partei, welche bisher die herrschende gewesen und diese Herrschaft in der irrationellsten Weise ausgenützt, mit jedem Tage mehr bestrebt war, ihr eigenes Grab zu graben. Ghyezy, damals der Führer der gemässigten Linken, hatte sein Mandat als Abgeordneter niedergelegt und in dem bekannten Berichte an seine Wähler erklärt, dass das Land in seinem desolaten Zustande den Kampf der Parteien nicht ertragen könne. Dieser Mahuruf hatte im ganzen Lande schmerzlichen Widerhall gefunden, die politische Intrigue fuhr indessen fort, ihre Orgien zu feiern und der Parteikampf nahm immer ungeschlächtere Formen an. Der absterbende Reichstag, dem jede Kraft, um Positives zu schaffen, abhanden gekommen war, hatte zu Gunsten des Einundzwanziger-Ausschusses abgedankt, welcher halb im Ernst, halb im Spott „Landesrettungs-Ausschuss“ getauft, das Programm der Zukunft entdecken sollte, der sich aber mit unfruchtbaren langwierigen Untersuchungen im Kreise herumdrehte. Die Regierung hatte sich längst überlebt, und von dem Gnadenbrot der eigenen Partei ihr Dasein fristend, schwebte dieselbe fortwährend in der Luft. Kerkápolyi, der unglücklichste und vielleicht

der unfähigste aller Finanzminister, welcher schliesslich unter der Last, die er auf sich genommen, zusammengebrochen war, hatte einen tief erschütterten Credit und ein bodenloses Deficit hinterlassen, welche Erbschaft Niemand übernehmen wollte. Es regnete Finanzprogramme in Fülle und neue Cagliostro's betraten mit jedem Tage die öffentliche Tribüne, um ihre Geheimmittel zur Rettung des Vaterlandes anzupreisen, aber nirgends war ein Finanzminister zu entdecken, welcher der an ihn gestellten Aufgabe gewachsen schien. Krise in der Regierung, Krise im Parlamente, Krise in den Finanzen, Krise im Handel, in der Landwirthschaft und in der Industrie — war die allgemeine Signatur. Unter so traurigen Umständen hatten wir von der Gegenwart Nichts zu erwarten und mussten uns mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft begnügen.

Verhältnissmässig gut in dieser allgemeinen Misère schien nur der Verwaltungsrath der Ostbahn sich zu befinden, welcher den Ministerpräsidenten und interimistischen Finanzminister, Herrn v. Szlávy, vollständig in seiner Gewalt hatte und der, von Dr. Falk und Weninger am Gängelbände geführt, das schmähliche Secondeprioritäten-Gesetz für den Reichstag vorbereitete, ohne es zu ahnen, dass das Schwert, welches er im Vereine mit den Ostbahn-Desparados und der Creditanstalt-Gruppe zur Decapitation der unglücklichen Actionäre in Bereitschaft hielt, dasselbe sei, mit welchem seiner Doppel-Ministerschaft der Garaus gemacht werden sollte.

X.

Wir müssen die Reihenfolge unserer Untersuchungen unterbrechen, um auf einen früher erwähnten Umstand zurückzukommen. Die Beschuldigung, welche wir gegen den Verwaltungsrath erhoben haben, nämlich, dass derselbe circa zehn Millionen Gulden mehr an Br. Waring zur Zahlung angewiesen hat, als ihnen laut Pariser Vertrag gebührt hätte, ist eine so ungeheuerere, dass wir es für unsere Pflicht halten, sofort den

Beweis der Wahrheit anzutreten. Das grandiose Deficit bei der ungarischen Ostbahn wird dadurch erst begreiflich, und man wird gleichzeitig daraus die Ueberzeugung gewinnen, dass, wenn der Verwaltungsrath, verschiedene völlig undefinirbare und räthselhafte Dinge abgerechnet, nur mit halber Sorgfalt die Interessen der Actionäre geschützt hätte, trotz Pariser Vertrag das Deficit unmöglich bis zu seiner heutigen Höhe hätte anwachsen können.

Hinc illae lacrymae! Wenn auch die Pariser Verträge in mancher Beziehung den Verwaltungsrath in seinen Manipulationen beengten, so waren dieselben durchaus nicht derart beschaffen, dass man die Millionen wie Haselnüsse ausstreuen musste. Was dachte sich z. B. der Verwaltungsrath dabei, als er an Br. Waring bereits zweimal so viel angewiesen hatte, als dieselben für die erste Section zu fördern hatten, ohne dass die erste Strecke zur Collaudirung übergeben werden konnte? Und das sind erst 25 Millionen! Wie konnte der Verwaltungsrath die colossale Summe von baaren 37 Millionen Gulden oder 55 Millionen in Ostbahntitres*) sozusagen „in's Blaue hinein“ bezahlen? Fürwahr, es überläuft Einem kalt, wenn man es sich vor Augen hält, wie mit den Millionen der Actionäre der ungarischen Ostbahn gewirthschaftet wurde, und es muss jeder unbefangene Urtheilende einsehen, dass es sich hier um Dinge handelt, welche der Verwaltungsrath unmöglich verantworten kann und die dringend einer Aufklärung bedürfen, umsomehr, als das Bróde'sche Elaborat in pfißiger Weise die Baurechnungen mit keiner Silbe erwähnt und überhaupt jeder Ziffer sorgfältig aus dem Wege geht.

Wir haben von zehn Millionen gesprochen, welche unmöglich über die Gebühr bezahlt wurden. Es können weniger, aber eventuell auch mehr Millionen sein. Wir gestehen es offen, dass wir die Ziffer, welche uns vorschwebt, gar nicht auszusprechen wagen!

*) Wie wir bereits erwähnt, wurden laut Pariser Vertrag die Zahlungsanweisungen nicht in baarem Gelde, sondern in Actien und Prioritäten im Verhältniss wie 2 : 3 ausgestellt. Siehe Anhang: Das von zwei Verwaltungsräthen signirte Verdienst-Certificat XX und Antwort Nr. 14 des Verwaltungsrathes auf die Fragen der Untersuchungs-Commission, welche über die Rechnungsmethode deutlich Aufschluss gibt.

Indem wir nachfolgend den eigenen Bericht des Verwaltungsrathes, welchen er der Generalversammlung vom 3. Juni 1872 über den Stand der Bauarbeiten nach Austritt der Br. Waring erstattete, reproduciren, möge sich der geneigte Leser seinen Calcul nach eigenem Ermessen zusammenstellen. Derselbe wird zu seinem Erstaunen die Erfahrung machen, dass selbst für die erste Bausection, die am 31. December 1869 dem Betriebe übergeben werden sollte, nach Waring's Austritt (1871) noch 1,600.000 Gulden verwendet werden mussten, und dass auf den übrigen Sectionen nur zum geringen Theil die Arbeiten geleistet waren. Denkt man sich hinzu, dass Br. Waring die Frechheit hatten, noch neun Millionen Schadenersatz von der ungarischen Regierung zu verlangen, so weiss man gar nicht, was man mit der Rechnung des Verwaltungsrathes anfangen soll. Nachdem letzterer die Ansprüche Waring's an die Regierung für begründet hielt, so hätten Br. Waring um 46 baare Millionen Arbeiten geliefert!! Das klingt doch jedenfalls fabelhaft!

Laut Bericht des Verwaltungsrathes vom 10. Mai 1872 hatte derselbe an Br. Waring bezahlt:

1. Für Vorarbeiten im Sinne des Bureau-Regulateur Art. II. baar	fl.	602.000.—
2. Intercalar-Zinsen	„	4,249.000.—
3. Administrations-Kosten	„	263.950.—
4. Caution an die Regierung	„	1,052.000.—
5. 23 Verdienst-Certificate	„	31,174.149·50
6. Zahlungen auf Grund des Vergleiches	„	735.189·10
7. Ankauf des Bau-Fundus instructus der I. Section	„	120.000.—
	fl.	38,196.288·60

Wir bemerken zur Orientirung des Lesers hiezu, dass in denjenigen Beträgen, welche die Bauunternehmer pro Section laut den Pariser Verträgen zu empfangen hatten, auch die Intercalar-Zinsen mit inbegriffen waren, nachdem Br. Waring vertragsmässig dieselben zu bezahlen hatten, und dass die Originalbeträge, welche auf Actien und Prioritäten lauteten, in effective Beträge umgerechnet erscheinen. Rechnet man von

dem Gesamtbetrage die Vorauslagen (fl. 602.000), Administrationskosten (fl. 263.960), Caution (fl. 1,052.000), Fundus instructus (fl. 120.000) ab, so verbleiben noch immer 35½ Millionen Gulden reines Baucapital, welche Br. Waring für gelieferte Arbeiten empfangen haben. Der Bericht des Verwaltungsrathes vom 10. Mai 1872 — also ein Jahr nachdem er den Bau in eigene Regie übernommen hatte — über den Stand der Bauten nach Abgang der Br. Waring lautet dagegen wie folgt:

* * *

I. Section. Grosswardein-Klausenburg. Diese Linie, schon im September 1870 dem Betriebe übergeben, war im Laufe des folgenden Winters zur Collaudirung gekommen, jedoch wurde die Strecke Bánffy-Hunyad-Egeres wegen Unfertigkeit der Bauten, sowie wegen mehrerer in Bewegung befindlicher Rutschungen von der Collaudirung gänzlich ausgeschlossen. Die Beseitigung der durch die Collaudirung constatirten Mängel, Ausführung von Ergänzungs- und Reconstructionsbauten und insbesondere die Bewältigung der durch den nassen Winter in bedenklichster Weise im Frühjahr aufgetretenen neuen Rutschungen war die Aufgabe der verflossenen Campagne. Es sei hier erwähnt, dass die hier genannten Rutschungen grossartige Dimensionen annahmen, ja durch einige Monate derartig gewaltig wurden, dass die Aufrechterhaltung des regelmässigen Betriebes trotz der unsäglichsten Anstrengungen nicht immer möglich blieb. Die umfangreichsten, hier nothwendig gewordenen Bauten, haben bis Ende März d. J. über eine Million Gulden verschlungen. Heute kann jedoch schon mit ziemlicher Sicherheit behauptet werden, dass die Rutschungen an allen Punkten bewältigt wurden, da der ganze verflossene Winter und Frühling ohne irgend welche Bewegung des Terrains verstrichen ist. Die gänzliche Beendigung der Bauten auf dieser Strecke, welche mit Zurechnung der noch für Grundeinlösung erforderlichen Kosten einen Auf-

wand von circa 600.000 fl. erheischen werden, so auch die Schlusscollaudirung ist im Juni l. J. zu erwarten.

II. Section. Carlsburg-Vásárhely-Tövis-Schässburg. Auf der Strecke Carlsburg-Vásárhely waren die Arbeiten bei Abgang der General-Unternehmung fast an allen schwierigen Puncten, wo Massenleistungen zu bewältigen waren, im Rückstande. Insbesondere fehlen die Anschüttungen der grösseren Dämme und der Stationsplätze; vier grosse Marosbrücken waren sehr zurück, die Aranyosbrücke nicht begonnen, der Oberbau auf $\frac{3}{5}$ der ganzen Strecke und aller Stationen, sowie Beschotterung der Bahn mit wenigen Vorfunde war noch zu leisten; der innere Ausbau sämtlicher, der ganze Ausbau sehr vieler Hochbau-Objecte war noch rückständig. Die Station Csabo-Radnoth war kaum begonnen. Abschluss, Signalisirung, Telegraphenleitung desgleichen. Trotzdem wurde es möglich, die Bahn im November vorigen Jahres dem Betriebe in einem Zustande zu übergeben, welcher dessen protocollarische Belobung bei Gelegenheit der polizeilich-technischen Prüfung veranlasste. Die Linie wird gegenwärtig nach Vollendung aller noch fehlenden Uferversicherungen, Schutzbauten, Vollschotterung etc. zur Collaudirung vorbereitet, welche anstandslos im nächsten Monat vorgenommen werden kann. Die Strecke Tövis-Mediasch war in einem sehr zurückgebliebenen Zustande in den Regiebau übernommen worden, wozu die ausserordentlichen localen Schwierigkeiten in Bezug auf die Zugänglichkeit der Strecke, Unterkunft der Arbeiter, nicht wenig beigetragen haben mögen. Auch hier waren die schwierigsten Puncte der jüngsten Bauperiode überlassen, insbesondere die grossen Kockelcorrectionen bei Csestve und Csufot, von welchen kaum $\frac{1}{10}$ gemacht war. In der currenten Bahn waren noch grosse Erdbewegungen im Rückstande.

Die grosse Marosbrücke bei Koslard war noch kaum, die Kockelbrücke bei Blasendorf noch gar nicht begonnen, während die Kockelbrücke bei Frauendorf schon ziemlich vorgeschritten. die Weissbrücke bei Kapus nahezu fertig war. Die Stationsbauten dieser Strecke waren in bedeutendem Rückstande. In Blasendorf und Mikeszasza waren die Aufnahmegebäude nur fundirt, Wasserstationsbrunnen, sowie ein grosser Theil der Wächterhäuser dieser Strecke noch nicht begonnen. Besser stand es mit den Stationen Kapus und Mediasch, in welchen die Aufnahmegebäude und in Mediasch auch die Güterschoppen schon unter Dach waren. Doch auch bei diesen beiden Stationen waren die grosse Locomotiv-Remise, Putzgruben, Wasserstation und der Kapuscher Güterschoppen erst fundirt. Der Oberbau war streckenweise zwischen Blasendorf und Mikeszasza, wenn auch theilweise nur provisorisch, ferner von Kapus bis nahe gegen Mediasch gelegt; auf letzterer Strecke sogar (!) theilweise eingeschottert.

Die schon Anfangs erwähnten Schwierigkeiten dieser Strecke, ferner die anhaltenden Hochwasser, wozu noch eine heftige und 5 Monate dauernde Fieberepidemie kam, machten es trotz der grössten Anstrengung unmöglich, die Linie noch im Vorjahre zu eröffnen. Hingegen begünstigte das ausserordentliche schöne Frühlingswetter dieses Jahres die Vollendungsarbeiten, so dass die Eröffnung den 6. Mai d. J. erfolgen konnte. Auch hier fühlte sich die ministerielle Commission veranlasst, eine Belobung der Bausausführungen zu Protocoll zu geben. Auf der Strecke Mediasch-Schässburg waren nur einzelne kurze Dammstrecken in den leichteren Partien und einige Bahnobjecte, welche ihrer schlechten Qualität wegen jedoch theilweise wieder umgebaut werden mussten, ausgeführt. Von Hochbauten waren einige Wächterhäuser und die Fundamente des Aufnahmegebäudes in Elisabethstadt und Danos aufgemauert. Die grosse Station Schässburg war noch nicht begonnen. Vom Oberbau waren einige

Schientransporte bewirkt, jedoch in sehr unzureichendem Masse; eine kleine Strecke Oberbau war vorgelegt. Für Schwellenerzeugung waren Waldungen angekauft, in welchen die Gesellschaft die Schwellenfabrication fortsetzte und beendete. Die schlechte Qualität des vielfach überständigen Holzes verursachte bedeutende Mehrkosten. Grosse Hemmnisse veranlasste die schwierige Grunderwerbung, insbesondere in der Gemeinde und Stadt Schässburg. Die Arbeiten des Bahnhofes mit seinen bedeutenden Erdbewegungen, Ober- und Hochbauten konnten daher erst im September v. J. begonnen werden. Die sonst im Allgemeinen sehr günstigen Bauverhältnisse dieser Strecke ermöglichten es jedoch, die theilweise bedeutenden Arbeiten, worunter die grosse Kockelregulirung bei Elisabethstadt und drei Kockelbrücken bei Schässburg, derart zu betreiben, dass die Eröffnung der Strecke im Laufe des Monats Juni laufenden Jahres mit Sicherheit erwartet werden kann, da heute die Unterbauten fast beendigt sind, der Oberbau beinahe überall gelegt, und letzterer nur noch auf der Station Schässburg sich im Rückstande befindet. Die Beschotterung ist in der unteren Lage fast auf der ganzen Strecke eingebracht. Die Hochbauten sind sämmtlich im Stadium der inneren Vollendungsarbeiten, Abschlüsse und Einfriedungen sind in Arbeit.

III. Section. Kapus-Hermannstadt. Von Hermannstadt bis zur Station Vizakna waren zur Zeit der Uebernahme die Unterbauarbeiten, mit Ausnahme der beiden grösseren Brücken über den Cibin und Reussbach, fast beendigt; ebenso der Oberbau und erste Beschotterung dieser circa 1 Meile langen Strecke vorgelegt, während die Station Hermannstadt mit bedeutenden Erdarbeiten kaum begonnen war. Die Erdarbeiten auf der zwischen Vizakna und Ladamos liegenden Gebirgsstrecke waren, was den Betrieb derselben anbelangt, recht zweckmässig und auch quantitativ ziemlich bedeutend in Angriff genommen; für die zu erwartenden Rutschungen war jedoch nicht vorgesorgt. Besonders war der grosse steinerne Durchlass bei Vizakna, wie sich nachträglich herausstellte, vollständig unzureichend fundirt und als die Mauerarbeiten endlich ihrem

Ende entgegengingen, kamen die unausbleiblichen Folgen zum Vorschein, so dass in jüngster Zeit eine gänzliche Aenderung der Projecte über die dortige Thalübersetzung vorgenommen werden musste, nach welcher die Arbeiten mit aller nur möglichen Energie in Angriff genommen wurden.

Von Ladamos bis Kapus waren die ausgeführten Unterbau-Arbeiten ein Minimum und beschränkten sich auf unbedeutende Dammanschüttungen und einige Materialbeschaffung. Von Hochbauten dieser Linie waren in Hermannstadt nur die Fundamente des Aufnahmsgebäudes und Güterschoppens in Arbeit; die Wächterhäuser bis Vizakna sozusagen fertig. Die Stationen Vizakna, Ladamos und Marktschelten jedoch nicht begonnen, ebensowenig die grosse Masse der Wächterhäuser. Für Schwellenerzeugung war theilweise vorgesorgt, ebenso war in Hermannstadt eine nicht unbedeutende Schotterquantität gewonnen und deponirt. Schienen lagerten noch in Carlsburg, ebenso die Schienenbefestigungsmittel, Drehscheiben etc. etc. Heute sind die Unterbauarbeiten der ganzen Strecke, ausschliesslich der Thalübersetzung bei Vizakna, mit ganz kleinen Ausnahmen fertig. Der Oberbau ist bis auf zwei kleine Lücken gelegt, auch auf den Stationen nahezu vollendet. Die Beschotterung ist im Gange; Drehscheiben etc. nahezu fertig. Die Hochbauten sind sämmtlich im Zustande der inneren Vollendung begriffen. Abschluss, Einfriedigungen u. dgl. grösstentheils vollendet, so dass die Beendigung dieser Banteu bis Ende Juni l. J. möglich wäre, wenn nicht die mehrerwähnte Thalübersetzung bei Vizakna trotz aller Mittel die Zeit bis Ende August l. J. in Anspruch nähme. Dieser Termin ist daher auch der zur Eröffnung mit Sicherheit zu erwartende.

IV. Section. Klausenburg-Kocsárd-, Gyéres-Thorda und Schässburg-Kronstadt. Auf Klausenburg-Kocsárd war von Waring Brothers, ausser geringen Leistungen an Schacht- und Stollenbauten für die Tunnels und einigen wenigen Materialbeistellungen, vorzüglich die Acquirirung grosser Waldungen für die Schwellenerzeugung und die

Beschaffung aller Schienen, sowie einiger Schienenbefestigungsmittel erstellt. Dagegen waren die Arbeitsprojecte, sowie die Aussteckung der von der Regierung genehmigten Linie völlig abhanden gekommen. Es musste daher eine vollständig neue Linienabsteckung, Nivellirung, Querprofilaufnahme, und in Folge dessen ein ganz neu ausgearbeitetes Project angefertigt werden. Es verging daher der grösste Theil des vorigen Sommers, ehe die Arbeiten energisch in Angriff genommen werden konnten. Die Erdarbeiten auf der Gebirgsstrecke Apahida-Gyéree mussten mit der grössten Vorsicht ins Werk gesetzt werden, da die dort schon vor Inangriffnahme der Arbeiten in Bewegung begriffenen Rutschlehnen, an welchen sich die Bahn hinzieht, eine sorgfältige Vorbereitung erforderten. Es konnten demnach die Erdarbeiten in ihrer vollen Kraft erst nach Entwässerung des Untergrundes begonnen werden. Diese vorherigen Entwässerungen wurden im Laufe des verflossenen Winters systematisch vorgenommen, und ist zu hoffen, dass die Rutschungen nicht in allzu grossem Umfange auftreten werden. Trotzdem ist es der äussersten Energie gelungen, die Banten derart zu betreiben, dass heute von den zu bewältigenden 2,250.000 Cub.-Met. Erdbewegung 730.000 Cub.-Met. bereits erstellt sind. Von den 26.000 Cub.-Met. auszuführenden Mauerwerken sind 8400 Cub.-Met. geleistet. Von den drei Tunnels in einer Gesamtlänge von 670 Meter sind 200 Meter fertig. Für Erstellung des Oberbaues sind sämtliche Materialien auf der Linie vertheilt, um den Oberbau in möglichst kurzer Zeit legen zu können. Die Hochbauten sind sämtlich in Arbeit und bieten keine Hindernisse. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass über 30 Percent der Gesamtleistungen erstellt wurden. Bei der jetzigen, ganz ausserordentlichen Leistung von 10 Percent monatlich ist daher eine Vollendung dieser Linie noch im Laufe dieses Jahres nicht unmöglich. Da jedoch zu viele Factoren auf den Arbeitsfortschritt einwirken, welche nicht in menschlicher Hand liegen, lässt sich nicht mit Sicherheit darauf bauen.

Insbesondere sind hiemit gemeint die gänzliche Unzugänglichkeit der ganzen Linie bei anhaltend schlechtem Wetter, die

dünne Bevölkerung der Gegend, wodurch die Arbeit mit Einheimischen von vornherein ausgeschlossen ist, und endlich die schon jetzt sich wieder ankündigenden Fieber- und Typhus-Epidemien, welche im vorigen Herbst dort wütheten. Sollte durch solche Umstände die Eröffnung vor Eintritt des Winters unmöglich werden, so ist diese erst im April oder Mai des Jahres 1873 zu erwarten. Der Flügel Gyéres-Thorda, ohne Staatsgarantie zu bauen, ist abgesteckt und sind die Detailprojecte fertig, aber der Bau auf demselben noch nicht begonnen. Da die Schwellen und Schienen für diese Linie jedoch vorhanden sind, der Bau absolut keine Schwierigkeiten bietet, so ist ein rascher Ausbau dieses kurzen Flügels möglich. Die Linie Schässburg-Kronstadt befand sich beim Abgange der General-Bau-Unternehmung in einem ganz ähnlichen Zustande, wie Klausenburg - Kocsárd. Die Schacht- und Stollenbauten am grossen Tunnel bei Mehburg waren begonnen und daselbst ziemlich umfangreiche Vorbereitungen für Arbeiterniederlassungen angefangen. An Steinen, Sand waren ähnliche Quantitäten zugeführt und einige Waldungen für Sleeper erworben. Die Erdarbeiten waren an zwei Stellen der Linie begonnen, jedoch nur einige Tausend Cubikmeter geleistet. In Homorot befand sich ein ziemlich reich ausgerüsteter Bahnhof mit verschiedenen Arbeits-Transportmitteln und Werkzeugen. Von Schienen war der Bedarf für etwa 5 Meilen gedeckt, aber noch in Carlsburg, resp. Alvincz, gelagert, ein Theil sogar noch in Triest liegend. Der Bedarf für 12 Meilen war noch ganz zu decken. Bezüglich der Vorarbeiten, der Bauprojecte und Achsen-Absteckung gilt dasselbe, wie für Klausenburg-Kocsárd. Ueberdies musste die ganze Trace wegen sehr mangelhafter Bearbeitung des vorhandenen Projectes neu studirt und vielfach umgelegt werden, um ganz unmotivirte Mehrkosten zu ersparen und einigen zu umgehenden Rutschungen auszuweichen. Diese Umstände, sowie die praktische Unmöglichkeit, auf allen 80 Meilen gleichzeitig die Bauarbeiten in Gang zu setzen, gestattete die ernste Inangriffnahme der Bauten erst im Herbst vorigen Jahres. In Folge der zweckmässigen und umsichtigen Anordnungen und Vorarbeiten aber kamen diese rasch in Fluss, und sind heute schon überraschende Leistungen zu verzeichnen. Von Erd-

arbeiten sind bereits 40 Percent geleistet, und zwar vorzugsweise an den schwierigsten Stellen. Brücken und Durchlässe sind noch nicht weit vorgeschritten, da mit der Mauerung derselben erst im April l. J. begonnen werden konnte. Nichtsdestoweniger waren Anfangs Mai bereits 28 Stück derselben nahezu vollendet, während die Beistellung der Materialien zu denselben auf der ganzen Linie nahezu vollendet ist. Von dem Tunnel auf der Wasserscheide bei Mehbürg in einer Länge von 625 Meter sind 155 Meter fertig, 35 Meter in Ausbruch und der ganze Tunnel in Stollen durchgeschlagen, welche Leistung mit Hilfe von sieben Schächten möglich wurde. Die Steinlieferung und Ziegelerzeugung zu diesem Tunnel sind vortrefflich im Gange und der Bedarf auf einige Monate schon gedeckt. An Steinwürfen sind bereits gegen 10.000 Cubikmeter ausgeführt. Für die Beschotterung der Bahn, welche höchst schwierig auszuführen ist, da der Mangel an ergiebigen Schotterlagern die Beischaffung mit Locomotiven nicht zulässt, wurden schon über 16.000 Cubikmeter der Bahn entlang deponirt. Die Sleeperlieferungen sind in vollem Gange, ebenso die Zufuhr der Schienen entlang der Linien. Die restirenden Schienenlieferungen haben begonnen und werden Ende Juli beendet sein.

Die Hochbauten sind auf allen Stationen in Angriff genommen. Es resultirt aus diesen Leistungen gleichfalls, dass auch diese Strecke noch im Laufe dieses Jahres möglicherweise zur Eröffnung gelangen könne. Wir erwähnen, dass die Vollendung der Strecken Klausenburg-Kocsárd und Schässburg-Kronstadt selbst im Mai 1873 — das wäre in einer aus einem Sommer und zwei Wintern bestehenden Bauzeit, eine noch kaum vorgekommene Leistung — nur mit der äussersten Kraftanstrengung und dem Zusammenwirken aller beteiligten Factoren möglich wird. Die Kosten, welche die Vollendungsbauten der Linien des Ostbahnnetzes, incl. der Intercalarzinsen, noch verursachen werden, sind mit fl. 15,200.000 gerechnet.*)

*) Man vergleiche obige Darstellung mit den Aussagen Hollán's und Thommen's vor der Untersuchungs-Commission.

So weit der Bericht des Verwaltungsrathes. — Bekanntlich ist seitdem das Deficit auf 22 oder 23 Millionen angewachsen, was mit dem Verlust des gesammten Actien Capitals gleichbedeutend ist.

XI.

Wir kommen nun zum traurigsten Capitel der Geschichte der ungarischen Ostbahn. Wurden die Actionäre bisher mit Ruthen gestraft, so kam bald die Zeit, in welcher dieselben mit Scorpionen gezüchtigt werden sollten. Während bisher allerlei Rabulistik und Advocatenkniffe in Anwendung gebracht wurden, um ihren gerechten Forderungen einen Damm entgegenzusetzen, kam nunmehr die offene Gewalt an die Tagesordnung.

Das Seconde-Prioritätengesetz wurde von Herrn v. Szilávy dem Reichstage vorgelegt. Trotz einer nie dagewesenen Pression, ungeachtet einer offen zu Tage tretenden Corruption konnte der berüchtigte Gesetzentwurf, welcher den ungarischen Reichstag zum directen Mitschuldigen an der Ostbahn-Angelegenheit machte, nur nach einem heftigen Kampf, der in der Geschichte des Parlamentarismus seines Gleichen sucht, und nur mit einer Majorität von zehn Stimmen, zum Beschluss erhoben werden.

Bekanntlich hatte eine Finanzgruppe (Franco-ungarische, Franco-österreichische Bank, Vereinsbank, allgemeine österreichische Bank, Victor v. Erlanger) in der Hoffnung, später ein grösseres Geschäft dadurch zu machen, fl. 15,200.000 gegen 7 Percent Zinsen der Ostbahn vorgeschossen, wogegen von dem Verwaltungsrathe der Ostbahn zuerst 20 Millionen und später als „D'raufgabe“ noch 10 Millionen sogenannter Seconde - Prioritäten mittelst eines sogenannten Verkaufs- und Verpfändungsvertrages den Banken ausgefolgt wurden. Diese Papiere waren jedoch, wie Jedermann weiss, in völlig ungesetzlicher Weise creirt worden, daher die Banken ein Pfand besaßen, welches sie schlechterdings nicht verwerten konnten. Wohl hatte sich seinerzeit die Nationalbank

gegen solidarische Haftung sämtlicher beteiligten Banken herbeigelassen, die erste Portion dieser Prioritäten (20 Millionen Gulden) zu belehnen, allein Herr v. Lucam wurde immer unruhiger, weil durch die seitdem hereingebrochene Börsenkrisis die Haftungswechsel der Consortialmitglieder immer zweifelhafter wurden und er wahrscheinlich durch unsere Auseinandersetzung die Ueberzeugung geschöpft hatte, dass, nachdem es sich um eine rein privatrechtliche Angelegenheit handelte, trotz der Erklärungen der ungarischen Minister, die als Pfand dienenden Secunde-Prioritäten unter Umständen keinen grösseren Werth als Fidibus besitzen könnten. Herr v. Lucam hatte sich seinerzeit gegen seine bessere Ueberzeugung dem Willen der Bankdirection gefügt, und der Herr General-Secretär hatte es damals im Interesse der von ihm geleiteten Anstalt sogar über sich gebracht, unser Gutachten einholen zu wollen, für welche Ehre wir uns aus gewissen Ursachen höflichst bedanken mussten.

Vor Allen drängte nun die Nationalbank, um das zweifelhafte Pfand sich vom Halse zu schaffen. Selbstverständlich machte auch das Vorschuss-Consortium alle möglichen Anstrengungen, um sich aus der sich selbst um den Hals gelegten Schlinge zu befreien. Als Helfer in der Noth erschien nun die Creditanstalt-Gruppe, welche mit aller Kraft auf die ungarische Regierung drückte, damit dieselbe das ominöse Pfand auslöse, und das Resultat war die Secunde-Prioritäten-Vorlage an den Reichstag.

Mittelst dieses Gesetzentwurfs trat der Staat als Bürge und Zahler für die Secunde-Prioritäten ein und löste dieselben von dem Vorschuss-Consortium und der Nationalbank aus. Die nöthigen Fonds zu dieser Finanzoperation lieferte die Creditanstalt-Gruppe, welche auf Grundlage eines neuen Vertrages dieselben Prioritäten der ung. Regierung bevorschusste*).

Durch Annahme dieses Gesetzes wurden aber nicht nur die den Actionären gesetzlich gewährleisteten Zinsen dem Staate zurückverschrieben, sondern es ward ausserdem ein „Spielchen“ für die Herren von der Creditanstalt und ihren Anhang arrangirt. Die

*) Siehe Anhang: Gesetzartikel I. 1874 des ungarischen Reichstags und Vertrag des Verwaltungsrathes mit der Regierung.

Creditanstalt-Gruppe übte nämlich durch Herrn Weninger auf den schwachmüthigen Szlávy einen doppelten Druck aus. Zuerst musste derselbe 9 Percent Zinsen für den gegebenen Vorschuss (10 Millionen Thaler) und dann die Option bis 1. Jänner 1875 à 61 Percent in Gold auf die neuerdings verpfändeten 30 Millionen Prioritäten zugestehen. Dieselben seiner Zeit à 77 Percent verkauften Prioritäten, welche der Verwaltungsrath und Kerkápolvi unter Umständen, die wir später beleuchten werden, à 82 Percent für Rechnung der Actionäre auf dem Papier zurückgekauft hatten, um sie sofort für Rechnung der Ostbahn-Gesellschaft à 70 auszubieten, wurden nun à 68 als Spielobject der Creditanstalt-Gruppe ausgeliefert. Die ärmsten ungarischen Staatsgläubiger wurden dadurch nicht nur täglich mehr Zinsen und Capital schuldig, sondern ihr Rücken ward ausserdem zum Pharaotisch auserlesen, auf welchem ein Jahr lang die mächtigste und reichste Banken- und Bankiers-Gruppe ihre Karten ausspielen konnte. Dieses Geschäft, welches, wie bereits erwähnt, nur deshalb von der Creditanstalt und ihren Compagnons in einer beispiellosen Weise forcirt wurde, um einerseits das decrepid gewordene Vorschuss-Consortium wieder flott zu machen (also in majorem gloriam: Kohen, Lányi, Erlanger etc.), und anderseits Herrn Lucam den verlorenen Schlaf wiederzugeben, welcher in einer schwachen Stunde sich herbeigelassen hatte, die jungfräulichen Cassen der Nationalbank von Effecten so zweifelhaften Charakters entweihen zu lassen — ist um so verwerflicher, weil man nach altem Brauch die Gelegenheit benützte, gleichzeitig eine Brandschatzung, und zwar die der Ostbahn-Actionäre vorzunehmen. Die Herren haben sich indessen mit diesem Geschäfte vollständig verrechnet, denn sie sind bekanntlich mit den Prioritäten sitzen geblieben! Was wir vorausgesagt, ist eingetroffen. So lange die Actionäre der ungarischen Ostbahn nicht befriedigt sind, wird sich für diese Afterpapiere kein Markt finden, und das Optionsrecht ist deshalb keinen Heller werth!

Auch zu dieser beispiellosen Nothzüchtigung der Actionäre lieferte der Verwaltungsrath die Handhabe, welcher diese Verträge, sowie seiner Zeit die Pariser Pakte mit kaltem Blute unterzeichnete, und merkwürdig genug, was übrigens für die Manipulation

dieses Verwaltungsrathes am bezeichnendsten ist — derselbe machte nicht die geringste Anstrengung, damit wenigstens die Million, welche das Francobank-Consortium durch den famosen Rückkauf von 20 Millionen Prioritäten ausser den sieben Percent Zinsen aufrechnete, zu retten. Existirte vielleicht ein „Chabrus“ oder ein Syndicat bezüglich dieser Million? Wir möchten nicht so weit gehen, aber man hat bösen Zungen Stoff zu Recriminationen gegeben — denn das war doch das geringste Opfer, welches die in dem tiefsten „Slemasel“ befindlichen Banken für die Anerkennung ihrer Forderung durch den Staat zu bringen gezwungen werden konnten, dass sie sich mit der Rückzahlung des factisch hergeliehenen Capitals sammt Zinsen begnügten!*) Die Ritter und Hauptleute der Banken schrienen unisono: „Wir müssen falliren, wenn wir unseren Vorschuss nicht zurückbekommen!“ und Herr v. Szlávy wollte lieber sein Portefeuille verlieren, als der Herodes dieser unschuldigen Kindlein zu werden — aber die Million, welche mit dem verhängnissvollen Vorschussgeschäfte insoferne im Zusammenhange stand, als sie durch den beispiellosen Leichtsinn Kerká-

*) Das Vorschuss-Consortium hat am 27. März 1873 dem ungarischen Finanzminister Kerkápolyi ein Project zur Lösung der Ostbahnfrage, mit allem möglichen Vorbehalt für sich, überreicht und dagegen die Bedingung daran geknüpft, dass die ursprünglich à 77 verpfändeten 20 Millionen Secunde-Prioritäten à 82 sofort zurückgekauft werden. Kerkápolyi und der Verwaltungsrath acceptirten das Offert, und dem Consortium wurde dadurch eine Million für einen Plan verschrieben, weleher nie zur Ausführung gelangt ist oder besser gesagt, nie zur Realisirung gelangen konnte. Es handelte sich um die Ausgabe von 500.000 Stück Lose und 40 Millionen Gulden Staatspfandbriefe. Die Actionäre hätten in diesem Falle fl. 130 baar oder 2 Lose à fl. 100 per Actie empfangen. Der Rest sollte zum sogenannten Ausbau der Ostbahn und verschiedenen neuen Linien verwendet werden. Wie leichtsinnig beide Theile bei der Abfassung dieses Vertrages zu Werke gingen, beweist, dass das Deficit noch am 27. März 1873 mit 15 Millionen Gulden angenommen wurde. Dieser merkwürdige Vertrag (siehe Anhang), welcher Herrn Ludwig Erlanger zum Vater hat und den Actionären der Ostbahn, respective dem ungarischen Staate, eine Million kostet, trägt alle Merkmale Erlanger'scher Geschäfte an sich. Man wird übrigens aus diesem von Herrn v. Kerkápolyi acceptirten Vertrage erschen, dass die Actionäre damals noch nicht nothwendig hatten, „vom hohen Ross herabzusteigen.“

polyi's den Banken in den Schooss geworfen — respective verschrieben — wurde, sie konnte gerettet werden, wenn Herr v. Szlávy oder der Verwaltungsrath ernstliche Miene dazu machte! Und hier handelte es sich nicht mehr um das jederzeit spottbillige Geld der Actionäre, sondern um den blutigen Groschen des ungarischen Staates, welcher von der Creditanstalt und Consorten zu den bekannten Bedingungen entlehnt werden musste!

Wenn aber die ungarische Regierung mit Blindheit geschlagen war, wo blieb die Einsicht und das Verständniss des Parlaments? Von den Hunderten von Abgeordneten, welche sich insgesamt pro oder contra bei der Debatte über die Vorlage der Regierung auf das höchste echauffirten, war kein einziger da, welcher gegen die Liquidation des Schwindels, welcher bei dem sogenannten Rückkaufe der Prioritäten stattgefunden, sein Veto eingelegt hätte! Wo blieb das finanzielle Verständniss Zsedényi's, welcher als Mitglied der Untersuchungs-Commission ganz genau wusste, woher Barthel den Most holt, wo steckte die erprobte Rechenkunst Ghyczy's, welcher zu einem Separatvotum sich aufraffte, anstatt die Natur der Forderung der Banken zu analysiren! Von Ernst Simonyi nicht zu sprechen, welcher mit einem einzigen Worte, das zur Sache gehörte, mehr genützt hatte, als mit dem Riesenstrom seiner Rede, welcher über längst abgegraste Gefilde meilenweit sich ergoss!

Wir widmen diesem verhängnissvollen Gesetze später einen separaten Abschnitt und bemerken für jetzt nur so viel, dass der ungarische Reichstag, indem er sich dazu hergab, für das Francobank-Consortium, hinter dessen Rücken die Nationalbank und die Rothschild-Gruppe standen, die Kastanien aus dem Feuer zu holen, den grössten Gewaltact beging, den je ein Staat einer Actiengesellschaft gegenüber sich zu Schulden kommen liess. Dieses Gesetz basirt bekanntlich auf einem Vertrag mit demselben Verwaltungsrathe, gegen dessen Wirthschaft die Actionäre aus Oesterreich, Deutschland, Holland etc. en masse protestirt hatten, mit demselben Verwaltungsrathe, wegen dessen Vergangenheit der Reichstag drei Monate früher eine Untersuchung einzuleiten gezwungen war, und repräsen-

tirt daher eine wahre Satyre auf die Elementarbegriffe der Logik und des Rechts.

Wir haben, nachdem es an Zeit fehlte, eine Action im grossen Styl gegen den erwähnten Gesetzentwurf einzuleiten, im Namen der Actionäre gegen die Annahme desselben durch den ungarischen Reichstag protestirt, und „Hon“, das bedeutendste Oppositionsblatt in Ungarn, war so gütig, unsere Auseinandersetzungen, die wir, um nicht post festum zu kommen, auf telegraphischem Wege demselben übermittelten, seine Spalten zur Verfügung zu stellen.*) Der Hochdruck der Banken und die Pression der Regierung waren indessen mächtiger als die Principien des Rechts und der Billigkeit und obwohl wir in dem genannten Blatte auf die gewisse Million nachdrücklich hingedeutet hatten, geschah, wie erwähnt, das Wunder, dass es Niemandem im Reichstage einfiel, den Antrag zu stellen, dass der Gesetzentwurf nur in dem Falle acceptirt werden möge, wenn die Banken auf die in der bekannten Weise erworbene Prämie verzichten würden. Eine Million, die dem Staate gehörte, lag auf der Strasse, und Keiner der Vielen, welche auf derselben herumtraten, bückte sich, um dieselbe aufzuheben! Der von dem Grenzwälder-Geschäfte wohlbekannte „Spesenconto“ der Banken wurde von Staatswegen mit einer Million gemäset, während man heute gezwungen ist, die „Badewannen“ zu besteuern, um einige tausend Gulden für

*) „Pesti Napló“ schrieb am 27. Jänner d. J. darüber:

„Herr Schönberger, der, wie bekannt, im Namen der Besitzer von über dreissigtausend Actien der Ostbahn an den Reichstag petitionirte, erklärt in einem aus Wien an den „Hon“ gerichteten Telegramm, dass die Secondeprioritäten der Ostbahn jeder gesetzlichen Basis entbehren, dass daher durch den von der Regierung diesbezüglich eingereichten Entwurf die gesetzliche Zinsengarantie den Actionären ungerechterweise entzogen und „die heiligsten Privatrechte gewaltsam angegriffen werden.“ Diese Behauptung des Herrn Schönberger ist eine der wichtigsten Einwendungen, welche gegen diesen Entwurf erhoben werden können: sie gab auch in der gestrigen Conferenz der Deák-Partei zu einer längeren Debatte Anlass, wo jedoch Desider Szilágyi ihre Grundlosigkeit bewies. (??) Die Angelegenheit wird wahrscheinlich auch in der nächsten Abgeordnetensitzung zur Sprache kommen.“

den Fiscus herauszuschlagen! Unser letztes Telegramm an „Hon“, welches an der Spitze dieses Blattes erschien, lautete:

(Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

„Die ungarische Regierung arbeitet mit Dampf; es bleibt mir also als Vertreter eines grossen Theiles der Actionäre nichts Anderes übrig, als den Blitz zu Hilfe zu rufen. Ich ersuche Sie daher, um gefällige Aufnahme folgenden Telegramms:

Wie ich ersehe, basirt die Regierungsvorlage auf einem neugebackenen Vertrag mit dem Verwaltungsrath, welcher abermals im Namen der Ostbahn-Gesellschaft Contracte schliesst, und zwar mit demselben Verwaltungsrathe, welcher die Kühnheit hat, in seiner Eingabe an den Reichstag von dem Vertrauen der Actionäre, welches er besitzt, zu sprechen. Nachdem aber die Actionäre diesen Vertrag nie gutgeheissen, und nachdem überhaupt die gesetzmässige Existenz der Ostbahn als Actiengesellschaft von vielen Juristen mit Recht angezweifelt wird, wie kann die Regierung mit diesem so arg compromittirten Verwaltungsrathe neuerdings einen Vertrag schliessen? Mit welchem Rechte, die Legalität der Actiengesellschaft zugestanden, kann überhaupt von 30 Millionen Prioritäten die Rede sein? Bekanntlich bezweifelt auch die Rothschild-Gruppe, welche mit 9 Percent die Ostbahn retten will, die Legalität der Seconde-Prioritäten und verlangt deshalb die separate Garantie des Reichstages. Es kann nur Ein Recht geben und dasselbe ist sowohl für das Consortium, als auch für den Reichstag bindend. Nachdem es sich jedoch um ein rein privatrechtliches Verhältniss handelt, wird nicht ein offener Gewaltact begangen, wenn der Reichstag die der Ostbahn, respective den Actionären gewährleisteten Zinsen zu Gunsten der Seconde-Prioritäten confiscirt? Ist es nicht reine Sophistik, wenn der Central-Ausschuss an die Annahme des Gesetzentwurfes die Bedingung knüpft, dass durch denselben die im Zuge befindliche Untersuchung nicht

beeinträchtigt werde? Die Untersuchung wohl nicht; wird aber durch den Gesetzentwurf nicht die Rechtsbasis vollständig erschüttert?

Nicht umsonst plaidirt der Verwaltungsrath im „Pester Lloyd“ für die Regierungsvorlage. Derselbe weiss recht gut, dass durch die Annahme des Gesetzes die Situation noch verwickelter und ein neues Rechtsverhältniss geschaffen wird, wodurch seiner zweifelhaften Existenz und seinen glorreichen Thaten ein Schein von Berechtigung verliehen wird.

Der Reichstag kann nach meiner Ansicht im ärgsten Falle nur eine Supergarantie mit der ausdrücklichen Erklärung, nach keiner Richtung dadurch ein Rechtsverhältniss zu alteriren, ausstellen. Der Gesetzentwurf, welcher in seiner gegenwärtigen Fassung eine Confiscation des Vermögens der Actionäre bedeutet, würde das ganze Odium der Ostbahnfrage auf den ungarischen Staat wälzen und die Actionäre könnten in diesem Falle nichts anderes thun, als mit ihren gesammten Ansprüchen sich an den ungarischen Staat zu halten. Vielleicht ist die Absicht auch in der Regierungsvorlage enthalten, nachdem Verwaltungsräthe und Minister bereits compromittirt sind, auch den Reichstag zu compromittiren, damit das Land zum Schluss allein als Sündenbock dastehe. Soll Ungarn noch mehr, wie es bereits geschehen, als Rechtsstaat compromittirt werden?

Die Motive, welche für den Gesetzentwurf geltend gemacht werden, sind nicht stichhältig. Ich sehe es meinerseits durchaus als kein Unglück an, wenn die Ostbahn in Concurs käme. Die Züge würden wie bisher verkehren und der Concurs hätte auch seine gute Seite. Es würden nämlich dadurch gewisse, tiefeinschneidende Rechtsfragen schneller als sonst zur Entscheidung kommen, und weder der Staat, noch die Actionäre könnten dabei etwas verlieren. Dass die

Nationalbank in diesem Falle die bei ihr verpfändeten Seconde-Prioritäten à tout prix verschleudern würde, glaube ich nicht, aus dem einfachen Grunde, weil kein Käufer vorhanden wäre. Dieselbe würde sich übrigens wohl hüten, sich die Finger zu verbrennen. Was die übrigen Banken betrifft, so glaube ich, dass dieselben in der Zwangslage, in welcher sie sich befinden, jeden Ausgleich acceptiren würden. Ich zweifle übrigens daran, dass der Reichstag die gewisse Million, welche das Banken-Consortium in der bekannten schmachlichen Weise erworben hat, mit seiner Garantie versehen dürfte.

Schliesslich wünsche ich von ganzem Herzen, dass der Reichstag, welchem die Regierung die Pistole an die Brust setzt, zu keiner Ungerechtigkeit sich hinreissen lasse. Ich habe das Meinige gethan.

Ludwig Schönberger.“

* * *

War das erwähnte Gesetz angenommen und damit die Confiscation des Vermögens der Actionäre ausgesprochen, so wäre, wollten wir die Agitation bis zu ihren äussersten Consequenzen ausnützen, nun geboten gewesen, eine Massendemonstration der Actionäre gegen den ungarischen Reichstag und das von ihm acceptirte Gesetz in Scene zu setzen. Das Material dazu war in reichlicher Masse vorhanden. Abgesehen von einer unalterbaren Rechtsbasis konnten wir uns auf eine Minorität des Reichstages, welche von der Majorität nur um eine halbe Kopfplänge überflügelt wurde, und auf das Votum eines Zsedényi und Ghyezy stützen. Wir thaten es nicht, und dass wir es unterliessen, möge abermals als ein Beweis dafür dienen, dass es uns um keine wüste Agitation zu thun war, sondern, dass wir das Gebot der Klugheit und des Anstandes stets vor Augen hatten, welches uns nur so weit in unserer Agitation zu gehen hiess, als es die Nothwehr unumgänglich erforderte. Man sollte uns nicht den Vorwurf machen können, dass wir das unter heftigen Parteikämpfen und Finanznöthen sich schmerz-

lich krümmende Ungarn, welches die Sünden seiner Misregierung und die Folgen schlechter Ernten so schwer zu büßen hatte, unnützer Weise in den Augen des Auslandes herabgewürdigt haben. Die Macht, die wir thatsächlich in Händen hatten, sollte in keiner Weise missbraucht werden. Wir begnügten uns mit dem Raisonnement, dass, insoferne die Gerechtigkeit gesiegt hatte, als das Ministerium Szlávý, welches sich an den Actionären und an der Moral so schwer veründigt hatte, durch die Erzwingung der Annahme seiner Gesetzesvorlage, in die Luft gesprengt ward, und dass dieses Gesetz wie ein Pfahl im Fleische des ungarischen Reichstages stecken geblieben war.

Der Mehrzahl der Actionäre hatte sich wohl eine verzweiflungsvolle Stimmung bemächtigt. Wir suchten dieselben möglichst zu beschwichtigen, indem wir nachdrücklichst darauf hinwiesen, dass zu den Rechtstiteln der Actionäre ein neuer, und zwar ein alle bisherigen überwiegender hinzugekommen wäre und dass der ungarische Reichstag, welcher sich einen gewaltsamen Eingriff in geheiligte Privatrechte erlaubt habe, früher oder später dafür Sorge tragen werden müsse, dieses Unrecht wieder gut zu machen.

In dieser Ueberzeugung wurden wir, als wir bald darauf in Pest eintrafen, bestärkt. Die Stimmung im Reichstage und in der öffentlichen Meinung hatte augenscheinlich zu Gunsten der Actionäre umgeschlagen. Während man sich früher um dieselben durchaus nicht kümmern wollte, hatte man durch die Debatten im Reichstage das Gift jetzt kennen gelernt, indem dasselbe das Gefäss zersprengt hatte, in welchem es aufbewahrt wurde. Man klagte über die Unzulänglichkeit der Mittel — darüber war jedoch Alles einig, dass Etwas geschehen müsse, um die verhängnisvolle Ostbahnfrage aus der Welt zu schaffen.

Mit dem Sturze des Ministeriums Szlávý war Ungarn an einem neuen Wendepuncte seiner Geschichte angelangt. Die fünfjährige Ostbahnschlacht hatte wie ein Gewitter an einem schwülen Sommertage die Luft gereinigt. Es zeigte sich, dass der bisherige chaotische Zustand nicht länger haltbar sei und dass die Krise ihren Höhepunct überschritten habe. Um je-

doch den arg in den Koth verfahrenen Staatskarren herauszureissen, mussten neue Männer gefunden werden und vor Allem lag es klar zu Tage, dass, um die politische Regeneration zu ermöglichen, ein Finanzminister entdeckt werden musste, um das Land aus dem Finanzelend, in welches es durch die Misswirthschaft Kerkápolyi's und die Ungunst der Zeiten hineingerathen war, zu erlösen. Letzteres war unbedingt die schwerste Aufgabe und Szlavy mühte sich wochenlang ab, ohne ein Cabinet zusammenbringen zu können.

Ungarn bot nun der Welt das merkwürdige und keineswegs erhebende Schauspiel, dass sich aus sämmtlichen politischen Parteien schlechterdings keine Regierung zusammenstellen liess, die halbwegs eine Gewähr für ihre Leistungsfähigkeit zu bieten im Stande war. Diesem pitoyablen Zustande wurde bekanntlich durch die directe Intervention der Krone ein Ende gemacht. Der König setzte sich persönlich mit den Parteiführern in Verbindung, und bald darauf übernahm Herr v. Bittó, der bisherige Präsident des Unterhauses, die Bildung des Cabinets. Auf Vorschlag desselben berief Se. Majestät Herrn v. Ghyezy zu sich und alle Augen waren nun auf den Abgeordneten von Komorn gerichtet, welcher kurz vorher in einem Berichte an seine Wähler dem staatsrechtlichen Hader jede Berechtigung abgesprochen hatte, so lange das Land am Rande des finanziellen Bankerotts sich bewege, und der, ein „politischer Wiedertäufer“ im edelsten Sinne des Wortes, die Linke verlassen hatte, um das Centrum zu bilden, dessen Aufgabe es sein sollte, die Regeneration des Landes auf dem positiven Boden der Reformen zu erstreben.

Herr v. Ghyezy übernahm das Finanzportefeuille, welches in den Händen von Lónyay und Kerkápolyi die Pandorabüchse gewesen, aus welcher so viel Unheil für das Land entsprungen war. Selten wurde die Wahl eines Ministers mit so grosser Befriedigung, als diejenige Ghyezy's, aufgenommen. Auch wir athmeten frei auf. In einem Schreiben, das wir einige Tage früher an das Amsterdamer Comité gerichtet, welches bei uns angefragt hatte, was Angesichts derjenigen Wendung, welche die Ostbahnfrage genommen habe, zu thun sei, hatten wir die trost-

lose Lage in Ungarn wahrheitsgetreu geschildert, dabei jedoch unserer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass, nachdem das alte System sich vollständig überlebt habe, die Dinge sich nun zum Bessern wenden müssten, unsomehr als die Möglichkeit vorhanden sei, dass Herr v. Ghyezy das Finanzportefeuille übernehmen werde. Diese Voraussetzung war schneller, als wir geglaubt, in Erfüllung gegangen. Abermals gaben wir uns dem Glauben hin, dass ein guter Stern über die Actionäre der ungarischen Ostbahn wache, und wir beeilten uns, die freudige Nachricht von der Bildung des Cabinets Bittó-Ghyezy nach Holland zu telegraphiren. Auch die österreichischen Actionäre fingen auf's Neue zu hoffen an, denn abgesehen davon, dass der neue Finanzminister als Muster eines Patrioten und Ehrengemannes bei allen Parteien galt, hatte derselbe durch seine entschiedene Haltung in der Secunde-Prioritätenfrage sich bereits um die Sache der Actionäre verdient gemacht, und als wir daher mit dem Ausdruck unserer aufrichtigen Sympathie Herrn v. Ghyezy als ungarischen Finanzminister begrüßten, konnten wir darauf rechnen, dass unsere Worte überall, wo Actionäre der ungarischen Ostbahn zu Hause waren, einen freudigen Widerhall finden würden.

Zur Orientirung der Leser bringen wir folgenden Artikel aus dem „Börsen- und Handelsbericht“ vom 22. März d. J. zum Abdruck:

Der Ministerwechsel in Ungarn.

Das Ministerium Szlávay hat nach zweimonatlichem, vergeblichem Ringen mit dem Tode glücklich das Zeitliche gesegnet und die officiöse *Entreprise de pompes funébres* beeilt sich, mit welchen Kränzen den Sarg des Verbliebenen zu schmücken.

Aber auch wir, wengleich es uns vermöge unseres Programmes nur in beschränktem Masse vergönnt ist, politische Ereignisse in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen, können unmöglich den Sturz des Ministeriums Szlávay in diesen Blättern registriren, ohne unsere Reflexionen daran zu knüpfen und wir rufen deshalb in den Chor der politischen Leichenbitter hinein: „Der Wahrheit eine Gasse!“ denn wir haben uns mühsam und theuer das Recht erworben, dem verfloßenen Ministerium die Leichenrede zu halten. Die sattsam bekannte Ostbahn-Angelegenheit hat uns mit demselben öfters in Verbindung gebracht und

die durch uns vertretenen Actionäre dieser Bahn haben nahezu ein Jahr lang ihre Hoffnung auf dasselbe gebaut.

Der Nachruf, welchen wir dem Ministerium Szlávy widmen, vermag sich daher nicht darauf zu beschränken, denjenigen Gefühlen freien Lauf zu lassen, welche sich stets eines Jeden bemächtigen, wenn die Vergänglichkeit irdischer Macht und Grösse leibhaft vor die Seele tritt — es sind vielmehr ganz andere Gefühle, welche uns die Feder in die Hand drücken. Wir bekennen es offen, dass uns der Sturz des Ministeriums Szlávy mit freudiger Genugthuung erkennen lässt, dass sowohl im öffentlichen als im Privatleben nur diejenigen Mittel wirklich zum Ziele führen, welche gegen die sittliche Weltordnung nicht verstossen und das Unrecht, wenn es auch noch so sehr mit politischem oder anderem Flitterstaat überkleistert wird, sich früher oder später an seinen Urhebern rächen muss.

Wir halten es für vollkommen überflüssig, abermals die abschüssige Bahn zu beleuchten, auf welcher sich das Ministerium Szlávy von Anfang bis zu Ende in der Ostbahnfrage bewegte. Es liegt heute vor Jedermann offen da, dass jeder Schritt, welchen dasselbe in dieser traurigen Angelegenheit unternahm, gegen das Interesse des Landes gerichtet war. Vergebens haben wir das Ministerium Szlávy auf das Eindringlichste nach jeder Richtung gewarnt; Kerkápolyi warf die Proteste der Actionäre in den Papierkorb und Szlávy verfiel täglich mehr dem Einfluss der Ostbahn-Desperados. Indem aber beide die Actionäre an die Wand zu drücken glaubten, führten sie den tödtlichen Streich gegen sich selbst, der leider auf das unglückliche Land, welches sie vertreten haben, zurückfallen musste.

Noch dürfte der heftige Kampf, welchen Szlávy im ungarischen Reichstage wegen der Seconde-Prioritäten anzettelte, Allen im Gedächtnisse sein. Für eine zweifelhaftere Sache hat noch nie ein Minister sein Portefeuille in die Wagschale geworfen! Der ungarische Minister-Präsident war zur Drahtpuppe geworden, welche von dem journalistischen Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn nach Belieben aufgezogen wurde; dass aber Herr v. Szlávy, indem er den Reichstag in die Zwangslage versetzte, das schmäbliche Verkauf- und Rückkaufgeschäft zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankenconsortium die gesetzliche Weihe zu verleihen, gleichzeitig der Dupe der Nationalbank war, welche durch die Rothschild-Gruppe die von ihr in Kost genommenen Papiere dem ungarischen Staate aufhalsen liess — davon dürfte der Ex-Ministerpräsident heute noch schwerlich eine Ahnung haben.

Mögen daher die politischen Lorbeeren, welche das Ministerium Szlávy erworben, mit der Zeit verwelken, so verbleibt ihm als unvergängliches Denkmal: die ung. Ostbahnfrage, welche durch Unverstand, Unschlüssigkeit und Doppelzüngigkeit zu einer Scandalaffaire herangewachsen ist, die von keiner anderen ähnlichen Calibers übertroffen wird.

Wir wären deshalb die Letzten, welche dem Ministerium Szlávy eine Thräne nachweinen möchten, und die arg maltraitirten Actionäre

der ungarischen Ostbahn dürften den Finger der Nemesis darin erblicken, dass diese Regierung, welche nicht die Kraft besass, das Böse zu überwinden und das Gute durchzuführen, qualvoll, gliederweise absterben und ruhmlos untergehen musste!

Es sind harte Worte, die wir hier aussprechen, allein wer die Bitterkeit und die Verzweiflung Derjenigen, deren Rechte mit Füßen getreten werden, in so reichem Masse wie wir mitempfunden hat, wird uns begreifen. Wir haben Lavendel und Rosenöl hinlänglich vergeudet und dafür in der Regel nur Fusstritte geerntet. Die Wahrheit daher über Alles!

Mit um so grösserer Sympathie begrüßen wir dagegen im Namen der durch uns vertretenen Actionäre der ungarischen Ostbahn das neue ungarische Ministerium. Möge die traurige Erbschaft, welche es von seinen Vorgängern übernommen, ihm zum Segen erwachsen; und vor Allem unsere aufrichtigsten Glückwünsche dem edlen Ghyezy, dem neuen ungarischen Finanzminister, welchem die schwerste Bürde zu Theil geworden und dem die Actionäre der ungarischen Ostbahn für seine Haltung während der Secunde-Prioritäten-Debatte im ungarischen Reichstage bereits zu Dank verpflichtet sind!

XII.

Mit dem Antritt des Ministeriums Bittó-Ghyezy begann die Ostbahnagitation vollständig zu ruhen. Alle widerstrebenden Elemente wurden von uns mit dem Bedeuten niedergehalten, dass die Sache der Actionäre nun den besten Händen überantwortet sei. Der neuen ungarischen Regierung, welche eine so traurige Erbschaft übernommen hatte, sollte nach keiner Richtung irgend eine Verlegenheit bereitet werden, und wir empfanden eine aufrichtige Genugthuung darin, als sich das Ansehen und der Credit des neuen Regimes stetig im In- und Auslande befestigte.

Noch ein anderes und entschieden wichtiges Moment trat gleichzeitig hinzu, um unseren Hoffnungen eine festere Basis zu verleihen. Die Subcommission des Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses, welche vom ungarischen Reichstage mit der Untersuchung der Ostbahn-Angelegenheit betraut wurde, veröffentlichte ihren ersten Bericht, in welchem, wenn auch zum

Theil. irrige Ansichten vorkamen und worin offenbar das Bestreben vorherrschte, alles dasjenige, was den Verwaltungsrath angeht, in die mildeste Form zu kleiden, im grossen Ganzen Alles bestätigt wurde, was wir seit Monaten zur Begründung der Ansprüche der Actionäre in zahlreichen Artikeln nachgewiesen hatten. Es wurde in diesem Berichte bestätigt, dass eine Ostbahn-Gesellschaft im gesetzlichen Sinne nicht existire, nachdem keine constituirende Generalversammlung abgehalten wurde, dass der Verwaltungsrath nicht der Bevollmächtigte der Actionäre sei und eigentlich von niemand Anderem, als von sich selbst ein Mandat empfangen habe, dass dieser sogenannte Verwaltungsrath, welcher die Pariser Verträge acceptirte und sogar eine Haftung für den definitiven Verwaltungsrath übernahm, dass letzterer diese Verträge in Bausch und Bogen acceptiren werde, Präsidenten und Vice-Präsidenten erwählte und sich Gehalte (3000 fl. jährlich für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und 6000 fl. für den Präsidenten) votirte — nach jeder Richtung eigenmächtig vorgegangen sei. Ferner wurde in diesem Berichte constatirt, dass vom Verwaltungsrathe fl. 38,196.288 an Br. Waring ausgefolgt wurden, während nur die eine Strecke Grosswardein-Klausenburg dem Verkehre übergeben war. Als nicht zu entschuldigendes Vorgehen erscheine der Vergleich, welchen der Verwaltungsrath im März und Juni 1871 mit Waring abgeschlossen, und in welchem den Generalunternehmern das Absolutorium ertheilt wurde. Endlich heisst es, in directem Gegensatz zu dem Bröde'schen Machwerk, wörtlich: Die Meinung des Subcomité's gehe dahin, dass die Verwaltungsräthe, welche den Muth besaßen, unter dem Drucke der Pariser Verträge ihre Stellung einzunehmen und zu behalten, in erster Linie berufen waren, alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen, und dass demzufolge die Verantwortlichkeit für alle Uebel und Fehler der Gesellschaft sie trifft.

Ferner heisst es wörtlich in diesem Berichte:

Was die Gesellschaft selbst, d. i. die Actionäre betrifft, so wünschen wir absichtlich, über diese zuletzt zu sprechen, nachdem denselben bezüglich der Ange-

legenheit der Ostbahn factisch die geringste Rolle zugefallen ist. Die Actionäre können in zwei Kategorien getheilt werden (?), nämlich in jene, welche an den ordentlichen Generalversammlungen theilnahmen, und in jene, welche daran nicht theilgenommen haben. Thatsache ist, dass bezüglich einer den Anforderungen des Gesetzes streng entsprechenden constituirenden Versammlung Bedenken auftauchen können; denn die Sitzung vom 8. März 1869 kann, obwohl der Verwaltungsrath Heinrich Lévai dieselbe in seiner an die Regierung diesbezüglich gerichteten schriftlichen Meldung Versammlung nennt, nicht als constituirende Versammlung betrachtet werden. Auf welcher Rechtsbasis und zufolge welchen Mandats der Verwaltungsrath unter solchen Umständen wirkte, darüber wollen wir heute nicht einmal eine Meinung abgeben. Wir bemerken blos, dass die Einwendung, bei Entstehung ähnlicher Gesellschaften könne die constituirende Versammlung aus dem Grunde nicht stattfinden, weil zu Beginn des Geschäfts alle Actien im Besitze des mit der Finanzoperation betrauten Geldinstitutes sind, in diesem Falle nicht zutrifft, da im Jänner 1869 alle Actien thatsächlich schon gezeichnet waren, ja einige Tage später auch die Einzahlungen stattfanden; wie dies die Anglo-österreichische Bank in ihrer oberwähnten Zuschrift vom 17. Juli 1869 selbst anerkennt. Es waren demnach Actionäre in voller Anzahl vor der constituirenden Versammlung vorhanden, und stand der Einberufung einer solchen daher nichts im Wege.

Ferner ist es Thatsache, dass bezüglich der Einberufung der Generalversammlungen, insbesondere was die Anführung der zu verhandelnden Gegenstände betrifft, die Statuten nicht streng eingehalten wurden. Wir wollen diesbezüglich blos den Vorgang betreffs der Einberufung auf den 3. Juni 1872 erwähnen. Diese war vom 17. Mai datirt und erschien am 22. Mai in Nr. 115 des Amtsblattes; Punct 2 der darin angegebenen Tagesordnung lautet: Motivirte Vorlage über

die finanzielle Situation der Gesellschaft und Beschlussfassung bezüglich der zur Sicherstellung des Ausbaues der Linien nöthigen Verfügungen. Dies ist in so allgemeinem Sinne gehalten, dass daraus nur Derjenige, der in die Sachlage näher eingeweiht war, entnehmen konnte, dass hier von Aufnahme eines Anlehens von grösserer Dimension die Rede sein wird. — Dem entgegen bestimmt §. 36 der Statuten, welcher von den Gegenständen der Generalversammlung handelt, dass die Vermehrung des Grundcapitals der Gesellschaft durch Emission neuer Actien oder durch auf Grundlage der Werthpapiere aufzunehmende Anleihen (Prioritäts-Anleihen) dem besonderen Beschluss der Generalversammlung vorbehalten bleibt. — Im selben Abschnitte der Statuten ist gesagt, dass über diese Gegenstände auch in ausserordentlicher Generalversammlung verfügt werden kann, doch ist laut §. 33 erforderlich, dass die zur Verhandlung gelangenden Gegenstände in dem Einberufungsschreiben erwähnt seien; ferner verfügt derselbe Paragraph, dass die Generalversammlung nur solche Fragen verhandeln kann, welche in der Einberufungs-Kundmachung auf die Tagesordnung gesetzt waren.

Auch sind im Schoosse des Subcomité's selbst bezüglich des Wesens der Angelegenheit Zweifel aufgetaucht, nämlich ob überhaupt in diesen Versammlungen die Emission von Seconde-Prioritäten rechtmässig verfügt werden konnte, da der §. 21 der Concessions-Urkunde Folgendes enthält: „Prioritäts - Obligationen können nur bis zur Höhe jener Summe ausgegeben werden, deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten Reinertragnisses in Anspruch nimmt.“ Nachdem jedoch mittlerweile über diese Frage die Gesetzgebung selbst durch das Gesetz über Ordnung der schwebenden Schulden der ungarischen Ostbahn entschieden hat, kann das Subcomité diesbezüglich keine Bemerkung mehr haben (?).

Das Subcomité hält es für seine Pflicht, zu bemerken, dass die Actionäre, insolange sie die Coupons pünctlich bezahlt erhielten, in Ausübung ihrer Rechte sehr lässig waren (?!), was am besten dadurch bewiesen wird, dass zufolge der geringen Anzahl der deponirten Actien keine der General-Versammlungen zur festgesetzten Zeit abgehalten werden konnte. Trotzdem, dass dies so ist, verdient das Los der Actionäre Berücksichtigung, besonders da durch das letzte Gesetz die Giltigkeit der Secondeprioritäten anerkannt ist und in Folge dessen jene Zinsen, welche laut Gesetz den Actienbesitzern zukommen, nun zur Deckung der Zinsen dieser Secondeprioritäten übertragen wurden.

Man sieht aus dem, was in dem Berichte über die Actionäre gesagt wird, dass die Commission Anstand nahm, die volle Wahrheit auszusprechen. Welche Schuld konnte die Actionäre treffen, auf deren Rücken man eigenmächtig Statuten fabricirte, durch welche dieselben während der ganzen Bauzeit von jeder Mitwirkung an der gesellschaftlichen Unternehmung ausgeschlossen wurden, nachdem sich sofort bei der sogenannten Gründung der Ostbahn einige wohlbekannte Herren als Verwaltungsräthe und unumschränkte Generalbevollmächtigte der Actionäre constituirten, und von der Regierung in dieser Eigenschaft für fünf Jahre bestätigt wurden!

Als man drei Jahre später aus grausamer Nothwendigkeit die Actionäre einzuberufen sich entschliessen musste, weil es galt, sich Gelder votiren zu lassen, war das Deficit bereits vorhanden. Daran war nichts mehr zu ändern. Trotzdem es aber der Commission bekannt war, in welcher Weise die Generalversammlung „gemacht“ wurde, wird dennoch nur verschleiert darauf hingewiesen, dass die Actionäre aus der Tagesordnung nicht einmal errathen konnten, um was es sich eigentlich handle. Noch befremdender musste der Umstand wirken, dass die löbliche Commission die Proteste der Actionäre und die Stellung der Regierung zu denselben mit keiner Silbe erwähnte.

Wenn aber auch die Commission höchst wahrscheinlich von der Voraussetzung ausging, dass der Canaille von Actionär unter keinerlei Umständen Recht gegeben werden dürfe, da sie sonst leicht sich überheben könnte, so trösteten wir uns damit, dass wenigstens die Hälfte der Wahrheit an's Tageslicht gelangt sei und nahmen keinen Anstand, zu erklären, dass wir durch dieses Gutachten der Untersuchungs-Commission die Ostbahn-Angelegenheit als zu Gunsten der Actionäre entschieden betrachten. Inwieferne die löbliche Untersuchungs-Commission, nachdem sie seitdem sechs Monate Zeit zur Orientirung gehabt, der Wahrheit näher gekommen ist, werden wir sehr bald zu erfahren Gelegenheit haben. Das Wenige, was aus Pester Blättern dieser Tage bekannt wurde, lässt indessen die Thätigkeit der Commission in einem ganz eigenthümlichen Lichte erscheinen, und wie im „Pester Lloyd“ zu lesen ist, debutirt dieselbe in ihrem jüngst erschienenen Generalberichte abermals mit der vom Zaun gebrochenen Anklage, „die Actionäre seien in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen.“ Doch wir wollen vorderhand Niemanden ungehört, am allerwenigsten eine Commission, welche den ungarischen Reichstag vertritt, anklagen.

Hoffentlich hat die löbliche Untersuchungs-Commission, welche mit den Actionären so streng in's Gericht geht, mit demselben Massstabe die übrigen Factoren, welche zu der Ostbahnfrage in den bekannten Beziehungen stehen, gemessen.

* * *

Während wir diese Zeilen niederschreiben, bringt uns der Postbote ein Packet, drei Pfund schwer, „Drucksorten ohne Werth“. Wir öffnen dasselbe: -es enthält: — „den Bericht des vom ungarischen Reichstage zur Untersuchung der Ostbahnangelegenheit entsendeten Subcomité's des Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses“. Der Absender hatte offenbar keine Ahnung von dem kostbaren Inhalt seiner Sendung. Dieselbe repräsentirt das Gewissen des ungarischen Reichstags — und vielleicht die Ehre einer Nation! — Mit tiefer Bewegung beginnen wir in dem Riesen-Actenstück zu blättern, aus welchem ein ganzes

Heer von Erinnerungen gegen uns anstürmt. Die qualvolle Odyssee, welche wir vor zwei Jahren angetreten, zieht an unserem Geiste vorüber und am Endziel erblicken wir den gekreuzigten Heiland, um dessen Kleider die Kriegsknechte würfeln.

XIII.

Sechs Wochen später fanden wir uns, von den Actionären hiezu gedrängt, veranlasst, nach Pest zu reisen, um uns selbst über den Stand der Ostbahn-Angelegenheit zu orientiren. Se. Excellenz, der ungarische Finanzminister, empfing uns auf das Zuvorkommendste. Es war uns jedoch nicht möglich, aus seinen Aeusserungen greifbare Anhaltspuncte zur Beurtheilung derjenigen Stellung, welche die neue Regierung in der Ostbahn-Angelegenheit einnehmen werde, zu gewinnen. In unserer Ansprache an den Minister wiesen wir darauf hin, dass wir nicht nur im Namen der durch uns vertretenen Actionäre, sondern auch im Namen des Amsterdamer Comité's zu ihm sprächen. Die Actionäre der ungarischen Ostbahn hätten seit Antritt der neuen Regierung, nachdem sie volles Vertrauen zu deren Gerechtigkeitsgefühl besitzen, jeden aggressiven Schritt vermieden; dieselben hoffen dagegen, dass die Regierung endlich daran denken werde, ein Arrangement mit ihnen zu treffen. Die Verschleppung der Angelegenheit treffe zumeist den ärmeren Theil der Actionäre, welcher durch die Noth gezwungen werde, sich seines Besitzes zu entäussern, wodurch ein allfallsiges Arrangement nur der Speculation und demjenigen Theile der Actionäre, welcher von der Katastrophe weniger hart mitgenommen wurde, zugute käme. Die Regierung möge daher, wenn augenblicklich nicht die Möglichkeit vorhanden sei, etwas nach dieser Richtung zu thun, wenigstens in irgend einer Weise ihren guten Willen manifestiren, damit die Entmuthigung unter den Actionären nicht weiter platzgreife.

Herr v. Ghyezy antwortete auf alle unsere Fragen mit einem Hinweis auf die Untersuchungs-Commission, deren Resultat die Regierung abzuwarten habe. Auf eine ähnliche Antwort waren wir wohl gefasst, nachdem bekanntlich Herr v. Ghyezy durch eine grosse Aengstlichkeit in seinen Zusagen und Entschlüssen von jeher sich auszeichnete. Unsere Audienz bei dem ungarischen Finanzminister hatte indessen hauptsächlich den Zweck, denselben auf die statutengemäss im Juni einzuberufende erste ordentliche Generalversammlung aufmerksam zu machen.

Auch Se. Excellenz, der Communicationsminister, erwies uns die Ehre, uns zu empfangen. Derselbe war wohl weniger zugeknöpft, als Herr von Ghyezy, doch aus Allem, was wir von dem Minister zu hören bekamen, zeigte sich indessen, dass derselbe in der Ostbahn-Angelegenheit noch nicht genügend informirt sei, woraus übrigens Graf Zichy selber kein Geheimniss machte.

Am 1. Juni wurde uns durch ein Inserat in den Zeitungen bekannt, dass der Verwaltungsrath für den 30. desselben Monats eine Generalversammlung einberufen habe. Bei der Unberechenbarkeit des Verwaltungsrathes konnten wir nie die Gewissheit darüber erlangen, ob derselbe eine Generalversammlung überhaupt einberufen werde. Die nöthigen Gelder hatte man sich s. Z. durch seine Strohänner votiren lassen. Welchem Zwecke sollte daher diese Generalversammlung dienen?

Aus der Tagesordnung dieser Generalversammlung konnten wir sofort ersehen, dass der Verwaltungsrath dieselbe sich derart zurecht gelegt hatte, damit anstatt einer Generalversammlung von selbstständigen Actionären nur eine Versammlung von Marionetten nach altem Brauch stattfinden könne. Ein praktisches Resultat konnten wir uns schon deshalb nicht versprechen, weil nach unserem Plane jeder entscheidende Schritt bis dahin verschoben werden musste, bis der Reichstag sein Votum über die Entschädigungsansprüche der Gesellschaft abgegeben haben werde. Den Actionären sollte indessen keinesfalls der Vorwurf gemacht werden können, dass sie sich um ihre eigene Sache nicht kümmern wollen. Wir entschlossen uns daher, damit der Verwaltungsrath und die Anglobank nicht abermals das

Terrain beherrschen, für alle Fälle eine imposante Anzahl Actien für die Generalversammlung zusammenzubringen, und sollte damit der Beweis geliefert werden, dass die Actionäre durchaus nicht Willens seien, wie eine Heerde Schafe sich hinschlachten zu lassen. Unsere Thätigkeit nach dieser Richtung ist bekannt. Mittelst eines grossartigen journalistischen Apparats, durch eine unermüdliche Agitation und trotz der bedrückenden Fesseln der Statuten, welche in jeder Weise das Stimmrecht der Actionäre beeinträchtigen *), gelang es uns, innerhalb dreier Wochen ein Contingent von circa 25.000 Actien zusammenzubringen. Den Rest der Actien für die Generalversammlung lieferte Galizien und Holland.

Angesichts einer solchen ausgiebigen Thätigkeit musste wohl der Verwaltungsrath und die Anglobank von Vorneherein darauf verzichten, die Majorität in die Hände zu bekommen. Nachdem nur verhältnissmässig wenig Actien in Circulation sich befinden, wären dieselben im besten Falle 5000 Actien zusammenzubringen im Stande gewesen, und wir konnten schon kurze Zeit nach Einberufung der Generalversammlung sicher sein, dass wir diesmal nicht mehr, wie einst, die Rolle des „sterbenden Fechters in der Arena“ zu übernehmen hatten.

In Galizien waren die Comité's in voller Thätigkeit. Es handelte sich nun darum, dass auch Holland, wo bekanntlich eine grosse Anzahl Actien sich befindet, genügend in der Generalversammlung vertreten sei. Wir riethen demzufolge dem Amsterdamer Comité, sich telegraphisch mit der Bitte an Herrn v. Ghyczy zu wenden, derselbe möge den Verwaltungsrath beauftragen, in Berücksichtigung des Umstandes, dass ein grosser Theil der Actien sich in Holland befinde, und da die Actien seinerzeit dort zur Subscription aufgelegt waren, eine Depötstelle in Amsterdam zu errichten.

*) Laut den von dem Verwaltungsrath und der Regierung eigenmächtig fabricirten Statuten darf kein Actionär mehr als eine einzige Vollmacht übernehmen. Wenn also sechs Actionäre in Nürnberg sich befinden, die jeder 50 Actien besitzen, müssen strenggenommen wenigstens ihrer drei der Generalversammlung beiwohnen, wenn alle ihr Stimmrecht ausüben wollen.

Zu unserem nicht geringen Befremden telegraphirte uns das Amsterdamer Comité, dass Herr v. Ghyczy ausweichend, fast ablehnend geantwortet habe. Wir erfuhren übrigens aus anderer Quelle, dass Herr v. Ghyczy das Telegramm dem Communicationsminister abgetreten, welcher dasselbe ohne jede Bemerkung dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung überantwortet hatte.

Wir telegraphirten nun dem Amsterdamer Comité, sich mit seiner Forderung direct an den Verwaltungsrath zu wenden, was auch geschah — und wir überlassen die Beurtheilung dieses Falles getrost dem Leser. — Der Verwaltungsrath refusirte und antwortete, dass er sich deshalb nicht veranlasst sähe, eine Depôtstelle in Amsterdam zu errichten — weil sonst jedes Land, in welchem sich Actien befänden, mit gleichem Rechte dieselben Ansprüche erheben könnte. Das betreffende Schreiben, welches die bei der Ostbahn übliche Advocaten-Logik entwickelt, trägt die Unterschrift des Generaldirectors und des Präsidenten der Gesellschaft.

Die Ereignisse, welche sich in der Generalversammlung abspielen sollten, warfen, wie man sieht, ihre Schatten bereits voraus. Man nothzüchtigte Actionäre, welche 200 Meilen weit entfernt wohnten, und die in vollem Vertrauen zu dem Rechts- und Billigkeitsgefühl der massgebenden Factoren in Ungarn ihre Actien gezeichnet hatten, dadurch, indem man ihnen ein Befugniss entzog, auf welches sie unter allen Umständen ein Recht hatten. Wir enthalten uns aus gewissen Rücksichten jeder weiteren Kritik, wir fragen blos, ob die ungarische Regierung bei dem Umstande, da es sich um ein vom ungarischen Staate garantirtes Papier handelte, correct gehandelt habe, indem sie einer grossen Anzahl von Actionären im Voraus die Möglichkeit benahm, ihr Stimmrecht auszuüben! Laut den Statuten, welche der Verwaltungsrath fabricirt hat, bestimmt derselbe die Depôtstellen; allein wir fragen, ob eine Intervention der Regierung nicht an Platze gewesen wäre, da es sich um den Schutz ausländischer Actionäre handelte, welche seit zwei Jahren keine Zinsen erhalten haben und deren eingezahltes Capital in Frage gestellt ist?

Die Stellung der ungarischen Regierung zu den Actionären sollte indessen sehr bald noch in einem andern Lichte erscheinen.

Am 22. Juni wurde der Bericht des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung veröffentlicht, dessen Inhalt einen geradezu niederschmetternden Eindruck auf uns machen musste, weil der Communications-Minister direct zu Gunsten des Verwaltungsrathes intervenirte, und zwar wurden mit Hilfe eines Ministerial-Erlasses des Herrn Grafen Josef Zichy, hinter welchem sich der Verwaltungsrath verschanzte, alle Anträge, welche das galizische Comité statutengemäss im Februar dieses Jahres bei dem Verwaltungsrathe eingereicht hatte *), und die darauf hinzielten, die nichtswürdigen Beschlüsse der vorigen Generalversammlung für ungiltig zu erklären und das Regressrecht der Actionäre an den Verwaltungsrath aufrecht zu erhalten, niedergeschlagen.

Die Generalversammlung, in welcher zum ersten Male Actionäre zum Schutz ihrer Rechte erschienen, und von welchen ein nicht unbedeutender Theil, mit Aufopferung von Zeit und Geld, von den entferntesten Gegenden zu diesem Zwecke herbeigeeilt war, wurde also ex officio zu einer Versammlung von „stummen Hunden“ degradirt, und damit über die Intentionen der ungarischen Regierung gar kein Zweifel übrig bleibe, erklärte derselbe kostbare Herr von Rendes, welcher bei den früheren Generalversammlungen in der bekannten eigenthümlichen Weise die Regierung vertreten hatte, bei Beginn der Debatte: „dass er keinen Antrag, welcher gegen die Legalität der Statuten, gegen das seiner Zeit erlangte Absolutorium des Verwaltungsrathes und gegen den Seconde-Prioritäten-Vertrag gerichtet sei, discutiren lassen werde!“

Wir lassen den betreffenden Theil des Berichtes des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung im Originaltext

*) Laut den Statuten der Ostbahn-Gesellschaft müssen Anträge für die ordentliche Generalversammlung, die in der Regel Ende Juni stattfindet, bereits im Februar — also vier Monate früher — eingereicht werden.

folgen, und ersuchen den Leser, dieses merkwürdige Schriftstück genau zu lesen, damit derselbe eine Vorstellung von der Qualität der Advocatenkniffe erlange, an welchen die Geschichte der ungarischen Ostbahn so reich ist.

Der Bericht lautet:

„Die Herren Graf Eduard Dzieduszycki und Ludwig Ruszynski forderten uns mit gesonderten, vom Februar l. J. datirten Eingaben auf, an die Tagesordnung der einzuberufenden ersten ordentlichen Generalversammlung auch die nachstehenden vier Anträge zu setzen, und zwar:

1. Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1873, mittelst welchem dem Verwaltungsrathe das Absolutorium ertheilt wurde;

2. Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1873, mittelst welchem dem Verwaltungsrathe die unumschränkte Vollmacht zum Vorgehen nach §. 36, Punct 2, 5, 7 der Statuten ertheilt wurde;

3. Aufhebung des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Juni 1873, mittelst welchem die Einlösung des 1873er Juli-Actiencoupons suspendirt wurde;

4. Wahl eines Revisions-Ausschusses zum Zwecke der Revision über die Gebarung des gesellschaftlichen Vermögens vom Beginne der Constituirung der Gesellschaft und zur Prüfung des Standes der gesellschaftlichen Unternehmung zum Behufe der Berichterstattung und Antragstellung in einer ausserordentlichen Generalversammlung mit dem Rechte, dass der Verwaltungsrath gehalten sei:

a) über schriftliches Verlangen des Revisions-Ausschusses eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, und

b) die Anträge des Revisions-Ausschusses auf die Tagesordnung desselben zu setzen.

In Anbetracht dessen, dass Herr Ladislaus Ruszynsky seine Eigenschaft als Actionär im Sinne der

Statuten nicht gehörig auswies, konnten wir sein Verlangen nicht in Betracht ziehen; was dagegen die Anträge des Herrn Grafen Dzieduszycki, welcher bezüglich der Einreichung seiner Anträge den durch die Statuten vorgeschriebenen Formalitäten in jeder Beziehung entsprochen hatte, betrifft, so mussten wir bei Feststellung der Tagesordnung für die gegenwärtige Generalversammlung darüber schlüssig werden, ob diese Anträge mit Rücksicht auf das *Meritum* derselben auch zur Aufnahme geeignet seien oder nicht. Nachdem aber unsere Statuten darüber, ob der Verwaltungsrath zur meritorischen Prüfung der von einzelnen Actionären behufs Verhandlung in einer Generalversammlung eingebrachten Anträge berechtigt sei oder nicht, eine ausdrückliche und jeden Zweifel ausschliessende Bestimmung nicht enthalte, — so erachten wir es zur Vermeidung nachträglicher Reclamationen für zweckmässig, die eingebrachten Anträge der hohen Regierung mitzutheilen.“

Hierauf erhielten wir nun vom hohen Communications-Ministerium unterm 22. Mai d. J., Zahl 8400, folgende Zuschrift:

*„Königlich ungarisches Ministerium für
öffentliche Arbeiten und Commu-
nication. Zahl 8400.*

*An den geehrten Verwaltungsrath der un-
garischen Ostbahn.*

*Auf Ihre Eingabe, Zahl 5450 l. J., in Betreff
der Aufnahme jener Anträge in die Tagesordnung
der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung,
welche Anträge der Actionär Herr Eduard Graf
Dzieduszycki wegen Annullirung von Beschlüssen
früherer Generalversammlungen behufs Verhand-
lung in der erwähnten ordentlichen Generalver-
sammlung angemeldet hat — finde ich für noth-
wendig, zur Darnachachtung Folgendes principiell
zu erklären:*

Wenngleich unter Punct 9 des §. 36 der gesellschaftlichen Statuten auch „die Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen“, insbesondere der Beschlussfassung der General-Versammlung vorbehalten ist, wenngleich ferner dies auch auf alle Beschlüsse ausgedehnt werden kann, so kann man doch die obige Bestimmung der Statuten vermöge der Natur der Sache auf solche Beschlüsse nicht ausdehnen, welche

1. bereits thatsächlich vollzogen und zur Wirksamkeit gelangt sind;

2. welche zwar nur zum Theile effectuirt sind, bei denen aber der nicht effectuirt Theil mit den bereits effectuirt Theilen ein so streng zusammenhängendes Ganze bildet, dass letztere von dem ersteren nicht getrennt werden können; und endlich

3. auf solche Beschlüsse, durch welche dritte Personen Rechte erworben haben.

Diese meine principiellen Erklärungen theile ich dem Verwaltungsrathe mit dem Bedeuten mit, dass er auf Grundlage derselben die Anträge des Herrn Grafen Dzieduszycki der Beurtheilung unterziehe und bezüglich der Aufnahme derselben in die Tagesordnung oder der Abweisung derselben im eigenen Wirkungskreise Verfügung treffe.

Budapest, am 22. Mai 1874.

Zichy m. p.“

Aus dem Schlussätze vorstehender Zuschrift beliebe die geehrte Versammlung zu ersehen, dass die hohe Regierung dem Verwaltungsrathe das Recht, die behufs Verhandlung in einer Generalversammlung eingebrachten Anträge in formeller und meritorischer Beziehung zu prüfen und darüber Beschluss zu fassen, im Principe zuerkennt, nachdem sie den Verwaltungsrath auffordert, auf Grund der in der Zuschrift enthaltenen principiellen Erklärungen die Anträge zu beurtheilen und wegen deren Aufnahme in die Tages-

ordnung oder Zurückweisung im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

Mit Beachtung der in dieser ministeriellen Zuschrift entwickelten principiellen Gesichtspuncte haben wir nun die Anträge des Herrn Grafen Dzieduszycki in Beurtheilung gezogen, fanden selbe jedoch zur Aufnahme unter die von der geehrten Generalversammlung zu erledigenden Gegenstände nicht geeignet, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der oben sub 1 erwähnte Antrag, welcher die Aufhebung des dem Verwaltungsrathe von der Generalversammlung erteilten Absolutariums zum Zwecke hat, verstößt gegen die Puncte 1 und 3 des obigen Regierungserlasses (?!), indem der bezügliche Beschluss der Generalversammlung schon in dem Augenblicke, als er zu Stande kam, auch wirksam wurde (!!) und auf Grund desselben der in jener Generalversammlung corporativ zurückgetretene, wenn auch in seinen einzelnen Gliedern wiedergewählte Verwaltungsrath solche Rechte erlangte, welche weiter gar nicht in Frage gestellt werden können (!??).

2. Der zweite Antrag, welcher die Aufhebung des den Verwaltungsrath zur definitiven Regelung der Ostbahn-Angelegenheit bevollmächtigenden Generalversammlungs-Beschlusses bezweckt, war in der Form, in der er eingebracht wurde, ebenfalls nicht zur Aufnahme geeignet, weil er die Aufhebung der Vollmacht nicht nur in Bezug auf die Zukunft, sondern auch in Betreff der Vergangenheit ausgesprochen wissen will, sonach nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wonach der Vollmachtgeber die durch den Bevollmächtigten innerhalb der Grenzen der erteilten Vollmacht gethanen Schritte mit Verletzung der erlangten Rechte dritter Personen als rechtsunwirksam nicht erklären kann, — sondern auch den Puncten 1 und 3 der oberwähnten Regierungsverordnung widerspricht, nachdem der die Vollmacht erteilende Be-

schluss thatsächlich zur Wirksamkeit gelangte und auf Grund der Vollmacht solche Verfügungen getroffen wurden, in deren Folge dritte Personen der Gesellschaft gegenüber Rechte erlangten, die nicht mehr angetastet werden können. Wir haben indessen mit Rücksicht darauf, dass der Antrag, wie schon erwähnt, die Zurücknahme der Vollmacht auch für die Zukunft anstrebt, der geehrten Generalversammlung Gelegenheit zu bieten gewünscht, sich in dieser reinen Opportunitätssache zu äussern, und aus diesem Grunde setzten wir die Vollmachtsfrage auf die heutige Tagesordnung.

3. Der unter Punct 3 angeführte Antrag, welcher die Aufhebung des Beschlusses wegen Suspension der Einlösung des am 1. Juli 1873 fälligen Actiencoupons behandelt, verstösst gegen das in Punct 1 des obigen Regierungserlasses ausgesprochene Princip, nachdem der in Rede stehende Generalversammlungs-Beschluss bereits zur Durchführung gelangte. Aber auch abgesehen hievon, könnte eine Verhandlung und allfällige Annahme dieses Antrages in der Generalversammlung einen practischen Erfolg nicht haben, da die Lage der Gesellschaft die Einlösung des in Rede stehenden Actiencoupons überhaupt nicht gestattet.

Wir waren demnach genöthigt, auch diesen Antrag unberücksichtigt zu lassen.

4. Der vierte Antrag, welcher die Aussendung eines neuerlichen Revisions-Comité's bezweckt, verstösst damit gegen den von der vorjährigen Generalversammlung gefassten, sub Punct 1 erwähnten Beschluss, beziehungsweise mittelbar gegen die Rechte, welche der zurückgetretene, wenn auch in seinen Gliedern wiedergewählte Verwaltungsrath auf Grund des ihm mit jenem Beschlusse ertheilten Absolutariums erlangt hat (?!), und somit war dieser Antrag im Sinne des im oberwähnten Regierungserlasse sub Punct 3 ausgesprochenen Grundsatzes abzulehnen. Es hätte übrigens

die Aussendung eines solchen Comité's weder Sinn noch Zweck (?!), nachdem die erste ausserordentliche Generalversammlung über den Antrag des Verwaltungsrathes selbst bereits ein ähnliches Comité entsendete, welches die Angelegenheit der Gesellschaft, sowie die ganze Gebahrung des ersten Verwaltungsrathes nach allen Richtungen einer eingehenden Prüfung (?!) unterzog und über das Resultat derselben der vorjährigen Generalversammlung einen detaillirten Bericht unterbreitete.

Was übrigens die Ablehnung der behandelten Anträge anbelangt, so müssen wir noch vom allgemeinen Gesichtspuncte aus der geneigten Erwägung der geehrten Generalversammlung anheimgeben, wohin es führen würde, wenn ähnliche Beschlüsse früherer Generalversammlungen ohne allen Unterschied durch spätere Generalversammlungen neuerdings verhandelt und eventuell aufgehoben werden könnten, und so einzelne bereits definitiv erledigte Angelegenheiten ohne alle Rücksicht auf die durch dritte Personen erworbenen Rechte und auf die geänderten Verhältnisse immer wieder auf's Neue aufgeführt werden könnten (sic!). Ein derartiges Vorgehen hätte schon nach den bestehenden gemeinrechtlichen Gesetzen und den darauf beruhenden Rechtsbegriffen weder Sinn noch Zweck und könnte zu keinem anderen Resultate führen, als dem, dass, indem die Generalversammlungs-Beschlüsse ihren Credit einbüssten, das Bestehen und ordnungsmässige Wirken der Actien-Gesellschaften unmöglich gemacht werden würde (?!).“

XIV.

Um den Rattenkönig von Advocatenkniffen, welchen die Vorlage des Verwaltungsrathes an die Generalversammlung repräsentirt, zu fassen, muss man sich vor Augen halten, um welche Anträge es sich eigentlich handelte.

Laut Antrag I wurde verlangt:

„Aufhebung des Beschlusses der vorigen Generalversammlung, mittelst welchem dem Verwaltungsrath das Absolutorium ertheilt wurde.“

Nun wissen wir, dass seit der vorigen Generalversammlung, in welcher nur Strohleute vom reinsten Wasser als Actionäre figurirten, auf Antrag des famosen Revisionscomité's (Dr. Bröde und Consorten) das Absolutorium nicht deshalb ertheilt wurde, weil das Resultat der Untersuchung ergeben hatte, dass der Verwaltungsrath die Interessen der Actionäre redlich vertreten habe, die Baurechnungen in Ordnung befunden worden waren und gegen die übrigen Massnahmen des Verwaltungsrathes keine Einwendung gemacht werden konnte. Dies Alles hatte das Revisions-Comité nicht constatirt. Anstatt eines Revisionsberichtes, wie er von wirklichen unabhängigen Actionären erwartet werden durfte, figurirte ein sogenanntes Rechtsgutachten von dem Mitgliede des Comité's Dr. Bröde, ein Mixtum compositum von Rechtsverdrehungen und plumper Advocaten-Kunststücke *). Um so geringe Dinge, wie z. B. die Baurechnungen, trotzdem für ein Dutzend Millionen kein Gegenwerth vorhanden war, kümmerte sich das Comité nicht — sondern das Absolutorium ward, wie man weiss, auf Grundlage eines dummdreisten Advocatenkniffes den Actionären imputirt. Kerkápoli hatte sich, wie wir früher erzählt, uns gegenüber geäußert, dass er darüber „lachen“ müsse, in welcher Weise dieses Absolutorium ertheilt wurde; bei einer nur einigermaßen geläuterten Rechtsanschauung hätten dem Minister weit eher darüber die Haare zu Berge stehen müssen. War aber das Absolutorium des Verwaltungsrathes durch den früher citirten Bericht der parlamentarischen Untersuchungs-Commission bereits hinfällig geworden, so wurde dasselbe durch die Geständnisse, welche der Verwaltungsrath seitdem bei der genannten Commission deponirte, vollständig unmöglich

*) Als Mitglied dieses Revisions-Comité's figurirte auch Herr C. P. Ullmann, der Subdirector der I. ungarischen allgemeinen Assecuranz-Gesellschaft, deren General-Director bekanntlich der Verwaltungsrath der Ostbahn, Herr Lovai, ist.

gemacht. Diese Antworten, auf welche wir später ausführlich zurückkommen werden, sind deshalb merkwürdig, weil sie, wie wir bereits erwähnt, fast alle gegen den Verwaltungsrath aussagen, und alles dasjenige, was in dem Bróde'schen Elaborat noch halbwegs logisch und verständig erscheint, vollständig dementiren. Der Verwaltungsrath beruft sich in Bezug auf Alles und Jedes auf die Pariser Verträge, kann jedoch als Motiv dafür, dass er freiwillig diese Verträge acceptirte, nur angeben: — „weil es der heisse Wunsch des Landes war, dass Siebenbürgen eine Eisenbahn bekomme — und weil sonst die Constituirung der Ostbahn-Gesellschaft nicht möglich gewesen wäre.“ Das erste Motiv lässt sich gar nicht discutiren. Der Patriotismus muss von jeher in Ungarn zu allen möglichen Dingen herhalten, und was das Andere betrifft, so ist dasselbe gleichbedeutend mit dem tiefsinnigen Ausspruch: „Die Räuber auf Maria-Kulm sind eine historische Nothwendigkeit, weil man sonst zu dem gleichnamigen Schauder-drama keinen Sperrplatz sich hätte kaufen können.“ Das ganze trügerische Gebäude des Bróde'schen Elaborats, welches die These enthält: die Regierung, Br. Waring und die Anglo-bank seien zum Schadenersatz verpflichtet, während der Verwaltungsrath, „weil seine Berichte richtig sind“, Nichts zu verantworten habe, war überhaupt längst wie ein Kartenhaus zusammengefallen. Dazu brauchte es nicht einmal des Berichtes der parlamentarischen Untersuchungs-Commission, welche, wie wir oben gesehen, trotz der ausgesprochenen Abneigung, die volle Wahrheit zu bekennen, den Verwaltungsrath für alle Uebel und Fehler der Gesellschaft in erster Linie für verantwortlich erklärte, sondern nur einer Dosis ganz gewöhnlichen Menschenverstandes, denn seitdem das famose Protocoll, welches von der Uebertragung der Pariser Verträge durch den Verwaltungsrath auf die Ostbahn-Gesellschaft handelt, bekannt ward, mussten Jedem die Schuppen von den Augen gefallen sein. Für den Laien wurden bisher die Dinge, welche sich bei der Ostbahn abgespielt, derart dargestellt, dass, während den armen Verwaltungsräthen und dem bedauernswürdigen General-Director die Sorge um das Wohl der Actionäre die Locken bleichte — Br. Waring und die Anglobank unversehens mit den Millionen der Gesellschaft auf- und davon-

gegangen waren. Dr. Bröde hatte es ferner glücklich herausgebracht, dass der Verwaltungsrath in seiner Herzensunschuld, trotzdem er zwei Jahre lang mit dem Gelde der Ostbahngesellschaft manipulirte, und während dieser Zeit 37 Millionen in zahlreichen Posten zur Zahlung an Br. Waring und Andere angewiesen hatte, bis zur letzten Stunde es nicht wusste, ob es sich bei diesen Zahlungen um Silber oder Papier handele! Nun war es an den Tag gekommen, dass zu Allem und Jedem, was zum Schaden der Actionäre geschehen war, der Verwaltungsrath freiwillig die Rechtstitel geliefert habe, und dass überhaupt das Verhältniss, in welchem die Anglobank und Br. Waring zur Ostbahn-Gesellschaft gestanden, ein von dem Verwaltungsrath und der Regierung künstlich gezüchtetes war; dagegen hatte sich der von Bröde entdeckte Silberschatz bei oberflächlicher Betrachtung als reines Blech erwiesen!

Wenn es aber noch bei den Pariser Verträgen und ihrem Syndicate geblieben wäre! Der Verwaltungsrath hat in der That mit seiner Behauptung, welche in seinen Antworten einen stehenden Refrain bildet, nicht ganz Unrecht, dass Alles gut abgelaufen wäre, wenn die Pariser Verträge dem Wortlaut gemäss zur Ausführung gelangt sein würden. Darum war aber um so nothwendiger, das grosse Mysterium aufzuklären, wieso es kommen konnte, dass der Verwaltungsrath 37 Millionen baare Gulden oder 55 Millionen in Ostbahntitres an Br. Waring ausgefolgt hatte, während denselben für die fertig gestellten Bauten laut den Pariser Verträgen kaum zwei Drittel dieser Riesensumme zugekommen wären. Da war das Gutachten des gewesenen Staatssecretärs Hollán und des einstigen königlich ungarischen Baudirectors Thommen, welche Beide vor der Untersuchungs-Commission ausgesagt haben, dass die Auszahlung dieser gewaltigen Summen an Br. Waring etwas ganz Unbegreifliches sei, und dass der feine Dr. Bröde und seine edlen Compagnons diese wundeste Stelle der Ostbahn-Geschichte nicht einmal angedeutet hatten, machte die Sache erst recht verdächtig. Sprachen aber sämmtliche Vernunfts- und Rechtsgründe gegen den Verwaltungsrath, so blieb demselben,

wollte er seine Position behaupten, nichts anderes übrig, als zu Gewaltmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Die Handhabe dazu lieferte ihm bekanntlich Se. Excellenz der königlich ungarische Communications-Minister Herr Graf Josef Zichy!

Man könnte vielleicht behaupten, dass der Herr Minister, als er den bekannten Brief unterzeichnete, nicht wusste, welcher Zweck mit demselben angestrebt werde, und dass er in der Unschuld seines Herzens handelte, zu welcher Auffassung wir uns selbst gerne hinneigen möchten, wenn aus dem Schreiben Sr. Excellenz nicht deutlich ersichtlich wäre, dass er ganz genau wusste, um welche Anträge es sich handelte, und wenn nicht der alter ego der ungarischen Regierung, Herr Rendes, zu dem Tenor des Ministers den Bass geliefert hätte.

Es müssen überhaupt ganz eigenthümliche Instructionen gewesen sein, welche Herr v. Rendes für die Generalversammlung vom Communications-Minister empfangen hatte. Nach dem, wie derselbe sich während der Generalversammlung geberdete, blieb ihm in der That nichts anderes übrig, als sämtliche Actionäre ex offio die Treppe hinunterwerfen zu lassen.

Als der erste Redner den Antrag stellte: „Nachdem die Actionäre bei der ungeklärten Position der Regierung in der heutigen Generalversammlung über ihre Massnahmen nicht schlüssig werden können, so möge dem Verwaltungsrathe ein viermonatliches Moratorium zu Unterhandlungen mit der Regierung ertheilt werden, nach welcher Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen sei“ — schlug Herr von Rendes auch diesen Antrag sofort mausetodt, indem er rundweg erklärte: „Er könne diesen Antrag nicht zur Discussion zulassen — die Generalversammlung werde statutengemäss seiner Zeit einberufen werden.“

Ein noch grösserer Gewaltact war es ferner, nach Allem was wir wissen, den Antrag 4 a, b, welcher von der Wahl eines Revisions-Ausschusses handelt, zurückzuweisen. Wir haben bereits erwähnt, in welcher offenkundig parteiischen Weise das von der vorigen Pseudo-Generalversammlung gewählte Comité seine Aufgabe gelöst hat. Seit dieser Zeit waren eine Menge

Documente an's Tageslicht gezogen worden, welche die Ostbahnfrage in einem ganz anderen Lichte als bisher erscheinen liessen; ja noch mehr, derselbe Verwaltungsrath, welcher die Hilfe der Regierung in Anspruch nahm, damit kein neues Revisions-Comité ernannt werde, war der erste gewesen, welcher sofort, als der Bericht von Bróde und Consorten erschien, dagegen demonstirte*), und derselbe hatte in seinen Aussagen vor der Untersuchungs-Commission Punct für Punct das Gegentheil von dem nachgewiesen, was in dem Bróde'schen Elaborat behauptet wurde! Es zeigt sich dabei am deutlichsten, um welches faule Ding es sich handelte, dass derselbe Verwaltungsrath, zu dessen Gunsten die abenteuerlichsten Hypothesen und die gewagtesten Rechtsverdrehungen erfunden wurden, bei der ersten Gelegenheit gezwungen ward, dies Alles vollständig zu dementiren.***) Die Behauptung, dass $2 \times 2 = 5$ ist, lässt sich eben auf die Dauer nicht festhalten. Die Wahl eines neuen Revisions-Comité's aus der Mitte der wirklichen Actionäre war also ein ganz billiges Verlangen, und keine Regierung der Welt hätte unter den gegebenen Verhältnissen diesem berechtigten Wunsche ein Hinderniss in den Weg gelegt. Zu dem, was sich bei der ungarischen Ostbahn von Beginn bis heute abgespielt, kommt es indessen auf eine Ungeheuerlichkeit mehr oder weniger nicht an, und das Ministerium Bittó-Ghyezy machte leider nach dieser Richtung hin dem Ministerium Szlávy-Kerkápolyi bereits wirksame Concurrency.

Das Unrecht, dessen Opfer die unglücklichen Actionäre in dieser Generalversammlung wurden, trat, wie man sieht, in der brutalsten Form auf. Den Verwaltungsrath unter den gegebenen Umständen zum Richter in der eigenen Sache machen, war gleichbedeutend mit der Verläugnung aller Rechtsbegriffe und der Glorificirung der Gewalt!

Liest man den Schlusssatz des früher citirtirten Berichtes, (siehe Seite 104, Absatz 4 bis zu Ende) mit welchen der Ver-

*) Siehe dessen Bericht an die Generalversammlung vom 28. Juni 1873.

**) Man vergleiche im Anhang die Antworten des Verwaltungsrathes.

waltungsrath unter Berufung auf den Ministerial-Erlass die Weigerung motivirt, die erwähnten Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, so erstarrt Einem völlig das Blut in den Adern, und man fängt die abenteuerliche Geschichte der ungarischen Ostbahn erst recht zu begreifen an. Welche grandiose Portion von Schlaueit, Raffinement, Sophistik und Cynismus liegt in diesen wenigen Zeilen! Selbst die nöthige Dosis von Bonhomie fehlt nicht, um Gimpel leichter fangen zu können! Den Actionären wird, wie man sieht, vom Verwaltungsrathe zum Schluss noch Moral gepredigt! Die Krone der Advocatenkniffe! Im Falle Herr v. Bottlik, der Verfasser des famosen Protocolls vom 15. Februar 1869, mit welchem die Ostbahn ihre joyeuse entrée in die Welt feierte, auch der Autor dieses Schriftstückes ist, so machen wir ihm unser aufrichtiges Compliment.

Es wäre überhaupt in hohem Grade interessant, eine Blumenlese aus allen Schriftstücken der ungarischen Ostbahn zusammenzustellen! Künftige Minister und Verwaltungsräthe könnten aus derselben lernen, nach welcher Methode die in- und ausländischen Actionäre einer vom Staate subventionirten Unternehmung behandelt werden müssen, wenn sie zufällig Capital und Zinsen verloren haben, damit sie sich nicht überleben!

XV.

Wurde noch je, seitdem Actiengesellschaften und vom Staate subventionirte Eisenbahnen existiren, eine Generalversammlung in ähnlicher Weise behandelt? Wir glauben, nein. Während bei den bisherigen sogenannten ausserordentlichen Generalversammlungen, welche der Verwaltungsrath bei völliger Abwesenheit der Actionäre in Scene setzte, alle möglichen und unmöglichen Dinge beschlossen wurden, weil die Actionäre, denen man regelmässig ihren Coupon bezahlte und die fortwährend mit der Entschädigung, welche die Regierung vorbereite

(fl. 130 baar, oder 2 Loose à fl. 100 per Actie!), caressirt wurden, den Schlaf des Gerechten schliefen, wurden in dieser sogenannten ersten ordentlichen Generalversammlung, weil endlich einmal wirkliche Actionäre und in genügender Anzahl erschienen waren, sämtliche Anträge derselben durch offene Gewalt ecrassirt. — Und die Handhabe dazu lieferte leider die Staatsgewalt! Dieselbe Regierung, welcher die Actionäre im Voraus mit vollem Vertrauen entgegengekommen waren, gegen welche, seitdem sie am Ruder war, nicht der leiseste Tadel laut wurde, vergalt diese Rücksicht, die man ihr angedeihen liess, in einer ganz sonderbaren Weise. Lag die Absicht vor, den bisher in jeder Weise maltraitirten Actionären ein für allemal die Lust zu benehmen, ihre Rechte zu vertheidigen? Wollte man die unglücklichsten Gläubiger des ungarischen Staates durch einen Gewaltstreich für ewig mundtot machen?

Wir können auf diese Fragen keine Antwort finden; dass aber die angewandte Methode nach keiner Richtung hin correct oder gar politisch klug war, wird Jedermann einsehen. Die Regierung, welche sich dessen vollkommen bewusst sein musste, dass der ungarische Staat unter allen Umständen den Actionären gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen hatte, hat weder gerecht noch klug gehandelt, weil sie durch ihr Verfahren zu den bereits sehr gewichtigen Rechtstiteln der Actionäre auf Schadenersatz einen neuen hinzugefügt und ausserdem Ungarn als Rechtsstaat in einer sehr drastischen Weise illustirt hat.

Man rufe sich nun den Ausspruch der parlamentarischen Untersuchungs-Commission: „die Actionäre seien in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen,“ ins Gedächtniss zurück, und wir fragen: „Trat noch je bei einer Actiengesellschaft das Unrecht mit derselben Consequenz in Wort und That wie bei der ungarischen Ostbahn auf?“

Dass unter so bewandten Umständen unsere Stellung eine ungemein schwierige war, wird Jedem einleuchten. Wir hatten uns wohl von der Generalversammlung kein practisches Resultat versprochen und auch daraus kein Geheimniss gemacht, was aus der unmittelbar vor der Generalversammlung erschienenen Nummer des „Börsen- und Handelsberichtes“ deutlich

ersichtlich ist. Ein Schreiben in diesem Sinne hatten wir Tags zuvor an die „Presse“ gerichtet. Dagegen haben wir es entschieden betont, dass ein zahlreiches Erscheinen der Actionäre unumgänglich nothwendig sei. Man sollte von deren Existenz, welche man in Pest so gerne abgeleugnet hätte, sich einmal handgreiflich überzeugen. Diese Generalversammlung war auch die am stärksten besuchte, seitdem Actiengesellschaften in Oesterreich-Ungarn existiren. Hätte man die Holländer, welche 5000 Actien nach Wien schleppen mussten, nicht genothzünftig, und in Amsterdam eine Depotstelle errichtet, so wären wahrscheinlich 50.000 Actien vertreten gewesen. *)

Unter normalen Verhältnissen hätte man, nachdem eine imposante Majorität unter allen Umständen gesichert war, mit Leichtigkeit das vorgesteckte Ziel erreichen können. Im vorliegenden Falle konnte man nur eine Demonstration in grossartigem Massstabe in Scene setzen. Man konnte, da die Regierung jeden positiven Schritt durch ihren Machtspruch hinderte, und wie aus den Vorlagen des Verwaltungsraths ersichtlich ist, von Vorneherein eine feindselige Stellung den Actionären gegenüber einnahm, sich auf den Boden der vollständigen Negation stellen und dem Gegner bedeutende Verlegenheiten bereiten. Unser Plan war daher: Ablehnung einer Ersatzwahl des Verwaltungsrathes unter gleichzeitiger Aufforderung an die Regierung, eine constituirende Generalversammlung einzuberufen; Misstrauensvotum dem Verwaltungsrathe in der eclatantesten Form mit der Aufforderung, sofort die Plätze zu räumen, zu deren Ausfüllung er nie eine Berechtigung gehabt; Manifest der Actionäre, mit der grösstmöglichen Verbreitung in deutscher, französischer und holländischer Sprache, laut welchem die Seconde-Prioritäten für ungiltig erklärt wurden. Ein zweites Manifest, enthaltend eine ausführliche Darlegung der Situation der Actionäre und deren Rechtsansprüche, eventuell, wie einige ausländische

*) Da viele Actionäre, welche der Generalversammlung nicht persönlich beiwohnen konnten, uns ihre Actien zur Vertretung übergaben, mussten wir, da wir laut den famosen Statuten nur eine Vollmacht übernehmen konnten, 50, sage fünfzig Bevollmächtigte ernennen. Man kann daraus die Schwierigkeit ermassen, welche wir, bezüglich des technischen Theiles der Generalversammlung allein, zu besiegen hatten.

Actionäre es in Vorschlag brachten, mit einem Appell an ein „internationales Schiedsgericht“; Fortsetzung der Generalversammlung ohne Herrn v. Rendes, deren Aufgabe es sein sollte, ohne Rücksicht auf die ungesetzlichen Statuten die nöthigen Beschlüsse zur Geltendmachung der Ansprüche der Actionäre zu fassen.

Dieses Programm, welches ein Product der äussersten Nothwehr war, musste indessen in dem Momente scheitern, in welchem es zur Ausführung gelangen sollte. Als bestellter und anerkannter Bevollmächtigter einer grossen Anzahl Actionäre, als Vertreter vieler Witwen und Waisen hatten wir freiwillig die Verpflichtung übernommen, die Interessen derselben mit allen möglichen Mitteln zu vertreten und zu fördern. Mit welchem bedeutenden Aufwand von geistiger und materieller Kraft wir den Kampf für die Rechte dieser Actionäre, welchen wir vor zwei Jahren aufgenommen, fortgeführt haben, bedarf hoffentlich keiner besonderen Erwähnung. Keine Mühe war uns zu viel, keine Anstrengung zu gross gewesen. Wir hatten uns mit der Gesamtheit der Actionäre identificirt und unser Bestes, was wir zu bieten im Stande waren, in diesem Kampfe eingesetzt. Wir hatten Tag und Nacht mit unverdrossenem Fleisse in der complicirtesten Eisenbahnfrage geforscht, um die Wahrheit zu ergründen, damit die Regressrechte der Actionäre auf eine unalterbare Rechtsbasis gestellt werden können. In Folge unausgesetzter Studien über die Natur des Eisenbahn-Concessionswesens hatten wir glücklicherweise unmittelbar vor der Generalversammlung ganz neue Gesichtspuncte entdeckt, die uns deshalb werth und theuer erschienen, weil ohne deren Kenntniss eine richtige Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Staat und Actionär bei der vom Staate mit Pauschalgarantie versehenen Ostbahn gar nicht möglich ist *). Wir konnten daher ohne Selbstüberhebung darauf hinweisen, dass die Vertretung der Actionäre der ungarischen Ostbahn durch uns eine derartige gewesen, wie sie bisher von keiner andern ähnlichen erreicht wurde.

Diese von uns freiwillig übernommene Vertretung war jedoch an einer Grenze angelangt, welche zu überschreiten wir

*) Siehe Anhang: Unsere Rede in der Generalversammlung.

im letzten Augenblick Anstand nehmen mussten, weil ein Vorgehen in der angedeuteten Richtung uns in Collision mit älteren Pflichten gebracht hätte, und zwar mit denjenigen Pflichten, welche wir als ungarischer Staatsbürger ererbt haben. Wir hatten wohl die volle Berechtigung erlangt, gegen die ungarische Regierung, welche die Rechte der durch uns vertretenen Actionäre so wenig respectirte und mit dem Verwaltungsrath gemeinschaftliche Sache machte, in der rücksichtslosesten Weise Front zu machen. Was jedoch den ungarischen Staat betrifft, so hatte derselbe bisher insoferne seine Pflicht erfüllt, indem der Reichstag eine Untersuchungs-Commission eingesetzt hatte, um über die Ansprüche der Actionäre schlüssig werden zu können. Das Votum des Reichstags, des höchsten Forums, dem auch die Regierung untersteht, musste unter allen Umständen abgewartet werden. Die Actionäre der ung. Ostbahn hatten wohl nach jeder Richtung freie Hand; es konnte jedes Pressionsmittel, welches ihre Interessen zu fördern geeignet war, ihnen genehm sein. Sie hatten keine Rücksichten zu beobachten, sie waren in gewissem Sinne ungarische Staatsgläubiger, deren Schuldschein von der Regierung dieses Staates nicht respectirt wurde und denen man mit Gewalt der Mittel benehmen wollte, ihr Regressrecht auszuüben; die Actionäre besaßen jedoch Angesichts der höchst schwierigen Situation nicht die nöthige Qualification und Selbstständigkeit, ein Programm durchzuführen, die Initiative wäre abermals uns überlassen geblieben, und alle durch uns verfügten Massnahmen, wenn sie auch im Namen der Actionäre zur Ausführung gelangt wären, hätten dadurch unbedingt den Stempel des Persönlichen an sich getragen.

Von diesen schweren Bedenken gefoltert, traten wir am Tage der Generalversammlung den Rückzug an und überliessen Herrn Rendes einstweilen das Terrain — mit schwerem Herzen, aber in der festen Ueberzeugung, dass aus den gesäeten Drachenzähnen die entsprechende Ernte nicht ausbleiben werde; und so oft und bitter wir uns bisher auch getäuscht hatten — wir mussten uns nolens volens zu der Ueberzeugung hinneigen, dass die ungarische Regierung es nicht über sich gebracht hätte, in so unverantwortlicher Weise mit der Generalversammlung umzuspringen, wenn sie nicht gleichzeitig den festen

Entschluss gefasst haben würde, die fatale Angelegenheit in irgend einer Weise zu ordnen. — Palmerston hat mit seinem Ausspruche Recht: „Frauen und Völker glauben noch immer!“

Es bedarf keines exaltirten Rechtsgefühls, um zu begreifen, dass wir einen harten Kampf mit uns selbst gekämpft. Möge nie Jemand für die Sache Anderer eintreten, der seine persönlichen Leidenschaften nicht zu beherrschen vermag! Freilich handelt es sich darum, dass auch Diejenigen, in deren Interesse gehandelt werden soll, in entscheidenden Momente sich die nöthige Reserve auferlegen. Angesichts der grossen Opfer, welche wir den Actionären gebracht, waren wir indessen überzeugt, dass sie nicht nur der äusserst schwierigen Situation Rechnung tragen, sondern unter allen Umständen unserer eigenthümlichen Stellung Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, umsomehr, als wir gleichzeitig diejenige persönliche Genugthuung zum Opfer brachten, auf welche jeder Mann von einigem Selbstgefühl nur mit schwerem Herzen Verzicht leistet.

Um die Situation zu begreifen, müssen wir dem Leser diejenige Erklärung, welche wir unmittelbar nach der Generalversammlung in der „Presse“, „N. Fr. Pr.“ und in unserer Wochenschrift veröffentlichten, in's Gedächtniss zurückrufen. Wir erinnern nur daran, dass unser Programm schon des Umstandes halber scheitern musste, weil es unter den obwaltenden Verhältnissen schlechterdings unmöglich war, in Pest Verwaltungsräthe zu finden, um die zurückgedrängten zu remplaceiren. (Laut den Statuten müssen die Hälfte der Verwaltungsräthe ungarische Staatsbürger sein und in Budapest ihren Wohnsitz haben). Noch eines anderen wichtigen Moments, welches auf unsere Haltung entscheidenden Einfluss nahm, werden wir im nächsten Abschnitt ausführlich gedenken.

Nachdem eines der von uns unterdrückten Schriftstücke durch das Amsterdamer Comité seinen Weg in die Oeffentlichkeit gefunden hat, bringen wir dasselbe hiemit zur Orientirung des Lesers zum Abdruck:

M a n i f e s t

der

Actionäre der ungarischen Ostbahn.

Der sogenannte Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn, welcher von den Actionären nie ein Mandat oder eine legale Vollmacht erhalten hat, was überhaupt nicht möglich war, nachdem trotz dem klaren Wortlaut der in Ungarn bestehenden Gesetze (18: 1840) nie eine constituirende Generalversammlung stattgefunden hat, in welcher die Statuten den Actionären zur Annahme vorgelegt und Verwaltungsräthe gewählt werden konnten -- hat am 19. Jänner d. J. einen Vertrag mit der hohen ungarischen Regierung abgeschlossen, laut welchem nicht nur die der ungarischen Ostbahn zu Gunsten des Actien-capitals gesetzlich gewährleisteten Zinsen zu Gunsten von 30 Millionen Gulden sogenannter Seconde-Prioritäten dem ungarischen Staat zurückverschrieben wurden, sondern ausserdem laut II. und III. desselben Vertrages die Ostbahn-Gesellschaft für einen mit der k. k. priv. Creditanstalt und Consorten sub 25. Jänner d. J. abgeschlossenen Verpfändungs- und Verkaufsvertrag haftbar gemacht wird, laut welchem dem sogenannten Consortium für zehn Millionen Thaler, für welchen Betrag die Prioritäten bei denselben verpfändet sind, 9% Zinsen und das Optionsrecht auf genannte Seconde-Prioritäten zu 61% in Gold bis 1. Jänner 1875 zugesichert wird, und wodurch die Ostbahnactien-Besitzer nicht nur die ihnen gesetzlich zugesicherten Zinsen verlieren, sondern ausserdem mit Zinsen belastet und durch die dem Consortium eingeräumte „Spielprämie“ von einer bedeutenden Schuldenlast bedroht werden.

Die heute hier bei der sogenannten ersten ordentlichen Generalversammlung anwesenden Actionäre, in welcher weder eine Baurechnung noch genannter Vertrag den Actionären zur Genehmigung vorgelegt wurde, haben bereits im vergangenen Jahre, und zwar in grosser Anzahl von Oesterreich, Deutschland, Holland gegen die unbefugte Gebahrung des Verwaltungsrathes öffentlich und bei der ungarischen Regierung protestirt; dieselben haben später ihre Beschwerden dem hohen Reichstage unterbreitet, welcher in Folge dessen sich veranlasst sah, eine

Untersuchungs-Commission zu entsenden, welche bereits in ihrem ersten Berichte den Petitionen der Actionäre eine gerechte Würdigung zu Theil werden liess.

Dieselben Actionäre protestiren hiermit feierlichst im Angesichte der ganzen Welt gegen die Ausgabe von Seconde-Prioritäten zu ihren Lasten und protestiren gleichzeitig gegen jeden Schaden, welcher aus dem erwähnten Verpfändungs- und Verkaufsvertrag für sie entstehen könnte, und zwar:

a) weil die sogenannten Seconde-Prioritäten von einem Verwaltungsrathe emittirt wurden, welcher nie ihr gesetzlich bestellter Mandatar war;

b) weil im Sinne der Concessions-Urkunde, nach welcher das Actien-capital der ungarischen Ostbahn auf 75 Mill. Gulden nom., und zwar auf 45 Mill. Gulden Prioritäten und 30 Mill. Gulden Actien fixirt wurde, welche bereits zur Ausgabe gelangt sind, daher keine weitere Prioritäten-Emission zulässig erscheint;

c) weil, wenn selbst zugegeben, dass die Statuten gesetzliche Geltung besitzen, die Ausgabe von neuen Prioritäten laut denselben Statuten nur in dem Falle einer Erweiterung der gesellschaftlichen Unternehmung zulässig wäre, in welchem Falle eine Geldbeschaffung statutengemäss $\frac{3}{5}$ in Prioritäten und $\frac{2}{5}$ in Actien stattfinden müsste;

d) weil selbst in dem Falle, wenn die Ausgabe von Seconde-Prioritäten in irgend einer Weise zulässig erscheinen möchte, dieselbe statutengemäss in der deutlichsten Form auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gestellt werden müsste, nachdem diese Finanzoperation mit der vollständigen Depossedirung der Actionäre gleichbedeutend erscheint.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn stehen mit dieser ihrer Rechtsverwahrung vollständig auf dem Boden des Gesetzes und sie berufen sich auf den Bericht des Subcomité's der parlamentarischen Untersuchungs-Commission vom März d. J., laut welchem es wörtlich heisst: Der Verwaltungsrath hat die regelrechte Constituirung ausser Acht gelassen und dadurch sein Mandat von Niemandem oder eigentlich nur von sich selbst erhalten; ferner wird in diesem Berichte bestätigt, dass die

Aufnahme eines derartigen Anlehens im schlimmsten Falle in der deutlichsten Form auf die Tagesordnung einer Generalversammlung hätte gestellt werden sollen, indem das Wesen und die Berechtigung zur Ausgabe dieser Secunde-Prioritäten überhaupt zweifelhaft erscheint.

Die hier versammelten Actionäre protestiren daher hie- mit gegen Vergewaltigung und Benachtheiligung. Sie erklären die Ausgabe von Secunde-Prioritäten zu ihren Lasten für un- statthaft, weil dieselbe auf Grundlage einer Forderung basirt, welche sie nie anerkannt haben. Dieselben Actionäre protestiren ferner mit Bezugnahme auf obigen, gegen den bezüglich der staatlichen Anerkennung dieser Secunde-Prioritäten erlassenen Gesetzartikel I. 1874 des ungarischen Reichstages, und sie fühlen sich durch denselben nicht gebunden, nachdem die Ac- tionäre in einem rein privatrechtlichen Verhältniss zum unga- rischen Staate stehen und der Reichstag nicht Richter und Partei in eigener Sache sein kann.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn erlauben sich, der hohen ungarischen Regierung in Erinnerung zu bringen, dass es in erster Linie die Pflicht ihrer Organe gewesen wäre, dar- über zu wachen, dass das Gesetz bei der Bildung der Actien- gesellschaft nicht umgangen und dass in Folge dessen mit der Concession kein Missbrauch zu Lasten der Actionäre getrieben werde.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn rufen der hohen ungarischen Regierung den am 12. Mai 1868, also sechs Monate vor Ertheilung der Concession zum Baue der ungarischen Ost- bahn im ungarischen Reichstage einstimmig angenommenen Beschlussantrag in's Gedächtniss, laut welchem es heisst:

1. Die Concession zum Baue einer Eisenbahn ist nur auf Grund solcher, nach eingehender und umfas- sender Prüfung als verlässlich erkannter Berechnungen zu ertheilen, die dazu genügen, dass die Gesetzgebung die Linie feststellen und mit Hilfe derselben ihren Be- schluss stets auf sichere Grundlagen basiren könne, so dass auf diese Weise jeder Unentschiedenheit in dem späteren Auftauchen neuer Fragen so früh als möglich vorgebeugt werde.

2. Jede concessionswerbende Gesellschaft ohne Ausnahme ist verpflichtet, entsprechende thatsächliche Garantien bezüglich der Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Baues, sowie bezüglich der Vollendung desselben innerhalb der angegebenen Frist zu geben.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn erlauben sich, die hohe ungarische Regierung zu erinnern, dass ihre Organe aus erwähnten Ursachen und weil der ungarische Staat in erster Linie durch die verliehene Zinsengarantie an der ungarischen Ostbahn betheiligt ist, keinen stummen Zeugen hätten abgeben dürfen, wenn die Concession des Staates derart ausgebeutet ward, dass die Actionäre dadurch vollständig deposedirt wurden.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn bringen ferner der hohen ungarischen Regierung in Erinnerung, dass dieselbe nahezu zwei Jahre lang einen directen Einfluss auf das Unternehmen ausübte, ohne die Actionäre zu befragen, und welcher nicht zum Vortheil der Letzteren ausgefallen ist; sie erinnern dieselbe, dass sie die wohlmotivirten Proteste der Actionäre vom Juli 1873 gegen die vernunftwidrigen und gemeinschädlichen Beschlüsse der sogenannten ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 1873 zurückzuweisen für gut befunden hat.

Dieselben Actionäre bringen ferner der hohen ungarischen Regierung in Erinnerung, dass sie auf den Verpfändungs- und Rückkaufvertrag des Verwaltungsrathes mit dem Francobank-Consortium einen wesentlichen Einfluss zum Schaden der Actionäre ausgeübt hat, der sich genau in Ziffern ausdrücken lässt.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn rufen endlich der ungarischen Regierung in's Gedächtniss zurück, dass sie die Actien einzig und allein im Vertrauen zu der Garantie des ungarischen Staates erworben und dieselben im guten Glauben als vollkommen sichere Capitalsanlage betrachtet haben und dass diesem Glauben eine grosse Anzahl Witwen, Waisen, unmündige und arbeitsunfähige Personen zum Opfer gefallen sind

In der beispiellosen Bedrängniss, in welche die Actionäre der ungarischen Ostbahn dadurch gerathen sind, indem ihnen in der heutigen sogenannten ersten ordentlichen Generalversammlung in Folge der Interpretation eines Bescheides seiner Excellenz des Herrn Communicationsministers und trotz den Resultaten, welche die parlamentarische Untersuchungs-Commission zu Tage gefördert, das Recht entzogen wird, die Ertheilung des Absolutariums an den Verwaltungsrath, den Secunde-Prioritäten-Vertrag und die Legalität der Statuten zu discutiren, wodurch die Actionäre, die bereits besitzlos sind, auch rechtlos gemacht werden sollen, appelliren dieselben hie mit an das öffentliche Gewissen Europa's, an das Billigkeits- und Rechtsgefühl der ung. Nation, an die Weisheit und Gerechtigkeit des hohen ung. Reichstages, welcher letzterem demächst der Bericht der Untersuchungscommission zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird, und dieselben machen gleichzeitig für jeden Act, welcher ungesetzlich ist und wozu sie keine Vollmacht ertheilt haben, die Urheber verantwortlich.

P e s t, 30. Juni 1874.

XVI.

Wir haben Eingangs dieser Schrift unsere Erlebnisse in Galizien erzählt. Leider sollten wir auch bei der nächsten Gelegenheit, in welcher wir mit den Polen zusammenkommen mussten, es abermals erfahren, wie schwer es ist, im Interesse eines grossen Gemeinwesens zu wirken, wenn einzelne Theile sich loslösen, um Politik auf eigene Faust zu machen, und zwar war es diesmal Krakau, welches offenbar zweifelhafte Tendenzen verfolgte.

Als Vertreter der Krakauer Actionäre gerirte sich ein dortiger Advocat, von dessen Wirksamkeit wir bisher nur so viel wussten, dass er sechs Wochen vor der Generalversammlung nachfolgende eigenthümlich stylisirte Epistel an den Verwaltungs-

rath eingesandt, und von welcher er mittelst lithographirtem Circulair uns verständigt hatte.

An den

löbl. Verwaltungsrath der königlich ungarischen
Ostbahn

in PEST.

Die durch das Subcomité der ungarischen Ostbahn-Affaire (!) gepflogenen Untersuchungen haben schon jetzt dargethan, dass alle durch die Actionäre erlittenen Verluste beinahe ausschliesslich durch tadelnswerthe Sorglosigkeit des Verwaltungsrathes und theilweise auch der Directionsmitglieder herbeigeführt wurden. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction waren die Verhältnisse der ungarischen Ostbahn gleich vom Anfange an bekannt oder sollten ihnen wenigstens nach ihrer Stellung bekannt sein, und da dieselben nicht einen Schritt gemacht haben, um die Katastrophe abzuwenden, und bei keiner Generalversammlung den Zustand im wahren Lichte dargestellt hatten, so ist es klar, dass sie bei allen Actionären das in sie gesetzte Vertrauen verloren haben und für die Zukunft die Interessen der Actionäre nicht vertreten können. Eigentlich sollten die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction selbst abdanken; nachdem dies jedoch unbegreiflicher Weise nicht geschehen ist, so verlange ich als Actionär auf Grund der §§. 34 u. 39 der Statuten, das bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Actionäre der ungarischen Ostbahn nachstehende durch mich gestellte Anträge zur Berathung und Beschlussfassung gelangen, und zu diesem Zwecke in die kundzumachende Tagesordnung aufgenommen werden:

1. Berathung und Beschlussfassung über die Entlassung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction, die bis zum 30. Juni 1873, d. i. bis zum Ausbruch der Katastrophe angestellt waren.

2. Wahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction an die Stelle der abgesetzten; eventuell Berathung und Beschlussfassung über die Sequestration der ungarischen Ostbahn durch Aufstellung eines Sequesters seitens der hohen königlich ungarischen Regierung.
3. Berathung und Beschlussfassung über Vornahme provisorischer Massregeln zur Sicherstellung der Ansprüche der beschädigten Actionäre wider die schuldigen Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction, wider die Gebrüder Waring und die Anglo-österreichische Bank.
4. Wahl eines Comité's zur Durchführung dieser Massregeln.

Die Zurückweisung obiger Anträge würde blos für einen löblichen Verwaltungsrath schädlich sein; hiedurch wäre nämlich die Vermuthung gerechtfertigt: Ein löblicher Verwaltungsrath hege gewisse Besorgnisse, damit sein Gebahren vor der Generalversammlung nicht zur Berathung und Beurtheilung komme, etc.

Krakau, am 1. Mai 1874.

Einige Tage vor der Generalversammlung erschien dagegen von demselben Advocaten folgender seltsamer und confus stylisirter Aufruf in hiesigen Blättern:

„Die galizischen Actionäre der ungarischen Ostbahn werden 900 Stimmen stark bei der Generalversammlung in Pest am 30. Juni l. J. eintreffen. Um ein Einverständniss im gemeinsamen Vorgehen (!) zu erzielen, werden alle P. T. Herren Actionäre, die zum Zwecke der Vertheidigung ihrer verletzten Rechte, und nicht etwa um einem neuen Bankconsortium unrechtmässige Gewinne zuzuschancen (?!), bei der Generalversammlung eintreffen wollen, höflichst er sucht, mit dem Gefertigten vor der Generalversammlung in Pest im Hotel „Königin von England“ Rücksprache zu pflegen.“

Nachdem man hier von einem sogenannten Banken-Consortium keine Ahnung hatte, so machte sich in der Presse sofort die Ansicht geltend, dass von Pest aus eine Contre-Revolution vorbereitet werde, um die Wirkung der Generalversammlung abzuschwächen. Wir wussten freilich, woher der Wind wehte, denn wir hatten es frühzeitig genug erfahren, dass Verwaltungsrath Lévai, der Mann, welcher alle seine Erfolge im Leben kleinlichen Intriguen verdankt, seinen alter ego mit gewissen Instructionen nach Krakau gesandt hatte. Uns liessen diese perfiden Manöver indessen ziemlich kalt. Bei der verzweifelten Situation der Ostbahn-Gesellschaft konnten derlei jänmerliche Winkelzüge nur wenig Schaden anrichten. Wir waren nur neugierig darauf, wie der Schutzengel der Krakauer Actionäre den Verwaltungsrath und Herrn v. Bottlik nun „a b s e t z e n“ werde.

Davon war aber natürlich keine Rede mehr; das ganze armselige Treiben lief auf ganz andere Dinge hinaus, und wie sehr sich der Krakauer Advocat bereits als Verwaltungsrath — des Verwaltungsraths fühlte, davon konnte man sich bei der Generalversammlung auf Schritt und Tritt überzeugen. Der nie aussterbende Advocatenkniff der Ostbahn-Desperados, welcher wie ein rother Faden die Geschichte der ungarischen Ostbahn durchzieht, hatte Fleisch und Blut gewonnen. Das war Dr. Bróde in erneuerter Ausgabe, welcher die Actionäre in dem Moment an die Anglobank und an Br. Waring verwies — während welchem der Verwaltungsrath und der Vertreter der Regierung sie an die Wand drückten und ihnen die Gurgel zusammenschnürten. Seine eigentliche Aufgabe war, in Allem und Jedem, coute que coute, uns zu widersprechen. „Die Statuten seien rechtsgiltig; es thue nichts zur Sache, wenn dieselben auch später, nach Ausgabe der Actien, gemacht wurden; wer eine Actie nicht kennt, soll sie nicht kaufen“ etc. Das war dumm und schlecht zugleich. Denn sind die Statuten legal, so ist auch der Verwaltungsrath von Anfang bis zu Ende der legale Vertreter der Actionäre gewesen. In diesem Falle stünde es mit den Ansprüchen der Actionäre verzweifelt schlecht.

Eine ziemlich unklare Stellung nahmen auch die Vertreter der Lemberger Actionäre ein. Während ihre eigenen Anträge

es waren, welche der Verwaltungsrath mit Hilfe des Herr von Rendes nicht zur Discussion zuliess, waren sie die Ersten, welche diese Anträge fallen liessen, und es muthete uns ganz sonderbar an, als der erste Redner erklärte: „Es solle damit wenigstens das „Princip“ gewahrt werden, indem diese Anträge auf die Tagesordnung der — nächsten Generalversammlung gestellt werden mögen.“

Ja, wenn die Actionäre nur von Principien leben könnten! Angesichts der Dragonaden des Herrn v. Rendes war es indessen eine baare Uunmöglichkeit, einen Antrag, welcher nicht dem Verwaltungsrathe convenirte, festzuhalten, und wie es schien, fanden die Lemberger Vertreter der Actionäre unter solchen Verhältnissen es am zuträglichsten, „klein beizugeben“, d. h. ihr Streben, welchem sie in einer Vorconferenz, die der Verwaltungsrath einberufen hatte, offen Ausdruck gaben, ging nun dahin, sich Sitz und Stimme im Verwaltungsrathe zu verschaffen,

Unter solchen Umständen war es unmöglich, unser Programm durchzuführen, denn im Falle wir die Ersatzwahl des Verwaltungsrathes, welche auf der Tagesordnung stand, abgelehnt hätten, würden die Polen vollständig das Terrain occupirt und alle Stellen mit den Ihrigen besetzt haben. Auf diese Weise wären vielleicht sogar die heissen Wünsche des Krakauer Advocaten, welcher nicht nur zum ersten Mal einen lebendigen Minister gesehen, sondern als Verwaltungsrath der Ostbahn den Schauplatz verlassen hätte, in Erfüllung gegangen.

Wir wählten von zwei Uebeln das kleinere. Freilich ging es ungemein schwer, nachdem von den holländischen und den deutschen Actionären Keiner in den Verwaltungsrath eintreten wollte, passende Persönlichkeiten aufzufinden. Die Erbärmlichkeit, welche durch die herrschende Rechtsunsicherheit im Associationswesen bei jeder Generalversammlung naturgemäss zu Tage tritt, machte sich hier ebenfalls geltend. Die Corruption gedeiht am üppigsten auf demjenigen Boden, auf welchem das Recht mit Füßen getreten wird. Es drängten sich Leute an uns heran, welche neben ihrer Eigenschaft als Actionär keine andere Qualität aufzuweisen hatten, und die jedenfalls einen Verwaltungsrathsposten als Vehikel

ansahen, um sich für die an ihren Actien erlittenen Verluste zu regressiren.

Um den Polen zu zeigen, dass wir jede kleinliche Rancune verschmähten und das Interesse der Gesammtheit im Auge hatten, setzten wir zwei aus ihrer Mitte auf unsere Liste, und wurden auf diese Weise Graf Dzieduszycki und Bankdirector Lazarus aus Lemberg in den Verwaltungsrath gewählt. Herr Brüll, der holländische Consul in Pest, den der Verwaltungsrath erkoren hatte, um die Holländer zu ködern, musste dadurch auf die Ehre verzichten, Verwaltungsrath der Ostbahn zu werden, und thut es uns vom Herzen leid, wenn ihm deshalb vielleicht die Anwartschaft auf einen neuen Orden entgangen sein sollte. Wir halten es nicht für überflüssig, zu bemerken, dass das Protocoll der Generalversammlung, welches ein äusserst mageres Resumé der stattgefundenen Debatten darböt, von uns und Herrn Bürgermeister Schöffel aus Braunau mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass der Regierungsvertreter jede Discussion über die Legalität der Statuten, über das Absolutorium des Verwaltungsrathes und über den Secunde-Prioritäten-Vertrag verboten hat, unterschrieben wurde.

XVII

Jene Mässigung, welche wir nach einem schweren Kampf mit uns selbst uns auferlegt, und die uns, weil der ungarische Reichstag noch nicht gesprochen, als eine politische Nothwendigkeit erschien, sollte vorläufig nicht diejenigen Früchte tragen, die wir zu erwarten berechtigt waren. Die übermässigen Anstrengungen und Aufregungen, welche wir in den Tagen vor und während der Dauer der Generalversammlung durchzumachen hatten, warfen uns auf's Krankenlager, und vom Fieber geschüttelt durchlebten wir nochmals im Geiste jene qualvollen Kämpfe gegen brutale Gewalt und schamlose Intrigue, vor welchen wir nothgedrungen die Segel streichen mussten, um nicht noch grösseres Uebel heraufzu-

beschwören. Zum ersten Male im Leben überkam uns mit ihrer vollen Gewalt die brennende Seelenqual der Unterdrückten und Verstossenen. Die grosse Anzahl hilfloser Actionäre, welche ihr Schicksal uns anvertraut hatte, die zahlreichen Witwen und Waisen, welche am Hungertuche nagten, blickten mit kummervollem Antlitz auf uns, und wir konnten ihnen nichts Besseres bieten, als eine neue Auflage von Hoffnung. Unsere Seelenpein schien kein Ende nehmen zu wollen, und der Spuk, welcher unsere Sinne umgarnte, ward immer lebendiger. Ein langer Leichenzug zog an uns vorüber. Unmittelbar dem Sarge folgten sämtliche Verwaltungsräthe der ungarischen Ostbahn, geführt von den Herren Rendes und Bottlik, welche in schauerlichem Tone das „De profundis“ anstimmten. Denselben folgte Graf Lónyay und Herr von Hollán, in deren Mitte Carl v. Mayer, ein Sammtkissen tragend, auf welchem eine umflorte Rolle mit der Aufschrift: „Ostbahn-Actien-Syndicat“, ruhte. Hinter denselben bewegte sich schwerfällig Herr v. Gorove, welcher einem Englishman, der neben ihm ging und beide Hände in der Hosentasche trug, zornig in's Gesicht sah. Wir erblickten ferner Herrn v. Kerkápolyi, der Herrn v. Tisza an der Hand führte und „lachend“ einen zerrissenen „Protest“ betrachtete. Ihnen folgte Herr v. Szlávy, aus dessen Rocktasche das Seconde-Prioritätengesetz hervorlugte. Den Zug beschloss Herr v. Ghyezy und Graf Zichy, die beide recht traurig vor sich hinblickten — —

Dergestalt jagte eine Fieberphantasie die andere in unserem Gehirn und wir wussten kaum, was in der Welt und um uns herum vorging. Als wir, um mehrere Jahre gealtert, das Krankenlager verliessen, hatten wir den festen Vorsatz gefasst, der Ostbahn mit Allem, was an ihr hing, für ewig Lebewohl zu sagen. Wir fühlten, dass wir in einem Kampfe, in welchem die Waffen so ungleich vertheilt waren, uns völlig aufreiben müssten, und dass es das Mass unserer Kräfte übersteige, das Unrecht, welches mit elementarer Gewalt über die Actionäre der ungarischen Ostbahn hereingebrochen, zu bemeistern. Den Kampf mit geistigen Waffen hatten wir siegreich durchgeführt und wir konnten den Actionären ein reiches Vermächtniss hinterlassen; das Uebrige sollte ein Anderer, welcher sich dazu

berufen glaubte, zu Ende führen. Diesen Entschluss wollten wir unter Darlegung des Sachverhaltes den Actionären sofort mittheilen und als wir, vollständig einig mit uns, Gottes freie Natur wieder betraten, fühlten wir uns so wohl und so frei, als ob wir soeben einen Kerker verlassen hätten.

XVIII.

Das Erste, was wir jedoch zu unserer peinlichen Ueberaschung erfahren sollten, war, dass Schlechtigkeit, Dummheit und Missgunst die Generalversammlung in ihrer Weise ausbeuteten, und unsere Person als vogelfrei betrachteten, weil der Rückzug, welchen wir aus angegebenen Ursachen plötzlich antreten mussten, als Zeichen der Schwäche angesehen wurde. Jeder Penny a. liner hielt es für seine Pflicht, in derjenigen Zeitung, welche ihm zur Berichterstattung anvertraut wurde, eine Vorlesung darüber zu halten, wie er es als Vertreter der Actionäre angestellt hätte, um als Triumphator aus der Generalversammlung hervorzugehen. Leute, welche nicht das ABC der Ostbahnfrage kannten, und die nach dem Volksausdruck „Etwas läuten“ gehört hatten, massten sich ein Urtheil über Dinge und Verhältnisse an, die ihnen vollständig fremd waren. Wenn es aber noch dabei geblieben wäre! Die journalistische Speculation auf die Anglobank, welche, wie wir oben erwähnt, in der Winkelpresse bereits vor längerer Zeit sich gebildet und ein schmäliches Fiasco gemacht hatte, warf sich nun wie eine hungrige Meute mit heisser Gier auf uns und das edle Verleumderhandwerk ward mit einer wahren Wollust ausgeübt. Journale, deren Haltung in eine bedenkliche Schwankung geräth, wenn ein Inserat am Horizont auftaucht, und für deren Ueberzeugung ein Preiscourant öffentlich cireulirt, fingen plötzlich an, ein schwunghaftes Geschäft in Moral auf unsere Kosten zu betreiben.

Als Zeugniss gegen uns wurden einige Fetzen aus unserem Buche herausgerissen, welches sie nicht verdaut hatten. Dasjenige, was seit zwei Jahren sich zugetragen und aus der Vergangenheit enthüllt wurde, ward absichtlich ignorirt. Freilich hatten die Wenigsten sich die Mühe genommen, sich nur halbwegs zu orientiren. Sie tappten, wie leider alle Welt heute noch, im Finstern herum. Wäre es ihnen darum zu thun gewesen, die Wahrheit und das Recht zu vertreten, würden sie aus den Antworten des Verwaltungsrathes vor der parlamentarischen Untersuchungs-Commission, welche sie in Händen hatten, und aus dem, was bei der Generalversammlung sich zutrug, allein ein richtiges Urtheil sich haben bilden können. Die böartige Quelle, aus welcher die Angriffe gegen unsere Person geschöpft wurden, wird dadurch erkennbar, dass all die vorlauten Schreier gänzlich verstummt, als unsere bekannten Erklärungen über die Generalversammlung erschienen waren. Wir warteten vergeblich auf sachliche Auseinandersetzungen von irgend einer Seite. Es liess sich indessen Keiner herbei, sein Licht uns leuchten zu lassen. Dazu hätte man freilich sich die Mühe nehmen müssen, den Fall, welchen man offenbar nur vom Hörensagen kannte, ein wenig zu studiren.

Am meisten that sich ein Pester Localblatt hervor, welches einige Tage früher einen von Unwissenheit strotzenden Artikel über die Ostbahnfrage veröffentlicht hatte, dessen Spitze natürlich — gegen die Anglobank gerichtet war, und als Beweis dafür, welches Wohlwollens wir uns von dieser Seite zu erfreuen hatten, mag dienen, dass unsere Rede, welche wir in der Generalversammlung gehalten, ein „Phrasen - Galimathias mit endlosen Floskeln, ein schales, geistloses, mit Coullissierspässen (?) garnirtes Feuilleton“ genannt wurde. Abermals lief das Geschimpfe auf den Vorwurf hinaus, wir hätten zuerst gegen die Anglobank auftreten sollen. Der Stachel, welcher den edlen Herren in der Brust steckte, wurde in dieser Weise abermals blosgelagt. Für sie hatte die Ostbahnfrage eben nur eine Seite, und zwar die „Angloseite“!*) Angesichts der un-

*) Ein bekanntes Pester Wochenblatt, dessen Herausgeber von jeher in allen möglichen Geschäften „machte“, hatte kurz vor der General-

erhörten Vergewaltigung, die sich Verwaltungsrath und Regierung zu Schulden kommen liessen, welche in engster Verbrüderung jedem selbstständigen Antrage der Actionäre das Lebenslicht ausbliesen, Angesichts des Umstandes, dass das Absolutorium des Verwaltungsrathes vollständig die Anglobank deckte, und dass daher Alles davon abhing, welche Stellung die Regierung und der Verwaltungsrath den Actionären gegenüber einnahmen, hätten wir uns auf die Anglobank werfen sollen! Dass wir diesen Blödsinn nicht in Scene setzten, wurde in hämischer Weise nach jeder Richtung ausgebeutet.

Man hatte einen Antrag auf Cassirung des Absolutoriums des Verwaltungsraths gestellt. Der königliche Commissär verbot die Discussion dieses Antrages. Man hatte die Einsetzung eines Comité's zur Untersuchung und Geltendmachung der Ansprüche der Actionäre verlangt — der königliche Commissär erklärte diesen Antrag für nicht zulässig. Ein Actionär wollte ein viermonatliches Moratorium bewilligen, nach welchem Zeitraum eine neue Generalversammlung einberufen werden sollte — der königliche Commissär verbot die Discussion. Die Actionäre protestirten unisono gegen den berüchtigten Secunde-Prioritäten-Vertrag — der königliche Commissär erklärte sofort, dass er keinen wie immer gearteten Antrag, welcher gegen diesen Vertrag gerichtet sei, zur Discussion zulassen werde. Schreiber dieser Zeilen protestirte gegen die ungesetzlichen Statuten, welche die Actionäre nie genehmigt und die in jeder Weise zu deren Schaden ausgebeutet wurden; der königliche Commissär decretirte, dass gegen die Legalität der Statuten keine Einwendung zulässig sei.

Dies Alles geschah ungeachtet des Berichts der parlamentarischen Untersuchungs - Commission, in welchem erklärt ward, dass der Verwaltungsrath kein legales Mandat in Händen habe, weil keine constituirende Generalversammlung abgehalten wurde und weil die Statuten in ungesetzlicher Weise zu Stande

versammlung grossartige Enthüllungen über das Verhältniss der Anglobank zur ungarischen Ostbahn angekündigt. Nach 14 Tagen erschienen endlich zwei Briefe der Bank an den Verwaltungsrath vom Jahre 1869, welche wir ein Jahre früher bereits veröffentlicht hatten. Selbstverständlich fiel auch dieses Blatt nach der Generalversammlung über uns her.

kamen, dass denselben daher in erster Linie die Verantwortung für alles Geschehene treffe, dass die Rechtstitel zur Ausgabe von Secunde-Prioritäten zum mindesten zweifelhaft seien. Dies Alles geschah trotz denjenigen Antworten, welche der Verwaltungsrath auf die Fragen der Untersuchungs-Commission deponirt hatte, wodurch es alle Welt also ganz genau wissen konnte, wie die Dinge stehen — und die Actionäre sollten, während sie von der Regierung und dem Verwaltungsrath in der geschilderten Weise geknebelt wurden, gegen Br. Waring und die Anglobank eine Fratze schneiden! Derjenige Theil der Schuld, welchen die Genannten an dem Ruin der Ostbahn tragen, hat, seitdem die Ostbahnfrage gestellt wurde, nicht die geringste Veränderung erlitten; aber die Schuld des Verwaltungsrathes und der Regierung war durch eine ununterbrochene Reihe von Attentaten an den Actionären riesengross angewachsen, und die unerhörte Bedrückung, zu welcher sich beide, Regierung und Verwaltungsrath, in der Generalversammlung abermals hinreissen liessen, hatte das Mass voll gemacht! Die Dinge waren nun eigentlich so weit gediehen, dass die ungarische Regierung, welche von Anfang bis zu Ende dem von ihr ernannten Verwaltungsrathe ihre Macht verlieh, um die Actionäre an die Wand zu drücken, naturgemäss einzig und allein für alle Uebel verantwortlich blieb.

Wurde, seitdem der Coupon nicht bezahlt wurde, nicht alles Mögliche gethan, um den Actionären diesen Standpunct aufzudrängen?

Nach dieser Richtung haben seit zwei Jahren sämmtliche ungarische Minister, jeder nach seiner Art, das Möglichste geleistet, und Szlávy hat durch das Secunde-Prioritätengesetz den Staat zum directen Mitschuldigen gemacht. Wir aber sollten, weil Unverstand und persönliches Interesse ihr Gefallen daran fanden, dieses Alles rein nebensächlich behandeln und, bei einem Deficit von 23 Millionen, dessen Genesis wir nun genau kennen, uns an die Anglobank und Br. Waring halten! Wenn nur den Actionären damit geholfen gewesen wäre!

Der gesunde Instinct der Actionäre hat sich von jeher gegen diese verkehrte Auffassung, welche mit der Situation vollständig im Widerspruch steht, gesträubt. Wenn

einmal in einer General-Versammlung die unverfälschte Ueberzeugung der Actionäre zum Ausdruck kam, so war es hier der Fall, und es lag nicht in unserer Macht, deren Denkungsart derart zu dressiren, dass sie „zwei mal zwei ist fünf“ sagten.

Nachdem die ungarische Regierung den Verwaltungsrath, der in so unverantwortlicher Weise die Interessen der Actionäre vertreten, ohne dessen Willen nicht ein Kreuzer von dem gesellschaftlichen Vermögen entfremdet werden konnte, und der den Anfangs- und Schlussring in der Kette, welche die Ostbahnfrage repräsentirt, bildet, mit ihrem Schilde deckte, gab es für die Actionäre nur einen Schuldigen, und das war der ungarische Staat! Die Actionäre werden sich daher nicht an die Anglobank, nicht an Br. Waring und selbst nicht an den Verwaltungsrath, welcher mehr, als je ein Verwaltungsrath einer Actiengesellschaft verschuldet hat — halten, sondern einzig und allein an den ungarischen Staat! Möge der ungarische Staat nach Belieben sein Regressrecht gegen den Verwaltungsrath, gegen die Anglobank, gegen Br. Waring ausüben, möge derselbe mit Denjenigen ins Gericht gehen, welche in dieser unglückseligen Angelegenheit ihn vertreten haben, möge derselbe Herrn Grafen Lónyay, Herrn v. Hollán, Herrn v. Gorove, Herrn von Kerkápolyi, Herrn v. Tisza etc. etc. dafür verantwortlich machen!

Dass es so gekommen, darüber hat man in Ungarn kein Recht, sich zu beklagen. Man hat sich einfach verrechnet und muss nun den Irrthum büssen. Man glaubte über die Actionäre der Ostbahn gut oder schlecht zur Tagesordnung übergehen zu können; diese haben jedoch einmal bewiesen, dass es auch ein Recht für Actionäre gibt, welches nicht ungestraft verletzt werden darf. Was uns persönlich betrifft, so können wir füglich unsere Hände in Unschuld waschen. Seit

Jahren sind wir, und wie die massgebenden Factoren es uns bezeugen müssen, in der uneigennützigsten Weise der journalistische Anwalt unseres Vaterlandes gewesen. Auch als die Ostbahnfrage auf's Tapet kam, haben wir einzig und allein, im Gegensatz zu der gesammten Wiener Presse, welche sofort eine Ungarn feindliche Tendenz einschlug, das Interesse des ungarischen Staates verfochten, und unsere Agitation verfolgte bei Beginn nichts weniger als eine dem ungarischen Staate feindliche Tendenz. Als wir später, um unserer journalistischen Action den nöthigen Nachdruck zu verleihen, zum Wanderprediger der ungarischen Ostbahn wurden, haben wir überall die Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Regierung auf das Entschiedenste betont. Dafür liefern unsere Reden in Wien, Lemberg, Amsterdam etc. genügende Zeugnisse.

Vor zwei Jahren, als die Ostbahn-Angelegenheit noch von dichtem Nebel verhüllt war, schrieben wir ein Buch. — Dasselbe war, da uns damals die Handhabung des Eisenbahn-Concessionswesens von Oben noch ein Buch mit sieben Siegeln war und wir die Dinge so nahmen, wie sie derzeit auf der Oberfläche lagen, eine in jeder Beziehung wohlgemeinte Apologie des ungarischen Staats. — Ein hoher Regierungsfuctionär, welcher nicht zum alten Regime gehörte, bemerkte uns damals: „Ihr Buch ist ganz gut — doch es leidet an einem grossen Fehler — es nimmt viel zu viel die Regierung in Schutz.“ Wir machten ein verdutztes Gesicht und die Augen fingten erst an, uns aufzugehen, als uns später die verbürgte Kunde zukam, dass auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn v. Tisza, des gewesenen Communications-Ministers, eine Besprechung unseres Buches im „Napló“ unterdrückt wurde. Wir hatten die Dinge, welche den Verwaltungsrath betrafen, beim rechten Namen genannt, und das war es, was man uns oben nicht verzeihen konnte, so sehr wir auch als guter Bürger für den Staat eingetreten waren. Wäre es möglich gewesen, so hätte man wahrscheinlich dem Verwaltungsrath zulieb unser Buch als „Sacrileg“ erklärt, und auf den „Index“ gesetzt. Der eigentliche Standpunct der ungarischen Regierung wurde uns dann erst völlig klar, als dieselbe jeden Schritt, welchen wir im allgemeinen Interesse unternahmen, consequent desavouirte, und als sie in Allem dem Verwal-

tungsrathe zu Willen stand. Die ungarische Regierung, welche vom rechtlichen Standpuncte aus schon darum sachfällig geworden war, weil sie, dem klaren Wortlaut der Concessionsurkunde und den in Ungarn bestehenden Gesetzen entgegen, Statuten und Verwaltungsräthe eigenmächtig creirte, wodurch die Actionäre bedingungslos den Concessionären ausgeliefert wurden, hat die Wirkung dieses vollständig ungesetzlichen Vorgehens durch ihre ferneren Manipulationen in hohem Grade verschärft und ist dadurch sowohl rechtlich als moralisch den Actionären gegenüber verantwortlich geworden.

Das ist keine individuelle Ansicht. Jeder, welcher halbwegs unbefangen urtheilt, muss uns beipflichten. — Wir haben daher wegen unserer Wirksamkeit in der Ostbahn-Angelegenheit keine Verantwortlichkeit zu scheuen. Unsere Thätigkeit liegt vor aller Welt offen da. Möge man in Ungarn uns verketzern und Mangel an Patriotismus uns zum Vorwurf machen; wir schleudern den Vorwurf auf Diejenigen zurück, welche durch ihre Machinationen und durch ihr unreelles Gebahren uns in diejenige Bahn gedrängt, welche wir nach einem äusserst schmerzlichen Kampf zu betreten gezwungen wurden. Das Recht, dessen Schutz wir übernommen haben, halten wir über Alles hoch. Dieses Recht ist unter allen Umständen sowohl der ungarische Staat, wenn er als Rechtsstaat gelten will, wie jeder Bürger dieses Staates zu respectiren verpflichtet, und man kann uns nicht zumuthen, weil eine kleine aber mächtige Fraction gegen die bessere Ueberzeugung der Uebrigen dieses Recht verläugnet und zur Verkürzung desselben alle möglichen Advocatenkniffe benützt — das Kara-hirri an uns vorzunehmen!

XIX.

Dass der Verwaltungsrath und sein General-Director der Hetze, welche in Pest nach der Generalversammlung gegen unsere Person in Scene gesetzt wurde, nicht fremd waren und

dieselbe mit innigem Vergnügen förderten, ist eine bekannte Thatsache. Wir hätten ihnen ein feindseliges Benehmen nicht verübelt. Es ist ihr menschlich Recht, uns zu hassen, wir wüssten wenigstens nicht, dass wir einen Anspruch auf ihre Liebe erworben hätten. Wir hätten jedoch bei dem Umstande, dass sie unserer Schonung in dieser Generalversammlung und seitdem die Ostbahnfrage existirt, so Vieles zu verdanken haben, vorausgesetzt, dass sie sich anständiger Waffen gegen uns bedienen werden. Wir sind aus zwingenden Ursachen von Anfang bis zu Ende die entschiedensten Gegner des Verwaltungsrathes gewesen; wir haben jedoch in unseren Auseinandersetzungen die Grenzen des Anstandes nie überschritten, und unsere schärfste Polemik trug stets den Stempel des streng Sachlichen an sich. Wir schonten das greise Haupt des Präsidenten der Ostbahn-Gesellschaft; selbst Herr Bottlik, der juristische Pathe der Pariser Verträge, ist mit einer Delicatesse behandelt worden, die er durchaus nicht verdient, und wer unsere in der Generalversammlung gehaltene Rede gelesen hat, wird uns ebenfalls das Zeugniß der Objectivität und Mässigung ausstellen. Es heisst bekanntlich: „Noblesse oblige“; welche Perfidie gehört daher dazu, dass der journalistische Vertreter des Verwaltungsrathes, Herr Dr. Falk, einen Tag nach der Generalversammlung den Schmähartikel aus dem erwähnten Localblatt citirt, um die öffentliche Meinung gegen die Actionäre und uns zu bearbeiten? Den um ihr gutes Recht geprellten Actionären wurde Masslosigkeit vorgeworfen, weil sie sich unterfangen hatten, in der ersten Generalversammlung, in welcher sie zu Wort kamen, zu constatiren, dass man ihnen Unrecht gethan habe. Es wurde ferner behauptet, die Actionäre hätten den ungarischen Staat durch ihr Auftreten beleidigt etc.

Man sieht, wo das hinauswollte — man drappirte sich mit dem Mantel des Patriotismus und der Wohlständigkeit, um den Actionären, die am Ende nichts Anderes als ihr Recht forderten, Eins zu versetzen. In je hässlicherem Lichte die Actionäre erschienen, in einem ebenso schöneren musste naturgemäss der Verwaltungsrath erglänzen. Die Actionäre haben jedoch nicht den geringsten Tadel ver-

dient. Was uns persönlich betrifft, brauchen wir keine Kritik zu scheuen; es kann uns nichts weniger vorgeworfen werden, als dass wir die Leidenschaften aufgestachelt hätten. Die Holländer debutirten bekanntlich mit einem streng sachlichen, im ruhigsten Tone abgefassten Proteste, und mit Ausnahme eines einzigen Actionärs, welcher in der Hitze des Gefechts sich zu der Frage hinreissen liess, ob Ungarn in China liege, beflissigten sich alle Actionäre einer Mässigung und eines Anstandes, welche Angesichts der äusserst gespannten Situation und der provocirenden Haltung des königlichen Commissärs, nur Bewunderung erregen musste. Man musste in der That alles Gefühl für Privat- und Staatsehre verloren haben, wenn man sich gegen die edle Sprache des Bürgermeisters Schöffel aus Braunau unzugänglich erwies, welcher in überzeugender Weise auseinandersetzte, dass die Actionäre einzig und allein im Vertrauen zu dem ungarischen Staate ihr Geld zum Bau der Ostbahn hergegeben haben, und musste die würdevolle Ruhe der Holländer auf Jedermann den besten Eindruck hervorbringen.

Herr Dr. Falk hätte jedoch am wenigsten Ursache gehabt, aus dem Verstecke, in welches er während der Generalversammlung vernünftiger Weise sich zurückgezogen, herauszutreten, und mit dem citirten Localblatt aus einem Horn zu blasen. Will uns vielleicht der von des Grafen Lónyay und des Herrn v. Hollán Gnaden Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn und Chef-Redacteur des „Pester Lloyd“, Herr Dr. Falk, bei dieser Gelegenheit über eine gewisse, beim Ausgleich mit Br. Waring verschwundene Million, derenthalben wir ihn bereits öfters interpellirt haben, Aufklärung geben? Herr Dr. Falk hat diesen Ausgleich zu Stande gebracht und in seinem Blatte wurde s. Z. diese Million erwähnt, um welche Dr. Bróde selbstverständlich sich nicht kümmerte und die merkwürdiger Weise auch der parlamentarischen Untersuchungs-Commission nicht gefehlt hat. Und doch ist nur Eines möglich: Diese Million wurde entweder gestohlen oder schamlos vorgelogen!

Alle diese unerquicklichen Dinge, welche wir hier erzählen, sind nicht blos persönlicher und nebensächlicher Natur, sie

stehen vielmehr in einem gewissen Causalnexus mit der Ostbahnfrage. Die Generalversammlung war ein Ereigniss in der Hauptstadt Ungarns. Dieselbe beschäftigte in hohem Grade den Reichstag, die Publicistik und bildete das Tagesgespräch in allen Kreisen der Bevölkerung. Die Stimmung, welche bei dieser Gelegenheit zum Vorschein kam, konnte daher als Werthmesser für dasjenige Mass von Gerechtigkeit dienen, welches man geneigt war, den Actionären zuzugestehen, und wir fühlten uns deshalb veranlasst, von jeder Kundgebung, der wir einen Einfluss auf die öffentliche Meinung zuschreiben konnten, gewissenhaft Act zu nehmen. Zu unserem Bedauern mussten wir die Erfahrung machen, dass die Wenigsten vorurtheilsfrei genug dachten, um den Actionären volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und dass allerlei Sympathien und Antipathien das Urtheil beeinträchtigen. Mit Ausnahme des „Ung. Lloyd“ und des „Hon“ bekam man Dinge zu lesen, welche ebenso ungerecht als widersinnig erscheinen mussten. Liess sich doch das bekannte Oppositionsblatt „Ellenör“ zu dem Ausspruch hinreissen: „Die ganze Ostbahnfrage sei nichts Anderes als eine von Wien gegen Ungarn in Scene gesetzte Agitation!“ Das Höchste in dieser Beziehung leistete der bekannte Reichstags-Abgeordnete und einer der Führer der äussersten Linken, Herr Ernst Simonyi. Der edle Volkstribun debutirte in seinem Leiborgan (Egyetértés) mit einem Artikel über die Generalversammlung, welcher nicht nur in dem eclatantesten Widerspruch zu seiner bisherigen Haltung in der Ostbahnfrage steht, sondern geradezu hirnverbranntes Zeug zu Tage fördert. Nachdem Herr Simonyi constatirt hat, dass die Actionäre mit Einwilligung des Verwaltungsrathes, durch die sträfliche Fahrlässigkeit der Regierung und mit Hilfe des Reichstages ausgeraubt wurden — gibt er denselben Actionären den Rath, einen Process in Wien gegen die Anglobank, einen Process in London gegen Br. Waring und — auch einen Process gegen den Verwaltungsrath in Pest anzustrengen!

Es ist entschieden notwendig, das Ding zu lesen, um von der confusen Denkungsart des Autors halbwegs einen Begriff zu erlangen. Und dieser Herr Simonyi, einer der Führer im ungarischen Reichstage, gilt bei seiner Partei als eine

Autorität! Wenn dies am grünen Holze geschieht, was kann von den Uebrigen erwartet werden?

Was Herr Simonyi ferner von unserer Agitation behauptet, ist entschieden unwahr und unrichtig und beruht auf vollständig irriger Auffassung der Sachlage. Davon kann sich Jedermann, welcher die der gegenwärtigen Broschüre beigefügten Artikel aus unserer Wochenschrift durchliest, überzeugen. Unsere Haltung entsprach jedesmal strenge der Entwicklung der Dinge, welche sich vor aller Welt vollzogen, und den Thatsachen, welche aus der Vergangenheit an das Tageslicht traten. Die Ostbahnfrage ist ein seit zwei Jahren organisch sich entwickelnder Process, dessen Spuren wir getreulich gefolgt sind, um unsere Consequenzen zu ziehen.

Herr v. Simonyi weiss eben so gut wie wir, dass von der Publication des Protocolls vom 15. Februar 1869 (Uebertragung der Pariser Verträge auf die Ostbahngesellschaft. Siehe Seite 46) bis zum Seconde-Prioritätengesetz so manches Urtheil, welches auf der bisherigen Anschauungsweise basirte, unhaltbar geworden ist, und dass, seitdem der Verwaltungsrath Farbe bekennen musste, Vieles in einem ganz anderen Lichte als bisher erscheint. So muss z. B. der Pariser Vertrag nach den Aussagen Thommen's und Hollán's ganz anders als bisher beurtheilt werden, und ist der von Dr. Bróde eingenommene Agio-Standpunkt, trotzdem ihn die Untersuchungs-Commission mit Gewalt festzuhalten sucht, durch die seitdem veröffentlichten Prioritäten-Verträge und durch die von dem Verwaltungsrathe mit Br. Waring beobachtete Verrechnungsmethode vollständig unhaltbar geworden. Der „Schwindel“ wurde eben nach einer anderen Methode durchgeführt. Man braucht nur die Antworten des Verwaltungsrathes und das von zwei Mitgliedern desselben unterfertigte Verdienstcertificat der Br. Waring im Anhange nachzulesen, um vollständig orientirt zu sein.

Wir wollen indessen Herrn Simonyi keinen Vortrag über die Ostbahnfrage halten. Traurig genug, dass einer der Wenigen, von denen man mit Recht voraussetzen konnte, dass sie unter allen Umständen die Wahrheit vertreten würden, im entscheidenden Momente sich darin gefällt, das Recht zu verdrehen und den Thatbestand zu fälschen. Dass Herr Simonyi nach

Allem, was seit einem Jahr vor seinen Augen geschehen ist, den Actionären die bewusste Heilmethode anempfiehlt, ist etwas ganz Unbegreifliches und grenzt an politische Taschenspieleri. Herr Simonyi ist eben nur deshalb seiner Zeit für die Actionäre der Ostbahn eingetreten, weil er sie als Sturmböcke gegen das ihm verhasste Ministerium brauchte. Das Recht hat nur dann für ihn eine zwingende Gewalt, wenn es seinen politischen Zwecken dient. Wenn er es nicht mehr braucht, hängt er es bei den Füßen auf oder schlägt es einfach todt!

Wir überlassen es übrigens dem Leser selbst, sich ein Urtheil über Herrn Simonyi zu bilden, indem wir den citirten Artikel aus dem „Egyetértés“ und seine im Februar d. J. bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Seconde-Prioritätengesetz im Reichstage gehaltene Rede zusammenstellen. Wir empfehlen letztere ganz besonders der Aufmerksamkeit des Lesers, denn in dieser Weise wurde noch nie in einem Parlamente gesprochen. Herr Simonyi vergleicht Ungarn in dieser Rede wegen der Ostbahnfrage mit Mexiko, als einen Staat ohne Moral, ohne Gerechtigkeit, dessen Vernichtung im Interesse der Civilisation liegt. Der Leser wird dadurch eine Vorstellung davon erlangen, wie die öffentliche Meinung in Ungarn gemacht wird, und kann derselbe gleichzeitig zwischen uns und Herrn Simonyi richten.

Herr Simonyi hielt am 2. Februar d. J. folgende Philippika im ungarischen Parlamente:

* * *

(Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

— — Wie ich nachweisen werde, ist das aufgebrachte Capital durch die Nachlässigkeit der Regierung, durch die sträfliche Mitwirkung der Regierung unzureichend geworden, um das Unternehmen zu begründen, für welches es bestimmt war. Das Unternehmen ist daher ruinirt durch die Fehler und Vergehen der Regierung.

Der geehrte Herr Ministerpräsident hat in seiner gestrigen Rede gesagt, dass er bereit sei, die Verantwortlichkeit für Dasjenige auf sich zu nehmen, was er in Angelegenheit der Ostbahn gethan hat. Ich will es gerne zugeben, dass der Herr Ministerpräsident ebensowenig Antheil hat an der Herbeiführung der Ostbahn-Verwickelungen, wie der jetzige Herr Communications-Minister. Der Ursprung und die Verwickelungen stammen aus einer viel früheren Zeit; aber, geehrtes Haus, deswegen kann ich doch nicht sagen, dass ich die jetzigen Regierungsmänner über jede Verantwortlichkeit erhaben halte. Ich kann dies deswegen nicht sagen, weil es ihre Pflicht gewesen wäre, im ersten Augenblick, als der Stand dieser Angelegenheit zu ihrer Kenntniss gelangte, sofort Anstalten zu treffen, damit die Ungesetzlichkeiten aufhören, die Thäter der begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen und dadurch gesetzliche Zustände wieder hergestellt werden. Indessen was that das Ministerium, was thut es noch? Und zu welchem Vorhaben verlangt es jetzt die Mitwirkung des Abgeordnetenhauses? Es hat die Fehler und Sünden des früheren Ministeriums gedeckt, und deckt sie noch jetzt.

Geehrtes Haus! Das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit, war von Anfang bis zu Ende die Sanctionirung einer jeden Gesetzwidrigkeit. Sie hat hilfreiche Hand dazugeboten, dass vertrauensvolle Actionäre ausgesackt und vergewaltigt wurden, und die Regierung ist jedenfalls der Connivenz zu beschuldigen, durch welche allein dieses Attentat erfolgen konnte! Ich werde stets objectiv bleiben: es soll mich jedoch nichts abhalten, wahrheitsgetreu die Sünden der Vergangenheit darzustellen, weil ich aus dem, was jetzt klar vor den Augen des Abgeordnetenhauses liegt, die Folgerung ableite, dass, was immer das Schicksal dieser Anleihe werde, deren Rückzahlung hier in Frage steht, was immer geschehen möge mit dem darleihenden Bankenconsortium, es immer unsere Pflicht sein wird, einen solchen Beschluss zu fassen, wodurch Jene zur Verantwortung gezogen werden, welche diese Verbrechen begangen, die zur Ausführung dieser Verbrechen die

Hand geboten haben. — Und ich, sowie meine Gesinnungsgenossen, werden einen derartigen Beschluss dem geehrten Hause unterbreiten, welcher das Abgeordnetenhaus hiezu auffordert. Mir obliegt daher die Pflicht, indem ich dies constatire, klar den Nachweis zu liefern, dass die von uns beantragte Verfügung eine That der Nothwendigkeit sei.

Wie ist denn die Regierung in dieser Angelegenheit vorgegangen?

Erstens hat sie, wie ich nachweisen werde, auf alle Weise hilfreiche Hand dazu geboten, dass unter Beiseitesetzung der Gesetze, dass den Gesetzen geradezu entgegen es möglich gemacht werde, dass einige fremde Unternehmer die vertrauensvollen Actionäre beraubten — was unmöglich gewesen wäre, wenn die Regierung nicht ihre Hand dazu geboten hätte. Und was that sie nachher? Als die strafbare That geschehen war, als das Aergerniss schon so gross ward, dass man schon in der ganzen Welt — ich sage nicht, im ganzen Lande, sondern wohlverstanden in der ganzen Welt — davon sprach — denn es ist mindestens ein Aergerniss für ganz Europa, welches uns hier vorliegt — damals wurden jene Männer, welche an dieser Missethat Theil genommen — die, sei es als mitschuldige oder als mitwissende Gehilfen, oder in welcher Weise immer zum grössten Theile dies Verbrechen verschuldeten — diese selben Männer durch die Minister Sr. Majestät zu grossen Auszeichnungen vorgeschlagen. — Und was mussten wir erst gestern noch sehen? Die grössten Ungesetzlichkeiten sahen wir hier vor den Augen des gesammten Hauses vom Sitze des Justizministers aus gutheissen — wir hörten in Schutz nehmen das Vergehen, den Missbrauch, die Ungesetzlichkeit. — Demnach sind wir bereits dahin gekommen, dass bei uns das Verbrechen mit gehobenem Haupte einherschreitet, dass bei uns keines Menschen Besitz mehr gesichert ist, weil bei uns kein Gesetz existirt, weil bei uns keine Rechtspflege vorhanden ist, weil die zur Rechtspflege berufenen Staatsmänner selbst in ihrer amtlichen Stellung vor der Legislative des Landes die Ungesetz-

lichkeit, den Missbrauch, die directe Gesetzesverletzung vertheidigen.

Selbst jetzt, meine Herren, wurde ein Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause unterbreitet, in welchem beschlossen werden soll, dass die gesetzlichen und vertrauensvollen Besitzer ihres gesetzlichen Besitzes beraubt werden sollen. Dieser Zustand ist unhaltbar, er muss daher beseitigt werden, in welcher Weise immer, denn dort, wo Niemand mehr seines Besitzes sicher ist, wo das klare Gesetz verdreht wird, und wo Diejenigen, welche gegen das Gesetz operiren, bei der Regierung Unterstützung finden, dort, geehrtes Haus, muss man die traurigsten Folgen befürchten. Ich bin bereit, dahin mitzuwirken, dass jenes Bankenconsortium, welches das Anlehen im guten Glauben vorgestreckt hat, welches wahrscheinlich Millionen hergegeben hat zur Durchführung und Vollendung eines Unternehmens, welches gemeinnützig ist und zum Heile des Landes gereichen soll, dass dieses Consortium nicht zu Schaden komme. Ich bin bereit, darüber in Berathung zu treten, in welcher Weise man dieses Consortium entschädigen könne, in welcher Weise man es aus seiner momentan üblen Lage befreien könne — aber in einer solchen Weise, dass ich den legalen, durch das Gesetz gesicherten Besitzern das Vermögen wegnehme und dieses Anderen geben soll, dazu werde ich nie mitwirken, und deswegen kann ich diesen Gesetzentwurf nicht annehmen. Ich kann denselben ferner deswegen nicht annehmen, weil er eine derartige Finanzoperation in Vorschlag bringt, welche unsern bereits sehr erschütterten Credit noch mehr zerstören würde. Denn das steht keinem Staate zu, das ist nicht ein für ein Land passendes Vorgehen, dass wir gegen ein Pfand auf kurze Zeit ein Darlehen aufnehmen sollen; dann ist es ja dasjenige, was in der jetzigen Carnevalszeit solche junge Leute ausführen, deren Finanzen in Unordnung gerathen sind; diesen kann man so was noch verzeihen. Ist es denn mit Ungarn unter Ihrer sechsjährigen Verwaltung schon so weit gekommen, dass auch wir, wie jene jungen Leute, unsern Frack in's Versatzamt tragen, wenn wir

des Abends zu keinem Ball geladen sind, um ihn morgen wieder gegen den Attila umzutauschen? Ein solches Vorgehen ist eines Staatswesens unwürdig. Die Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes ist selbst schon eine Verletzung der Würde der Legislative. Aber ich kann ihn auch deswegen nicht annehmen, weil dies im Allgemeinen nicht die Lösung, sondern eine Verschleppung der Ostbahnangelegenheit ist, und zwar auf nur sechs Monate. Ich werde mich auf solche studentemässige Prolongationen meinerseits niemals einlassen.

Aber ich kann diesen Gesetzentwurf auch deswegen nicht annehmen, weil er unmoralisch ist, weil er dem im guten Glauben sich befindenden Besitzer das wegnimmt, was ihm gebührt, und es einem Andern hingibt, dem er nichts schuldet; wenn auch der Staat Schuldner des Letztern wäre, so müsste er aus eigenen Mitteln ihn bezahlen, nicht aber aus dem Vermögen Anderer.

Der ganze Gesetzentwurf und der vorgelegte Vertrag sprechen sich dahin aus, dass man diese Frage mit der Gesellschaft der Ostbahn auszugleichen habe. Aber erlauben Sie mir zu bemerken, dass in Ungarn eine Gesellschaft der Ostbahn gar nicht gesetzlich besteht. Es existiren wohl Actionäre, sogar sehr zahlreiche Actionäre, weil 150.067 Actien zur Emission gelangt sind. Von diesen ist der grössere Theil im Auslande untergebracht, bei Leuten, welche ihr Geld einem gemeinnützigen Unternehmen zuwendeten, in dem Glauben, dass dieses Unternehmen unter dem Schutze der Gesetze, unter der Garantie des Staates, unter der Aufsicht der Regierung stehe. Die Actionäre haben sich jedoch nie zu einer Gesellschaft constituirt, obwohl eine Constituierung erfolgt ist, von der ich noch das Weitere besprechen werde. Das war die Constituierung des Verwaltungsrathes, der sich nicht nur Verwaltungsrath nennt, sondern sich für die Gesellschaft der Ostbahn ausgibt. Er macht es damit so wie der Koch des Pompejus, der sich in den Mantel seines Herrn hüllte und dem Volke glauben machen wollte, dass er der Kaiser sei. Aber vergeblich umhüllen sie sich mit diesem Mantel, es schaut wohl

nicht der Pferdefuss heraus, wohl aber der Kochlöffel, und wir sehen, dass wir es nicht mit dem Kaiser zu thun haben, sondern mit dem Koche. Und jetzt verlangt die Regierung, dass wir diese Verwaltungsräthe, von denen einige vor das Strafgericht gehören, als legale Gesellschaft anerkennen sollen. Dazu, geehrtes Haus, werde ich meine Einwilligung niemals ertheilen. Ich werde meine Einwilligung niemals ertheilen, dass wir diesen Gesetzentwurf acceptiren. Denn, obzwar die Legislative eine grosse Macht besitzt, obzwar die Legislative auch die Macht besitzt, über das gesammte Vermögen der Nation zu disponiren, so kann sie nicht über das Vermögen des einzelnen Bürgers, ja nicht über einen Pfennig desselben verfügen. Sie dürfen für Rechnung der Nation Millionen und Millionen ausgeben, Sie dürfen Hunderte von Millionen Gulden Schulden zu deren Lasten contrahiren, aber Sie sind nicht berechtigt, irgend etwas zu beschliessen, wodurch das legale Vermögen eines gesetzmässigen Besitzers auch nur um einen Kreuzer verkürzt wird!

Ich behaupte nicht, geehrtes Haus, dass der Staat, oder die Regierung verpflichtet sei, den Actionären Garantie zu leisten, damit sie bei einem Unternehmen, in welches sie ihr Geld placiren, keine Verluste erleiden. Dieses kann im Allgemeinen der Staat nicht auf sich nehmen. Das Wesen der Actiengesellschaften, die Natur von Actien-Unternehmungen bringt es schon mit sich, dass man dabei gewinnen oder verlieren kann. Darum möge Jeder seine gehörige Wahl treffen, wenn er sich Actien anschafft — er möge sich über den Charakter des Unternehmens orientiren, und dann soll er dazu sehen, ob er gewinnt oder verliert. Einem solchen Verluste gegenüber kann weder der Staat noch die Regierung irgend welche Gewähr leisten, seien die Actionäre nun In- oder Ausländer. Aber wohl ist die Regierung verpflichtet, darüber zu wachen, dass der Actionär, sei er nun In- oder Ausländer, an seinem Vermögen nicht in gesetzwidriger Weise geschädigt werde. Wenn es daher klar vor uns feststeht, dass die Actionäre der Ostbahn deswegen zu Schaden gelangt sind, weil das ganze Unternehmen, zu welchem das Capital in genügender Menge aufgebracht ward, nur deswegen mit diesem

Gelde nicht zu Stande gebracht werden konnte, weil ungesetzliche Missbräuche verübt worden sind, weil das Geld durch unberufene Hände unterschlagen wurde, dann, geehrtes Haus, haben diese Actionäre das Recht, zu fordern, dass diese ungesetzlichen Vorgänge nicht zu ihrem Nachtheile sanctionirt werden. Wenn das geehrte Haus jenes Gesetz votiren würde, welches den legalen Besitzern, d. h. den Actien die gesetzlich gebührenden Zinsen wegnimmt, so würde es einen Gewaltstreich ausüben. Ich sage nicht, dass, wenn die Legislative dies beschliesst, es nicht ausführbar sein werde, aber bedenken Sie, dass solche Vorgänge traurige Folgen nach sich ziehen müssen, dass die Nation, welche Aehnliches sich zu Schulden kommen lässt, moralisch gesunken ist, dass sie sich ausschliesst aus der Reihe der civilisirten Völker, dass sie sich gewissermassen ausserhalb des Rechtes stellt, als eine Nation, welche anzugreifen, welche zu vernichten, Jedermann im Interesse der Civilisation berechtigt und verpflichtet ist!

Denselben Vorgang beiläufig befolgte vor einigen Jahren Griechenland, indem die Legislative und die Regierung einem berechtigten Gläubiger die Herausgabe seines Eigenthums, die Bezahlung seiner Forderung verweigerten. Und was war die Folge? Der Beschädigte war englischer Unterthan und die englische Regierung schickte ein Kriegsschiff dahin ab, mit der Erklärung, dass sie die Hauptstadt des Landes bombardiren lassen werde, wenn die Regierung jenem Gläubiger, Don Pacifico, nicht seine berechnete Forderung begliche, und Griechenland war genöthigt, auf den Befehl der englischen Kanonen hin, zu bezahlen. — Die Vergeltung hat sie getroffen, und zwar verdienter und gerechter Weise: — sie waren genöthigt zu bezahlen. — Was geschah etwas später in Mexico? Die Regierung war in bedrängter Lage, wie unsere Regierung sich jetzt in bedrängter Lage befindet, sie benötigte Geld, und wusste nicht, wie solches herbeizuschaffen. In den dortigen Niederlagen befanden sich für einige Millionen Silberbarren,

welche aus den mexicanischen Silberbergwerken gewonnen wurden. Diese hat die Regierung confiscirt. Es wurde den Eigenthümern gesagt, dass sie auf dem Wege der Gesetzgebung eine entsprechende Entschädigung erhalten werden, aber schliesslich wurde unter Mitwirkung der Legislative ausgesprochen, dass die Staatsbedürfnisse diese Confiscation nothwendig gemacht hätten, und dass es nicht möglich sei, die Forderung der Eigenthümer zu befriedigen. Was war die Folge? Da die Eigenthümer des Silbers Engländer, Franzosen und Spanier waren, so gingen aus diesen Ländern Armeen nach Mexico ab, occupirten das Land, entschädigten die Beraubten und ausserdem mussten ihnen die Kriegskosten bezahlt werden. Das waren die Folgen gewaltthätigen Vorgehens. Möglich, dass eine derartige Execution nicht sogleich an uns ausgeübt werden wird, allein wir haben uns dessen verdient gemacht, dass mittelst einer ähnlichen Procedur jenes Geld bei uns eingetrieben werde, welches wir in so ungerechter Weise confiscirten!

Meine Herren! Die Natur der Unternehmungen bringt es mit sich, dass man dabei gewinnen oder verlieren kann. Möge daher Jeder die Folgen seiner Handlungen vor Augen haben, wenn er auch von reiner Absicht und gutem Willen dabei geleitet wird. Die Regierung muss aber darüber wachen, dass Niemand in gesetzwidriger Weise geschädigt werde. Was die Ostbahn betrifft, so hat die Legislative die Concession an Carl Waring aus London und an die von ihm zu ernennenden Compagnons ertheilt — sie hat ihm die Concession ertheilt, weil er darum eingekommen ist. Wir haben ihn nicht mittelst eines Gesetzes hiezu gezwungen, sondern die Concession wurde ihm auf Grund seines Gesuches durch die Legislative zugesprochen. Wenn er daran gewinnt oder verliert, so ist die Legislative in keiner Beziehung dafür verantwortlich. Was geschah weiter? Die Gebrüder Waring übertrugen diese Concession — schon in nicht mehr legaler Weise — an die Anglo-österreichische Bank. Wenn nun die Anglo-österreichische Bank, obzwar sie schon nicht mehr in legaler Form dazu gelangt war, nachdem sie selbe aber aus freiem Willen übernommen, daran Verluste erlitten hätte, so müsste sie diesen Verlust nur sich

selbst zuschreiben; denn es hat sie Niemand dazu gezwungen, sie ward nicht gewaltsam dazu verhalten, sich in dieses Unternehmen einzulassen. Aber die Anglo-österreichische Bank hat diese Concessions-Urkunde nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit auf die Actionäre übertragen, sondern durch die sogenannten Pariser Verträge erweitert — aber nicht mehr mit der Zustimmung der Actionäre, ja nicht einmal mit ihrer Verständigung, sondern im Geheimen, ohne dass diese etwas davon wussten, ohne dass, wie das Gesetz es verlangt, sie zur Zustimmung, zur Mitwirkung aufgefordert worden wären.

Das ist schon eine ganz anders geartete Sache. **Dafür, ob Waring, ob die Anglo - österreichische Bank Schaden erleidet, dafür sind wir nicht verantwortlich; aber dass die Actionäre geschädigt wurden, hiefür lastet schon auf uns die Verantwortlichkeit, weil wir gestattet haben, dass die Concessions-Urkunde in Verknüpfung mit benachtheiligenden Verträgen ihnen aufgezwungen worden ist, in gesetzwidriger Weise ohne ihr Wissen, ohne ihre Einwilligung. Und nachdem dies nicht hätte stattfinden können, wenn die Regierung nicht dazu behilflich gewesen wäre, so ist die Regierung verantwortlich der Legislative, und die Legislative verantwortlich den Actionären, denn das Eigenthum der Actionäre ist durch das Gesetz garantirt. Es wäre nicht möglich gewesen, dies durchzuführen, wenn die Regierung nicht hilfreiche Hand dazu geboten hätte. Wenn die Regierung nun einmal das gesetzwidrige Vorgehen, entgegen dem Interesse der Actionäre, gestattete, so ist sie dafür dem Reichstage verantwortlich, aber den Actionären gegenüber ist sie zur Schadloshaltung verpflichtet. Wenn sie es gestattete, dass das Eigenthum der Actionäre durch unberufene Hände in gesetzwidriger Weise verwaltet werde, so ist es ihre Pflicht, darüber zu wachen, dass sie nicht beschädigt werden. Was die technische Seite dieser Frage betrifft, so ist die Regierung in dieser Beziehung nicht den Actionären, sondern der Legislative verantwortlich.**

Meine Herren! In dieser Angelegenheit ist von Anfang bis zu Ende mit Ausnahme der Concessionsurkunde, wenn diese inarticulirt worden wäre, bis zum heutigen Tage Nichts in

legaler Weise vor sich gegangen. Missbrauch und Ungesetzlichkeit haben sich in Allem die Hand gereicht.

Diese Angelegenheit ist bereits in den Händen des dritten Minister-Präsidenten. Drei Finanzminister haben auf dieselbe schon ihren Einfluss ausgeübt, und jetzt ist es der vierte Communications-Minister *), in dessen Händen diese Angelegenheit ruht, welche wohl schon vom Anfang an verdorben war, aber unter all diesen vielen Ministern ist es nicht einem einzigen in den Sinn gekommen, sie wieder in's richtige Geleise zu bringen und auf gesetzliche Grundlagen zu stellen. Im Gegentheile, indem sie die Missbräuche und Sünden ihrer Vorgänger bemäntelten, haben sie die Uebelstände so lange grossgezogen und vermehrt, bis sie zu ihrer jetzigen Grösse angewachsen sind. Und weil sie dies gethan haben, darum theilen sie die Verantwortlichkeit mit Jenen, welche diesen Scandal hervorgerufen haben!

* * *

So und nicht anders hat Herr Ernst Simonyi fünf Monate vor der letzten Generalversammlung im ungarischen Reichstage gesprochen — und wir glauben, deutlich genug. Was wir hier reproduciren, ist indessen nur die Einleitung zu der Rede des genannten Abgeordneten, die nicht weniger als 15 Zeitungsspalten ausfüllt und auf welche wir seiner Zeit noch zurückkommen werden. Wir bemerken nur noch, dass sämtliche Anklagen, welche wir gegen die ungarische Regierung erhoben haben, in weit schärferem Masse in dieser Rede wiederholt werden. Herr Simonyi erkennt z. B. gleich uns in den vollständig ungesetzlichen Statuten, durch welche die Actionäre für fünf Jahre von jedem Einfluss auf das gesellschaftliche Unternehmen ausgeschlossen wurden und dem Concessionär und den Verwaltungsräthen carte blanche für Alles ertheilt ward, als die Grundquelle alles Uebels und er nennt diese Statuten, „welche ungarische Minister nicht Anstand nahmen zu bestätigen — Werkzeuge des Verbrechens und des Betrugs“. — Die Riesenrede schliesst mit einem von

*) Seitdem ist ein Ministerpräsident, ein Finanzminister und ein Communications-Minister hinzugekommen.

28 Abgeordneten mitunterfertigten Antrag, sämmtliche bei der Ostbahn betheiligten Minister in den Anklagestand zu versetzen.

XX.

Ist seitdem etwas vorgefallen, wodurch Herr Simonyi in seiner Ueberzeugung beirrt werden konnte? Wir glauben gerade das Gegentheil, denn der Seconde-Prioritäten-Gesetzesentwurf, wegen dessen Annahme Herr Simonyi der ungarischen Nation alle Strafen des Himmels in Aussicht stellte, ist seitdem zur That geworden. Die den Actionären der ungarischen Ostbahn gesetzlich garantirten Zinsen wurden zu Gunsten dieser Afterpapiere confiscirt. Der Reichstag hat den sogenannten Verwaltungsrath als „Ostbahn-Gesellschaft“ anerkannt, indem er dem Vertrag, welchen die Regierung mit dem Verwaltungsrathe abgeschlossen, seine gesetzliche Weihe ertheilt hat. Auf Grundlage des vom Reichstag beschlossenen Gesetzartikels I. 1874 hat unmittelbar darauf die ungarische Regierung mit der Rothschild-Gruppe einen anderen Vertrag abgeschlossen, laut welchem die Actionäre für die verpfändeten Seconde-Prioritäten mit 9 Percent Zinsen belastet wurden, und die bekannte Spielprämie zu Lasten der Actionäre dieser Gruppe zugestanden ward. Der sogenannte Verwaltungsrath hat ferner im Namen der „Ostbahn-Gesellschaft“ sich mit diesem Pakt einverstanden erklärt, und im Namen der „Ostbahn-Gesellschaft“ mit deren gesammtem Vermögen dem ungarischen Staate gegenüber die Haftung für diesen Vertrag übernommen. Dies Alles wusste und weiss Herr Simonyi ebenso gut, wie wir; derselbe Herr Simonyi wusste es ferner ebenso gut, wie wir, dass in der ersten Generalversammlung, in welcher wirkliche Actionäre vertreten waren, die erwähnten Abmachungen zwischen Verwaltungsrath und Regierung, ebenso wie die Statuten und das Absolutorium des Verwaltungsrathes von dem landesfürstlichen Commissär als heilige Schrift erklärt wurden, welche nach keiner Richtung angefochten werden dürften, und dass alle Gegenanträge der nunmehr gänzlich depossedirten Actionäre von dem Vertreter der Regierung mit Gewalt niedergeschlagen wurden!

Herr Simonyi, welcher im Voraus über Alles, was Reichstag, Regierung und Verwaltungsräthe ohne Zustimmung der

Actionäre beschliessen, in den glühendsten Farben das Verdammungsurtheil gesprochen, hat indessen seine eigene Logik. Er deducirt aus all den Thaten dieser drei gegen die Actionäre verschworenen Schicksalsmächte einfach: Die Actionäre mögen einen Process gegen Br. Waring in London, gegen die Anglo-bank in Wien und — auch gegen den Verwaltungsrath in Pest anstrengen. Das Uebrige wird wahrscheinlich Herr Simonyi besorgen; auf eine Rede mehr oder weniger kommt es ihm selbstverständlich nicht an.

Sehen wir nun, wie Herr Simonyi seine Rathschläge den Actionären präsentirt. Derselbe schrieb einige Tage nach der Generalversammlung Folgendes im „Egyetértés“:

(Uebersetzung aus dem Ungarischen.)

Dass die Generalversammlung der Actionäre der ungarischen Ostbahn, welche in der abgelaufenen Woche hier stattgefunden hat, eine stürmische war, darüber dürfen wir uns durchaus nicht verwundern; im Gegentheil, wir müssten darüber staunen, wenn die unglücklichen Actionäre ihre Beraubung ohne Protest und ohne Schmerzensschrei hätten über sich ergehen lassen — und es ist ebenso natürlich, dass die ausländischen Actionäre die Spitze ihres Angriffes gegen den Verwaltungsrath, die Regierung und das Land gerichtet haben.

Auch uns haben die Anklagen, welche die auswärtigen Actionäre der ungarischen Ostbahn gegen Ungarn erhoben haben, unangenehm berührt; was würde auch alles Lengnen helfen? Wir müssen gestehen, dass wir diese Vorwürfe verdient haben, denn so viel ist gewiss, dass zahllose ausländische Actienbesitzer im guten Glauben an die Staatsgarantie, an die Regierungsaufsicht und an den Schutz der Gesetze, somit auf eine dreifache Sicherung bauend, ihr Capital in ein für Ungarn gemeinnütziges Unternehmen investirt haben. ebenso wie es gewiss ist, dass sie mit Hilfe des Verwaltungsrathes und in Folge der Zustimmung oder der Pflichtversäumniß seitens der Regierung, endlich mit Kenntniß des Reichstages, unbarmherzig ausgesackt

wurden. Hat doch sogar der Reichstag — wenn auch mit geringer, aber immerhin mit einer Majorität, der Regierung die gesetzliche Ermächtigung erteilt, die den Actionären zugesicherten Zinsen den Besitzern der Secunde-Prioritäten auszuzahlen, wodurch das Anlagecapital der Actionäre seiner gesetzlich gesicherten Verzinsung beraubt wurde.

Dass diese That der ungarischen Legislative den ausländischen Actionären nicht gefällt, nachdem sie sich durch die ihnen zugestandene und Gesetzeskraft besitzende Concessionsurkunde dieser Legislative gegenüber vollkommen gesichert hielten — darüber kann man sich nicht wundern, sowie auch darüber nicht, dass sie in Verkennung unserer inneren Verhältnisse die reichstägliche Majorität mit der Majorität der Nation identificiren.

Aber selbst wenn, was letzteres betrifft, es auch nicht so wäre, wenn auch das Land das Vorgehen der Legislative nicht gutheissen würde — hat man schon gehört, dass aus einem Wahlbezirke an einen der Abgeordneten, welche das Secunde-Prioritäten-Gesetz votirt haben, eine Rüge erfolgt ist?

Wenn daher unter solchen Umständen die ausgeraubten ausländischen Actionäre ihren Zorn gegen das Land und gegen seine Institutionen richten, so kann uns dies wohl schmerzlich berühren, wie es auch in der That der Fall ist, und dass die heftigen Zornausbrüche der Actionäre unter den bestehenden Verhältnissen ihre Berechtigung haben, kann kaum in Zweifel gezogen werden.

Aber all dies kann über fruchtlose Recriminationen hinaus nicht führen. Jener Weg, welchen Herr Schönberger und die durch ihn repräsentirten und geführten Actionäre eingeschlagen, um die ungarische Regierung zur Verantwortung zu ziehen, und sich dadurch die Schadloshaltung zu sichern, ist ein langer und ver-schlungener, und ein solcher, welcher ausserhalb des

Wirkungskreises des Herrn Schönberger und seiner Mitinteressenten fällt (?). Auf einem solchen Weg kann man noch viele Phrasen zusammenschreiben, viele Reclamen (?) zu Tage fördern, aber kaum die Entschädigung der Actionäre erreichen, während unserer Ansicht nach es in der Möglichkeit eines jeden einzelnen Actionärs gelegen ist, seine Entschädigung auf dem Wege des Gesetzes anzustreben. Herr Schönberger weiss dies recht wohl, und noch gar nicht lange ist es her, dass die Spalten des „Börsen- und Handelsbericht“ angefüllt waren mit Angriffen auf die Anglo-österreichische Bank und auf die Gebrüder Waring (?) und mit dem Beweis dafür, dass diese zur Schadloshaltung der Actionäre verpflichtet seien. Unserer Ansicht nach ist dies noch heute der Fall; die Anglo-österreichische Bank und Brüder Waring sind in erster Reihe verantwortlich für all die Schäden, welche die Actionäre bei dem Bau der ungarischen Ostbahn betroffen haben (!). Der „Börsen- und Handelsbericht“ und die heftigen Angriffe in der langen Rede des Herrn Schönberger richten sich aber jetzt nicht gegen diese, sondern gegen den Verwaltungsrath und gegen die Regierung.

Die Anglo-österreichische Bank in Wien und Br. Waring in London können aber von jedem Actionär, oder, um die Processkosten zu vermindern, von einer Gesellschaft von Actionären eingeklagt werden, denn wenn dies nicht möglich wäre, so hätten die galizischen Actionäre der ungar. Ostbahn das Recht, von England und Oesterreich dasselbe zu sagen, was sie in der Generalversammlung von Ungarn behauptet haben; denn dann würde es sich herausstellen, dass gewissenlose Schwindler und Betrüger, die in Oesterreich und England zu Hause sind, ausserhalb der Grenzen ihres Vaterlandes ungestört ihr Handwerk treiben können.

Wir sind jedoch überzeugt, dass die Anglo-österreichische Bank bei den Wiener Gerichten und Brüder Waring in London bei dem Westminster Gerichtshof eingeklagt werden können; mögen nur Actionäre, welche die Sache ernst nehmen, sich dazu stellen. — Auch (!)

der Verwaltungsrath kann nach unserer Ansicht durch jeden Actionär geklagt werden, und dazu ist weder eine Declamation, noch ein Beschluss der Generalversammlung nothwendig, sondern einfach eine Klageschrift. Dazu können sich mehrere Actionäre zusammenstellen und mit den Kosten, welche ihnen die lärmende Generalversammlung vom 30. Juni verursachte, können dieselben den Process in Pest, Wien und London anstrengen (!!!), welcher jedenfalls eher zum Ziele führen muss, als der Streit über die Verantwortlichkeit der Regierung in einer Generalversammlung (sic!).

* * *

Wir glauben, es bedarf nun keiner Erläuterungen mehr, um das reizende Doppelspiel zu begreifen. So handelt nur die rücksichtsloseste Parteisucht und die politische Charakterlosigkeit. Herr Simonyi hat sich selber mit bengalischem Feuer beleuchtet; er verleugnet öffentlich dieselben Actionäre, welche er vor Kurzem erst vor aller Welt stürmisch an's Herz gedrückt hat — wahrscheinlich deshalb weil sie aus irgend welchen Ursachen ihm jetzt im Wege stehen. Was ist ihm Hecuba? Die Actionäre sollen ihr Recht in Wien und London suchen, d. h. sie sollen dorthin sich packen, wo der Pfeffer wächst! Möglich, dass, wenn es wieder ein Ministerium zu stürzen gibt, er dieselben Actionäre von Wien und London zurückruft, um sie in Reih' und Glied gegen den ungarischen Staat und dessen Regierung aufmarschiren zu lassen. Herr Simonyi begnügt sich jedoch nicht damit, den Actionären den Becher mit Wermuth zu füllen, den Unserigen kredenzt er mit Gift. Aus der zarten Behandlung, welche Herr Simonyi neuestens dem Verwaltungsrathe angedeihen lässt, wird uns wohl Manches begreiflich. Wir sind nun neugierig darauf, welche Rolle der berühmte Charakterdarsteller des ungarischen Reichstags bei der nächsten Ostbahn-Debatte übernehmen wird.

* * *

Angesichts des zärtlichen Nekrologs, welchen man in Pest der Generalversammlung widmete, blieb uns nichts Anderes übrig, als den Kampf für die Rechte der Actionäre der

ungarischen Ostbahn wieder aufzunehmen. Wohl uns, dass es uns vergönnt ist, ihnen vorläufig diejenige moralische Genugthuung verschaffen zu können, welche in diesen Blättern enthalten ist. Dieses Buch ist eine Memnonssäule, denn es wird so lange die Stimmen der Gewalt und der Sophistik übertönen, bis Denjenigen, welche wir vertreten, ihr Recht geworden ist!

XXI.

Wir würden mit dem famosen Rollenwechsel des Herrn Simonyi im Ganzen nicht so viel Aufhebens machen, wenn dadurch nicht ein grelles Licht auf die Verhältnisse im ungarischen Reichstage fallen würde, der sich für die Behandlung von rein sachlichen Fragen in den meisten Fällen als unzureichend erwiesen hat, indem jeder Gegenstand, welcher Natur er auch immer sei, von den zahlreichen Parteien als politisches Steckenpferd benützt wird, um auf demselben ihre Exerectien auszuführen. Dort aber, wo das Parteiinteresse mit seinen wechselvollen Ansprüchen über Alles geht, und rein wirthschaftliche und gemeinrechtliche Fragen auf das Prokustesbett der Politik gespannt werden, wird der Erfolg in seltenen Fällen nur ein dem Zweck entsprechender sein. Wer die ungarische Geschichte der letzten Jahre kennt, weis es, wie häufig diesem engherzigen Standpuncte die vitalsten Interessen geopfert wurden und wie Vieles ganz anders stehen würde, wenn das Parteiinteresse nicht wie eine mächtige Schmarotzerpflanze den nach aufwärts strebenden Stamm des Staatslebens völlig erdrückt hätte. Der Rest ist — Schweigen.

Das aber ist das höchste tragische Moment in dem von uns vorgeführten Drama, dass das Recht der unglücklichen Actionäre selbst dort verstossen und erdrückt wurde, wo man überzeugt sein durfte, dass es eine sichere Freistätte finden würde. Das markvolle Auftreten von Simonyi und Genossen während der Seconde-Prioritäten-Debatte hätte zu der Folgerung genügende Veranlassung geboten, dass diese Partei, nach deren eigenem Geständnisse die Regierung und der Reichstag den Actionären das bitterste Unrecht zugefügt haben, die erste Gelegenheit ergreifen werde, um durch

einen positiven Schritt diesem tief gekränkten Rechte die gebührende Genugthuung zu verschaffen. Das Aushängeschild, welches Gerechtigkeit und Vergeltung verhiess, hat sich indessen als vollkommen trügerisch erwiesen. „In dieser Kneipe wird die edle Thräne nicht geschenkt!“

Von tragischer Bedeutung erscheint es ferner, dass die reichste und mächtigste Banken- und Bankiersgruppe, welche nicht nur von Versicherungen ihres Wohlwollens für den ungarischen Staatscredit und die ihm verwandten Interessen fortwährend überfließt, sondern auch thatsächlich dabei engagirt ist, — dass diese Gruppe die erste Gelegenheit dazu benützte, um Riemen aus dem Rücken der Actionäre herauszuschneiden — freilich mit einer fast kindischen Verkennung aller Verhältnisse, wodurch der bösartige Anschlag nicht gelingen konnte. — Es stand den Patronen von der ungarischen Creditbank, der Creditanstalt, sowie den Herren Rothschild und Consorten frei, dem ungarischen Staate die härtesten Bedingungen zu dictiren, sobald derselbe ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen gezwungen war. *Vae victis!* Das genügte jedoch der Polyphenatur des Consortiums nicht; auch das letzte Hemd der unglücklichen Actionäre musste ihnen als Spielprämie verschrieben werden, wodurch die Lösung der Ostbahnfrage *ad graecas calendae* verschoben ward, was doch nichts weniger als dem ungarischen Staatscredit förderlich sein konnte. Vielleicht lag diesem saubern Geschäfte das Motiv zu Grunde, die Wunde des ungarischen Staatscredits, so lange als es dem Consortium beliebte, offen zu halten.

Ist es nicht ein Denkmal erschütternder Tragik, dass zu dem Votum, welches der Abgeordnete von Komorn in der *Seconde-Prioritäten-Debatte* zu Gunsten der Actionäre abgegeben hat, der nunmehr Finanzminister gewordene Herr v. Ghyezy einen ganz unerwarteten Commentar lieferte, indem die Generalversammlung in der bekannten und bisher unerhörten Weise *ex officio* vergewaltigt wurde?

Hat man durch dieses Auftreten gegen wehrlose Actionäre Recht und Sitte im eigenen Lande gefördert, und welches Beispiel wurde den ausländischen Staatsgläubigern damit geliefert?

In der Geschichte der ungarischen Ostbahn vertritt das Ministerium Lónyay-Hollán die *Tripotage*, das Ministerium

Szlávy-Kerkápolyi die Rechtsverdrehung und Zinsconfiscation, das gegenwärtige Ministerium — die nackte Gewalt. Herr v. Ghyczy hat in seiner letzten Rede die Nachwelt zum Richter seiner Thaten angerufen. Wie wird dieselbe über die Generalversammlung vom 30. Juni urtheilen?

Es sind harte Worte, welche wir hiemit niederschreiben, sie quellen jedoch, wie das Harz aus der Tanne, erst nachdem man ihr in's Herz geschnitten. Der Stachel, welchen wir nach Auswärts richteten, hat sich gegen unser Inneres gekehrt. Der Mann, welchen die Actionäre weit und breit als ihren Erlöser gepriesen, der Minister, welchen heute Europa als Retter des Vaterlandes feiert, der greise Patriot, dessen Wirksamkeit stets der Ausdruck einer streng sittlichen Rechtsanschauung war — er reicht Allen, die sich an ihn wenden, das Brod der Gerechtigkeit — den Actionären der ungarischen Ostbahn bietet er den Stein der Gewalt! Die Geschichte der ungarischen Ostbahn streift hier bereits hart die Grenze des Unbegreiflichen!

Wir zweifeln wohl nicht daran, dass Herr v. Ghyczy den Willen besitzt, mit der Ostbahn-Gesellschaft einmal Ordnung zu machen, und es herrscht in eingeweihten Kreisen nur eine Stimme darüber; es scheint uns jedoch eine ganz eigenthümliche Methode von Hilfeleistung, den Gebeugten erst gänzlich niederzuschlagen, um ihn dann zur beliebigen Zeit wieder aufzurichten zu können. Herr v. Ghyczy hat in seiner jüngsten Rede auch den Spruch citirt: „Qui habet tempus, habet vitam“; wir glauben dagegen, dass es mit jedem Tage ein grösseres Unrecht wird, dem Bedrängten das Recht vorzuenthalten. Sollte der ungarische Schatzkanzler es nicht wissen, dass Hunderte von den Actionären der ungarischen Ostbahn am Hungertuch nagen und ein nicht geringer Theil derselben bereits mit dem letzten Rest von Kraft sich gegen Verzweiflung wehrt? Diesen Leuten Standhaftigkeit zu predigen, wäre verfehltes Bemühen. Zögert die ungarische Regierung noch lange, diesen Actionären Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so wird sie ihr Unrecht nie mehr gut machen können, und die Speculation wird ernten, was Elend und Verzweiflung gesäet haben. Wir wissen wohl, was man darauf erwidern wird: man wird auf die drückende Finanzlage des ungarischen Staates hinweisen. Wir wären die Letzten, welche diesem traurigen Umstande nicht Rechnung tragen

wollten, und wir haben in unserem Memorandum an den Reichstag dies auf das Entschiedenste betont; wir sind jedoch der Ansicht, dass, im Falle Ungarn als Rechtsstaat gelten und seine Solvenz nicht in Frage gestellt wissen will, die Quote für die Ostbahn-Actionäre in den Rahmen des Budgets hineingezwängt werden muss. Es handelt sich um eine Ehrenschild, die unter allen Umständen getilgt werden muss, und es entspricht durchaus nicht einer loyalen Finanzpolitik, einen lästigen Gläubiger, dessen Nothlage eine notorische ist, durch endlose Fristerstreckungen aushungern zu wollen.

XXII.

Auch die ärgste Prüfung sollte den Actionären nicht erspart werden. Trotz des abfälligen Urtheils, welches im Voraus über die Thätigkeit der parlamentarischen Untersuchungs-Commission in der öffentlichen Meinung sich kundgab, haben die Actionäre ihre Hoffnungen auf diese Commission gebaut und mit Ehrfurcht und Vertrauen auf Diejenigen geblickt, welche der ungarische Reichstag als die Männer seines Vertrauens bezeichnete. Das Elaborat dieser Commission brachte jedoch die grausamste Enttäuschung. Die Commission debutirte bekanntlich sowohl in ihrem ersten als in ihrem Generalberichte mit der vom Zaun gebrochenen Anklage: „die Actionäre seien in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen, weil sie — wie die Regierung erzählte — zur Generalversammlung nicht erschienen sind.“

Die willkürliche Ausschliessung der Actionäre von jeder Theilnahme an dem Unternehmen während der ganzen Bauperiode*), das verkappte Spiel, welches von Anfang bis zu Ende mit ihnen gespielt wurde und welches zu jeder Zeit von Oben begünstigt ward, die Proteste von 80.000 Actien, die zahllosen Rechtsverwahrungen und Petitionen, welche von Oesterreich, Deutschland, Holland an den ungarischen Reichstag gerichtet wurden, der fruchtlose Widerstand von 30.000 Actien gegen offene

*) Laut den Statuten der ungarischen Ostbahn wird der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre ausnahmsweise auf Vorschlag des Concessionärs von der Regierung ernannt und findet die erste ordentliche Generalversammlung nach Beendigung der Banzeit statt.

Gewalt in der letzten Generalversammlung — sie zählen Nichts in den Augen der Commission, für sie ist nur das eine Moment massgebend: „die Actionäre seien — wie die Regierung erzählt — seiner Zeit zur Generalversammlung nicht erschienen“, und als Massstab, mit welchem die löbliche Commission Rechte und Pflichten gemessen hat, mag das von ihr gefällte Urtheil über die Thätigkeit der Regierung dienen, indem es als Resumé in dem Generalberichte heisst: „Die Regierung sei bei der Gründung der ungarischen Ostbahn mit „zu wenig Vorsicht“ zu Werke gegangen.“ Wenn die flagranteste Verletzung der Landesgesetze, der Concessions-Urkunde und der Grundprincipien des Associationswesens als Mangel an Vorsicht hingestellt wird, muss jedenfalls das unbedingte Vertrauen der Actionäre zu den Gesetzen und zu dessen Vollstreckern zum Verbrechen gestempelt werden. Es lohnt sich in der That, der Themis in's Handwerk zu pfuschen, um abwechselnd die eine Wagschale niederzuhalten, damit die andere emporsehnelle und am Ende das Richtschwert mit dem Bekenntniss niederzulegen: „Nichts wissen, sei die Quintessenz aller Weisheit, daher die Untersuchung der Materie stets von Vorne zu beginnen habe“.

Als ein gänzlich fehlgeschlagener Versuch erscheint es, eine Verschuldung der Actionäre daraus zu deduciren, weil sie zu den sogenannten ausserordentlichen Generalversammlungen nicht zahlreich genug erschienen sind. Als es dem Verwaltungsrathe beliebte, auf Grundlage eines dunklen Programms die Actionäre plötzlich einzuberufen, war das Deficit bereits vorhanden; daran war nichts mehr zu ändern *). Die Wenigsten der in halb Europa zerstreuten Actienbesitzer konnten damals eine Ahnung davon haben, wie es bei der Ostbahn aussehe. Der Coupon wurde trotz Deficit regelmässig bezahlt, und an Beschwichtigungsmitteln, um die in der Nähe sich befindlichen Actionäre in den Schlaf zu lullen, hat es nicht gefehlt. Hat doch Herr v. Kerkápolyi, und jedenfalls nicht ohne Ursache, knapp vor der sogenannten ausserordentlichen Generalversammlung, in welcher es auf die Depossedirung der Actionäre ab-

*) In dem Bericht des Verwaltungsrathes an die erste Generalversammlung (im Jahre 1872) wird das Deficit auf fl. 15,200.000 angegeben.

gesehen war, und drei Tage vor Schluss des Reichstages letzterem sein Losproject überreicht! Herr v. Rendes hat ausserdem in den früheren Generalversammlungen sich in derselben Weise wie das letzte Mal geberdet. Herr Simonyi, welcher in der ersten Generalversammlung als unglücklicher Besitzer von hundert Ostbahn-Actien figurirte, und dem es, trotzdem er sein schwerstes Geschütz in's Treffen führte, nicht gelingen wollte, dem landesfürstlichen Commissär auch nur den geringsten Schrecken einzujagen, kann dies bezeugen. Wenn daher sämtliche Actienbesitzer auf den ersten Ruf des Verwaltungsraths vollzählig in Pest erschienen wären, würde die Sachlage kaum eine andere geworden sein.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn, welche sich keiner andern Schuld bewusst sind, als dass sie zu den Gesetzen des ungarischen Staates und zu dem Rechtsgefühl derjenigen Organe, welche Recht und Gesetz zu schützen berufen waren, volles Vertrauen hegten, weisen die Bettelsuppe von Recht, welche die Commission des ungarischen Reichstags in der Form eines grossmüthigen Zugeständnisses ihnen zuerkennen will, feierlichst zurück. Sie bestehen wohl nicht auf den Buchstaben ihres Rechts, jedoch denjenigen Theil, welchen sie davon zu opfern bereit sind, geben sie nicht als die Consequenz einer Rechtsverwirkung auf, sondern als das Postulat derjenigen Zwangslage, in welcher sowohl sie selber als der ungarische Staat sich befinden. *)

* * *

In dem Momente, als der Vorhang über den vorletzten Act des Ostbahn-Dramas fallen soll, tritt, wie in den Tragödien des unsterblichen Britten, der Narr mit Schellenkappe und

*) Auf die Frage: Soll der Staat in der Angelegenheit der ungarischen Ostbahn Hilfe leisten und ist der Staat in der Lage, helfen zu können? antwortet die Commission: Auf diese Frage hat die Legislative, soweit es das Unternehmen betrifft, durch das im Jahre 1874 erlassene Gesetz (Seconde-Prioritätengesetz!) bereits geantwortet, denn der Staat hat durch seine Bürgschaftsleistung das Unternehmen gerettet und seinen Credit hergestellt (?). Im Angesicht der zahlreichen Petitionen, welche von allen Theilen Europas dem Reichstage zukamen, muss jedoch zugestanden werden, dass behufs Ersatz derjenigen Verluste, welche die Actionäre erlitten haben, noch keine Verfügung getroffen wurde, wenn es

Pritsche auf die Bühne, um das Schicksal, welches sich in den seltsamsten Verkettungen und stylwidrigsten Schnörkeleien gefügt, zu ironisiren. Dr. Bróde leitet gegen die Ostbahngesellschaft pto. fl. 40.000 die gerichtliche Klage ein und indem er das Elaborat der parlamentarischen Untersuchungs-Commission hoch empor hält, ruft er triumphirend in's Publicum hinein: „Nun selts einmal, welch ein gescheiter Kopf ich bin. Den grössten Theil ihrer Weisheit haben die Herren vom Parlament doch nur mir zu verdanken! Actionär Du hast kein Geld, mich zu bezahlen — mir genügt Dein Rock; Ihr Richter müsst ihn mir zusprechen!“

* * *

Der Vorhang fällt, und als Prolog zum letzten Act unseres Dramas sprechen wir mit Junius: „Gerne zöge ich einen „Schleier über den Rest dieses Artikels. Es ist erstaunlich, es „ist schmerzlich, Männer von Fähigkeit und Talent in die un- „würdigsten Kunstgriffe verfallen und so tief unter die wahre „Linie ihres Charakters heruntersinken zu sehen. Wenn sie „nicht Narren ihrer Sophistik sind, so mögen sie bedenken, „dass sie etwas Schlimmeres sind — — — doch ich glaube, „unser Gerichtstag ist noch lange nicht da und es ist ein „Fond von gesundem Sinn im Laude, welcher „nicht lange hintergangen werden kann, weder „durch die Kunstgriffe der falschen Raison- „nements, noch durch die des falschen Patrio- „tismus.“

auch unbestreitbar ist, „dass die Actionäre in der Ausübung ihrer Pflichten lässig gewesen sind“ (!), indem, wie aus dem Berichte der Regierung hervorgeht, wegen Nichterscheinen der Actionäre mehrmals keine Generalversammlung abgehalten werden konnte (das heisst verschoben werden musste). Trotzdem ist jedoch die Commission der Ansicht, dass der Staat theils aus höheren moralischen Rücksichten, theils aus Rücksichten der Billigkeit und in Anbetracht dessen, dass der Staat die Secunde-Prioritäten anerkannt hat, für die Actionäre Etwas thun müsse. Die Commission hält es nicht für ihre Aufgabe, diesbezüglich einen Vorschlag zu machen, weil derselbe mit dem zweiten Theil der Frage zusammenhängt, ob der Staat in der Lage sei, helfen zu können, worüber nur die Regierung, respective der Reichstag, zu urtheilen vermag.

ANHANG.

I.

Die Antworten

des

Verwaltungsrathes der ungar. Ostbahn

auf die

vom vereinigten Eisenbahn- u. Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses bei Untersuchung der Angelegenheit dieser Gesellschaft an ihn gerichteten Fragen.

1. Frage: Wenn die Verwaltungsräthe am 15., 16. und 23. Februar 1869 nur zukünftige waren, wie haben sie definitiv einen Präsidenten und einen Rechtsconsulenten wählen und sich selbst, sowie Anderen definitive Gehalte votiren können? Beziehen sie noch jetzt die Gehalte oder anderwärtige Beneficien und wie viel kostet gegenwärtig die gesammte Administration der genannten Eisenbahn?

Antwort: Es war jenen Individuen, welche an den in der Frage erwähnten Sitzungen als künftige Verwaltungsräthe theilnahmen, bekannt, dass sie im Sinne des §. 54 des der ungar. Regierung vorliegenden Stütutenentwurfes durch den Concessionär Carl Waring am 2. Februar 1869 der hohen Regierung zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrathes in Vorschlag gebracht worden waren, ferner dass bezüglich ihrer Bestätigung keine Schwierigkeit obwaltete.

Sie hielten in Anbetracht der Kürze des für den Beginn des Baues gesetzten Termines im Interesse der Sache die vorläufigen Sitzungen, in welchen sie sofort, und bei dieser Gelegenheit auf eigene Verantwortung, definitive Verfügungen trafen, in der Voraussetzung, der statutenmässig zu constituirende Verwaltungsrath werde ihre Beschlüsse genehm halten. Es versteht sich von selbst, dass, im Falle sich diese Voraussetzung nicht bewährt hätte, diese Beschlüsse für die Gesellschaft alle Giltigkeit verloren hätten und für die darin enthaltenen Verfügungen, sowohl der Gesellschaft, als auch dritten Personen gegenüber, welche diesfalls Rechte erworben hatten, Diejenigen verantwortlich gewesen wären, welche die Beschlüsse gefasst hatten. Und nachdem nun demgemäss die Thätigkeit des Verwaltungsrathes begonnen hatte, waren die Executivorgane, welche vorläufig nöthig erschienen, nicht länger zu entbehren und wurden aus diesem Grunde unter Einem ernannt. Und in Anbetracht dessen, dass die während der Bauzeit üblichen Honorare der

Mitglieder des Verwaltungsrathes, wie dies bei anderen Eisenbahnen, z. B. bei der Kaschau-Oderberger Bahn, der Fall ist, nicht in einem besonderen Paragraphen der Statuten festgestellt waren, wurden dieselben gleichzeitig in der, auch bei anderen Bahnen üblichen Höhe bemessen. Es sei uns auch in dieser Beziehung gestattet, als Beispiele die ungarische Westbahn und die Kaschau-Oderberger Bahn anzuführen, wo die Mitglieder des Verwaltungsrathes ähnliche Honorare bezogen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes stehen schon seit Mai 1872 nicht mehr im Genusse der erwähnten Honorare und beziehen ausser der im §. 66 der Statuten festgesetzten Präsenzgebühr und dem für die auswärtigen Mitglieder normirten Reisepauschale keinerlei andere Beneficien.

Diese Präsenzgebühren und Reisepauschalien des Verwaltungsrathes betragen im laufenden Jahre, und zwar im Monate Januar 1280, im Monate Februar 510, im Monate März 350 Gulden.

Uebrigens legen wir zur vollständigen Orientirung des geehrten Ausschusses den Rechnungsauszug über jene Gebühren vor, welche der aus sechzehn Mitgliedern bestehende Verwaltungsrath gemäss §. 51 der Statuten während der ganzen Bauzeit bezogen hat.

2. Frage: Da das Gesetz und die Concessions-Urkunde deutlich von Carl Waring und den von ihm zu nennenden Compagnons als Concessionären spricht, wie konnte der Verwaltungsrath darein willigen, dass im Sinne des Pariser Vertrages zwischen Waring und der Gesellschaft ein durch das Gesetz nicht bestimmter Concessionär, die Anglo-österreichische Bank, Fuss fasse?

Antwort: Unser Verwaltungsrath betrachtete die Anglo-österreichische Bank nicht als einen zwischen dem Concessionär Carl Waring und der Gesellschaft stehenden Concessionär, eine Eigenschaft, zu welcher im Sinne der Concessions-Urkunde die Einwilligung der Regierung erforderlich war, sondern — im eigentlichen Sinne des Pariser Vertrages selbst — als ein Geldinstitut, welches herufen war, bei der auf der Concessions-Urkunde fussenden Geldbeschaffung und im Zusammenhange hiemit bei der Bildung der Actiengesellschaft mitzuwirken, und sobald die Gesellschaft gebildet sein würde, die Geldgebahrungs- und Escompte-Angelegenheiten zu besorgen.

In dieser Eigenschaft fungirte die erwähnte Bank bei Gelegenheit der Bildung der Gesellschaft nicht zwischen der Gesellschaft und Waring stehend, sondern an der Seite des Letztgenannten als der finanzielle Vermittler und Förderer des Zustandekommens der concessionirten Eisenbahn-Unternehmung. Es scheint dies auch durch den thatsächlichen Umstand dargethan, dass das protocollarische Uebereinkommen mit dem provisorischen Verwaltungsrathe auch Carl Waring unterzeichnete, und dass das Recht, der Regierung im Sinne des §. 54 der Statuten die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes in Vorschlag zu bringen, nicht die genannte Bank, sondern der Concessionär Carl Waring ausübte.

Eine derartige Vermittelung zurückzuweisen, hatte unser Verwaltungsrath durchaus keinen Grund, da ja die auf Durchführung der Unternehmung abzielende vermittelnde Unterstützung eines so angesehenen Bankinstitutes jenes Vertrauen nur noch steigern konnte, welches unser Verwaltungsrath im guten Glauben dem Concessionär Carl Waring entgegenbringen durfte, der sich auch bereits des Vertrauens der Legislative erfreute.

Ja, es war umsoweniger Grund vorhanden, die incriminirte Vermittelung der Anglo-österreichischen Bank zurückzuweisen, als es auch, im Falle der Pariser Vertrag nicht bestanden und der Concessionär die Bildung der Gesellschaft ohne jede anderwärtige Intervention bewerkstelligt hätte, — zur Förderung der Geldbeschaffung und der damit verbundenen Operationen unvermeidlich gewesen wäre, mit einem Goldinstitute ersten Ranges und vollkommenen Credits, als welches die genannte Bank allgemein bekannt war, einen Vertrag einzugehen.

Ohne dass man vorerst ein solches Bankinstitut gewann, konnte die Unternehmung gar nicht in's Leben gerufen werden, denn nur auf diese Weise ist es möglich, die Placirung und Verwerthung der Werthpapiere, welche die einzige Quelle der Geldbeschaffung bilden, zu bewerkstelligen.

Der practische Beweis hiefür liegt in jenen analogen Fällen, welche bei allen ungarischen Unternehmungen, insbesondere bei der Kaschau-Oderberger, der ungarischen Westbahn und der Nordostbahn vorkamen, wo überall die Verträge zwischen der interessirten Bank und der Bauunternehmung in ähnlicher Weise im Vorhinein zu Stande kamen.

3. Frage: In der Einleitung seines Memorandums spricht Waring von einem königlichen Commissär, der angeblich in der constituirenden Sitzung vom 8. März 1869 anwesend war; ist das wahr? und wenn ja, wer war dieser königliche Commissär?

Antwort: Zu der am 8. März 1869 abgehaltenen constituirenden Sitzung hat die hohe Regierung keinen königlichen Commissär entsendet: es war sonach, wie das aus dem dem Regierungsberichte unterm 10/ in voller Ausdehnung angeschlossenen Protocolle bestimmt ersichtlich ist, bei derselben kein königlicher Commissär anwesend. Wir bemerken übrigens, dass sowohl der Tag der Sitzung, als auch die an der Spitze des Protocolls ersichtliche Tagesordnung der hohen Regierung rechtzeitig angezeigt wurden, und dass das Protocoll der Sitzung mit sämmtlichen Beilagen in zwei Exemplaren der hohen Regierung unterbreitet wurde.

4. Frage: In der Petition des Verwaltungsrathes wird gesagt, dass die Pariser Verträge am 8. März 1869 definitiv angenommen worden seien, und gleich darauf erwartet der Verwaltungsrath dennoch von der Regierung die genaue Prüfung dieser Verträge und macht seine Entschliessung gleichsam davon abhängig; dieser Widerspruch möge aufgeklärt werden.

Antwort: In der Vorlage des Verwaltungsrathes waltet kein Widerspruch ob. Der Verwaltungsrath hat seine Schlussfassung bezüglich der Annahme der Pariser Verträge nicht von der, von der hohen Regierung erwarteten, eingehenden Untersuchung abhängig gemacht, ob schon er die Erwartung ausspricht, dass diese Untersuchung statthaben werde; — denn die Beschlüsse des Verwaltungsrathes sind überhaupt nur von seinem eigenen Gesichtspunkte aus definitive zu nennen, da dieselben der hohen Regierung gegenüber in Anbetracht der Bestimmungen des §. 79 der Statuten vorerst immer nur bedingte Giltigkeit haben können. Diesem Paragraphen gemäss ist es nämlich das Recht und sonach auch die Pflicht der hohen Regierung, die Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu sistiren, eventuell ungiltig zu erklären, wenn dieselben auf Verfügungen abzielen sollten, welche dem Staats- oder dem öffentlichen Interesse schädlich wären. Kraft dieser Berechtigung und Verpflichtung der hohen Regierung, sowie im Sinne des §. 20 der Concessions-Urkunde erwartete und durfte der Verwaltungsrath erwarten, dass die hohe Regierung die zugleich mit den Sitzungsprotocollen vorgelegten Verträge prüfen werde, unsomehr, als diese Verträge die Uebertragung der Concession und die Bedingungen der Bildung der Gesellschaft enthielten. Diese in der Vorlage an das hohe Abgeordnetenhaus ausgesprochene Erwartung des Verwaltungsrathes steht daher mit der definitiven Annahme der Pariser Verträge nicht im Widerspruche.

5. Frage: Der Verwaltungsrath behauptet, er sei gezwungen gewesen, die Pariser Verträge zu acceptiren, da er unter dem Drucke einer gewissen öffentlichen Stimmung gestanden, und da ihm zur Verhandlung derselben keine Zeit geblieben sei. Wer hat diesen Zwang ausgeübt und auf welche Weise? Was für eine öffentliche Stimmung war es, unter deren Druck der Verwaltungsrath gestanden ist, und warum hat er zur Verhandlung keine Zeit haben können, da die Verwaltungsräthe bereits lange vor der Sitzung als zukünftige Verwaltungsräthe gewirkt haben?

Antwort: Bezüglich dieser Frage erlauben wir uns, zwei hiehergehörige Stellen unserer an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Eingabe zu citiren. Auf Seite 6 unserer Eingabe sagten wir, dass „der Verwaltungsrath Angesichts der Pariser Verträge, deren unveränderte Annahme ihm als sine qua non der Möglichkeit, die Gesellschaft zu bilden, proponirt wurde, in derselben Lage war und unter dem Drucke der allgemeinen Stimmung stand(!), wie das geehrte Abgeordnetenhaus und beziehungsweise das Mitglied desselben, welches sich im Sinne des oben Gesagten äusserte. Die Dringlichkeit der Inangriffnahme des Baues gestattete kein längeres und eingehenderes Studium

und keine Verhandlung des Vertrages (!!!), überdies macht auch die Mangelhaftigkeit der Pläne und des Kostenüberschlages ein solches Studium ohnehin unmöglich“ (!).

Auf Seite 4 unserer Eingabe aber ist es zu lesen, dass in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. December 1868 bei Gelegenheit der Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Concessionirung der Ostbahn ein Abgeordneter laut klagte, dass „weder allgemeine, noch Detailpläne, noch auch Kostenberechnungen den Abgeordneten zur Verfügung standen, dass er sich sonach keine gründliche Orientirung verschaffen konnte, dass er indessen die Bewilligung nicht zu behindern wünsche, da er die Verantwortung nicht auf sich nehmen wolle, die Erfüllung der Hoffnung Siebenbürgens vereitelt zu haben.“

Aus diesen Citaten ist zu ersehen, dass der Zwang, von welchem die Rede sein kann, aus der Lage entsprang, dass der Grund jener erwähnten allgemeinen Stimmung, welche die Pression ausübte, der längst genährte sehnliche Wunsch der Nation, beziehungsweise Siebenbürgens und des ganzen Landes war und dass die auch im Gesetz betonte Dringlichkeit des Baues zur eingehenden Prüfung der Pariser Verträge nicht so viel Zeit gestattete, als zur Beschaffung der zur Prüfung erforderlichen Daten, namentlich der allgemeinen und Detailpläne, welche auch nach dem obigen Citate fehlten, sowie der Kostenberechnungen, welche einzig und allein auf Grund dieser Pläne angefertigt werden konnten, unumgänglich nöthig gewesen wäre (!). Zum weiteren Beweise dieser Behauptung des Verwaltungsrathes können wir uns auch darauf berufen, dass die Pariser Verträge vom Communications-Ministerium im Mai 1869 der Eisenbahn-Baudirection behufs gutachtlicher Bericht-erstattung hinausgegeben wurden. Die Direction war erst am 29. November 1869 im Stande, ihren Bericht vorzulegen, und das gewiss nicht aus Trägheit, sondern aus dem Grunde, weil sie nicht im Stande war, sich die zur Prüfung der wichtigsten Bestimmungen der Verträge erforderlichen Daten früher zu verschaffen (!!). Und welch' ein unwesentliches Resultat diese sieben- bis achtmonatlichen fachmännischen Studien und Untersuchungen ergaben, welche noch überdies durch die während der Durchföhrung der Verträge gesammelten Erfahrungen unterstützt wurden, das beweist der Umstand, dass die hohe Regierung den Bericht ad acta legte.

6. Frage: Sind die Statuten durch eine Generalversammlung verhandelt worden, und wenn ja, wann? Es sollen die betreffenden Protocolle vorgelegt werden. Wenn dies nicht geschah, warum nicht?

Antwort: In Folge der Bestimmung des §. 34 der von Seiner Majestät sanctionirten Statuten, nach welcher die erste ordentliche Generalversammlung in dem auf die Eröffnung des ganzen concessionirten Netzes folgenden Jahre abzuhalten ist, wurden die Statuten weder bei der Ostbahn, noch überhaupt bei einer der von der Legislative in den letzten Jahren concessionirten Bahnen in einer Generalversammlung verhandelt. Der Verwaltungsrath begann seine Thätigkeit und fungirte weiter auf Grund und im Sinne dieser Statuten und auch die Actionäre erkannten dieselben als gültig an, denn im Sinne und auf Grund dieser Statuten wurden die fälligen Zinsen der Actien gezahlt und die auf die Actien geleisteten zweiten und dritten Einzahlungen vom Verwaltungsrathe ausgeschrieben, ohne dass von irgend einer Seite eine Einwendung erhoben worden wäre (!!!).

Dass auch die hohe Regierung der Ansicht war, die Verhandlung der Statuten in einer Generalversammlung sei nicht notwendig (!), das zeugt der Umstand, dass sie den vom Concessionär vorgelegten Statutenentwurf Sr. Majestät zur Sanction unterbreitete, ohne die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

7. Frage: Dem Carl Waring wird das Recht eingeräumt, falls der von ihm ernannte Verwaltungsrath austritt, seine Stelle durch einen neuen zu besetzen. Wie konnte ihm dies bewilligt werden, da von diesem Rechtsvorbehalte weder im Pariser Vertrage noch in den Statuten die Rede ist, und derselbe sogar wider den §. 53 der Statuten verstösst?

Antwort: Der erste Theil des §. 54 der von Sr. Majestät sanctionirten Statuten verordnet: „Für die Zeit des Ausbaues des ganzen Eisenbahnnetzes bis zur vollständigen Vollendung des Baues und Eröffnung der Bahn wird der erste Verwaltungsrath auf fünf Jahre ausnahmsweise auf Grund der Candidation des Concessionärs unter Bestätigung der Regierung zusammengestellt“; im zweiten Abschnitte desselben Paragraphen aber wird bestimmt, dass im Falle im Verwaltungsrathe bis zur Wahl desselben in der Generalversammlung eine oder mehrere Stellen in Erledigung kommen sollten, dieselben der Verwaltungsrath unter Bestätigung der Regierung im Wege der Wahl besetzt.

Dem ersten Abschnitte des angeführten Paragraphen wurde dadurch Genüge geleistet, dass der Concessionär Carl Waring von den durch ihn zu candidirenden vierzehn Mitgliedern des Verwaltungsrathes der hohen Regierung am 2. Februar 1869 dreizehn und später eines in Vorschlag brachte, welche die hohe Regierung dann auch bestätigte.

Desgleichen wurde aber auch dem zweiten Theile des citirten Paragraphen jedesmal entsprochen, so oft im Verwaltungsrathe, bis zu der in der vorjährigen Generalversammlung erfolgten Wahl desselben, eine Vacanz eintrat, denn die erledigten Stellen wurden, wie dies aus den Protocollen über die Sitzungen des Verwaltungsrathes ersichtlich ist, jedesmal im Wege statutenmässiger Wahl besetzt.

Hieraus ist ersichtlich, dass Carl Waring weder das Recht eingeräumt war, einen Verwaltungsrath zu ernennen, noch auch dessen Stelle im Falle der Erledigung neuerlich zu besetzen. In dem gleichzeitig mit der Uebernahme der Pariser Verträge abgeschlossenen, besonderen protocollarischen Uebereinkommen wurde den Gebrüdern Waring einzig und allein das Recht zugestanden, im Falle das in dem Uebereinkommen genannte Mitglied des Verwaltungsrathes austreten sollte, an dessen Stelle ein neues Individuum in Vorschlag bringen zu können. Dieser Vorschlag war als solcher für den Verwaltungsrath nicht bindend und hatte der Verwaltungsrath vollständig freie Hand, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen.

Uebrigens bemerken wir, dass auch bei anderen Eisenbahnen den General-Unternehmern ähnliche Rechte zustanden, und dass die Brüder Waring von dem erwähnten Candidationsrechte nicht einmal Gebrauch machten.

8. Frage: In der constituirenden Sitzung verlangte der Verwaltungsrath zur Bedeckung der für die Direction unentbehrlichen Ausgaben einen Credit von 150.000 fl. Wodurch wird die Nothwendigkeit dieser grossen Summe gerechtfertigt?

Antwort: Der Verwaltungsrath verlangte 150.000 fl. nicht für sich selbst, sondern zur Bedeckung der gesammten Manipulationsauslagen des ersten Jahres und er behob den Betrag auch nicht auf einmal, sondern nach Massgabe des Bedarfes. Da nun aber im Sinne des Pariser Vertrages der Verwaltungsrath ohne Zustimmung der Gebrüder Waring aus dem bei der Anglo-österreichischen Bank erliegenden Baufonde nichts beheben konnte, und sonach zur Anweisung einer jeden laufenden Directions- oder Gebahrungsauslage die Zustimmung der Brüder Waring hätte nachgesucht werden müssen, — erschien es vom Gesichtspuncte der Vereinfachung des Vorganges zweckmässig, wenn die Brüder Waring von den im Sinne des erwähnten Vertrages für die Bauzeit und zur Bedeckung der gesammten Manipulationskosten ausgeworfenen 500.000 fl. den ganzen auf das erste Jahr entfallenden Betrag, d. i. 150.000 fl., in einer Post dem Verwaltungsrathe zur Verfügung stellen.

Aus diesen 150.000 fl. fanden dann im Laufe des Jahres die Honorare und Präsenzmarken der Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Gebühren des Oberingenieurs und des sämmtlichen Personales, die Einrichtungskosten der Bureaux, die mit der Emission der Papiere verbundenen Auslagen u. s. w. ihre Bedeckung.

Uebrigens weisen die angeschlossenen Buch- und Rechnungsauszüge nach, worauf die oben erwähnten 500.000 fl. verwendet wurden.

9. Frage: Womit kann der Verwaltungsrath die unbedingte und definitive Annahme der Pariser Verträge rechtfertigen?

Antwort: Da Carl Waring nach §. 21 der Concessions-Urkunde das unumschränkte Recht erworben hatte, eine Actiengesellschaft zu bilden, so wollte er von diesem Rechte Gebrauch machen; zu diesem

Behufe verband er sich mit der Anglo-österreichischen Bank, als einem Geldinstitute, und schloss mit derselben den sogenannten Pariser Vertrag.

Der Pariser Vertrag war also der Bildung der Gesellschaft vorhergegangen und später wurde dann die unveränderte Annahme desselben als eine Bedingung der Möglichkeit, die Gesellschaft zu bilden, von Carl Waring als Concessionär, der das unbedingte Recht zur Bildung der Gesellschaft erworben hatte, dem Verwaltungsrathe proponirt.

Der Verwaltungsrath erfüllte diese Bedingung, da er durch den Vertrag die Ausführung des Bahnbaues für das nominelle Stammcapital der Gesellschaft gesichert sah (!!); dieser Vertrag gleicht fast in Allem den ähnlichen Verträgen anderer Eisenbahnen; wir verweisen diesbezüglich auf die Nordost- und die Kasehau-Oderberger Bahn.

Allein der Verwaltungsrath nahm die Verträge auch deshalb an, weil er ja, indem er protocollarisch die Vorlage derselben an die hohe Regierung beschloss, vollkommen darüber beruhigt war, dass die hohe Regierung, wenn etwa die Verträge ihrer Ansicht nach mit den Bestimmungen der Concessions-Urkunde nicht übereinstimmen sollten, diesbezüglich dem Verwaltungsrathe ihre Weisungen bekannt geben werde (!!). Der Verwaltungsrath hegt auch gegenwärtig die Ueberzeugung, dass die Ursache der Krisis, welche die Gesellschaft betroffen hat, durchaus nicht in diesem Vertrage, beziehungsweise in der Annahme desselben, sondern gerade im Gegentheile in der Nichterfüllung des Vertrages, beziehungsweise in dem Umstande gelegen sei (?), dass der von der Legislative acceptirte Concessionär Unterthan eines fremden Staates war, daher der Gesellschaft ihm als solchem gegenüber nicht jene Sicherstellungs-Massnahmen zur Verfügung standen, welche dieselbe einem inländischen Concessionär gegenüber mit Erfolg hätte zur Anwendung bringen können; ferner liegt jene Ursache auch noch in dem Umstande, dass die Legislative die Concession an so schwierige Bedingungen geknüpft hatte (!?), unter deren Last nicht nur Waring, sondern auch jedweder andere Concessionär zusammengebrochen wäre (!).

10. Frage: Wieso konnten von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes schon am 23. Februar 1869 aus den Gesellschaftswerthen 4,391.990 fl. angewiesen werden, da sie selber gestehen, dass sie die Rechnungen nicht haben überprüfen können, da sie nur zukünftige Verwaltungsräthe waren, und auch in solcher Eigenschaft für den zukünftigen Verwaltungsrath die Haftung übernahmen?

Antwort: In der Sitzung vom 23. Februar 1869 wurden folgende Beträge angewiesen:

1. Zur Deckung der vorläufigen Ausgaben der Brüder Waring im Sinne des Artikels 5 des Pariser Vertrages 860.000 fl. im Nominalwerthe, sonach effectiv und in runder Summe fl. 600.000.—

2. Der nach dem Arbeitsausweise Nr. 1 entfallende Betrag mit „ 1,588.090.18 $\frac{1}{2}$

3. Als Ablösung der auf der Linie Grosswardein-Klausenburg ausgeführten Arbeiten, an die Regierung zahlbar „ 1,943.899.81 $\frac{1}{2}$

Zusammen sonach . . . fl. 4,131.990.—

In der Frage des geehrten Ausschusses ist die Hauptsomme irrtümlich mit fl. 4,391.990 beziffert, was daher rührt, dass die erste Post, nämlich fl. 600.000, in ihrem Nominalbetrage zu den beiden anderen Effectivbeträgen summirt wurde.

Bezüglich der Posten 1 und 5 war keine Prüfung nöthig, da die erste Post ein bereits im Pariser Vertrage festgestelltes, fixes Pauschale, die dritte aber eine auf den Berechnungen der hohen Regierung beruhende und zu ihren Händen zahlbare Ablösungssumme bildete. Es erübrigte sonach die Nothwendigkeit einer Prüfung nur bezüglich der Post 2. Da indessen der ernannte Obergeringieur als Fachorgan den Ausweis zusammengestellt und die Ansätze desselben für richtig erklärt hatte, da ferner bei der hohen Regierung die Caution der Generalunternehmer deponirt war, so wiesen die präsumtiven Mitglieder des Verwaltungsrathes, da sie eine Prüfung der ausgeführten Arbeiten bezüglich ihrer Quantität und Qualität, welche Nachmessungen an Ort und Stelle erfordert hätte, ohnehin nicht bewerkstelligen konnten, die vom Obergeringieur beantragte Summe unter Vorbehalt der nachträglichen, formellen und protocollarischen Collaudirung an, damit die Generalunternehmer die Arbeit in einer der Grösse und Dringlichkeit der Aufgabe entsprechenden Weise in Angriff zu nehmen vermöchten. Eben im Interesse der Sache zögerten die candidirten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht, zum offenbaren Beweise dessen, dass sie im guten Glauben vorgingen, die Bürgschaft dafür zu übernehmen, dass der definitive Verwaltungsrath ihre Verfügungen acceptiren werde. Im Uebrigen heben wir hervor, dass die Brüder Waring die angewiesene Post 3 im Betrage von fl. 1,943.899 81 $\frac{1}{2}$ kr. gar nicht behoben, sondern die Anweisung über dieselbe in den Händen des Präsidenten des Verwaltungsrathes belassen, und dass dann am 6. März dieser Betrag direct an den Bestellten des königlich ungarischen Finanzministeriums ausbezahlt wurde. Hieraus ist ebenfalls ersichtlich, dass auch die hohe ungarische Regierung von den Sitzungen und Beschlüssen der künftigen Mitglieder des Verwaltungsrathes Kenntniss hatte und nichts dagegen einzuwenden fand, dass der Ablösungsbetrag nur durch die präsumtiven Mitglieder angewiesen worden war.

11. Frage: Den Gebrüdern Waring wird das Recht ertheilt, während der Zeit des Baues und vor der endgiltigen Bestätigung der Rechnungen die Stelle des Obergeringieurs, wie dieselbe

vacant wird, zu besetzen. Wie konnte dies entgegen dem §. 57 der Statuten acceptirt werden?

Antwort: Weder im Artikel C. des Bordereau regulateur, noch auch im Punete 7 des besonderen Protocolles vom 15. Februar, welches das Alinea 3 jenes Artikels interpretirt, wurde den Brüdern Waring ein positives Recht eingeräumt, den Oberingenieur ursprünglich oder aber später im Falle einer während des Baues eingetretenen Vacanz ernennen zu können. Die Frage beruht diesbezüglich auf einem Irrthume, da in den erwähnten Urkunden bloß festgestellt wurde, dass die Stelle des Oberingenieurs im gegenseitigen Einvernehmen zu besetzen sei, das Recht der Ernennung des im gegenseitigen Einvernehmen gewählten Individuums aber, sowie das Recht der eventuellen Entlassung des Ernannten, entsprechend dem §. 57 der Statuten, dem Verwaltungsrathe vorbehalten blieb. Die Brüder Waring erhielten demnach nur ein negatives Recht zugestanden, also das Recht, zu fordern, dass keine ihnen feindlich gesinnte Persönlichkeit als Oberingenieur angestellt werden könne. Diesen Vorbehalt aber mussten wir als billig und im Interesse der Sache gelegen anerkennen.

Ein ähnliches Verfahren wurde übrigens auch bei anderen, auf ähnlichen Grundlagen zu Stande gekommenen Eisenbahn-Gesellschaften beobachtet; so berufen wir uns, um ein Beispiel anzuführen, auf die Nordostbahn.

12. Frage: Der Anglo-österreichischen Bank wird die Ernennung von vier Verwaltungsräthen und die Besetzung der vacanten Stellen zugesichert. Auf welchem Paragraphen der Statuten oder des Vertrages basirt dieses Ernennungsrecht? Und wenn dies nicht nachgewiesen werden kann, welches Motiv hat die Mitglieder des Verwaltungsrathes geleitet, diese für sie nachtheiligen Conditionen zu acceptiren?

Antwort: Der Anglo-österreichischen Bank wurde in keinerlei Document das Recht zugesichert, vier Verwaltungsräthe zu ernennen oder dieselben im Falle der Erledigung ihrer Stellen zu ersetzen. Das Verhältniss ist in dieser Beziehung ganz dasselbe, wie wir es in unserer Antwort auf die Frage Nr. 7 auseinander zu setzen die Ehre hatten. Wir berufen uns demnach auf das dortselbst Vorgetragene mit dem Bemerken, dass die hohe Regierung von dem der genannten Bank eingeräumten Candidationsrechte schon vor der Vorlage des Protocolles der constituirenden Sitzung gleichfalls Kenntniss hatte und gegen dasselbe nicht nur keine Einwendung machte, sondern in ihrem Rescripte vom 2. März 1869, Z. 2036, welches Rescript die Beilage IX des Regierungsberichtes bildet, den Präsidenten des Verwaltungsrathes sogar geradezu anwies, Sorge zu tragen, dass eine von der Anglo-österreichischen Bank zu bezeichnende Persönlichkeit in Vorschlag gebracht werde.

Wir wollen übrigens erwähnen, dass auch bei anderen Eisenbahnen die Institute, denen die Geldbeschaffung oblag, das erwähnte Recht genossen; wir können diesfalls getrost auf jede der inländischen Eisenbahngesellschaften hinweisen.

13. Frage: Wie konnte der Verwaltungsrath darcin willigen, dass schon vor der vorläufigen Feststellung der Statuten, nämlich am 23. Jänner 1869, Subscriptions-Einladungen auf Actien versendet werden? Und wie konnte der Verwaltungsrath darcin willigen, dass der Emissionspreis ohne sein Wissen und ohne seine Einwilligung festgesetzt werde?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat weder in die Versendung der Subscriptions-Einladungen, noch auch in die Festsetzung des Emissionspreises ohne sein Wissen gewilligt, denn er konnte gar nicht darcin willigen, da zu jener Zeit, als die Anglo-österreichische Bank die Subscription eröffnete, der Verwaltungsrath noch nicht existirte.

14. Frage: Ist es wahr, dass die erste Einzahlung bei den Actien 80 fl. in Silber betragen hat und für die Gesellschaft nur 69 fl. 80 kr. gutgeschrieben worden sind, dass daher die Differenz 1,081.836 fl. ausmacht? Ist es wahr, dass die Prioritäts-Obligationen mit 222 fl. in Silber bezahlt, der Gesellschaft aber in Banknoten gutgeschrieben worden sind, dass demnach die Differenz 3,826.721 fl. ausmacht? Hatte dagegen der Verwaltungsrath keine Einwendung?

Antwort: Es ist wahr, dass die erste Einzahlung bei den Actien 80 fl. in Silber betrug und hievon für die Gesellschaft nur 69 fl. 80 kr. gutgeschrieben wurden; desgleichen ist es wahr, dass nach den Prioritäts-Obligationen für die Gesellschaft nur 222 fl. per Stück gutgeschrieben wurden. Nachdem dies Alles in Vollzug des Artikels 1 des Pariser Supplementar-Vertrages geschah, konnte der Verwaltungsrath dagegen keine Einwendung haben.

Was die erste Einzahlung mit 80 fl. und die in der Frage beziffernten Differenzen betrifft, so erachten wir es zur vollständigen Orientirung des geehrten Ausschusses in dieser Angelegenheit für nöthig, uns weitläufiger zu äussern.

Gemäss Artikel 2 des Pariser Vertrages haben die Brüder Waring als Generalunternehmer den Ausbau und die Instruirung des ganzen concessionirten Eisenbahnnetzes für das ganze nominelle Stammcapital der zu bildenden Actiengesellschaft pauschaliter übernommen, welches Capital ihnen zu $\frac{2}{5}$ in Actien, zu $\frac{3}{5}$ aber in Obligationen alparia auszubehalten war. Demnach musste also die Verrechnung zwischen den Generalunternehmern und der Gesell-

schaft in Nominalwerthen gepflogen werden und wurden als Zahlungsmittel nicht Baargeld, sondern die Werthpapiere der Gesellschaft im Nominalwerthe bestimmt. Die Verrechnung geschah demnach in folgender Weise: Wenn zum Beispiel für eine Section der Linie aus dem gesellschaftlichen Stammeapitale 20 Millionen Gulden ausgeworfen waren, und die Generalunternehmer im ersten Monate 5 Percent der Arbeiten dieser Section vollendet hatten, so kamen ihnen hiefür 5 Percent jener 20,000.000 Gulden ab, dass ist 1,000.000 Gulden nominell. Die Generalunternehmer würden also in dem angenommenen Falle für $\frac{2}{5}$ des Betrages 2000 Stück Actien, und für $\frac{3}{5}$ des Betrages 2000 Stück Obligationen *al pari*, also zum Nennwerthe gerechnet, bekommen haben.

Nun wurde aber in Artikel 7 des Vertrages den Generalunternehmern das Recht zugestanden, dass sie jederzeit die gänzliche oder theilweise Uebergabe der von der Gesellschaft emittirten Werthpapiere fordern konnten, wenn auch die ihrerseits geleisteten Arbeiten und Lieferungen den Werth dieser Papiere noch nicht erreicht hätten; doch waren sie im letzteren Falle verpflichtet, zur Sicherstellung der Gesellschaft nach jeder vor der Zeit empfangenen Actie im Sinne des Artikels 1 des *Bordereau regulateur* 64 Percent, und nach jeder Obligation 74 Percent zu Handen der Anglo-österreichischen Bank, als dem Geldbeschaffungsinstitute der Gesellschaft, zu deponiren.

Da nun die Anglo-österreichische Bank Interims-Actienscheine emittirte und hiedurch das Actiencapital noch im Jänner 1869 im Wege der öffentlichen Subscription placirt worden war, und da die Brüder Waring von dem oben erwähnten Rechte auch bezüglich der Obligationen Gebrauch machten, — so bestand die Aufgabe des Verwaltungsrathes einzig und allein darin, darüber zu wachen, dass nach jeder, durch die Generalunternehmer vor der Zeit behobenen Actie und Obligation die vertragsmässige Cautio zu Handen der Anglo-österreichischen Bank deponirt werde. Zu welchem Preise die Generalunternehmer die übernommenen Papiere verwerthen? Mit wie viel Gewinn oder Verlust diese Operation verbunden sei, und zu wessen Gunsten oder Lasten? — Diese Fragen hatten den Verwaltungsrath nicht zu kümmern(!), da ein für allemal festgesetzt war, dass die Generalunternehmer verpflichtet seien, für nicht mehr und nicht weniger, als das nominelle Stammeapital der Gesellschaft das concessionirte Bahnnetz gänzlich und vollständig auszubauen und zu instruiren. Die in der Frage angeführten Differenzen hatten für die Gesellschaft keinerlei Bedeutung und deshalb liess sich auch der Verwaltungsrath in keine Berechnung derselben ein.

In Erfüllung seiner oben hervorgehobenen Aufgabe richtete der Verwaltungsrath auch eine Anfrage an die Anglo-österreichische Bank, auf welche er unterm 19. December 1869 die Antwort empfing, welche wir in Abschrift vorzulegen die Ehre haben.

Bezüglich dieser Antwort bemerken wir, dass nach Punct c des Artikels 1 des Bordereau regulateur die Brüder Waring verpflichtet waren, nach jeder noch nicht vollingezahlten Actie 64 Percent des Nominalwerthes zu deponiren, jedoch mit Abzug des noch uneingezahlten Theilbetrages, nach dem Course vom Tage der Deposition zu Papier umgerechnet.

Da der Emissionspreis 128 fl. in Silber, die erste Einzahlung aber 80 fl. in Silber betrug, so waren zum Datum des beigeschlossenen Schreibens noch 48 fl. in Silber rückständig. Diese 48 fl. Silber betragen nach dem damaligen $21\frac{1}{4}$ percentigen Agio 58 fl. 20 kr. in Papier. Dies von den nach der vollingezahlten Actie zu deponirenden 128 fl. Papier abgeschlagen, bleiben 69 fl. 80 kr. als jener Betrag, dessen die Bank als im Sinne des Vertrages in Deposit genommen erwähnt.

Schliesslich heben wir hervor, dass, nachdem die Brüder Waring nach dem oben Gesagten die Werthpapiere in mehreren Theilbeträgen schon im Vorhinein behoben hatten, ihre Monatsausweise in der Weise honorirt wurden, dass ihnen aus dem im Deposite befindlichen baaren Baufonde nach jeder Actie und Obligation, welche ihnen sonst abgekommen wäre, gegen Anweisung im Nominalwerthe im Sinne des Artikels 2 des Bordereau regulateur derselbe Betrag ausbezahlt wurde, welchen sie als Deposit eingezahlt hatten, nämlich nach jeder Actie 128 fl. und nach jeder Obligation 222 fl. in Werthpapieren. Und nun können wir hier auch noch erwähnen, dass, wenn diese 128 fl. und beziehungsweise 222 fl. in Silber zu verstehen und zu deponiren gewesen wären, derselbe Betrag den Generalunternehmern gleichfalls in Silber rückzu erfolgen gewesen wäre, dass daher, wenn die Pariser Verträge erfüllt worden wären, was wir zu jener Zeit wohl voraussetzen mussten, die Frage: ob jene 128 und beziehungsweise 222 fl. in Silber oder in Papier zu verstehen seien? von gar keinem Belange gewesen wäre.

15. Frage: Ist es wahr, dass die unterbreiteten Arbeitsausweise durch den Verwaltungsrath bloß ziffermässig geprüft worden sind? Wenn ja, was war die Ursache?

Antwort: Es ist nicht wahr, dass der Verwaltungsrath die monatlichen Arbeitsausweise bloß ziffermässig geprüft habe; dieselben sind jedesmal auch meritorisch (!) geprüft worden. Der Verwaltungsrath hatte zu diesem Behufe einen ganzen Apparat aufgestellt, an dessen Spitze der fachkundige Obergeringieur stand, dem wieder im Centrum sowohl, als auch auf den Linien mehrere Organe untergeordnet waren. Der Obergeringieur legte die von ihm bereits geprüften Arbeitsausweise mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsrathe vor, welcher dieselben durch zwei seiner Mitglieder in Bezug auf die Frage superrevidiren liess: ob

jede der aufgerechneten Posten documentarisch beglaubigt sei und ob sie überhaupt im Sinne der Statuten (!) in den Ausweis aufgenommen werden konnte? Selbst konnte sich der Verwaltungsrath, sowie seine entsendeten Mitglieder mit der Ueberprüfung der Qualität und Quantität der geleisteten Arbeiten und Lieferungen selbstverständlich nicht befassen: in dieser Beziehung musste er Dasjenige als wahr annehmen, was die auf den Linien exponirten Controlorgane und der im Centrum befindliche Oberingenieur als Sachverständiger als wahr einberichteten. Zur näheren Beleuchtung des Vorgehens bei der Superrevision, sowie der Art und Weise der Verrechnung beehren wir uns, einen Bericht der entsendeten zwei Verwaltungsraths-Mitglieder in Abschrift anzuschliessen*).

Im Uebrigen bemerken wir noch, dass der Verwaltungsrath durch einzelne Mitglieder auch die Linien in Augenschein nehmen liess, doch konnten diese Localinspectionen selbstverständlich nicht auf geometrische Nachmessungen ausgedehnt werden.

16. Frage: Der Pariser Vertrag stellt das ganze 75,033.750 fl. betragende Gesellschafts-Vermögen den Unternehmern zur Verfügung. Wie konnte der Verwaltungsrath hiezu seine Einwilligung geben? Und wenn er schon seine Einwilligung gegeben hat, warum ist es nicht ausbedungen worden, dass, wenn die Bahn kürzer als $80\frac{1}{4}$ Meilen sein würde, auch der den Unternehmern zu übergebende Werth in jenem Verhältnisse geringer sein werde?

Antwort: Dem Pariser Vertrage gemäss übernahmen die Generalunternehmer den Ausbau des concessionirten Eisenbahnnetzes zu den, in unserer Antwort auf die Frage 14 detaillirten Bedingungen für das ganze auf Grund der gewährten Staatsgarantie zu beschaffende nominelle Stammcapital; sie wären sonach selbst dann verpflichtet gewesen, das Netz auszubauen und zu instruiren, wenn die Bahn auch um ein Beträchtliches länger gewesen wäre, als $80\frac{1}{4}$ Meilen. Da wir bei Gelegenheit der Uebernahme des Vertrages bezüglich der Länge der Bahn, welche übrigens während der Ausführung ohnehin in den meisten Fällen eine Modification erleidet, wie das bei unserer Gesellschaft auch thatsächlich der Fall war, — in Ermanglung der Pläne nicht orientirt sein konnten, die Fassung der Concessionsurkunde aber, nach welcher bestimmt ausgesprochen wird: „die Staatsgarantie werde, selbst wenn sich die Bahn schon auf eine grössere Länge erstrecken sollte, höchstens nach einer Maximalausdehnung von $80\frac{1}{4}$ Meilen Länge in Anspruch genommen werden können,“ — eher vermuthen liesse, dass die Gesamtlänge $80\frac{1}{4}$ Meilen überschreiten werde, als das Gegentheil, so konnte der Verwaltungsrath keinen besonderen Grund dafür sehen, gerade in diesem Punkte eine Modification des Pariser Vertrages zu fordern, zumal das

*) Siehe das betreffende Actenstück im Anhang.

Stammeapital auch in den Statuten nach 80 $\frac{1}{4}$ Meilen in einer Summe bemessen ist.

17. Frage: Weiss der Verwaltungsrath etwas darüber, warum in den Pariser Verträgen das Wort „Silber“ weggeblieben ist, oder hat er diesen Ausfall nicht bemerkt? Zu wessen Gunsten verblieb die Agiodifferenz?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat es allerdings bemerkt, dass das Wort „Silber“ weggeblieben sei, da indessen die Generalunternehmer den Ausbau der Bahnlilien, wie wir wiederholt hervorgehoben haben, für das definitive Stammeapital der Gesellschaft übernommen hatten, und auch die Berechnung mit ihnen im Nominalwerthe zu pflegen war, sonach die Weglassung des Wortes „Silber“ für die Gesellschaft keine Bedeutung hatte, so sah der Verwaltungsrath keinen Grund, nach den Ursachen der Auslassung zu forschen. Zu wessen Gunsten die Agiodifferenz entfiel, ob nämlich zu Gunsten der Anglo-österreichischen Bank oder der Br. Waring? — ist dem Verwaltungsrathe nicht bekannt (!), er vermuthet (!) jedoch, dass dies zu Gunsten der Br. Waring der Fall gewesen sei, weil nach der Entfernung der Br. Waring bei der zweiten und dritten Einzahlung auf die Actien die Differenz zu Gunsten der Gesellschaft entfiel (!).

18. Frage: Im §. 3 des Pariser Vertrages, in welchem von der Einzahlung die Rede ist, wird gesagt, dass, wenn es die Anglo-österreichische Bank für ihre Interessen entsprechender finden sollte, die Einzahlung zu verschieben, es ihr freistehe, dies von der zukünftigen Gesellschaft zu erwirken. Da der ganze Werth und die Verfügung über dessen Ausschreibung und Einzahlung im Sinne desselben Paragraphen ganz den Brüdern Waring gegeben worden ist, möge der Verwaltungsrath erklären, was unter diesem Interesse der Anglo-österreichischen Bank zu verstehen ist?

Antwort: Zu einer vollständig authentischen Interpretation fühlt sich der Verwaltungsrath nicht berufen, da nicht er es war, der den Vertrag ursprünglich abgeschlossen hat; die Frage jedoch vom allgemeinen Gesichtspunkte betrachtet, glaubt er, das Interesse der Anglo-österreichischen Bank könne darin bestanden haben, dass es ihr, als einem Hauptfactor des Wiener, ja man kann sagen, des mitteleuropäischen Geldmarktes, nicht gleichgiltig sein konnte, wenn der Geldmarkt durch Einzahlung auf ein Actieneapital im Belange von 30 Millionen in Anspruch genommen werde; es war ihr Interesse, dass die ausgeschriebene Einzahlung rechtzeitig in ihre Cassen einflüsse und mit etwaigen Einzahlungen auf andere Unternehmungen nicht in Collision gerathe; dass ferner der Cours der in ihrem Besitze befindlichen, oder durch sie im Deposit

manipulirten Actien nicht durch eine zur Unzeit ausgeschriebene Einzahlung in grösseren Masse herabgedrückt werde u. s. w. Die Interessen der Gesellschaft übrigens waren dem oben erwähnten Vorbehalte gegenüber dadurch gewahrt, dass die Anglo-österreichische Bank verpflichtet war, die mittlerweile etwa erforderlichen, in Folge des Aufschubes der Einzahlung jedoch nicht verfügbaren Bausummen aus Eigenem vorzuschüssen.

19. Frage: Nach dem Pariser Vertrage zahlt, wenn die Eröffnung einer Strecke nicht zur bestimmten Zeit erfolgt, der Unternehmer die Intercalar-Interessen. Warum ist für diese Eventualität nicht eine gewisse Summe zurückbehalten worden, da doch bei jeder Strecke eine Verspätung eingetreten ist?

Antwort: Der Artikel 7 des Bordereau regulateur bestimmt, dass für den Fall, als die für die Intercalar-Interessen im Vorhinein in Abzug gebrachten Summen nicht ausreichend sein sollten, bei Erschöpfung derselben von den monatlichen Arbeitsausweisen der Generalunternehmer eine entsprechende Summe zurückzuhalten sein wird. Auf Grund dessen wurden die bis zum Eröffnungstermine, wie er in der Concessions-Urkunde bestimmt ist, berechneten Intercalar-Interessen von dem auf die einzelnen Sectionen der Linie ausgeworfenen Baucapitale auch thatsächlich im Vorhinein ordnungsmässig abgezogen und als besonderer Fond gebahrt. Als jedoch der Verwaltungsrath sah, dass die vorgeschriebenen Eröffnungstermine nicht würden eingehalten werden können, und sonach die in Abzug gebrachten Summen nicht genügen werden, säumte er nicht, die Erhöhung des Intercalar-Interessenfondes zu fordern. — Die Generalunternehmer erklärten sich auch zu der Erhöhung bereit, bevor indessen dieselbe thatsächlich effectuirt werden konnte, trat die Krise ein und machte jeden weiteren Schritt in dieser Richtung unmöglich.

20. Frage: Nach den Pariser Verträgen sind die Arbeitsausweise binnen zwei Wochen zu bezahlen; wie konnte man in eine so kurze Zeit willigen, da man während derselben die Ausweise nicht gehörig prüfen konnte.

Antwort: Wir müssen die zur Ueberprüfung der Arbeitsausweise bedungene Zeit von zwei Wochen für genügend erklären, und wir kennen keinen Bauvertrag, in welchem zu diesem Zwecke eine längere Zeit bedungen wäre. Da übrigens die Arbeitsausweise derart verfasst waren, dass in jedem derselben die gesammte, vom Anfange her geleistete Arbeit und Lieferung in Rechnung genommen wird, so wurde ein bei der Ueberprüfung in dem einen oder andern Ausweise etwa mit unterlaufener Fehler im nächsten Monate von selber richtig gestellt. Ausserdem geschah die Honorirung des Ausweises immer zu einer Zeit, wo bereits wieder mehr als eine halbmonatliche Leistung vorlag, und sonach die Generalunternehmer eine neue Forderung hatten, welche als Caution für die angewiesene Summe diente.

21. Frage: Unter dem Titel Vorschuss und Studien werden Waring im Pariser Vertrage 600,000 fl. angewiesen; hat sich der

Verwaltungsrath überzeugt, dass Waring diese Summe in der That in's Verdienen gebracht habe? Und wenn ja, wodurch?

Antwort: Der Verwaltungsrath konnte sich über die Frage, ob Waring die in Rede stehenden 600.000 fl. in's Verdienen gebracht habe, keine Ueberzeugung verschaffen. Die Uebernahme dieser Zahlung war gleichfalls eine jener Bedingungen, an welche er die Uebertragung der Concession knüpfte und welche der Verwaltungsrath umsoweniger bemängeln konnte, als 7500 fl. pro Meile nicht ausserordentlich viel genannt werden konnte.

22. Frage: Wenn die Brüder Waring aus den Werthen der Gesellschaft einen Vorschuss nehmen sollten, so sind sie im Sinne des Pariser Vertrages gehalten, zu Gunsten der Gesellschaft auf Grund gegenseitigen Uebereinkommens eine gewisse Garantiesumme bei der Anglo-österreichischen Bank zu deponiren. Aber auch diese Bestimmung wird schon durch §. 1 des Bordereau regulateur modificirt und wird an dessen Stelle eine von der Gesellschaft nicht mehr abzuändernde, constante Percentualsumme festgesetzt; ist dem Verwaltungsrathe diese Differenz zwischen dem Pariser Verträge und dem Bordereau regulateur, welche neuerdings die Rechte der Gesellschaft verkürzt, nicht aufgefallen?

Antwort: Der Verwaltungsrath sieht zwischen dem Artikel 7 des Pariser Vertrages und dem §. 1 des Bordereau regulateur keinen anderen Unterschied, als dass im §. 1 des Bordereau regulateur die zu deponirende Cautionssumme, welche im Hauptverträge vorerst nur im Principe festgestellt war, auch ziffermässig festgestellt wurde. Da die beiden Verträge ein Ganzes bilden, und dem Verwaltungsrathe gleichzeitig zur Annahme vorgelegt wurden, konnte man in der Bestimmung des §. 1 des Bordereau regulateur eine Verkürzung der Rechte der Gesellschaft nicht erblicken.

24. Frage: Der §. 11 des Pariser Vertrages versagt dem Verwaltungsrathe die Einmischung in die Ausführung der Arbeit und bestimmt ferner, dass die zukünftige Gesellschaft gehalten sei, ohne jede Debatte und Aenderung jene Modification anzunehmen, in welche die Regierung auf Vorstellung Waring's bezüglich der technischen Bestimmungen der Concession willigt, wie konnte ein solcher Paragraph angenommen werden, der die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes im Vorhinein lahmlegt?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat nicht nur jenen Theil des erwähnten §. 11 der Pariser Verträge angenommen, welcher in der Frage berührt wird, sondern den ganzen §. 11, beziehungsweise auch den ersten Theil desselben, welcher der Gesellschaft das unbeschränkte Recht der Controle über die Bauarbeiten sicherte. Kraft dieses Rechtes konnte der Verwaltungsrath unbeschränkte Controle

üben, und liess sie auch wirklich üben, dass die Bauarbeiten sowohl der Qualität als der Quantität nach der Concessions-Urkunde und den von der hohen Regierung genehmigten Plänen gemäss ausgeführt werden; er konnte sich in die Ausführung der Arbeiten nur in solcher Weise nicht einmischen, welche die Freiheit der Disposition der Generalunternehmer in Sachen der plangemässen Ausführung der Bauarbeiten beschränkt oder aufgehoben haben würde; — mit einem Worte der Verwaltungsrath baute nicht, aber er liess bauen, er disponirte nicht, aber er übte unbeschränkte Controle (!); und das ist schliesslich auch ganz naturgemäss, denn in der Ausführung eines Werkes können Zwei niemals mit dem gehörigen Erfolge disponiren. Der Verwaltungsrath glaubte also, den Generalunternehmern der Gesellschaft das freie Verfügungsrecht umsomehr zusichern zu können, da betreffs der energischen Förderung der Arbeiten und Einhaltung der festgesetzten Eröffnungstermine die Gesellschaft und die Generalunternehmer ein und dasselbe Interesse hatten (!), ja die Letzteren, abgesehen von ihrer in dieser Beziehung bestimmt lautenden Vertragsverbindlichkeit, auch noch dadurch zur möglichst energischen Arbeit angespornt wurden, dass die Intercalar-Interessen bis zur Eröffnung der Linien sie belasteten.

Was ferner die in der Frage angeführte zweite Bestimmung des §. 11 betrifft, so erlauben wir uns diesbezüglich der Aufmerksamkeit der geehrten Ausschüsse den Umstand zu empfehlen, dass vom Momente der Constituirung der Gesellschaft und der Uebertragung der Concession die directe Verbindung zwischen den Brüdern Waring und der hohen Regierung bezüglich des Baues der Ostbahn aufhörte. Die Brüder Waring konnten sonach alle jene Modificationen der technischen Bestimmungen der Concessionsurkunde, welche sich im Verlaufe der Ausführung als nothwendig oder zweckmässig herausstellten, nur im Wege der Gesellschaft, beziehungsweise des Verwaltungsrathes bei der ungarischen Regierung in Vorschlag bringen. Auch in dieser Richtung konnte also nichts ohne Vorwissen des Verwaltungsrathes geschehen und derselbe war umso weniger abgeneigt, die in Rede stehenden Bestimmungen der ihm zur Annahme en bloc vorgelegten Verträge zu acceptiren, als bezüglich dieser Frage die Interessen der ungarischen Regierung, respective des durch dieselbe vertretenen Staates und der Gesellschaft gegenüber den für eine Pauschalsumme handelnden Generalunternehmern gleichfalls identisch waren und der Verwaltungsrath von der ungarischen Regierung gar nicht voraussetzen konnte, dass sie den Brüdern Waring bezüglich der technischen Bestimmungen der Concessions-Urkunde nachträgliche Vergünstigungen gewähren werde, welche für die Gesellschaft schädlich wären. Wenn die geehrten Ausschüsse diese unsere Voraussetzung allzu kühn und die Folgen derselben den Rechten der Gesellschaft schädlich finden, so können wir uns zu unserer Rechtfertigung noch auf jene Motive berufen (!), welche wir für Annahme der Pariser Verträge im Allgemeinen angeführt haben.

Uebrigens bemerken wir, dass die Zurückweisung der in Rede stehenden Bestimmung des Vertrages an der Situation nichts geändert haben würde, da die ungarische Regierung bezüglich der technischen Ausführung auch dann nach Belieben hätte verfügen können, wenn der Vorschlag unmittelbar von der Gesellschaft ausgegangen wäre.

25. Frage: Der Pariser Vertrag verfügt, betreffend die den Unternehmern zurückzuerstattenden Cautionen, in einer Weise, dass dieselben proportionell noch während des Baues, gänzlich aber nach Uebernahme des Baues durch die Gesellschaft zurückerstattet werden sollen; warum ist die Rückstellung der Cautionssumme nicht für so lange vertagt worden, bis die Ueberprüfung seitens des Staates erfolgt sein würde?

Antwort: Der Artikel 12 des Pariser Vertrages, welcher von der Rückstellung der Caution handelt, bestimmt, dass die Caution der Brüder Waring im Betrage von 1,200.000 fl. zur Hälfte nach Vollendung der ersten drei Strecken der Linie, und auch dann nur nach Massgabe des Fortganges der Arbeiten der dritten Strecke, — zur anderen Hälfte aber nach gänzlicher Vollendung des Unternehmens und nach der im Artikel 13 des Vertrages ausführlich festgesetzten Uebernahme der Bahn zurückzustellen sei.

Wir erlauben uns dieser Bestimmung des Pariser Vertrages Dasjenige entgegenzustellen, was bezüglich der Rückstellung der Caution des §. 6 der Concessions-Urkunde denselben Generalunternehmern als Concessionären gegenüber festsetzt.

Dieser Paragraph lautet: „Die deponirte Caution (blos eine Million Gulden!) wird den Concessionären in dem Verhältnisse zurückgestellt werden, in welchem die Länge der dem Verkehre übergebenen — also nicht der collaudirten, ja nicht einmal noch gänzlich vollendeten, sondern blos der eröffneten — Strecken zur gesammten Länge der concessionirten Linien stehen wird.“

Den Unterschied zwischen den Verfügungen der beiden Urkunden brauchen wir der fachkundigen Einsicht der geehrten Ausschüsse nicht erst zu erläutern und wir erlauben uns, als Antwort auf die Frage nur noch hervorzuheben, dass die Hälfte der Cautionssumme im Sinne der Bestimmung des citirten Artikel 12 des Vertrages insolange zurückzuhalten war, als die Bauunternehmung, somit also die ganze Bahn nicht durchaus vollendet und übernommen sein würde. Dass die Uebernahme durch die Gesellschaft dem Artikel 13 des Pariser Vertrages gemäss als identisch mit der Uebernahme durch den Staat zu betrachten war, werden wir in unserer auf die folgende Frage 26 zu ertheilenden Antwort darzuthun Gelegenheit haben.

26. Frage: Der Pariser Vertrag bestimmt, dass die für den Verkehr hergestellte Bahn von der Gesellschaft sofort zu übernehmen sei, und dass der Unternehmer drei Monate nach der Uebergabe ausser Obligo trete. Ist diese für die Gesellschaft auch

materiell schädliche und dem §. 25 der Concessions-Urkunde verletzende Bestimmung der Aufmerksamkeit des Verwaltungsrathes entgangen?

Antwort: Die in Rede stehende Bestimmung des Pariser Vertrages ist der Aufmerksamkeit des Verwaltungsrathes nicht entgangen, derselbe erkannte jedoch diese Bestimmung weder als der Gesellschaft nachtheilig, noch auch als den §. 25 der Concessions-Urkunde verletzend, und kann sie auch jetzt nicht dafür erkennen. Die fragliche Bestimmung ist im Artikel 13 des Pariser Vertrages enthalten, welcher indessen verordnet, dass die Gesellschaft, so wie ein Linienabschnitt vollendet ist, die Eröffnung desselben nachsuchen werde. Bei Gelegenheit dieser Eröffnung wird constatirt, worin der Generalunternehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt habe.

Die noch als nöthig constatirten Nachtragsarbeiten hat dann der Generalunternehmer binnen drei Monaten zu leisten und nach Ablauf dieser drei Monate wird er allerdings, aber auch dann nur insoweit jeder Verpflichtung entbunden, als er die Nachtragsarbeiten geleistet hat; der Unternehmer tritt also binnen drei Monaten vom Tage der Uebergabe der Bahnstrecke, beziehungsweise deren Uebernahme noch nicht unbeding t ausser Obligo, wie dies in der Frage irrthümlich behauptet wird. Der angeführte Paragraph verordnet zugleich, dass zu dieser Uebernahmeconstatirung die Regierungsorgane einzuladen seien, damit sie das aufzunehmende Protocoll zu dem Zwecke unterzeichnen können, dass die Gesellschaft der hohen Regierung gegenüber vor aller Verantwortlichkeit bewahrt werde.

Als der Verwaltungsrath diese Bestimmungen und die §§. 25 und 6 der Concessions-Urkunde las, war er der Ueberzeugung, dass die in dem citirten Artikel 13 des Pariser Vertrages bestimmte Uebernahme durch ihn mit der Collaudirung durch die Regierung zusammenfallen, einerlei und identisch sein werde, da der angeführte §. 25 der Concessions-Urkunde verordnet, dass die Collaudirung sofort zu bewerkstelligen sei, sobald die Concessionäre dieselbe nachsuchen, §. 6 derselben Urkunde aber die Rückstellung der Caution nach der bereits dem Verkehre übergebenen Strecke anordnet. In Folge dessen konnten wir mit Recht voraussetzen, dass die Collaudirung durch den Staat gleichzeitig mit der Eröffnung der Bahn werde bewerkstelligt werden und wir konnten nicht voraussetzen, dass ein Usus in Aufnahme kommen werde, nach welchem eine Linie schon Jahre hindurch im Betriebe sein und nach ihrer Länge die Staatsgarantie gezahlt werden kann, ohne dass sie durch die hohe Regierung collaudirt worden wäre.

Uebrigens bemerken wir, dass die im Artikel 13 des Pariser Vertrages enthaltenen Bestimmungen für die Gesellschaft auch in sonstiger Hinsicht nicht schädlich waren, da vor der Entfernung der Brüder Waring von keiner Seite eine Prüfung bewerkstelligt wurde; ferner, dass dieselben nach der Auffassung, welche zur Zeit der Entstehung der

Concessions-Urkunde die herrschende war, auch mit dem §. 25 der Concessions-Urkunde nicht im Widerspruche standen, da ja im entgegen-gesetzten Falle die hohe Regierung nicht gesäumt hätte, nachdem ihr die Pariser Verträge vorgelegt worden waren, gegen dieselben sofort Ein-sprache zu thun.

27. Frage: Im Sinne des Pariser Vertrages verpflichtet sich die Anglo-österreichische Bank den Pariser Vertrag der zukünftigen Gesellschaft zu unterbreiten und denselben durch den zukünftigen Verwaltungsrath und durch die ersten Actionäre der Gesellschaft ohne jede Aenderung annehmen zu lassen; sobald sich die Gesellschaft constituirt, erlischt jede weitere Verantwortlichkeit der Anglo-österreichischen Bank. Wieso ist es geschehen, dass der Verwaltungsrath diesen Paragraph nicht zurück-gewiesen hat?

Antwort: Der Ansicht des Verwaltungsrathes nach ist die Auf-fassung, welche in der Frage zum Ausdrucke kommt, dass nämlich sobald die Gesellschaft sich constituirt, jede weitere Verantwortlichkeit der Anglo-österreichischen Bank aufgehört habe, eine irrige; denn von den im Vertrage übernommenen Verpflichtungen der Anglo-österreichischen Bank haben im Momente der Constituirung der Gesellschaft nur diejenigen aufgehört, welche auf die der Constituirung vorher- und mit dieser zu Ende gehenden Zeit lauteten, während dagegen ihre für die Zeit über die Constituirung der Gesellschaft hinans lautenden Verpflichtungen, sowie auch ihre mit denselben verbundene Verantwortlichkeit unberührt aufrecht blieben.

28. Frage: Versteht der Verwaltungsrath den Satz des Pariser Vertrages: dass „die Contrahenten nur zufällig nach Paris gekommen sind, indem sie sich hier Rendezvous gegeben haben?“ Wenn er ihn versteht, dann möge er ihn erklären.

Antwort: Der Verwaltungsrath versteht den in der Frage be-zeichneten Ausdruck. Was die Erklärung betrifft, so ist dieselbe in jenem Schreiben, welches die Anglo-Austrianbank als eine der contrahirenden Parteien unterm 15. März 1873 an uns richtete, und welches dem Nach-tragsberichte der hohen Regierung unter $\frac{2}{3}$ in seiner ganzen Ausdehnung in Druck beigeschlossen ist, bereits gründlich gegeben.

Der Ausdruck war unumgänglich nothwendig, um die Competenz der französischen Gerichte zu vermeiden. Denn wenn Fremde in Frank-reich einen Vertrag schliessen und den erwähnten Ausdruck nicht ge-brauchen, so ist nach französischem Gesetze bezüglich der aus dem Ver-trage sich ergebenden Fragen die Competenz der französischen Gerichte begründet.

Das wollten die Parteien, welche den Pariser Vertrag schlossen, vermeiden, da der Vertrag in Oesterreich und beziehungsweise in Un-garn zu effectuiren war, und in voller Uebereinstimmung hiemit erklärten sie auch unter Einem, auf Verlangen des Einen oder des Andern von

ihnen späterhin wann immer einen vollkommen gleichlautenden, neuerlichen Vertrag ausstellen und von Pest datiren zu wollen.

29. Frage: Hat sich der Verwaltungsrath von der Wirklichkeit der von den Unternehmern angegebenen Länge der Strecken und von dem richtigen Verhältnisse der für die einzelnen Strecken festgestellten Summen überzeugt? Wenn ja, auf welcher Basis? Es möge das betreffende Document vorgelegt werden.

Antwort: Der Verwaltungsrath konnte sich weder von der Länge der Strecken, noch auch von dem richtigen Verhältnisse der für die einzelnen Strecken festgestellten Summen überzeugen, denn es existiren nicht nur keine Detailpläne, sondern es war auch nicht einmal die Bahnspur festgesetzt (!), wie dies der Verwaltungsrath in seinem Berichte an das Abgeordnetenhaus auch ausführlich hervorgehoben hat, ja wie dies bei Gelegenheit der Verhandlung des Gesetzentwurfes über die Concessionirung durch einen Abgeordneten auch im Hause selbst schon betont worden ist. Uebrigens unterliegt die im Vorhinein angenommene Länge der einzelnen Strecken, sowie auch das Quantum der auf denselben zu leistenden Arbeiten während der Ausführung häufig Veränderungen, wie denn das bei unserer Bahn auch thatsächlich der Fall war; doch wäre, wenn die Brüder Waring die Bahn ausgebaut hätten, wie das Anfangs mit Recht vorausgesetzt werden musste, die erst später als unrichtig erkannte Eintheilung von keinerlei nachtheiligen Folgen gewesen, weil das Missverhältniss in den ausgeworfenen Summen nachträglich ausgeglichen worden wäre, da die Generalunternehmer für ein Pauschale bauten.

30. Frage: Nach dem Bordereau regulateur wird für die Monatsausweise ein sehr weiter Rahmen aufgestellt, da nicht nur diese, sondern auch sämtliche mobile und immobile Gegenstände und provisorischen Investitionen in demselben aufgenommen worden sind. Hat der Verwaltungsrath das Schädliche dieser Paragraphe für die Gesellschaft nicht bemerkt? Und wenn ja, wie hat er darein willigen können?

Antwort: Der Verwaltungsrath erblickte in der erwähnten Bestimmung des Bordereau regulateur keinen Nachtheil für die Gesellschaft und willigte in dieselbe, weil er darauf Rücksicht nehmen musste, dass die Generalunternehmer verpflichtet waren, die ganze Bahn für das gesammte nominelle Stammeapital der Gesellschaft auszubauen und zu instruiren.

Der Verwaltungsrath erachtete es daher nicht für gefährlich, sondern für billig, dass den Generalunternehmern aus dem Baufonde alles Dasjenige ersetzt werde, was sie für die Zwecke des Baus anschaffen, oder wenn auch nur zeitweilig herstellen müssen. Der Verwaltungsrath konnte dieses Verhalten um so mehr befolgen, da die, für die einzelnen Strecken ausgeworfenen Summen im Einvernehmen mit dem gesellschaftlichen Oberingenieur auf die Unterarten der zu leistenden Arbeiten und Lieferungen vertheilt, und von diesen Theilsummen monatlich nur so

viel Percent angewiesen, als Percente der einzelnen Arbeitsgattungen und Lieferungen als geleistet nachgewiesen wurden, so dass die ausbezahlten Summen mit den Leistungen monatlich in ein richtiges Verhältniss gebracht wurden und das Baucapital der einzelnen Strecken mit der gänzlichen Vollendung der Arbeiten zu Ende gegangen wäre; in dem Falle also, als die Pariser Verträge — wie das Anfangs vorauszusetzen war — regelmässig abgewickelt worden wären, würde der Gesellschaft aus der in den Pariser Verträgen geregelten Verrechnung keinerlei Schaden haben erwachsen können.

31. Frage: Hat es der Verwaltungsrath in der That nicht gewusst, dass der Unternehmer den Bau bei den Stationen bereits factisch begonnen hat, als zwischen der Regierung und der Gesellschaft über die Pläne die Correspondenz noch im Zuge war, wie das die Regierung behauptet?

Antwort: Der Verwaltungsrath wusste, dass die Generalunternehmer den Bau der Stationen vor definitiver Genehmigung der Pläne bereits begonnen hatten; das Gegentheil behauptet auch die hohe Regierung nicht mit Bestimmtheit, sondern stützt sich — wie das in Punct 5 (auf welchen sich die Frage bezieht) der dem Regierungsberichte als Beilage 16/ in Druck angeschlossenen Verordnung zu lesen ist — blos auf den Anschein. Uebrigens war das erwähnte Vorgehen der Generalunternehmer nur eine Folge der Versäumnisse in Angelegenheit der Genehmigung der Pläne, und die Verantwortlichkeit belastete daher vorerst die Generalunternehmer selber.

32. Frage: Hat der Verwaltungsrath Kenntniss davon, dass beim Abschlusse der Pariser Verträge Vermittler thätig waren? Wenn ja, dann möge die Person oder die Personen genannt werden. Wenn er es nicht wissen sollte, erscheint es als nothwendig, die betreffenden Behörden im Wege des Ministeriums des Aeussern zur Aeusserung aufzufordern; entstand hieraus ein Process?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat davon, dass beim Abschlusse der Pariser Verträge Vermittler thätig waren, keine Kenntniss, denn zu jener Zeit, als die Verträge zu Stande kamen, bestand er noch nicht.

33. Frage: Da Waring die Statuten der Regierung unterbreitet hat und diese Statuten in der constituirenden Sitzung gar nicht verlesen worden sind, wie haben die Verwaltungsräthe ohne die Verlesung wissen können, ob an diesen Statuten Aenderungen vorgenommen worden sind oder nicht? und wie konnte etwas, wovon sie keine sichere Kenntniss hatten, angenommen werden?

Antwort: Das Protocol der constituirenden Sitzung, welches die Beilage 10/ des Generalberichtes der Regierung bildet, constatirt mit Bestimmtheit, dass die Mitglieder, welche an der Sitzung theilnahmen, die genehmigten Statuten bereits kannten.

Uebrigens wollen wir dennoch erwähnen, dass die genehmigten Statuten noch vor der Sitzung in gedruckten Exemplaren in Händen der Mitglieder des Verwaltungsrathes waren und vor der Sitzung auch wechselgerichtlich protocollirt wurden.

34. Frage: Hat der Verwaltungsrath sichere Kenntniss davon, um welchen Preis der Unternehmer die 15 Millionen Prioritäts-Obligationen der Franco-österreichischen Bank verkauft hat?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat hievon Kenntniss, und wir beehren uns zur Aufklärung des geehrten Ausschusses den zwischen den Brüdern Waring und der Franco-österreichischen Bank geschlossenen Kauf- und Verkaufsvertrag über 30 Millionen Ostbahn-Prioritäten in Abschrift mit dem Bemerken vorzulegen, dass wir eine Abschrift dieses Vertrages unterm 1. Jänner 1871, Z. 5038, auch dem Communications-Ministerium vorgelegt haben.

Gleichzeitig legen wir die Verlautbarung der von der Franco-österreichischen Bank am 13. April 1869 eröffneten Subscription auf 15 Millionen Prioritäten in Abschrift vor, nach welcher die Obligationen mit 85 Percent, d. i. mit 255 fl., zur Subscription gelangten.

Anlässlich dieser beigeschlossenen Urkunde erachten wir es für zweckmässig, die Aufmerksamkeit der geehrten Ausschüsse auch darauf ausführlich hinzulenken, dass in dem Vertrage der Kauf und Verkauf zu $82\frac{1}{4}$ Percent des Nominalwerthes geschah, trotzdem aber dem Verkäufer sicherlich nicht einfiel, dem Vertrage die Erklärung geben zu wollen, jene $82\frac{1}{4}$ Percent seien, da der Nominalwerth der Obligationen in Silber lautet, gleichfalls in Silber zu verstehen. Die Franco-Austrianbank hatte diese $82\frac{1}{4}$ Percent in Papiergeld, sonach die Obligationen per Stück mit 246 fl. 75 kr. gezahlt, während sie selber laut Unterschrift 255 fl. österr. Währ. in Papiergeld per Stück erhielt. Diese Thatsache kann insoferne zur Erläuterung des §. 1 des Bordereau regulateur dienen, als in dem Falle, wenn die nach den Obligationen zu deponirenden 74 Percent in Silber zu verstehen gewesen wären, die Generalunternehmer selbst, 20 Percent Agio zur Basis genommen, nach jeder Priorität 266 fl. 40 kr. zu zahlen gehabt hätten, obchon sie selber die erwähnten 50.000 Stück derselben nur zu 246 fl. 75 kr. per Stück zu verwerthen vermochten, ja diese Prioritäten auch bei Gelegenheit der öffentlichen Subscription unter günstigeren finanziellen Verhältnissen mit 255 fl. zu haben waren!

38. Frage: Wenn sich der Verwaltungsrath von der grossen Tragweite der Pariser Verträge überzeugt und auf die diesbezüg-

liche Ansicht der Regierung ein so grosses Gewicht gelegt hat, warum hat er bei der Regierung die rasche Erledigung nicht urgirt?

Antwort: Vor Allem müssen wir erklären, dass der Verwaltungsrath es weder seinem Berufe noch seiner Pflicht gemäss erachtete, die hohe Regierung zur Vollziehung ihrer Agenden aufzufordern, insbesondere aber nicht Angesichts so wichtiger Beschlüsse, als in dem Protocolle der constituirenden Sitzung und dem im Anschlusse an dasselbe unterbreiteten, im Ganzen nur kurzen, vorläufigen Protocolle enthalten sind; der Verwaltungsrath konnte füglich voraussetzen, die hohe Regierung werde, insofern sie gegen die eine oder die andere Bestimmung eine Einwendung hätte, dieselbe im Wege der Suspendirung der betreffenden Bestimmung sofort zur Geltung bringen. Die hohe Regierung machte nicht nur keine Einwendung sondern traf, indem sie das zwischen dem Concessionär und der Gesellschaft im Sinne der Protocolle zu Stande gekommene Rechtsverhältniss direct acceptirte, Verfügungen, welche ausser Zweifel stellten, dass die hohe Regierung gegen das zwischen dem ursprünglichen Concessionär und der Gesellschaft zu Stande gekommene Vertragsverhältniss keine Einwendungen zu machen habe. Insbesondere behob sie — wie bereits erwähnt — aus dem, im Sinne und Vollzuge der Pariser Verträge bei der Anglobank deponirten gesellschaftlichen Baufonds die für die Arbeiten auf der Linie Grosswardein-Klausenburg obkommende Ablösungssumme, und zwar noch auf die Anweisung der „zukünftigen Verwaltungsräthe“ hin; sie wusste und liess es ohne Bemerkung, dass der Verwaltungsrath, zur Ausführung der Pariser Verträge schreitend, den Bau fortsetzte und die Arbeitsausweise der Brüder Waring auszahlen lasse.

Uebrigens bemerken wir, dass sich der Verwaltungsrath im kurzen Wege nach dem Schicksale der vorgelegten Pariser Verträge erkundigt und darauf die Antwort erhielt, dieselben seien der königlich ungarischen Eisenbahn-Baudirection zur Begutachtung hinausgegeben worden; hierauf wurde auch an diese eine Anfrage gerichtet.

Als Echo dieser Erkundigungen kann die in dem Berichte der Baudirection vom 23. November 1869 in Angelegenheit der Pariser Verträge — der Bericht kam uns aus der Nummer der „Szombati Lapok“ vom 13. December desselben Jahres zur Kenntniss — enthaltene Bemerkung betrachtet werden, man müsse jedenfalls voraussetzen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrathes, sobald sie die ernste Absicht der Regierung erkennen, bereitwillig mitwirken werden, die von der Baudirection in ihrem Berichte bezeichneten Uebelstände zu beseitigen.

Ueberdies können wir der Aufmerksamkeit der geehrten Ausschüsse auch noch den in der Sitzung vom 16. August 1869 unter Punct 5 gefassten Beschluss des Verwaltungsrathes empfehlen, in welchem der Standpunct, den der Verwaltungsrath den französischen Verträgen gegenüber einnahm, im Detail entwickelt ist.

Den in Rede stehenden Beschluss beehren wir uns in Form eines Protocollauszuges mit dem Bemerkten vorzulegen, dass die hohe Regierung unsere in Vollzug des Beschlusses erstattete Vorlage ohne jede Bemerkung liess.

39. Frage: Da die mehrerwähnten Verträge in Paris geschlossen worden sind, hat der Verwaltungsrath sichere Kenntniss davon, dass in Paris gleichfalls die Börsen- und Handelsgepflogenheit besteht, dass der in Perzenten ausgedrückte Cours von auf Silber lautenden Werthpapieren, wenn dies nicht besonders bemerkt wird, stets in österreichischen Banknoten gerechnet wird, da der Verwaltungsrath diese Behauptung aufrecht hält?

Antwort: Der Verwaltungsrath hat keine sichere Kenntniss davon, dass in Paris auf Silber lautende Werthpapiere in österreichischen Banknoten notirt würden. Allerdings aber hat er davon Kenntniss, dass dies in Wien und hier so üblich sei und dem Verwaltungsrathe selbste die hiesige Gepflogenheit, welche jeder Börsencourszettel erweist, vor Augen, als er die in der Frage berührte Behauptung, als eine auch seiner eigenen Ueberzeugung nach richtige, aufrecht erhielt: die Behauptung nämlich: der Umstand, dass die fraglichen Verträge in Paris geschlossen wurden, sei auf die Werthberechnung von keinem Einflusse.

40. Frage: Hat der Verwaltungsrath Kenntniss davon, wie viel die Actionäre und Obligationsbesitzer factisch an die Anglo-österr. Bank in österreichischer Währung gezahlt haben?

41. Frage: Hat die Anglo-österr. Bank dem Verwaltungsrathe die definitive Rechnung über die Werthe eingereicht, und ist dieselbe geprüft worden? Was ist das Resultat der Prüfung? Es möge dasselbe vorgelegt werden?

Antwort: Wie viel die Besitzer der Actien und Prioritäts-Obligationen factisch in österreichischer Währung an die Anglo-österr. Bank gezahlt haben, ist dem Verwaltungsrathe aus dem Grunde, welchen wir bereits in unserer Antwort unter 14 hervorgehoben haben, nicht bekannt (!). Wie viel aber nach den Actien und Obligationen zu Gunsten des gesellschaftlichen Baufondes bei der Anglo-österreichischen Bank eingeflossen ist, erhellt aus dem Ausweise, welchen wir mit Bezug auf die Frage Nr. 41 vorzulegen die Ehre haben.

In Angelegenheit dieser Frage geben wir die Aufklärung, dass eine besondere, definitive Rechnung über die Werthe nicht existirt. Das Verfahren war nämlich in dieser Hinsicht folgendes:

Die Anglo-österreichische Bank eröffnete der Gesellschaft ein „Baargeld-Depositenconto“, auf welchem dann die auf die Actien geleisteten Einzahlungen, sowie die aus der Verwerthung der Obligationen einfließenden Summen bis zur Entfernung der General-Unternehmer im Sinne der Pariser Verträge, dann aber im Sinne des Uebereinkommens vom 27. März 1871, — der Gesellschaft zugute, alle zu Lasten der Gesellschaft geleisteten Zahlungen aber zur Last geschrieben wurden.

Ueber den Stand dieses Conto's sendete die Bank halbjährig ein Conto-Corrente ein, welches wir mit unseren eigenen Büchern verglichen und im Falle des Richtigbefundes anerkannten.

Die obenerwähnte Rechnung ist noch nicht vollständig abgewickelt, da eine zwischen der Gesellschaft und der Bank noch bestehende Meinungsdifferenz bezüglich einer, aus dem Special-Verwaltungsfonde herrührenden Post bisher nicht ausgeglichen ist.

42. Frage: Als im März und Juni 1871 mit Waring das Uebereinkommen getroffen und ihm das Absolutorium ertheilt wurde, hielt da der Verwaltungsrath es nicht für nöthig, wegen einer so wichtigen Angelegenheit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen? Und wenn nicht, warum nicht?

45. Frage: Welche Motive veranlassten den Verwaltungsrath, mit den Unternehmern das definitive Uebereinkommen abzuschliessen und das Absolutorium zu ertheilen? Warum wurde dieses Uebereinkommen in der Sitzung vom 20. April 1871 nicht gelesen?

Antwort: Da die erstere Frage mit der auf den Abschluss des Vergleiches bezüglichen Frage 45 im engen Zusammenhange steht, so erlauben wir uns auf beide enunulative zu antworten.

Der Verwaltungsrath würde nicht verabsäumt haben, vor Abschluss des Vergleiches die Actionäre zu einer Generalversammlung einzuberufen, wenn einerseits die Dringlichkeit der Lösung ihm hiezu Zeit gelassen (!) und andererseits von der Einberufung der Generalversammlung practische Resultate zu hoffen gewesen wären!

Am 8. Februar 1871 überreichten die Generalunternehmer ihre Denkschrift, welche die Krise inauguirte, mit der Erklärung, dass sie die Arbeiten nicht bedingungslos und mit der nöthigen Beruhigung fortsetzen können, bevor die in der Denkschrift enthaltenen 40 Beschwerdepunkte nicht in's Reine gebracht und denselben Abhilfe geworden sei.

Am 10. Februar erstattete der Verwaltungsrath hierüber Bericht an die hohe Regierung und verlangte eine commissionelle Verhandlung der Denkschrift, erhielt jedoch hierauf am 15. Februar die Antwort, es könne über die Beschwerden erst dann verhandelt werden, wenn der Verwaltungsrath die Interessen der Gesellschaft gesichert und ihr freies Verfügungsrecht gewahrt haben würde, und wenn die Arbeiten, so weit möglich, durch die Generalunternehmer und unter ihrer Mitwirkung, im Falle diese sich aber weigern sollten, auch ohne sie je eher und in möglichst umfassender Ausdehnung aufgenommen und energisch fortgeführt würden.

Hierüber wurde an die Generalunternehmer eine bestimmte Aufforderung gerichtet, auf welche sie jedoch eine ausweichende Antwort gaben; am 24. und 25. Februar fand mit Intervention zweier Regierungs-Commissäre auch eine mündliche Conferenz mit ihnen statt, jedoch ohne günstigen Erfolg.

In Folge dessen erklärte der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 27. Februar, nach Anhörung des Rechtsgutachtens zweier angesehenen hiesiger Advocaten, die Generalunternehmer für vertragsbrüchig und beschloss in Befolgung der von der hohen Regierung empfangenen Weisung die Bauarbeiten zu Lasten der General-Unternehmer durch ihre eigenen Organe fortzuführen.

In Vollzug dieses Beschlusses wurde die hohe Regierung dringend gebeten, einerseits den Verwaltungsrath bei der im administrativen Wege zu effectuierenden Besitzergreifung von dem gesammten Vermögen der Bahn und den Bauvorräthen durch directe Weisung an die politischen Behörden unterstützen, — anderseits aber der Anglo-Austrianbank gegenüber Bürgschaft übernehmen zu wollen, damit diese den ganzen noch vorhandenen Baufond dem Verwaltungsrathe zur freien Verfügung stellte.

Da nun aber die Bank ohne diese Bürgschaft der hohen Regierung dem Verwaltungsrathe über seine ohne Zustimmung der Brüder Waring erlassene Anweisung aus dem Bauфонде nichts zur Verfügung stellte; da ferner die hohe Regierung mit der erwähnten Weisung an die politischen Behörden zögerte, von den Organen aber, welche nach Siehenbürgen entsendet werden waren, um vom Bahnvermögen Besitz zu ergreifen, in telegraphischem und schriftlichem Wege Bericht um Bericht einlief, dass die einzelnen Behörden Anstand nehmen, ihnen, ehe eine directe Weisung der Regierung einlangte, hilfreiche Hand zu bieten: -- ferner dass die Privatgläubiger der Generalunternehmer zur Sicherstellung ihrer Privatforderungen auf die Bauvorräthe und das Bahnvermögen gerichtliche Executionen führen und selbst Licitationstermine ausgeschrieben werden: — so wendete sich der Verwaltungsrath am 5. März 1871 in einer neuerlichen Eingabe an die Regierung, worauf endlich am 11. März zwar an die Jurisdictionen Weisungen erlassen wurden, die Uebnahme der Bürgschaft gegenüber der Anglo-österreichischen Bank aber verweigert wurde.

Da dem Verwaltungsrathe eine nachdrückliche Sicherung des Bahnvermögens, sowie die zur Fortsetzung des Baues erforderlichen Geldmittel fehlten, der Bauфонд aber ihm nur im Wege eines langwierigen Processes hätte werden können; da ferner das Vermögen der Gesellschaft in Folge der, durch das Zeitversäumniss mehr auflaufenden Intercalarinteressen, des fort und fortschreitenden Zugrundegehens der mitten in der Ausführung unterbrochenen Bauarbeiten, sowie der Verschleppung, Versteigerung und Verschleuderung der den Linien entlang zerstreut liegenden Baumaterialien von Tag zu Tag abnahm; da ferner die Brüder Waring als Fremde, die im Lande keinerlei Vermögen besaßen, nur im Wege eines langwierigen, in England zu führenden Processes, und im besten Falle erst nach Jahren hätten verhalten werden können, ihre Verpflichtungen zu erfüllen oder der Gesellschaft Schadenersatz zu leisten; in Anbetracht alles dessen mussten wir es als im vitalen Interesse der Gesellschaft gelegen erachten, dass der Krise, erforderlichen Falles selbst noch mit einigen Opfern, jedenfalls aber je eher ein Ende gemacht werde.

Unter solchen Umständen blieb dem Verwaltungsrathe keine Zeit (!), eine ausserordentliche General-Versammlung einzuberufen: er glaubte hievon aber auch umsomehr absehen zu können, da gegen die Einberufung theils der damit verbundene Zeitverlust und der hieraus entspringende unersetzliche und beträchtliche Schade sprach, theils aber auch die Erwägung, dass auch die Generalversammlung keine Vorkehrungen treffen könne, welche die Krise sammt ihren nachtheiligen Folgen beheben würden.

Ohne Zögern nahm daher der Verwaltungsrath, anstatt eine General-Versammlung abzuhalten, was ja doch zu keinen practischen Resultaten führen konnte, zu dem Versuche eines freundschaftlichen Ausgleiches mit den Generalunternehmern seine Zuflucht, und das umsomehr, weil er hoffen durfte, im Vergleichswege sich auch die Pläne, Inventare und sonstigen auf den Stand des Baues und der Lieferungen bezüglichen Daten, welche sich in den Händen der Generalunternehmer befanden, verschaffen und mit deren Hilfe die schnellere und erfolgreichere Fortsetzung der Bauarbeiten sichern zu können.

Nach langen Verhandlungen kamen die den geehrten Ausschüssen aus dem Generalberichte der hohen Regierung bereits bekannten Vergleiche zu Stande, mit welchen die Krise ein für die Gesellschaft unter den obwaltenden Umständen verhältnissmässig noch immer günstiges Ende fand.

Die Vergleiche wurden auch der hohen Regierung vorgelegt und von ihr weder unmittelbar nach geschehener Vorlage, noch auch später beanständet.

Aus Obigem wollen die geehrten Ausschüsse ersuchen, dass den Verwaltungsrath zum Abschlusse der Vergleiche die Ueberzeugung bestimmte, der nunmehr schon zwei Monate lang andauernden kritischen Lage der Gesellschaft, welche die Interessen derselben mit der äussersten Gefahr bedrohte, müsse rasch ein Ende gemacht, und die Weiterführung des Baues müsse je eher wieder in das ordentliche Geleise gebracht werden, damit die Unternehmung nicht schon unter der stets wachsenden Last der Interealar-Interessen zu Grunde gehe.

Was schliesslich die Frage betrifft, „warum der Vergleich in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 20. April 1871 nicht verlesen worden sei“, so gibt hierüber das Protocoll dieser Sitzung in Punct 16 Aufschluss: wir beehren uns, dasselbe zur Orientirung der geehrten Ausschüsse in Abschrift hiemit anzuschliessen.

Ferner legen wir eine Abschrift des Protocolles über den am 24. und 25. Februar 1871 gepflogenen mündlichen Ausgleichsversuch vor, desgleichen den schriftlichen Bericht der vom Verwaltungsrathe zur Abgabe eines Rechtsgutachtens aufgeforderten hiesigen Advocaten, ebenfalls in Abschrift, endlich die Copien mehrerer während der Zeit der Krise aus Siebenbürgen eingelangter Telegramme.

43. Frage: Hat es für die Entlassung des Oberingenieurs Lehmann einen andern Grund gegeben, als den Wunsch des Unternehmers? Und wenn nicht, auf welchem Vertrage beruht dieses Recht des Unternehmers? Wenn er es aber unberechtigter Weise gethan, warum hat der Verwaltungsrath eingewilligt?

Antwort: Zur Entlassung des Oberingenieurs Lehmann war ausser dem Wunsche der Generalunternehmer noch der Grund vorhanden, dass der Verwaltungsrath, obschon er gegen die technische Leitung seines Oberingenieurs nichts einzuwenden hatte, mit diesem gleichwohl nicht ganz zufrieden sein konnte, da er lange Zeit hindurch nicht auf die Strecken hinausging und nicht persönlich nach den Arbeiten sah. Dessenungeachtet konnte ihn der Verwaltungsrath in Rücksicht auf seine beträchtliche Abfertigungsgebühr vorerst nicht entlassen wollen; als aber die Generalunternehmer ihrem erwähnten Wunsche hinzufügten, dass sie Herrn Lehmann's Abfertigung aus Eigenem bezahlen wollten, trug der Verwaltungsrath kein Bedenken, diese Gelegenheit zu ergreifen.

44. Frage: Nachdem der General-Director Bottlik durch den Verwaltungsrath mit der Controlirung des Oberingenieurs beauftragt wurde, so ist die Frage, ob der Genannte im Ingenieurfache bewandert sei? und wenn er bewandert ist, warum wurde neben dem Ingenieur Klosovszky dennoch Földrampsparg mit der Prüfung der Strecken-Sectionen betraut? Wenn aber der General-Director Bottlik mit dem Ingenieurfache nicht vertraut ist, wie kann man ihn mit der Controle eines Oberingenieurs betrauen?

Antwort: Generaldirector Bottlik ist kein Ingenieur, er wurde aber auch nie betraut, die durch den Ingenieur Klosovszky, der beordert war, den ausgetretenen gesellschaftlichen Oberingenieur provisorisch zu ersetzen, unter eigener Verantwortlichkeit auszuführenden technischen Facharbeiten zu controliren, sondern über die Geschäftsgebarung derselben und die pünctliche Erfüllung seiner Pflichten Aufsicht zu üben.

46. Frage: Hat es die Anglo-österr. Bank irgendwie gerechtfertigt, dass sie noch vor Abschluss des Vertrages sich geweigert hat, auf Anweisung des Verwaltungsrathes die anderthalb Millionen Gulden herauszugeben?

Antwort: Die Anglo-österr. Bank hat sich aus dem Grunde geweigert, den noch in ihren Händen befindlichen Theilbetrag des Bau-fondes dem Verwaltungsrathe zur freien Verfügung zu stellen, weil sie — wie dies schon in dem Berichte des Verwaltungsrathes an die erste ausserordentliche Generalversammlung hervorgehoben wurde — den Brüdern Waring gegenüber im Sinne und auf Grund der Pariser Verträge verpflichtet war:

1. die von der Gesellschaft zu Gunsten der Brüder Waring zur Auszahlung angewiesenen Arbeitsausweise aus diesem Fonde zu bezahlen;

2. den Geldvorrath zu Gunsten der Brüder Waring zu verzin-sen, und

3. weil sie von den Brüdern Waring im Wege des öffentlichen Notars admonirt worden war, über den Baufond ohne ihre Zustimmung nicht zu verfügen.

Uebrigens beehren wir uns, das diesbezügliche Schreiben der Anglo-österreichischen Bank in Abschrift anzuschliessen.

In der Frage ist von der Anweisung von 1 $\frac{1}{2}$ Millionen die Rede, was offenbar auf einem Irrthume beruht, da die Anglo-österreichische Bank die Anweisung nicht bezüglich einer bestimmten Summe, sondern im Allgemeinen verweigert hat.

47. Frage: Der Verwaltungsrath hat in Folge irgendwelcher günstiger Nachrichten die zurückbehaltenen anderthalb Millionen Gulden angewiesen. Was hat den Verwaltungsrath bewogen, die Anweisung einer so grossen Summe auf blosser günstige mündliche Nachrichten zu gründen? Oder gibt es eine sichere Basis, welche die Wahrheit dieser Nachricht bestätigt?

Antwort: Wie auch in der Frage 44 erwähnt ist, wurden die Ingenieure Klosovszky und Födramsparg durch den Verwaltungsrath laut Sitzung vom 16. November 1870 zur Collaudirung der Theilstrecken entsendet. Als die Sitzung vom 24. November abgehalten wurde, existirte eine telegraphische Meldung des von der Centrale entsendeten Ingenieurs Klosovszky, die bezüglich der Qualität der vollführten Arbeiten und Lieferungen günstig war. Der Verwaltungsrath war daher in Folge dieser ausser den im Protocolle vom 24. November erwähnten Motiven geneigt, nach Prüfung des Arbeitsausweises die zurückbehaltenen Beträge anzuzweisen. — Wir beehren uns, den erwähnten Protocolls-Auszug vorzulegen.

48. Frage: Auf Grund des Protocolls der Sitzung vom 20. April 1871 hat die Regierung bezüglich des Weiterbaues der Bahn eine vollkommen beruhigende Erklärung abgegeben; ist diese Erklärung schriftlich oder mündlich erfolgt? Denn es besteht zwischen dem Berichte und dem Protocolle ein wesentlicher Unterschied.

Antwort: Die Aeusserung erfolgte mündlich beim Herrn Finanzminister in Gegenwart des Communications-Ministers in der Berathung vom 18. April 1871, wie dies auch aus dem angeführten Protocolle ersichtlich ist. Dieses Protocoll ist gleichfalls, wie alle anderen, der ungarischen Regierung unterbreitet worden und wurde von derselben ohne Bemerkung passirt, zum Beweise, dass die ungarische Regierung dagegen keine Einwendung hatte. Den bezüglichen Theil des Protocolls beehren wir uns beizuschliessen.

49. Frage: In Alinea 4 der Seite 9 des Hauptberichtes macht die Regierung von dem für den Bau günstigen Berichte der durch den Verwaltungsrath entsendeten Sachverständigen Erwähnung. Wer sind jene Sachverständigen? Und wo ist der Bericht zu finden?

Antwort: Die bereits in Frage 44 genannten zwei sachverständigen Ingenieure, deren Bericht, enthalten in dem Verwaltungsraths-Sitzungsprotocolle vom 16. December 1870, der Oberingenieur-Stellvertreter Klosovsky unterbreitete. — Wir beehren uns, auch den bezüglichlichen Theil des Protocolles mit der Bemerkung vorzulegen, dass Herr Ingenieur Ladislaus Klosovsky jetzt Directions-Stellvertreter bei der Erzherzog Albrechtsbahn ist.

50. Frage: Die von der Gesellschaft entsendete Untersuchungs-Commission erwähnt, dass ihrem Protocolle der Sitzung vom 16. August 1869 ein des Lobes über den Stand der Arbeiten voller Bericht beigelegt sei. Dieser Bericht möge unterbreitet werden.

Antwort: Die in Rede stehende Meldung liegt in Copie hier bei. (Siehe Anhang Seite 41.)

51. Frage: Hat die Anglo-österr. Bank über die gemachten Ausgaben und Zahlungen Rechnung gelegt und Aufklärung gegeben? War es überhaupt im Vorhinein bestimmt, wie gross der Emissionspreis der Actien und Obligationen bei der öffentlichen Emission sein werde? und wenn er factisch höher sein sollte, dass dies der Gesellschaft gutgeschrieben werde?

Antwort: Die Anglo-österreichische Bank legte über die durch dieselbe geschehenen Zahlungen und Ausgaben. — wie in den Antworten auf die Fragen 40 und 41 erwähnt — halbjähriges Conto-Corrent vor und gab erforderlichen Falles auch Aufklärung.

Bezüglich des anderen Theiles wiederholen wir, dass bei Gelegenheit der Feststellung des Emissionspreises der Actien, nämlich im Jänner 1869, der Verwaltungsrath noch nicht existirte. Uebrigens aber war die Feststellung dieses Preises, sowie die des Emissionspreises der Prioritäts-Obligationen im Sinne des Pariser Vertrages nicht Sache des Verwaltungsrathes, da die Verrechnung mit der Generalunternehmung — wie wir bereits detaillirt vorzutragen die Ehre hatten — nach dem Nominalwerthe geschah.

52. Frage: Die Anglo-österr. Bank verspricht in ihrer Zuschrift vom 9. December 1869 für die Unterscheidung der eingezahlten und der auf den Namen der Gesellschaft geschriebenen Werthe einen Nachtrag. Ist dieser Nachtrag erfolgt? Wenn ja, dann möge das Document, sowie auch die Zuschrift der Anglo-österr. Bank vom 29. Mai unterbreitet werden.

Antwort: Die Ergänzung, welche im Schreiben der Anglo-österreichischen Bank vom 9. December erwähnt ist, d. h. die Ergänzung

des per Actie eingeflossenen Betrages auf 120 fl. im Sinne des Pariser Vertrages, ist nicht erfolgt. Den Grund hievon beehren wir uns nachstehend anzugeben:

Im Sinne des einen integrirenden Theil des Pariser Vertrages bildenden Bordereau regulateur belastete die Erfolgung von 64 Percent des Nominalwerthes der Actien à fl. 128 die Brüder Waring. Allein in Folge der im März und Juni 1871 zu Stande gekommenen Uebereinkommen hatte jedes weitere Verhältniss zwischen uns und Waring aufgehört.

Die späteren Einzahlungen, aus denen die fragliche Ergänzung zu bewerkstelligen gewesen wäre, wurden von der Gesellschaft für eigene Rechnung ausgeschrieben und eingehoben, folglich musste, sowie im Falle, wenn bei diesen späteren Einzahlungen der Silbercours jenen Cours, der bei der ersten Einzahlung von 80 fl. existirte, überstiegen hätte — und hiedurch wäre factisch mehr als 128 fl., was die Brüder Waring zugesichert hatten, eingeflossen — sowie, sagen wir, in diesem Falle der Ueberschuss nicht mehr den ihrer Vertragsverpflichtungen enthobenen Brüdern Waring, aber auch nicht der oberwähnten Bank, als dem das Geld manipulirenden und abrechnenden Institute, sondern der Gesellschaft zugute gekommen wäre, da auf diese die Vertragsrechte der Brüder Waring übergegangen — so auch vice versa, da wegen des später gesunkenen Silbercours die fl. 128 nicht erreicht wurden, der Ausfall — als ein übrigens nur aus der Fluctuation des Silbercours entstehender Verlust, — anstatt die Brüder Waring, nur die Gesellschaft treffen.

Unter welchen Umständen und aus welchen Gründen das Verhältniss zu Brüder Waring vollständig gelöst wurde, darüber hatten wir die Ehre bei Frage 42 und 45 Aufklärung zu geben, und glauben noch insbesondere hervorheben zu müssen, dass der hohe Silbercours der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit den Brüdern Waring ($121\frac{1}{2}$ gegen $121\frac{1}{4}$ bei der ersten Einzahlung) nicht nur die Erzielung von fl. 128 per Actie, sondern auch noch einen Ueberschuss zu Gunsten der Gesellschaft in Aussicht stellte; während andererseits, da die von der Gesellschaft ausgeschriebenen Einzahlungen in Silber zu leisten waren, die Gesellschaft hiedurch zu einem sicheren Modus gelangen konnte, um die gleichfalls in Silber zu zahlenden Interealarzinsen zu decken. Diese Erwägungen und der durch die Zwangslage motivirte Wunsch, endlich jedes weitere Verhältniss zu Brüder Waring aufhören zu machen, wiesen den Verwaltungsrath an, mit Brüder Waring auch das Einzahlungsverhältniss aufzulösen.

55. Frage: Hält die Gesellschaft gegen den Staat ihre Forderung von 6, ja in letzter Zeit sogar von 9 Millionen auch jetzt noch aufrecht, da sie hierauf früher mehrmals verzichtet hat? Wenn ja, kann der Verwaltungsrath erklären, aus welchem Grunde?

A n t w o r t : Die Gesellschaft hat ihren Forderungen gegen das Aerar niemals bedingungslos entsagt. So erklärten wir uns in unserer an die hohe Regierung gerichteten Eingabe, Zahl 7087, vom 20. October 1871, im Namen der Gesellschaft nur in dem Falle bereit, den genannten Forderungen zu entsagen, wenn behufs Beschaffung des zum völligen Ausbaue erforderlichen Capitaies die Staatsgarantie in entsprechendem Masse erhöht würde; da dies jedoch nicht erfolgt ist, hat unsere abgegebene Erklärung ihre Giltigkeit verloren.

Uebrigens hätte ohne Generalversammlungs-Beschluss der Verwaltungsrath diesen Forderungen überhaupt nicht entsagen können, und hält dieselben jetzt mit aller Entschiedenheit aufrecht, theils auf Grund der durch das säumige Vorgehen der hohen Regierung bei der Genehmigung der Baupläne, Entsendung von Commissionen u. s. w. entstandenen Schäden und Nachtheile, theils auf Grund der über die Grenzen der Concessions-Urkunde hinaus von der hohen Regierung geforderten und von uns hergestellten Arbeiten, bezüglich deren §. 2 der Concessions-Urkunde der Gesellschaft eine Schadloshaltung bestimmt und obligatorisch sichert.

56. Frage: Der Verwaltungsrath behauptet in seiner an das Abgeordnetenhaus eingereichten Petition, dass die Regierung der Gesellschaft als contrahirende Partei gegenüber stehe und demnach zur Richtterolle nicht berufen sein könne. Welche Motive haben den Verwaltungsrath zu jenem Standpuncte geleitet, dass er sich der Regierung und dem Staate gegenüber bloß als contrahirende Partei betrachte, da doch die Regierung kraft ihrer Verantwortlichkeit und ihres Oberaufsichtsrechtes in den meisten Fällen berufen, ja verpflichtet ist, zu beurtheilen und demnach auch zu urtheilen? Und wenn der Verwaltungsrath diesen Standpunct einnimmt, wie konnte er durch die Regierung die Staatsunterstützung verlangen?

A n t w o r t : Die angeführte Behauptung des Verwaltungsrathes ist in der Frage verstümmelt, da in der Eingabe die fragliche Behauptung nicht in Allgemeinheit, sondern ausdrücklich und klar bezüglich der unter Frage 55 berührten gesellschaftlichen Forderungen angewendet wird; es steht somit nicht, dass der Verwaltungsrath sich gegenüber der Regierung und dem Staate nur als contrahirende Partei betrachtete oder betrachtet. Der Verwaltungsrath weiss es vollständig zu begreifen und zu würdigen, dass die hohe Regierung als Repräsentant der Staatsgewalt in den Concessions-Urkunden nicht nur als contrahirende Partei, sondern auch als Aufsicht übende Behörde auftritt und obgleich der Verwaltungsrath stets bereit ist, sich vor den in dieser Eigenschaft erlassenen Verordnungen und gefassten Beschlüssen ehrfurchtsvoll zu beugen, acceptirt derselbe doch nie den Standpunct und die Auffassung, dass die hohe Regierung trotz dieser ihrer zweiten Eigenschaft über die aus der Concessions-Urkunde, als einem bilateralen Verträge, herrührenden gesell-

schaftlichen Forderungen zu kritisiren und ein Urtheil zu fällen berechtigt sei. Denn so wie die hohe Regierung die Last der Verantwortlichkeit dafür trifft, dass bezüglich der vollständigen Executirung der Bestimmungen der Concessions-Urkunde die Staatsinteressen in jeder Hinsicht gewahrt werden, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, über die Interessen der Actionäre zu wachen, und deren auf der Concessions-Urkunde beruhende Rechte wem immer gegenüber zu vertheidigen.

Dass der Verwaltungsrath trotz dieses Standpunctes von der Regierung Staatshilfe erbat, findet darin seine Erklärung, dass an der die Gesellschaft ereilenden Krise zum grössten Theile das Vorgehen der hohen Regierung Schuld trug, und dass diese Krise, kraft der Natur des gesellschaftlichen Unternehmens und kraft der mit deren Prosperiren oder Falle verknüpften allgemeinen Interessen, auch die Interessen der hohen Regierung, respective des Staates sehr nahe berührte.

57. Frage: In seiner Erklärung über den Rückkauf der Seconde-Prioritäten sagt der Verwaltungsrath der Regierung, sie möge — da sich die Gesellschaft hierüber bis 28. Februar 1873 äussern muss — die Verhandlungen bis Mitte December 1872 einleiten, denn „sonst können sie die Verantwortung für die nachtheiligen Folgen nicht übernehmen“ (nämlich die Verwaltungsräthe). Auf welcher Grundlage will sich der Verwaltungsrath der Verantwortung entziehen? Auf wen will er die Verantwortlichkeit wälzen? Und aus welcher Ursache?

Antwort: Nachdem der Verwaltungsrath mit dem durch die Franco-österreichische Bank vertretenen Consortium den Vertrag über einen Vorschuss von 15,200.000 fl. nicht nur mit Genehmigung der hohen Regierung, sondern sogar mit deren Intervention abgeschlossen, ist es natürlich, dass dieser Abschluss bis zu jenem Zeitpunkte geschah, bis er über den Rückkauf der gleichzeitig verpfändeten, respective verkauften Obligationen, sich zu äussern verpflichtet sein, die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft gemäss den wiederholten Versprechungen der hohen Regierung ordnen und so das Geld zur Rückzahlung des Vorschusses zu seiner Verfügung erhalten wird. Der Verwaltungsrath verabsäumte seinerseits nichts, um dies Ziel zu erreichen seine Bemühungen wurden jedoch durch das zögernde Vorgehen der hohen Regierung vereitelt. Deshalb hielt es der Verwaltungsrath für seine Pflicht, die hohe Regierung aufmerksam zu machen, dass sie allein die Veranlassung jener Schäden wäre, welche aus dem eventuellen executiven Verkaufe der Obligationen entstehen werden.

58. Frage: Der Verwaltungsrath selbst erwähnt in seiner Petition mehrmals, dass er 20 Millionen Seconde-Prioritäten verkauft habe; warum ist der Verwaltungsrath nicht bei diesem Standpuncte verblieben? Warum hat er diese Obligationen nicht thatsächlich für verkauft gehalten? Warum wünschte er dieselben

später aufzulösen, da er durch diesen seinen Beschluss der Gesellschaft, der Regierung und durch diese dem Staate so viele Uebel verursacht hat?

Antwort: Indem der Verwaltungsrath von dem Verkaufe der Secundeprioritäten sprach, hielt er es für überflüssig, sich auf eine detaillirte Erläuterung der Natur des Verkaufes einzulassen, da er voraussetzen musste, dass der auf den Fall bezügliche, und auch den Supplementarberichte der Regierung angeschlossene Vertrag vom 29. Juni 1872 der Aufmerksamkeit der geehrten Ausschüsse nicht entgangen sei. Da jedoch die Fassung der Frage 58 diesfalls einigem Zweifel Raum gibt, so halten wir es zur Orientirung der geehrten Ausschüsse für nöthig, vor Allem einige Bestimmungen jenes mit der Franco-österreichischen Bank und ihren Cointeressenten geschlossenen Vertrages hervorzuheben, auf welchem der sogenannte Verkauf und Rückkauf der in Rede stehenden Obligationen im Betrage von 20 Millionen Gulden beruhte.

Laut §. 6 dieses Vertrages hatte die Gesellschaft die fraglichen Obligationen mit dem Vorbehalte verkauft, dass sie dieselben ganz oder zum Theil wieder zurückkaufen könne, und zwar nach §. 8 insbesondere auch in dem Falle, wenn sie dieselben als Grundlage irgend einer anderen Finanz-Operation gebrauchen wollte. Hinsichtlich des Rückkaufes war jedoch die Gesellschaft gehalten, sich bis Ende Februar 1873 zu äussern und im Falle des Rückkaufes die ganze Anleihe im Betrage von 15.200,000 fl. sammt Accessorien am 30. Juni 1873 zurückzuzahlen.

Der Verkauf war demnach seitens der Gesellschaft blos ein bedingter, aber desgleichen war auch der Kauf seitens der betreffenden Banken blos ein bedingter.

Gemäss §. 9 des Vertrages war nämlich gegenüber dem oben erwähnten Rückkaufsrechte der Gesellschaft auch dem Consortium das Recht gesichert, vom Kaufe der Obligationen abzustehen, wenn es sich diesfalls bis längstens 31. März 1873 erklären würde. Der Termin für den Rücktritt vom Kaufe war also für das Bauconsortium auf einen Monat später festgesetzt, als jener für die Erklärung bezüglich des Rückkaufsrechtes der Gesellschaft.

Hieraus ist zu ersehen, dass der Kauf und Verkauf schon von allem Anfange her von einer wie von der anderen Seite ein bedingter und nicht ein definitiver war und dass also, wenn die Gesellschaft die Obligationen nicht zurückgekauft hätte, daraus noch bei weitem nicht folgen würde, dass dann die Obligationen definitiv verkauft geblieben wären, da ja dem Consortium gleichfalls das Recht zustand, vom Kaufe abzustehen.

Und nunmehr übergehen wir auf die an uns gerichteten Fragen, welche insgesamt darauf hinauslaufen: Weshalb wir von dem uns vorbehaltenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht haben?

Die Beweggründe, welche uns bestimmten, sind in unserem an die vorjährige ausserordentliche Generalversammlung erstatteten und dem

Supplementarberichte der hohen Regierung angeschlossenen Berichte detaillirt dargelegt.

Auf Seite 69 dieses unseres Berichtes ist zu lesen, dass uns der Herr Finanzminister am 28. März 1873 in Angelegenheit der definitiven Regelung der Finanzlage des gesellschaftlichen Unternehmens einen Antrag mittheilte, mit dem Bemerkten, die Regierung sei bereit, diesen Antrag in Ermangelung eines besseren der Legislative zur Annahme zu empfehlen.

Wir nahmen den Antrag mit dem aus der ausserordentlichen Generalversammlung des Jahres 1872 entsendeten Actionseomitè in einer noch am selben Tage abgehaltenen Sitzung in Verhandlung und erkannten denselben für geeignet, den Actionären die möglichste Schadloshaltung zu gewähren. Da jedoch eine der Grundbedingungen der Realisirung dieses Antrages der Rückkauf der verkauften Obligationen war, der Termin aber, innerhalb dessen wir uns bezüglich des Rückkaufes zu äussern hatten, noch an demselben Tage ablief, so ist es klar, dass wir uns, wenn wir die Verwirklichung des uns vorgelegten, einzigen Antrages nicht unmöglich machen wollten, für den Rückkauf erklären mussten.

Demnach beschlossen wir im vollkommenen Einverständnisse mit dem Actionseomitè, falls wir keine Frist für unsere Aeusserung erwirken könnten, den Rückkauf der Obligationen zu declariren.

Das Consortium gewährte uns diesfalls bloß einige Tage Frist und wir mussten demnach den Rückkauf declariren.

Die Gesichtspuncte, welche bei unserer Entschliessung entscheidend waren, waren demgemäss kurz zusammengefasst folgende:

Der oben erwähnte §. 8 des Vertrages hatte den Rückkauf bereits für den Fall vorgesehen, als die Gesellschaft die Obligationen als Grundlage irgend einer anderen Finanzoperation zu gebrauchen gedächte. Mit dem uns mitgetheilten Rangirungsprojecte war nun dieser Fall eingetreten, und da die Erklärung des Herrn Finanzministers in Aussicht stellte, dass bis zum Tage des Ablaufes der Anleihe, d. i. bis 30. Juni, die neue Operation durchgeführt und sohin die Rückzahlung der Schuld bereits ermöglicht sein werde, so beschlossen wir den Rückkauf, und dies umso mehr, als der Rückkauf, wie bereits erwähnt, eine der Grundbedingungen des Projectes war, in deren Nichterfüllungsfalle also der Antrag seine Giltigkeit verloren haben würde. Da aber zur Lösung kein anderes Project zur Verfügung stand, und binnen einer Zeit, wo es noch rechtzeitig der Legislative hätte unterbreitet werden können, auch nicht zu beschaffen gewesen wäre, so würde die Nichtrücklösung der Obligationen geradezu die Rangirung der Sache unmöglich gemacht haben (?).

Allerdings konnten die Banken bei Gelegenheit des Rückkaufes eine Million Gewinn fordern, so dass mit den 7% Zinsen das Geld auf 12% zu stehen kam. Obschon das nun zwar nicht übermässig theuer ist (?), mussten wir dennoch, bevor wir ein solches Opfer brächten, in Erwägung

ziehen, ob dasselbe unumgänglich nothwendig sei, und was dann geschehen werde, wenn wir uns bis zum Ablaufe des Präclusivtermines für den Rückkauf nicht erklärten? Ob es denn gewiss, oder mindestens wahrscheinlich sei, dass dann das Consortium die Papiere behalten werde? Bei weitem nicht! Wir mussten im Gegentheil in Anbetracht des damaligen Courses der ursprünglichen Prioritäten für wahrscheinlich halten, dass das Consortium von dem ihm vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen und nunmehr seinerzeit erklären werde, dass es die Papiere nicht behalte. Was geschieht nun dann? Das war die ernste Frage, welche der Verwaltungsrath gleichfalls zum Gegenstande reiflicher Ueberlegung machen musste. Die Dinge lagen aber in diesem Falle folgendermassen: Würde das Consortium von seinem vertragsmässig vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen, die Obligationen nicht behalten und — wozu es berechtigt war — die Rückzahlung des Darlehens in baarem Gelde fordern, so würde, da die Gesellschaft die Rückzahlung nicht hätte leisten können, der executive Verkauf der Obligationen erfolgt sein.

Zu welchem Preise dieser Verkauf stattgefunden hätte, lässt sich leicht denken. Das Consortium, welches eine so grosse Quantität unserer Papiere in Händen hatte, hätte den Cours ganz nach seinem Belieben machen können; er hätte nur einige hundert Stück auf einmal und mit Ostentation auf den Markt werfen dürfen, und der Cours wäre vielleicht auf die Hälfte gesunken. Das Consortium hätte dann zu solichem Spottpreise unsere Papiere entweder verkauft oder selber behalten, hätte uns für dieselben natürlich blos den börsenmässigen Tagespreis gutgeschrieben (!) und so wären die Papiere verloren gewesen, von unserer Schuld aber noch immer 6—7 oder noch mehr Millionen aufrecht geblieben, welche man sofort von uns eintreiben konnte, was dann in Folge unserer Zahlungsunfähigkeit die ganze Eisenbahnunternehmung, noch ehe sie vollendet werden konnte, total zu Grunde gerichtet haben würde.

Einer solchen Eventualität konnte der Verwaltungsrath die Unternehmung nicht aussetzen; er musste unter zwei Uebeln wählen, und so wählte er denn dasjenige, welches verhältnissmässig geringer war und es zum mindesten nicht unmöglich machte, einige Zeit zu gewinnen und an andere Arten und Weisen der Rangirung zu denken. Dieses geringere Uebel war die Erklärung für den Rückkauf und der Verwaltungsrath ist auch heute noch der Ansicht, dass er unter den damaligen Umständen weder etwas Anderes thun konnte, noch thun durfte.

(Die hier fehlenden Fragen und Antworten Nr. 23, 35, 36, 37, 53 u. 54, sowie 59—65 sind, weil sie mit dem Inhalt dieses Buches in keinem directen Zusammenhange stehen, hier ausgelassen und werden im II. Theile nachgetragen.)

Bericht

über die Prüfung der Verwaltungs- und Bureau-Auslagen vom I. bis 30. September 1870, sowie Arbeits-Certificat Nr. XX der Br. Waring.

In der am 15. October l. J. abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrathes der ungarischen Ostbahn wurden die Gefertigten beauftragt, die vom Herrn Ingenieur en chef, Heinrich Lehmann, vorgelegte, auf die Verwaltungs- und Bureau-Auslagen bezügliche Monatsrechnung vom 1. bis 30. September l. J., wie auch das auf die I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg, weiteres auf die II. Bahnsection Carlsburg-Tövis, Kocsárd-Marosvásráhely, dann Tövis-Kapus-Schässburg, wie auch auf die III. Bahnsection Kapus-Hormannstadt und endlich auf die IV. Bahnsection Klausenburg-Kocsárd-Schässburg-Kronstadt abgefasste Arbeits-Certificat Nr. XX einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Diesem Auftrage entsprechend wurden am 17. und 18. October l. J. sämtliche obenbezeichnete Rechnungs-Ausweise im Beisein des Herrn Ingenieur en chef der Prüfung unterzogen, und zwar:

1. Die auf die Verwaltungs- und Bureau-Auslagen bezüglichen Rechnungs-Ausweise, bei welcher sich ergab, dass vom 1. bis 30. September l. J. die Gesamteinnahme der Verwaltungs-Cassa an den vom 31. August auf den 1. September l. J. übertragenen Cassarest fl. 10.555.85

An nun zugeflossenen Einnahmen:

An rückgezahltem Vorschusse der Betriebs-Cassa „	6.495.20
An Conto pro Diverse „	35.29

Im Ganzen also	fl. 17.086.34
--------------------------	---------------

österr. Währ. in Empfang gestellt erscheint.

Die gesammten bis zum selben Tage reichenden Monats-Auslagen aber fl. 15.129.06 österr. Währ. als Cassarest verbleiben.

Bei Prüfung der einzelnen Ausgabsposten erwiesen sich selbe sowohl rechnungsmässig, wie auch den Anforderungen entsprechend, als richtig und mit beigelegten quittirten Urkunden ausgewiesen, mithin zur Annahme und Guttheissung vollkommen geeignet.

Es wurden mithin für die Verwaltungs-Cassa laut Rechnungen an Einnahmen behoben und in Empfang gestellt:

Vom 15. Februar 1869 bis 30 September l. J. von der Anglo-österreich. Bank behoben	fl. 230.000—
An anderweitigen Zuflüssen	„ 25.782·77
Im Ganzen also	fl. 255.782·77
Hievon wurden verausgabt bis 30. September 1870	„ 253.825·49

Diese Gesamtausgabe von den obenangeführten Gesammteinnahmen abgezogen, verbleiben fl. 1.957·28
 österr. Währ. für den Monat October 1870 als oben ausgewiesener Cassarest.

Es wurde ferner der in der Verwaltungs-Cassa vorfindliche Baarvorrath, sowie auch die Werthpapiere revidirt und selbe mit dem vorgelegten Cassaausweis übereinstimmend gefunden.

2. In dem durch den Herrn Ingenieur en chef vorgelegten Arbeits-Certificate Nr. XX sind sowohl:

a) die weiteren Ausweise der auf die I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg bezüglichen Baukosten, sowie auch

b) die auf die II. Bahnsection Carlsburg-Tövis, Koesárd-Marosvásárhely, dann Tövis-Kapus-Schässburg, sowie auch auf die III. Bahnsection Kapus-Hermannstadt und endlich auf die IV. Bahnsection Klausenburg-Koesárd-Schässburg-Kronstadt entfallenden weiteren, zur Anweisung vorgeschlagenen Baukosten dargelegt.

Bezüglich der auf die I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg im vorliegenden Certificate zur Anweisung vorgeschlagenen Summen stellt sich nach den angeführten Rubriken heraus, dass selbe sich auf Schotter, Geleiselegung, Signale und Telegraphen beziehen und im Ganzen mit fl. 44.850 österr. Währ. nominal beziffert sind.

Die Vertheilung der nun angeführten Summe auf die einzelnen oben angeführten Banobjecte stellt sich mit folgenden, in abgerundeten Summen dargestellten Percentual-Beträgen heraus: a) für Schotter sind nun 43 Percent des für Bestellung von Schotter mit fl. 570.000 österr. Währ. nominal*) präliminirten Beischaffungs-Capitals auf dieser Bahnsection mit fl. 24.550 öst. W. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 1 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweise die gesammte Beistellung von 216.647 Cubik-Metern Schotter erwiesen erscheint und durch diese Quantität dem nun zur Anweisung vorgeschlagenen gesammten Percentualsatze von circa 93·4 Percent entsprochen wird, ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

b) Für Geleiselegung sind nun 1 Percent des für diese Arbeiten auf fl. 280.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Betrages mit fl. 2800 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

*) Unter Nominal versteht sich überall der bezügliche Betrag in Actien und Prioritäten. Siehe Antwort Nr. 14 des Verwaltungsraths im Anhange.

Da laut den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 2 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Belegen die Geleiselegung bereits vollständig ausgeführt ist, und dies durch die Betriebs-Eröffnung ausser Zweifel liegt, kann die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

c) Für Signale und Telegraphen sind diesmal 5 Percent des zur Ausführung derselben mit fl. 350.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 17.500 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da laut dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 3 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Belege die Ausführung der Signale und Telegraphen vollendet ist, und dies auch durch die thatsächliche Benützung derselben ausser Zweifel gestellt ist, kann auch die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

Es wurden demnach für die I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg bisher im Ganzen angewiesen fl. 16.841.980 österr. Währ. nominal.

Welche Summe von dem auf die I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg bestimmten Baucapitale von	fl. 17,100.000	österr. Währ.
mit	„ 16,841.980	„

abgezogen, verbleiben fl. 258.020 österr. Währ. nominal für die weiteren Ausführungskosten der I. Bahnsection Grosswardein-Klausenburg.

Für die II. Bahnsection Carlsburg-Tövis, Koesárd-M.-Vásárhely, dann Tövis-Kapus-Schässburg sind in dem nun vorgelegten Arbeits-Certificate Nr. XX für Erdarbeiten, Schotter, gemauerte Objecte, hölzerne Brücken, Uferschutzbauten, Schienen-Befestigungsmittel, Schwellen, Geleiselegung, Wechsel und Kreuzungen, Stationen, Wächterhäuser und Fahrtriebmittel, zusammen fl. 1.305.985 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

Von dieser Summe sind laut Arbeits-Certificate Nr. XX

a) Für Erdarbeiten auf dieser Bahnsection 6.29 Percent des mit fl. 4,550.000 österr. Währ. nominal präliminirten Ausführungs-Capitals mit fl. 313.495 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da die Ausführungen der Erdarbeiten auf dieser Bahnsection durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 4 beigegeführten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften Belege, und laut dem sub. Nr. 32 Seite 2, und 33 Seite 5 beiliegenden Monatsrapporte erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

b) Für Schotter sind nun 2.75 Percent des für Bestellung von Schotter mit fl. 1,020.000 österr. Währ. nominal präliminirten Beschaffungs-Capitals auf dieser Bahnsection mit fl. 28.050 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 5 beiliegenden, wie auch sub. Nr. 32 Seite 14, und 33 Seite 16 beigehefteten, vom Herrn

Ingenieur en chef überprüften Ausweise und Monatsrapporte die Beistellung von 69.712 Cub.-Mètres Schotter erwiesen erscheint, und durch diese gesammte Quantität mit dem nun zur Anweisung vorgeschlagenen und bereits angewiesenen Percentualsatze von circa 20·5 Percent entsprochen wird, ist auch die Anweisung der beantragten Summe gerechtfertigt.

c) Für gemauerte Objecte sind nun 8·8 Percent des für diese Arbeiten mit fl. 1,300.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 114.400 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da die Ausführung dieser Bauten auf dieser Bahnsection durch den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 6 beigefügten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften Beleg und laut der sub Nr. 32 Seite 3 und 33 Seite 6 beiliegenden Monatsrapporte erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

d) Für hölzerne Brücken sind nun 2·3 Percent des für diese Bauausführungen mit fl. 1,430.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Baucapitals mit fl. 31.430 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Nachdem die in dieser Richtung bereits vollzogenen Arbeiten aus den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 7 und Nr. 32 Seite 3, dann Nr. 33 Seite 6 beigehefteten, durch den Herrn Ingenieur en chef überprüften Belegen als richtig geleistet befunden wurden, erscheint auch die Anweisung diesbezüglich begründet.

e) Für Uferschutzbauten sind nun 16 Percent des für diese Bauausführung mit fl. 900.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Baucapitals mit fl. 144.000 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Nachdem die in dieser Richtung bereits vollzogenen Arbeiten aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 8 beiliegenden, und dem hierauf bezüglichen sub Nr. 32 Seite 8, dann Nr. 33 Seite 7 beigehefteten, durch den Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweise und Monatsrapporte als richtig geleistet befunden wurden, erscheint auch die Anweisung diesbezüglich begründet.

f) Für Schienen-Befestigungsmittel sind abermals 0·5 Percent des für dieses Material auf dieser Section mit fl. 840.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 4.200 österr. Währ. nominal zur Anweisung beantragt.

Da aus den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 9 Seite 14 und 33, dann Nr. 32 Seite 16 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweisen, die nach der Berechnungsnorm geschehene Ablieferung von 1.060 Tonnen dieses Materials für richtig erkannt wird, ist auch die beantragte Anweisung vollkommen begründet.

g) Für Schwellen wurden nun 4·6 Percent des mit fl. 1,060.000 österr. Währ. nominal für dieses Material veranschlagten Betrages mit fl. 48.760 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

Da der Aukauf der entsprechenden Anzahl Schwellen zur beantragten Summe durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 10 und Nr. 32 Seite 14, dann Nr. 33 Seite 16 beigefügten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften und für richtig anerkannten Belege erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

h) Für Geleiselegung sind nun 6·75 Percent des für diese Arbeiten auf fl. 420.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Betrages zur Anweisung vorgeschlagen.

Da laut den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 11 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Belegen und dem sub Nr. 32 Seite 14, dann Nr. 33 Seite 16, beiliegenden Monatsrapporte die Geleiselegung bereits bis 48.150 laufende Mètres vorgeschritten ist, kann die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

i) Für Wechsel und Kreuzungen sind nun 50 Percent des für diese Arbeiten auf fl. 175.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Betrages mit fl. 87.550 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

Da laut dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 12 und Nr. 32 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Berichte die Aufstellung und Legung der Wechsel und Kreuzungen bereits in dem angegebenen Massstabe vorgeschritten ist, konnte auch die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

k) Für Stationen sind nun 17·5 Percent des zur Ausführung derselben mit fl. 2.580.000 österr. Währ. nominal veranschlagten Capitals mit fl. 351.500 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Nachdem aus den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 13, dann Nr. 32 Seite 12 und Nr. 33 Seite 13 und 6 beigehefteten und durch denselben geprüften Belegen zufolge die Arbeiten derart vorgeschritten, und die Baumaterialien in der Quantität beigebracht sind, dass selbe der zur Anweisung beantragten Summe vollkommen entsprechen, so erscheint auch die Anweisung gerechtfertigt.

l) Für Wächterhäuser sind diesmal 16 Percent des für diese Bau-Anführung mit fl. 420.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 67.200 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da laut den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 14 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Belegen und dem sub Nr. 32, Seite 11 A), dann Nr. 33 Seite 12 A) beiliegenden Monats-Rapporte die diesbezüglichen Bauten wirklich so weit vorgeschritten sind und die Beischaffung der Baumaterialien in dem angegebenen Betrage erwiesen erscheint, kann auch die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

m) Für Fahrbetriebsmittel sind nun auf dieser Bahnsection 35 Percent des auf fl. 2.450.000 österr. Währ. nominal präliminirten Beischaffungs-Capitals mit fl. 87.050 österr. Währ. nominal zur Anweisung in Antrag gestellt.

Da laut dem, dem Arbeitscertificate sub Nr. 15; dann Nr. 31 beigehefteten Belege und den vom Herrn Ingenieur en chef mündlich bestätigten Factoren die Baarauslagen der zur Anweisung beantragten Summe erwiesen erscheinen, so unterliegt die Anweisung derselben keinem Anstande.

Es wurden demnach für die II. Bahnsection Carlsburg - Tövis, Kocsárd - M.-Vásárhely, dann Tövis - Kapus - Schässburg, bis nun im Ganzen angewiesen fl. 18,063.570 österr. Währ. nominal, welche Summe von dem auf diese Bahnsection präliminirten Baucapital

von fl. 25,310.000

mit fl. 18.063.570

abgezogen, verbleiben fl. 7,246.430 österr. Währ.

nominal für diese II. Bahnsection zur ferneren Verfügung.

III. Bahnsection Kapus-Hermannstadt:

a) für Grundeinlösung sind nun auf dieser Bahnsection 23·4 Percent des zur Bestreitung dieser Auslagen mit fl. 250.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 58.500 österr. Währ. nominal zur Anweisung in Vorschlag gebracht.

Da aus dem, durch den Herrn Ingenieur en chef überprüften, diesem Arbeitscertificate sub Nr. 16 beigehefteten Berichte und Ausweise die dem zur Anweisung beantragten Percentsätze entsprechenden Einlösungen als erwiesen erscheinen, ist auch die Anweisung als begründet anzusehen.

b) Für Erdarbeiten sind nun 6·2 Percent des mit fl. 1,145.000 österr. Währ. nominal für diese Bahnsection präliminirten Ausführungscapitals mit fl. 70.990 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da die Ausführung der Erdarbeiten auf dieser Bahnsection durch die dem Arbeitscertificate sub Nr. 17 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften Belege und laut der sub Nr. 34, Seite 4 beiliegenden Monats-Rapporte erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

c) Für gemauerte Objecte sind nun diesmal 6·75 Percent des für diese Arbeiten mit fl. 300.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 20.250 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da die Ausführung dieser Arbeiten auf dieser Bahnsection durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 18 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften Belege und laut der sub Nr. 34, Seite 7 beiliegenden Monatsrapporte erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

d) Für Schotter sind nun 7·5 Percent des für diese Bahnsection für dieses Material mit fl. 180.000 nominal präliminirten Betrages mit fl. 13.500 österr. Währ. nominal zur Anweisung in Vorschlag gebracht.

Da aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 19 beiliegenden, wie auch sub Nr. 34 Seite 15 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef

überprüften Ausweise und Monats-Rapporte die Beistellung von 31.130 Cubik-Mètres Schotter erwiesen erscheint, und durch diese Quantität dem nun zur Anweisung vorgeschlagenen, gesammten Percentualsatze von 45 Percent entsprochen wird, ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

e) Für Schienen sind nun 6.75 Percent des auf dieser Bahnsection zur Beischaffung der Schienen auf fl. 984.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 66.410 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da bezüglich der Schienelieferung durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 20 und 34, Seite 16 und 14 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften und für richtig anerkannten Belege ersichtlich gemacht wird, dass bis jetzt schon 3324 Tonnen Schienen für diese Bahnsection zur Verrechnung eingebracht werden können, ist auch die beantragte Anweisung vollkommen gerechtfertigt.

f) Für Schienenbefestigungsmittel sind nur 3 Percent der für dieses Material mit fl. 150.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 4500 österr. Währ. nominal zur Anweisung beantragt. Da aus den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 21 und 34 Seite 14 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweisen die normalmässige Einstellung von 248 Tonnen dieses Materials für richtig erkannt wird, ist auch die beantragte Anweisung vollkommen begründet.

g) Für Schwellen sind nun auf dieser Bahnsection 13.4 Percent des für dieses Material mit fl. 180.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 24.120 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

Da der Ankauf der entsprechenden Schwellen für die zur Anweisung beantragten Summe durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 22 und 34 Seite 14 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften und für richtig anerkannten Belege erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der benannten Summe vollkommen gerechtfertigt.

h) Für Wächterhäuser sind diesmal 20.4 Percent des für diese Bauausführung mit fl. 75.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 15.300 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da laut den, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 23 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Belegen, und dem sub Nr. 34 Seite 9 beiliegenden Monats-Rapporte die diesbezüglichen Bauten wirklich so weit vorgeschritten sind, und die Beschaffung der Baumaterialien in dem angegebenen Masse erwiesen erscheint, kann auch die Anweisung der vorgeschlagenen Summe als gerechtfertigt angesehen werden.

Es wurden demnach für die auf dieser III. Bahnsection bis heute eingebrachten Leistungen laut Arbeits-Certificate Nr. XX im Ganzen angewiesen fl. 2,053.855 österr. Währ. nominal.

Welche Summe von dem zur Herstellung dieser Bahnsection veranschlagten Capitale von fl. 4,947.500 österr. Währ.
mit 2,053.855
abgezogen, verbleiben . . fl. 2,893.645 österr. Währ.
nominal für fernere Leistungszwecke dieser Bahnsection.

IV. Bahnsection Klausenburg-Koesárd, Schässburg-Kronstadt:

a) Für den gesammten Unterbau, als: Erdarbeiten, Tunnel, Schotter, gemauerte Objecte, hölzerne Brücken und Uferschutzbauten sind diesmal für diese Bahnsection 3 Percent des mit fl. 8,400.000 nominal präliminirten Betrages mit fl. 252.000 österr. Währ. nominal zur Anweisung in Vorschlag gebracht.

Da aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 24 beiliegenden, wie auch sub Nr. 35 Seite 4, und Nr. 36 Seite 5 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweise und Monats-Rapporte die Beistellung der daselbst angegebenen Baumaterialien erwiesen erscheint, und durch diese Quantität dem nun zur Anweisung vorgeschlagenen, gesammten Percentualsatze von 10 Percent entsprochen wird, ist auch die Anweisung der beantragten Summe gerechtfertigt.

b) Für Schienen sind nun 6 Percent des auf dieser Bahnsection zur Beischaffung der Schienen auf fl. 4,208.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 256.800 österr. Währ. nominal zur Anweisung eingebracht.

Da bezüglich der Schienenlieferung durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 25 und 28, dann 29 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften und für richtig anerkannten Belege ersichtlich gemacht wird, dass bis jetzt schon 7613 Tonnen Schienen für diese Bahnsection in Verrechnung gebracht werden können, ist auch die Anweisung vollkommen gerechtfertigt.

c) Für Schienen-Befestigungsmittel sind 17 3/8 Percent des für dieses Material auf dieser Bahnsection mit fl. 607.000 österr. Währ. nominal präliminirten Betrages mit fl. 104.995 österr. Währ. nominal zur Anweisung beantragt.

Da aus dem, dem Arbeits-Certificate sub Nr. 26, wie auch sub Nr. 28 und 29 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef überprüften Ausweise, die nach der Verrechnungs-Norm geschenehe Ablieferung von 723 Tonnen dieses Materials für richtig erkannt wird, ist auch die Anweisung vollkommen begründet.

d) Für Schwellen sind nun 1.5 Percent des für dieses Material präliminirten Betrages von fl. 700.000 österr. Währ. nominal für diese Bahnsection mit fl. 10.500 österr. Währ. nominal zur Anweisung vorgeschlagen.

Da der Ankauf der entsprechenden Anzahl Schwellen durch die dem Arbeits-Certificate sub Nr. 27, dann 35 Seite 5 und Nr. 36 Seite 5 beigehefteten, vom Herrn Ingenieur en chef geprüften und für richtig anerkannten Belege erwiesen erscheint, so ist auch die Anweisung der beantragten Summe vollkommen gerechtfertigt.

Es wurden demnach laut den bisherigen Anweisungen für die auf der IV. Bahnsection geleisteten Arbeiten bis heute im Ganzen angewiesen fl. 4,054.980 österr. Wahr. nominal.

Welche Summe von dem auf den Ausbau dieser Bahnsection präliminirten Capitale von	fl. 20,031.000	österr. Wahr.
mit	„ 4,054.980	„
abgezogen, verbleiben	fl. 15,976.020	österr. Wahr. nominal zur Ausführung der rückständigen Leistungen auf dieser Bahnsection.

Wir beehren uns demnach, über die bewerkstelligte Prüfung der Rechnungs-Ausweise der Verwaltungs- und Bureau-Auslagen unseren Bericht, sowie das Arbeits-Certificate Nr. XX hiemit vorzulegen und ersuchen ergebenst, die auf Grund der vorgenommenen Prüfung veranlasste Anweisung auch beschlussmässig genehmigen und gutheissen zu wollen.

Sämmtliche auf die besagten Bureau-Rechnungen und auf das Arbeits-Certificate Nr. XX bezüglichen Ausweise und Belege sind an den Herrn Ingenieur en chef rückerstattet worden.

Pest, am 18. October 1870.

Gr. Samuel Wass m. p.

Boeckay Ignác n. p.

III.

Vertrag

ddo. 13. April 1869, zwischen Emil Erlanger & Co. in Paris, Erlanger & Söhne in Frankfurt, der Franco-Oesterreichischen Bank in Wien und Br. Waring über den Kauf- und Verkauf von 30 Millionen Gulden Prioritäten der ung. Ostbahn.

I.

Entre les Soussignés.

Monsieur le Baron Emile d'Erlanger représentant la maison de Banque Emile d'Erlanger & Co. à Paris, Monsieur Louis d'Erlanger, représentant la maison de Banque d'Erlanger & fils à Francfort, la Banque Franco-Autrichienne, établie à Vienne, Autriche, pour laquelle les sus nommés se portent forts, d'une part,

et Messieurs Waring frères entrepreneurs de travaux publics demeurant à Londres, d'autre part.

Il a été exposé ce qui suit:

Par un contrat conclu le 16 Decembre 1868 entre la société dite „Anglo-Austrian Bank“ et Messieurs Waring frères, dont une copie certifiée conforme par M. M. Waring frères, est annexée au présent contrat, ces derniers ont entrepris la construction à forfait des chemins de fer de l'Est Hongrois, et ont accepté en paiement les actions et les obligations de la société des sus dits chemins de fer.

M. M. Waring frères ont, aux termes de l'Article 7 du contrat précisé le droit de vendre par anticipation les titres qu'ils ont à recevoir en paiement, c'est à dire avant que le montant leur en soit dû, fait de l'exécution des travaux.

Toutefois, les obligations ne peuvent, conformément aux conventions intervenues entre la société de chemins de fer de l'Est Hongrois et M. M. Waring frères et contenues dans le contrat ci-dessus visé, être retirées que contre un dépôt fixé à une somme égale à 74% de leur valeur nominale, valeur autrichienne somme à verser au moment du retrait des titres par M. M. Waring frères à la Société Anglo-Austrian Bank, pour compte de la société des chemins de fer de l'Est-Hongrois.

En exécution et en conformité de ce qui précède est intervenu entre les parties sus-nommées la convention suivante :

Article 1.

M. M. Waring frères vendent à M. M. Emile Erlanger & Co. à Paris, à M. M. d'Erlanger & fils à Francfort et à la Banque Franco-Autrichienne, pour laquelle les sus nommés se portent partie forte, lequel en acceptent solidairement l'achat, pour trente millions de florins d'obligations sur les trente cinq millions dont, M. M. Waring frères ont la disposition, dans les conditions de l'exposé qui précède.

Cette vente est faite au cours de quatre-vingt-deux un quart pour cent ($82\frac{1}{4}$) du taux nominal, payable à Vienne en billets de Banque ou de l'Etat autrichien, avec jouissance des intérêts et de l'amortissement au profit des acheteurs, a partir d'aujourd'hui.

Article 2.

M. M. Waring frères seront crédités par la Banque Franco-autrichienne valeur du 10 Avril prochain du montant total de la vente en principal soit d'une somme de 24,675.000 florins valeur autrichienne.

En outre de cette somme en principal, les acheteurs devront bonifier au 1-er Juillet prochain à l'Anglo-Austrian Bank, pour compte de M. M. Waring frères, les intérêts courants sur les titres de 1-er Mars au 10 Avril. Par contre l'Anglo-Austrian Bank remettra également pour compte de M. M. Waring frères au 1-er Juillet 1869 aux acheteurs les coupons échus pour les quatre mois ou la contre valeur.

Article 3.

Sur la somme de 24,675.000 florins valeur autrichienne portée au crédit de M. M. Waring frères du chef de la vente qui fait l'objet des présentes, il leur sera payé, à valoir, au moment de la signature des présentes, une somme égal à $8\frac{1}{4}\%$ du montant nominal des obligations vendues, soit 2,475.000 florins valeur autrichienne.

Ce paiement s'effectuera en effet à trois mois de date à l'ordre de M. M. Waring frères, avec bonification de 4% d'intérêts, effets tirés par M. M. Emile Erlanger & Co. sur la Banque Franco-Autrichienne à Vienne.

Article 4.

Après l'accomplissement du paiement à valoir dont il est question à l'Article 6 qui précède, les acheteurs resteront devoir à M. M. Waring frères la somme de 22,200.000 florins valeur autrichienne soit 74% valeur autrichienne du montant nominal des obligations vendues.

M. M. Waring frères ayant vendu par le présent acte les obligations dont il s'agit, et étant obligés de livrer ces obligations, autorisent par les présentes la société Anglo-Austrian Bank à livrer en leur lieu et place à M. M. Emile Erlanger & Co., d'Erlanger & fils et la Banque Franco-Autrichienne ou au délégué des dits acheteurs les titres qu'ils ont achetés en vertu des présentes, à charge par les acheteurs de déposer aux caisses de l'Anglo-Austrian Bank pour chaque obligation dont ils prendront livraison 74% de la valeur nominale du titre V. A.

Le montant de chaque versement effectué par les acheteurs ainsi qu'il vient d'être dit, diminuera d'autant le crédit de M. M. Waring frères du chef de la vente faite.

M. M. Waring frères se réservent expressément le droit, ce qui est accepté par les acheteurs, d'exiger que les livraisons commencement au plus tard le 1-er Octobre prochain, pour un dix huitième ($\frac{1}{18}$) au moins de la somme totale de l'achat, et que chaque mois suivant, il soit pris livraison d'une quantité au moins égale jusqu'à l'épuisement de la totalité des titres vendus.

Il est cependant entendu que les acheteurs sont devenus propriétaires des obligations achetées, par le seul effet de cet acte.

Article 5.

Le compte ouvert à M. M. Waring frères à la Banque Franco-Autrichienne en exécution de l'Article 2 qui précède portera intérêts en leur faveur à raison de 4% l'an, valeur autrichienne.

Par contre les intérêts en argent sur les obligations appartiennent aux acheteurs qui régleront directement cet objet avec la société Anglo-Austrian Bank, de telle sorte que, contre le paiement à l'Anglo-Austrian Bank du montant des intérêts à 4% revenant à M. M. Waring frères, il leur sera délivré semestriellement le coupon échu sur les obligations dont les acheteurs n'auront pas encore pris livraison, ainsi que les obligations sorties au tirage, contre le paiement de 74% de leur valeur nominale.

Article 6.

M. M. Waring frères s'interdisent le droit de vendre le cinq derniers millions d'obligations restant des trente cinq millions dont parle l'Article 1-er avant la fin de l'année 1870.)*

Article 7.

A fin d'éviter tout malentendu, il est expliqué que le comptes auxquels donneront lieu les opérations résultant de la vente faite par les présentes ne seront possibles d'aucune commission quelconque en faveur des acheteurs.

Fait en cinq exemplaires à Paris le dix Avril mil huit cent soixante-neuf.

Waring frères m/p.

Emil Erlanger & Co. m/p.

d'Erlanger & fils m/p.

Après avoir pris connaissance du présent contrat entre

M. M. Emile Erlanger & Co. à Paris, M. M. d'Erlanger & fils à Francfort, la Banque Franco-Autrichienne de Vienne, d'une part et M. M. Waring frères de Londres d'autre part

la Société Anglo-Austrian Bank déclare accepter toutes les stipulations, qui la concernent, et s'oblige à les exécuter.

*) Wann und an wen Br. Waring die letzten 5 Millionen Gulden Prioritäten verkauft haben, ist unbekannt.

II.

Entre la Société Anglo-Austrian Bank à Vienne représentée par Monsieur de Mayer, vice Président du Comité autrichien, demeurant à Vienne, dûment autorisé à cet effet, d'une part, et Messieurs Waring frères demeurant à Londres d'autre part il a été convenu ce qui suit :

Pour toutes les sommes disponibles qui seront déposées pour le compte de Messieurs Waring frères dans les caisses de la Société Anglo-Austrian Bank, pendant la durée de la construction, cet établissement payera quatre pour cent (4 %) d'intérêt par an pour les fonds disponible en valeur autrichienne, et trois pour cent (3 %) par an pour ceux en écus sonnants lequel intérêt profitera à Messieurs Waring frères.

Fait double à Paris le dix-sept Décembre mil huit cent soixante-huit.

Approuvé

Waring frères m/p.

IV.

Offert

der Oesterr. Allgemeinen Bank, der Franco-Oesterr. Bank, der K. k. priv. Vereinsbank, überreicht der ungarischen Regierung über die Emission von 500.000 Losen und 40,000.000 Gulden Staats-Pfandbriefen zur Einlösung der Actien und zum Ausbau der Linien der ungarischen Ostbahn.

WIEN, am 10. März 1873.

Ew. Excellenz!

Die ergebenst unterfertigten Banken, welche im vergangenen Jahre mit der königlich ungarischen Ostbahn-Gesellschaft ein Vorschussgeschäft auf 20 Mill. Gulden Prioritäten gemacht haben, erlauben sich behufs endgiltiger Regelung dieser Angelegenheit das folgende Offert zu machen.

§. 1. Der Staat wird den Actionären der Ostbahn gegen Ausfolgung je einer Actie dieser Gesellschaft 130 fl. ö. W. in Staats- oder Banknoten unter den nachstehend aufgeführten Modalitäten auszahlen, so zwar, dass die königlich ungarische Ostbahn nach der Seitens des Staates erfolgten Einlösung der Actien derselben eine Staats-Eisenbahn wird.

§. 2. Der Staat wird durch die Erbauung einer von einem Punete der Ostbahn auslaufenden, an einem geeigneten Punete der nördlichen Staatsbahn ausmündenden Linie die Ostbahn mit der Staatsbahn in unmittelbare Verbindung bringen, eine Linie von M.-Vásárhely nach Szászrégen erbauen und dafür sorgen, dass von Kronstadt zum Anschlusse an die rumänischen Staatsbahnen eine ergänzende Linie gebaut werde.

§. 3. Um zu den in den §§. 1 und 2 bestimmten Zwecken die Mittel zu beschaffen, creirt der Staat 500.000 königlich ungarische Staatseisenbahn-Lose zu fl. 100 ö. W. in Silber per Stück ohne Zinsen, rückzahlbar mittelst 80 halbjähriger, durch den Staat garantirter Zahlungen von 1,000.000 fl. ö. W. in Silber.

Den Plan für diese königlich ungarischen Staatsbahn-Lose wird das gefertigte Consortium unterbreiten, wobei es sich auch vorbehält, dass der Verlosungsplan auf 55 Jahre ausgearbeitet werden kann, und dass die zu diesem Behufe von den jährlich zu zahlenden Annuitäten zurückzubehaltenden Theilbeträge in Verwaltung des hohen königlich ungarischen Finanzministeriums mit 5 Percent halbjährig zu verrechnenden Zinseszinsen verbleiben.

Die Anleihe erfolgt nur dann, wenn die königlich ungarischen Staatsbahn-Lose die Cotirung an der k. k. Wiener Börse erhalten. Die zur Rückzahlung gelangenden, resp. gezogenen königlich ungarischen Staatsbahn-Lose sollen an den von dem Consortium zu bestimmenden Plätzen einlösbar sein, wofür die königlich ungarische Regierung die daraus entspringenden Kosten trägt.

In Bezug auf den Verlosungsplan und die zu emittirenden Lose wird bestimmt:

- a) dass eine Verlosungs-Obligation auf keinen geringeren Betrag als 100 fl. ö. W. in Silber lauten darf; doch können solche so ausgefertigt werden, dass ein Stück auf zwei gleiche Antheile theilbar sei;
- b) dass die auf den Nominalbetrag von 100 fl. ö. W. in Silber lautenden Lose schon bei der ersten Auslosung mit wenigstens 105 fl. als Minimum des Gewinnstbetrages eingelöst werden;
- c) dass die Lose, beziehungsweise die Gewinnste, sowie auch alle Urkunden, die dieser Emission der Staatseisenbahn-Lose zufolge ausgefertigt werden, stempel-, steuer- und gebührenfrei sind (und die Auszahlung der Gewinnste bloß dem Quittungsstempel unterliege);
- d) dass die Lose als Caution bei jedem königlich ungarischen Amte anzunehmen seien.

§. 4. Das Consortium zahlt gegen Uebernahme der sämtlichen 500.000 Stück, das sind Fünfhunderttausend Stück Staatseisenbahn-Lose, 40,000.000 fl. ö. W. in Bank- oder Staatsnoten, und zwar stellt das Consortium:

- a) 19 $\frac{1}{2}$ Millionen, das sind Neunzehn und eine halbe Million Gulden ö. W., zur Einlösung der in Circulation befindlichen 150.000 Stück Actien der königlich privilegierten ungarischen Ostbahn-Gesellschaft in drei gleichen Theilzahlungen: am 1. Juli 1874, 1. Januar 1875 und am 1. Juli 1875, zinsfrei zur Verfügung. Sämmtliche Ostbahnaetien werden in diese drei Rückzahlungs-Scadenzen mittelst Vorlosung eingetheilt.
- b) am 1. Jänner 1876 2 $\frac{1}{2}$ Mill., am 1. Juli 1876 2 $\frac{1}{2}$ Mill.
- | |
|---|
| „ 1. „ 1877 2 $\frac{1}{2}$ „ „ 1. „ 1877 2 $\frac{1}{2}$ „ |
| „ 1. „ 1878 2 $\frac{1}{2}$ „ „ 1. „ 1878 2 $\frac{1}{2}$ „ |
| „ 1. „ 1879 2 $\frac{1}{2}$ „ „ 1. „ 1879 3 „ |
- Zusammen 40 Millionen Gulden öst. Währ.

§. 5. Um dem Wunsche Ew. Excellenz zu entsprechen, stellt das Consortium den Actionären der ungarischen Ostbahn frei, bis 15. Juli 1873 sich zu erklären, ob sie statt fl. 130 baar für je eine auszufolgende Actie anderthalb Staatseisenbahn-Lose im Nominalwerthe von öst. Währ. fl. 150 in Silber in Empfang nehmen wollen. Mit Ablauf dieses Termines jedoch erlischt dieses den Actionären Seitens des Consortiums eingeräumte Optionsrecht.

Die von dem Consortium auf diese Weise eingelösten Ostbahnaetien werden von der königlich ungarischen Regierung mit ö. W. fl. 130, das sind hundertdreissig Gulden öst. Währ per Stück an Zahlungsstatt angenommen.

§. 6. Die gegen fl. 15,200.000 gegenwärtig bei dem Consortium verpfändeten 20 Mill. Gulden Secunde-Prioritäten der königlich ungarischen Ostbahn-Gesellschaft nimmt diese von dem Consortium gegen Vergütung der bedungenen 7 Percent Zinsen und 5 Percent Provision zurück.

Damit die Ostbahn-Gesellschaft zur Beschlussfassung über die Zurücknahme dieser Secunde-Prioritäten zu vorstehenden Bedingungen Zeit habe, verlängert das unterfertigte Consortium die Optionsfrist für die Ostbahn-Gesellschaft von dem im be-

treffenden Verträge festgesetzten Termine bis inclusive 16. März.

§. 7. Bei Abschluss dieses Uebereinkommens notificirt der Staat die sämmtlichen 500.000 Nummern der zu creirenden 500.000 Lose dem Consortium, welchem vom Tage des Inkrafttretens dieses Uebereinkommens die entfallenden Treffer angehören.

§. 8. Auf Grund der im §. 6 festgestellten Rücknahme der Seconde-Prioritäten disponibel werdenden Staatsgarantie für ein Capital von fl. 20.000.000 sammt Amortisationsquote creirt der Staat auf den gleichen Nominalbetrag mit fünf Percent in Silber verzinsliche, in circa 86 Jahren amortisirbare Pfandbriefe der königlich ungarischen östlichen Staatsbahn, deren staatliche Verzinsung sofort bei der Emission in Kraft tritt, und welche überdies auf die in §§. 1 und 2 dieses unseres ergebenden Offertes bezeichneten, neu zu erbauenden Strecken in erster Reihe und auf die gegenwärtigen Linien der Ostbahn in zweiter Reihe intabulirt werden sollen.

§. 9. Die in dem vorstehenden §. 8 creirten Pfandbriefe in Nominalbetrage von zwanzig Millionen Gulden nimmt das Consortium fix zum Course von 77 %, das ist siebenund-siebenzig Percent in Silber, wobei es den über diesen Cours zu erzielenden Reingewinn mit der königlich ungarischen Regierung im Verhältnisse von einem Drittel für die königlich ungarische Regierung zu zwei Drittel für das Consortium theilt.

Der Erlös aus diesen zwanzig Millionen Pfandbriefen wird in erster Reihe zur Tilgung des bei der königlich ungarischen Ostbahn-Gesellschaft ausstehenden Vorschusses des Consortiums von österreichischer Währung fl. 15,200.000 sammt Zinsen und Provision verwendet. Bei Uebernahme dieser Pfandbriefe findet die bezügliche Abrechnung mit dem hohen königlich ungarischen Finanzministerium statt, wobei die entfallende Differenz pro oder contra baar beglichen wird.

§. 10. Auf Grund der durch die Einlösung der ungarischen Ostbahaenactien disponibel werdenden Garantie creirt der Staat im Verhältnisse von 3: 1 bis zu 10 Millionen Gulden Pfandbriefe, welche in Form und Wesen den vorbezeichneten

20 Millionen Pfandbriefen vollkommen gleich sind, und ertheilt dem Consortium die Option bis Ende des Jahres 1874, dieselben zu dem im §. 9 festgesetzten Course und Bedingungen zu nehmen oder nicht.

§. 11. Die Auszahlung der Coupons, sowie die zur Rückzahlung gelangenden Staatspfandbriefe sollen an den von dem Consortium hiezu bestimmten Plätzen einlösbar sein, wofür die königlich ungarische Regierung die daraus entspringenden Kosten trägt.

Die Coupons dieser Staatspfandbriefe, sowie die rückgelösten Obligationen sind von jeder wie immer gearteten Steuer befreit, und können auch in der Zukunft mit keiner solchen belastet werden.

§. 12. Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, vor Ablauf der im §. 4 eingeräumten Einzahlungsperiode die Emission irgend eines andern mit Gewinnst verbundenen Staatsanlehens nicht negociiren und ein derartiges Anlehen nicht zur Emission bringen zu lassen.

§. 13. Die Anleihe-Contrahenten machen den Vorbehalt, das vorliegende Offert nur insofern anfrecht zu erhalten, als der englische Geldmarkt in der Emission dieser Staatseisenbahnlose und der Staatspfandbriefe keine Beeinträchtigung des Anleihevertrages vom November v. J. erblickt, und dass insbesondere das Haus R. Raphael & Sons in London die Erklärung abgibt, dass die Emission dieser Anleihe auf die Cotirung der ungarischen Anleihe in London und überhaupt auf deren Begebung keinen nachtheiligen Einfluss übt.

§. 14. Wenn Eure Excellenz das vorstehende Offert Namens des hohen königlich ungarischen Ministerrathes annehmen, die königlich ungarische Regierung die Verpflichtung übernimmt, die betreffenden Gesetzesvorlagen bei der Legislative einzubringen und zu vertreten, und die Ostbahn-Gesellschaft bis 16. März d. J. die im §. 6 präcisirte Erklärung abgegeben und damit das Optionsrecht ausgeübt hat, erklärt sich das Consortium, wenn nicht inzwischen politische oder finanzielle Krisen eintreten sollten, bis zum Schlusse gegenwärtiger Landtags-Session

und keinesfalls bis nach dem 1. Juni d. J. gebunden, damit die Legislative des Königreiches Ungarn die zur Durchführung derselben nöthigen Gesetze einbringen könne.

§. 15. Die Ausführungs-Modalitäten dieses Uebereinkommens werden einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

Oesterreichische Allgemeine Bank.

Franco-Oesterreichische Bank.

Die k. k. priv. österreicheische Vereins-Bank.

Sr. Excellenz dem k. ung. Finanzminister

Herrn v. Kerkápolyi.

Vertrag

zwischen der ungarischen Regierung und dem Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn, bezüglich der Einlösung von 30 Millionen Gulden Secunde-Prioritäten.

Der Staat verpflichtet sich, die am 31. Jänner l. J. ablaufende Schuld der Ostbahn im Betrage von fl. 17,051.538.44 und Accessorien bei dem Franco-Consortium auf Rechnung und zu Lasten der Ostbahn auszubezahlen und die verpfändeten 30 Millionen Prioritäts-Obligationen zweiter Serie einzulösen.

Die Ostbahn-Gesellschaft erklärt, dass sie ihrerseits die Bedingungen der zwischen der Wiener k. k. priv. Creditanstalt, der Pester Ungarischen allgemeinen Creditbank, S. M. v. Rothschild etc. zu Stande gekommenen Uebereinkunft betreffs Belehnung, respective Verkauf von 100.000 Stück Ostbahn-Secunde-Prioritäten annimmt.

Das ungarische Aerar eröffnet der Ostbahn ein Specialconto, in welches die gesammten aus den obigen Geschäften einflussenden Einnahmen und die zu ihren Lasten vollzogenen Ausgaben eingetragen werden.

Inwieferne die hieraus erwachsenden Einnahmen die zu Lasten der Bahn geleisteten Ausgaben nicht decken sollten, ist die Ostbahn verpflichtet, dem Aerar von der fehlenden Summe 9 Percent Zinsen zu zahlen.

Die Gesellschaft ermächtigt das Aerar, nach den Secunde-Prioritäten direct aus der Zinsengarantie die Zinsen und die Amortisationsquote zu bezahlen, verpflichtet sich beziehungsweise für den Fall, als die eigenen Einkünfte der Bahn die

nach den Secunde-Prioritäts-Obligationen entfallenden Jahresraten decken sollten, die entsprechende Summe direct an das Aerar zu entrichten.

Sollte die Ostbahn-Gesellschaft gegen diese Bestimmung verstossen, so ist der Staat berechtigt, die Eisenbahn im administrativen Wege zu sequestriren, sich aus dem Reinertragnisse der Bahn bezahlt zu machen und die Sequestration so lange aufrecht zu erhalten, als die Prioritäts-Obligationen zweiter Emission nicht vollständig getilgt sein werden.

Sollte das erwähnte Banken-Consortium die sämtlichen Obligationen oder einen Theil derselben behalten, so wird der Staat berechtigt sein, den einflussenden Kaufpreis zur Tilgung jener Forderungen zu verwenden, welche durch Zahlungen, die er für Rechnung der Ostbahn geleistet, entstanden und unbedeckt geblieben sind.

Die nach Befriedigung dieser Forderungen erübrigende Summe ist der Staat berechtigt, zur Tilgung jener Forderungen zu verwenden, welche er aus dem Titel der von der Gesellschaft bisher gegebenen oder in Hinkunft zu gebenden Bauvorschüsse und deren Interessen zu stellen hat.

Sollte das Banken-Consortium nur einen Theil oder gar keine von den Obligationen behalten und die Ostbahn-Gesellschaft dem Staate jene Summe, welche behufs Rücklösung der Obligationen zu zahlen ist, zum bestimmten Termin nicht entrichten, so wird der Staat berechtigt sein, jene Obligationen einzulösen und zu verwerthen und den Erlös zur Deckung seiner Forderungen zu verwenden.

Budapest, 20. Jänner 1874.

(gez.) DIE UNGARISCHE OSTBAHN:

Baron Nikolaus Vay. Bocskay. Bottlik, General-Director.

Julius Ghyczy, Rechtsanwalt.

VI.

Verpfändungs- und Verkaufs-Vertrag

zwischen der

k. k. priv. österreichischen Creditanstalt und Consorten und dem königlich ungarischen Finanzministerium, bezüglich 30 Millionen Gulden Secunde-Prioritäten.

Artikel I.

Das Consortium verpflichtet sich zur Abnahme der Obligationen am 31. des laufenden Monats gegen den baaren Betrag von 10 Millionen Thaler. Die Obligationen sind mit laufenden Zins-Coupons vom 1. Jänner d. J. ab zu liefern. Der vorgenannte Betrag von 10 Millionen Thaler ist einschliesslich Stückzinsen verstanden.

Artikel II.

Das königlich ungarische Finanzministerium verpflichtet sich zur Wiederabnahme des Gesamtbetrages der Obligationen in folgenden Raten und Terminen von

Nom. fl.	mit laufenden Zinsen-Coupons vom	am	zahlbar in Thlr. Währung, 3 fl. für 2 Thaler gerechnet, einschliesslich der Stückzinsen zum Course von	mit Thaler	
4,950.000	1. Juli 1874 ab	31. August d. J.	50.125%	des Nominalbetrages	1,654.125
4,950.000	1. Juli 1874 ab	30. Sept. d. J.	50.500%		1,666.500
4,950.000	1. Juli 1874 ab	31. October d. J.	50.875%		1,678.875
4,950.000	1. Juli 1874 ab	30. Novbr. 1874	51.250%		1,691.250
4,950.000	1. Juli 1874 ab	31. Decbr. d. J.	51.625%		1,703.625
5,250.000	1. Jän. 1875 ab	31. Jänner 1875	49.500%		1,732.500
30,000.000					10,126.875

Artikel III.

Die Abwicklung dieses Reportgeschäftes soll in Berlin, im Domicil der Direction der Disconto-Gesellschaft erfolgen. Die letztere ist ermächtigt, das Consortium bei dieser Abwicklung, wie überhaupt bei Ausführung des Uebereinkommens zu vertreten, insbesondere alle hieraus folgenden Erklärungen an den kön. ung. Finanzminister für alle Betheiligten verbindlich abzugeben.

Artikel IV.

Das Consortium ist berechtigt, statt des Reportgeschäftes sich jederzeit zur Uebernahme der Obligationen ohne Rücklieferung zu erklären, und zwar ganz oder theilweise in beliebigen Raten nicht unter 600.000 fl. nominal, soweit die Wiederabnahme in Gemässheit der Bestimmungen des Art. II nicht stattgefunden hat. Auf jeden Nominalbetrag, für welchen diese Erklärung abgegeben wird, hat das Consortium gleichzeitig mit der Erklärung dem kön. ung. Finanzminister 10 Percent — 3 fl. für 2 Thaler gerechnet — in Thaler-Währung zu vergüten, beziehungsweise in Berlin zur Verfügung zu stellen. Der bei der Lieferung (Art. I) bezahlte antheilige Betrag und diese Vergütung bilden alsdann den Uebereinnahmspreis.

Artikel V.

Die kön. ung. Regierung wird als Garant der Anleihe II. Emission der ung. Ostbahn für diese Anleihe, für Zinsen sowohl wie Capital, die selbstschuldnerische Verpflichtung übernehmen, und die Erklärung hierüber nach dem anliegenden Wortlaute auf der vierten Seite der Obligationen ausfertigen lassen.

Artikel VI.

Das königlich ungarische Finanzministerium wird die Zahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung des Capitals der Obligationen an Stelle der ungarischen Ostbahn ausser bei der königlich ungarischen Staats-Centralcassa

in Budapest bei der Ung. allgem. Creditbank	}	in österreichischer Währung in Silber
in Wien bei der k. k. priv. österr. Credit- anstalt für Handel und Gewerbe		
in Wien bei S. M. v. Rothschild	}	in deutscher Reichs- währung nach dem Ver- hältnisse von 2 Mark deutscher Reichswäh- rung für 1 fl. österr. Währung in Silber
in Wien bei M. Wodianer		
in Berlin bei der Direction der Disconto- gesellschaft	}	
in Berlin bei S. Bleichröder		
in Frankfurt a./M. bei M. A. Rothschild und Söhne		
in Frankfurt a./M. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie		

domiciliren, rechtzeitig die zur Einlösung erforderlichen Fonds überweisen und jeder betreffenden Stelle als Provision auf Zinscoupons $\frac{1}{4}\%$ ihres Einlösungsbetrages, sodann auf das Capital $\frac{1}{8}\%$ ihres Einlösungsbetrages vergüten.

Artikel VII.

Das königlich ungarische Finanzministerium ist berechtigt, am 31. d. M. statt der 30,000.000 fl. Obligationen II. Emission der ungarischen Ostbahn Lst. 1,850.000 6 % ungarischer Schatzanweisungen vom Jahre 1873, mit laufenden Zinscoupons vom 1. December 1873 ab, zu liefern, hat jedoch den Umtausch gegen die ersteren Obligationen spätestens bis zum 31. März d. J. in Berlin zu bewirken.

* * *

Wir sind bei dem Anerbieten ohne Solidarität wie folgt betheiligt:

Die k. k. pr. öst. Creditanstalt für Handel u. Gewerbe mit	19 $\frac{4}{10}$ %
Das Bankhaus S. M. v. Rothschild	11 $\frac{7}{10}$ %
Das Bankhaus M. Wodianer }	11 $\frac{7}{10}$ %
Das Bankhaus S. G. Sina }	
Die Ungarische allgemeine Creditbank	7 $\frac{2}{10}$ %
Die Direction der Discontogesellschaft	20 $\frac{3}{10}$ %
Das Bankhaus S. Bleichröder	10 %
Das Bankhaus M. A. Rothschild & Söhne	11 $\frac{1}{10}$ %
Die Bank für Handel und Industrie	4 $\frac{3}{10}$ %
Das Bankhaus Sal. Oppenheim jun. & Cie.	4 $\frac{3}{10}$ %

Pest, 19. Jänner 1874.

VII.

Gesetzartikel des ungarischen Reichstags

über die

**Regelung der schwebenden Schuld der ungarischen
Ostbahn.**

I. Das Ministerium wird ermächtigt, die für fl. 17,051.539.44 verpfändeten 30 Millionen Gulden Secunde-Prioritäten auszulösen.

II. Das Ministerium wird ermächtigt, für die Bezahlung der Zinsen und Amortisation der ausgelösten Prioritäten unter den im §. 3 bestimmten Modalitäten als Bürge und Zahler den ungarischen Staat zu verpflichten.

III. Durch die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung des Staates wird verfügt, dass die Ausgabe und Placirung der Secunde-Prioritäten, so wie die Bezahlung der Zinsen und der Amortisationsquote der Staat übernimmt. Zur Bezahlung der Zinsen und der Amortisation soll das Reinerträgniss der Bahn verwendet werden, und im Falle dasselbe zu diesem Zwecke nicht ausreicht, soll der fehlende Theil aus demjenigen Betrag zurückgehalten werden, welchen der Staat als Reinerträgniss der Bahn gesetzlich garantirt hat.

IV. Das Ministerium wird ermächtigt, zum Ausbau der bereits eröffneten Linien, so wie zur Tilgung der aus dem Bau dieser Linien herstammenden Schulden fl. 1,700.000 als Darlehen der Ostbahn-Gesellschaft auszufolgen.

V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Bauten und Communicationen betraut.

VIII.

Rede des Ludwig Schönberger.

(Gehalten am 30. Juni 1874 in der Generalversammlung
der ungarischen Ostbahn.)

Geehrte Versammlung!

Bevor ich auf den Gegenstand der heutigen Debatte eingehe, wollen Sie mir eine kurze Bemerkung, welche auf das äussere Wesen der heutigen Generalversammlung Bezug hat, erlauben.

Die erste ordentliche Generalversammlung der ungarischen Ostbahn ist eine Schmerzenseburt im wahren Sinne des Wortes, ein Act der äussersten Nothwehr, denn der Fall, dass eine von einem solventen Staate mit einer Zinsengarantie versehene Bahn vollständig insolvent wird und die Actionäre einfach vor die Thür gesetzt werden, gehört zu denjenigen Erscheinungen, welche wir erst durch die Geschichte der ungarischen Ostbahn begreifen lernen. Dieser traurige Fall hat nicht nur Sie, meine Herren, welche sich in Ihren gerechten Erwartungen so bitter getäuscht sehen, hiehergeführt, sondern auch in solchen Kreisen des In- und Auslandes, welche dabei nur indirect interessirt sind, Aufsehen erregt.

Der Umstand, dass ein grosser Theil der Ostbahn-Actien im Auslande placirt ist, gibt der heutigen Generalversammlung eine erhöhte Bedeutung. Dieselbe hat einen internationalen Charakter. Während Actionäre und Vertreter aus allen Kronländern zugegen sind, finden Sie hier gleichzeitig Betheiligte aus Holland, Deutschland etc., denn „habent sua fata“; es existirt kein ungarisches Eisenbahnpapier, welches derart in aller Herren Länder zerstreut wäre, wie die Ostbahn-Actie. Kein ähnliches Papier ist so tief in's Volk gedrungen: alle Berufselassen, der Nähr- und Wehrstand, zählen zu dessen Besitzern, von dem arbeitsunfähigen Diener bis zum pensionirten General, von der Köchin bis zur Rentière. Der allergeringste Theil befindet sich in den Händen von Speculanten, und das auch nur seit ganz kurzer Zeit, nachdem viele kleine Leute Stück für Stück verkaufen mussten, um ihre Existenz zu fristen.

Die Ostbahn-Actien wurden eben als eine sichere Capitalsanlage von aller Welt betrachtet, daher sogar Waisengelder und Stiftungsfonds in denselben placirt wurden, denn das Wort Staatsgarantie übte auf Alle seinen Zauber aus.

Ich will jedoch in diesem Augenblicke nicht von der Staatsgarantie und von all denjenigen Fragen, welche mit ihr zusammenhängen, sprechen; ich möchte vorläufig nur auf den höchst merkwürdigen Umstand hinweisen, dass, trotzdem es sich um Sein oder Nichtsein für die Actionäre handelt, trotzdem dem geringsten Theile derselben die Wahrheit unbekannt ist, nachdem der nicht bezahlte Coupon deutlich genug spricht, trotzdem von verschiedenen Seiten ein Appell an die Actionäre gerichtet wurde, trotzdem Comités und andere Vereinigungen in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind — dass trotz alledem nur beiläufig der fünfte Theil der Actien bei der heutigen Generalversammlung vertreten ist. Wenn das Sprichwort: „Les absents ont toujours tort!“ eine gewisse Deutung zulässt, liesse sich aus der Abwesenheit einer so grossen Anzahl Actionäre eine schlimme Schlussfolgerung für dieselben ableiten.

Die Abwesenheit einer so grossen Anzahl Actionäre ist jedoch auf ganz natürliche Ursachen zurückzuführen, und es drängt mich fast, in dieser feierlichen Stunde, die erste dieser Ursachen öffentlich zu besprechen.

Der grösste Theil der Actionäre glänzt deshalb durch seine Abwesenheit, weil die wenigsten noch den Glauben hegen, dass es einem Actionär möglich sei, in Oesterreich-Ungarn zu seinem Rechte zu gelangen. Die bitteren Erfahrungen, welche jenseits der Leitha gemacht wurden, sind leider ganz darnach angethan, in dieser Ueberzeugung zu bestärken.

Der grösste Theil der hier Anwesenden kennt die Genesis und die Geschichte der Krise, welche vor mehr als einem Jahre an der Wiener Börse ihren Ausgang genommen und Handel und Industrie nahezu niedergeschmettert hat.

Wir Alle empfinden die verheerenden Folgen dieser Krisis, welche den Wohlstand der Monarchie auf das Tiefste erschüttert und Tausende von Existenzen zu Grunde gerichtet hat.

Die Krisis in Oesterreich ist jedoch keine Folge von Ueberspeculation, so wie sie von Zeit zu Zeit in allen wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern den Geld- und Effectenmarkt zu erschüttern pflegt, sondern die beispiellose Katastrophe brach deshalb über Nacht herein, weil ein Plünderungssystem ohnegleichen im Associationswesen sich eingebürgert hatte, weil neun Zehntel der mit Agio auf den Markt gebrachten Papiere das Substrat von Raub und Betrug waren. Man weiss, wie die Vandalen vom Schottenring und Jokeyclub gewirthschaftet haben und wie noch heute fortgewirthschaftet wird.

Nachdem dies Alles ungestraft geschehen konnte, kam die offene Gewalt auf die Tagesordnung — die Moral war schon längst von dort abgesetzt worden. — Die Opfer dieser Gewaltacte und Betrügereien mussten sich jedoch alle, nachdem sie vergeblich Widerstand geleistet hatten, ergeben. Es ist bis jetzt fast kein einziger Fall bekannt, dass ein Actionär zu seinem Rechte gelangen konnte. Die Actionäre haben protestirt, es

haben sich Actions-Comité's gebildet, ein sogenannter Actien-Schutzverein hat seine schützenden Flügel über die leidende Actienwelt ausgebreitet. Es hat sehr wenig geholfen. Wenn man an den beschränkten Unterthanenverstand glauben möchte — müssten freilich alle Actionäre Unrecht haben, nachdem fast alle Proteste, welche diese bei der hohen Obrigkeit einreichten, abgewiesen wurden. Man kann daher in Wien, vide: Cassenverein — ganze Banken defraudiren.

Es ist also kein Wunder, dass bei dem tiefersinnlichen Rechtsbewusstsein nur wenige Actionäre sich dazu entschliessen können, einem Gastmahl, wie demjenigen, welches die heutige Generalversammlung repräsentirt, beizuwohnen — bei welchem nur leere Schüsseln herumgereicht und anstatt des Freudenbeckers Galle und Wermuth eredenzt werden; zumal, wenn zu solchem Feste noch eine weite Reise gemacht werden muss.

Der andere Theil der Actionäre, welcher nicht in fatalistischer Ergebenheit sich in sein Schicksal fügen will, kam deshalb nicht zur Generalversammlung, weil zwischen ihm und dieser, wie Sie Alle wissen, eine chinesische Mauer gesetzt wurde, welche die wenigsten überspringen können. Die Bedingungen, an welche das Stimmrecht der Actionäre gebunden ist, haben keinen andern Zweck, als dieselben von der Generalversammlung fernzuhalten. Die Statuten sind ein Knebel, welcher dem Actionär in den Mund gestopft wird, damit er nicht schreien kann, wenn über sein Vermögen verfügt wird.

II.

Gehrte Generalversammlung! Der löbliche Verwaltungsrath hat gewiss nicht ohne Absicht im Eingang seines Berichtes, als er sich auf die Statuten bezog, dazu bemerkt, dass diese Statuten die Sanction „Seiner königlichen apostolischen Majestät“ erhalten haben.

Mit diesem erhabenen Schilde will also der löbliche Verwaltungsrath seine verwundbarste Stelle decken. Ich werde es Ihnen aber beweisen, dass dieser Schild durchaus nicht die Schutzwehr ist, welche der Verwaltungsrath aus ihm machen will, und darum, meine Herren, will ich Ihnen in Erinnerung bringen, dass die Generalversammlung in einem Lande tagt, welches die Wiege des Constitutionalismus auf dem Continent repräsentirt. Der Ungar kann wie der Bewohner der Vereinigten Staaten sich damit brüsten: „We are in a free country“. Der oberste Souverän in Ungarn — und ich spreche es als Bürger dieses Landes mit Stolz aus — ist und bleibt das Gesetz; in Ungarn ist aber nur Dasjenige Gesetz, was der hohe Reichstag genehmigt und Se. Majestät der König sanctionirt hat, jede einseitige Verfügung im öffentlichen oder Privatleben verliert ihre gesetzliche Geltung. Wenn also die Regierung irgend eine Verfügung erlässt, und selbst wenn diese die allerhöchste Sanction erhalten hat,

hat sie keine gesetzliche Geltung, im Falle sie mit irgend einem Gesetze, welches auf vorfassungsmässigem Wege gegeben wurde, im Widerspruch steht.

Ich brauchte diese These eigentlich nicht zu erläutern, da sie das A-B-C des Constitutionalismus repräsentirt — ich füge aber überflüssigerweise für Diejenigen, welchen diese Begriffe nicht ganz geläufig sind und die sich daher durch die schillernde Phrase des Verwaltungsrathes blenden lassen könnten, noch hinzu, dass, wenn es, um ein Gesetz zu schaffen, in Ungarn genügen würde, dass der jeweilige Minister es stylisirt und der Allerhöchsten Sanction unterbreitet — die Volksvertretung, oder besser gesagt, die Legislative, vollkommen überflüssig wäre.

Ich constatire daher, so wie ich es bei der vorigen General-Versammlung gethan, nochmals, dass die Statuten ungesetzlich sind, dass eine Ostbahn-Actien-Gesellschaft im gesetzlichen Sinne nicht existirt und dass ich daher, so wie meine Parteigenossen, entschieden und auf das Feierlichste dagegen protestiren, dass irgend ein Nachtheil aus diesen Statuten uns erwachsen könne.

Die Statuten sind ungesetzlich und besitzen desshalb keine Rechtskraft, weil keine constituirende Generalversammlung dieselben acceptirt hat, nachdem überhaupt keine constituirende Generalversammlung stattgefunden.

Laut Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1840 kann nur dadurch eine Actien-Gesellschaft gebildet werden, wenn eine öffentliche constituirende Generalversammlung stattfindet, und Statuten besitzen nur dann eine Rechtskraft für die Actionäre, wenn sie in dieser constituirenden Generalversammlung acceptirt worden sind.

Die Statuten der ungarischen Ostbahn sind nicht besser als ein Ukas, und es wird mir Niemand in Ungarn einreden wollen, dass durch einen Ukas ein gesetzlich privatrechtliches Verhältniss geschaffen werden könne, welches mit den bereits bestehenden Gesetzen collidirt.

Die Statuten der ungarischen Ostbahn wurden drei Monate, nachdem die Actien in Circulation gesetzt waren, in einer sogenannten constituirenden Sitzung angenommen, an welcher nur Waring und die Herren, welche sich zu Verwaltungsräthen machen liessen, theilgenommen haben. Die Actionäre sind nicht zur Tafel geladen worden, und sie und ihre Rechtsnachfolger werden sich wohl hüten, den Katzenjammer zu übernehmen, während Andere den Champagner getrunken haben.

Die Gesetzgebung hat deshalb vorgeschrieben, dass nur solche Statuten gesetzliche Geltung besitzen, welche die constituirende General-Versammlung acceptirt hat, weil es gegen das Naturrecht und den gesunden Menschenverstand verstösst, dass ein Gesellschaftsvertrag — und das sind die Statuten — ohne Mitwirkung der Gesellschafter geschaffen werden könne.

Die Statuten sind ein bilateraler Vertrag, welcher nicht durch Oetroyirung geschaffen werden kann, sollen nicht alle Begriffe von Mein und Dein über den Haufen gestossen werden.

Ein gemeinschaftliches Verhältniss, ohne dass vorher alle Theile über die Gesellschaftsverbinding sich geeinigt haben, ist überhaupt nicht denkbar. Durch die Statuten einer subventionirten Eisenbahn treten der Concessionär, der Staat und die Actien-Gesellschaft in spe in ein gemeinschaftliches Rechtsverhältniss. Die Statuten regeln ferner das Verhältniss des Verwaltungsrathes zu den Actionären. Welchen Rechtsbegriffen entspricht es daher, wenn der Concessionär und seine Affiliirten sich zusammensetzen und Actien-Gesellschaft spielen, indem sie dabei sich den Rahm nehmen und den Actionären die saure Milch lassen.

III.

Ich weiss wohl, welche Einwürfe man dagegen erheben wird. Da haben Sie z. B. die Antwort des Herrn v. Hollán, des einstigen spiritus rector des Communications-Ministeriums, welche er auf die Fragen der parlamentarischen Untersuchungs-Commission deponirt hat.

Es ist jedoch merkwürdig, dass alle Entschuldigungen, welche Herr v. Hollán für die Eigenmächtigkeit, mit welcher die Statuten fabricirt wurden, vorbringt, geradezu gegen ihn sprechen. Herr v. Hollán führt als Entschuldigung an, dass man deshalb das Actiengesetz ignorirte, weil — es sich um ein internationales Papier handelte. Dagegen spricht die Logik! Ich glaube, dass man gerade deshalb, weil es sich um ein Papier handelte, welches für den Weltverkehr bestimmt war, keine gesetzliche Form hätte ausser Acht lassen sollen. Hat man die Actie dadurch besser gemacht? Nein! Es wurde vielmehr ein Papier in die Welt gesetzt, welches Ungarn durchaus nicht zur Ehre gereicht. Staats- und Eisenbahnpapiere sind im gewissen Sinne Pionniere der Cultur. Wer in London eine ungarische Actie kauft, tritt gewissermassen in ein Verhältniss zu diesem Staate und wird dadurch gezwungen, sich mit den Zuständen des Landes vertraut zu machen. Ungarn hatte aufgehört, eine Terra incognita zu sein, als es mit seinen Anlehen, seinen Eisenbahnpapieren in den Weltverkehr eintrat.

Aber Herr v. Hollán, einer der Väter der Ostbahn-Statuten, hat noch ganz andere Entschuldigungen für die Willkühr, mit welcher bei der Gründung der Ostbahn zu Werke gegangen wurde; er beruft sich auf das österreichische Patent vom Jahre 1854! Also, Sie hören es, die Sie ungarische Landeskinder sind: In Ungarn wird nach österreichischen Patenten registriert! Was würde ein Comitát der Regierung antworten, wenn dieselbe auf Grundlage eines österreichischen Patentes vom Jahre 1854, Bach seligen Andenkens, einen Gulden Steuer eintreiben wollte! Das hochlöbliche Comitát würde wahrscheinlich die Verfügung der Regierung mit Achtung beiseite legen oder, es braucht eben nicht das Heyseser

Comitat zu sein, den Reichstag ersuchen, die Regierung in den Anklagestand zu versetzen.

Herr v. Hollán hat leider dennoch Recht. Ja, die Statuten der ungarischen Ostbahn müssen jedem Actionär so heilig wie das Evangelium sein! Denn lautet nicht Paragraph so und so: Jeder Besitzer einer Actie unterwirft sich den Statuten! Der geehrte Herr Staatssecretär vergisst eben, dass die Statuten der ungarischen Ostbahn drei Monate nach Emission der Actien fabricirt wurden. Es kann daher, abgesehen von der Haltlosigkeit des angeführten Arguments, diesbezüglich von einer Rechtswirkung nach rückwärts keine Rede sein. Ich brauche übrigens Herrn von Hollán nicht zu widerlegen, da er selbst später „pater peccavi“ sagt und ausdrücklich bemerkt, „dass er den stattgefundenen Vorgang nicht entschuldigen könne.“ Auch der Verwaltungsrath führt in seinem Exposé, welches er der parlamentarischen Untersuchungs-Commission unterbreitete, ein ähnliches, aber noch hinfälligeres Moment in's Treffen. Der Verwaltungsrath behauptet: Die Statuten besitzen deshalb eine bindende Kraft für die Actionäre, weil dieselben auf seine Aufforderung die Resteinzahlung auf die Actien geleistet haben. Als ob nicht Jeder, welcher die erste Einzahlung zur Zeit, als weder Actien-Gesellschaft noch Statuten existirten, geleistet, die Verpflichtung übernommen hätte, die restliche Einzahlung nachzutragen!

In der Subscriptions-Einladung war doch deutlich genug erwähnt, dass auf jede Actie per 200 fl. Nominal zuerst 80 fl. erlegt werden müssen und die restlichen 48 fl. später eingefordert werden können.

IV.

Mögen Sie aber ja nicht glauben, dass ich blos aus Rabulistik gegen die Legalität der Statuten opponire. Mit nichten! Sie sehen, wie krampfhaft sich der Verwaltungsrath an diese Statuten klammert. Nehmen Sie ihm die Statuten, so ist das Feigenblatt, womit seine Blossen zur Noth gedeckt erscheinen, verschwunden und die Wahrheit tritt wieder an's Licht. Der Verwaltungsrath docirt nicht nur sein Absolutorium, an welchem ihm, wie Sie sehen, ein wenig gelegen zu sein scheint, aus den Statuten, sondern er und seine Beschützer benützen gleichzeitig die Statuten, um uns völlig zu depossediren. Betrachten Sie nur ein klein wenig die Tagesordnung der heutigen Generalversammlung! Ein so mageres Menu wurde noch keiner General-Versammlung unter sothanan Umständen servirt. Es fehlt vorerst die Baurechnung, welche jedenfalls der ersten ordentlichen Generalversammlung hätte vorgelegt werden müssen. Dieselbe wird angeblich deshalb nicht vorgelegt — weil die Schluscollaudirung nicht vollendet ist. Es scheint aber die wahre Ursache keine andere zu sein, als dass der Verwaltungsrath am liebsten solchen Generalversammlungen die Absolutoriums-Frage vorlegt, in welchen deshalb keine Meinungsverschiedenheit platzgreifen kann, weil keine Actionäre vorhanden sind, wie es bei den vorangegangenen sogenannten ausserordentlichen Generalver-

sammlungen der Fall war, an welchen desshalb so wenig Actionäre theilnahmen, weil überhaupt Niemand wusste, was bei der Ostbahn vorging. Drei Tage vor der Generalversammlung hatten die Wenigsten eine Ahnung davon, dass der Coupon nicht bezahlt werden wird etc.

Doch ich will noch nicht von der Tagesordnung und dem höchst merkwürdigen Berichte, welcher uns heute vorgelegt wird, sprechen, sondern ich halte es für dringend nothwendig, noch Mehreres über die Statuten hinzuzufügen.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Statuten — diese Magna charta jeder Actiengesellschaft — ohne Mitwirkung der Actionäre geschaffen wurden und daher keine bindende Kraft besitzen; ich muss aber noch, und was von grosser Wichtigkeit ist, hinzufügen, dass wir deshalb die Statuten nicht anerkennen, weil diese Statuten die eigentliche Mutter des Wechselbalgs sind, welcher sich ungarische Ostbahn-Actien-Gesellschaft nennt; denn diese Statuten wurden nur deshalb unter Mitwirkung der leitenden Factoren derart fabricirt, weil die Concession im Vorhinein dazu bestimmt war, Riemen aus den Leibern der Actionäre zu schneiden. Die Statuten entkleiden nämlich die Eisenbahnactie ihrer ursprünglichen Gestalt; es wird aus ihr eine Baubankaetie gemacht, und es geschieht das schreidendste Unrecht dadurch, indem die Actionäre, die ein garantirtes Staatspapier in Händen zu haben glauben, im besten Falle nur ihre Zinsen bekommen können, während sie, wenn es schief geht, Zinsen und Capital einbüßen.

In dieser gefährlichen Illusion wird das Publicum gelassen, wenn die Actien zur Subscription angelegt werden. Es wird die Staatsgarantie in den Vordergrund gestellt, und kaum sind die Actien an Mann gebracht, so beginnt eine Reihe von dunklen Operationen, durch welche Staatsgarantie und Concessionsurkunde völlig illusorisch gemacht werden.

Und dazu dienen die Statuten! Der zweite Paragraph derselben lautet gewöhnlich: „Der Concessionär überträgt seine Rechte und Pflichten auf die Actiengesellschaft.“ Das ist jedoch eine dreiste Lüge; denn während der Actiengesellschaft alle Verpflichtungen, welche die Concessionsurkunde enthält, aufgebürdet werden, gelangt dieselbe nur in den Besitz verstümmelter Rechte: Es wird sofort auf Grundlage dieses Paragraphen ein Vertrag den Statuten aufgepfropft, und die Natur dieser infamen Verträge ist Ihnen hinlänglich bekannt — sie ist Ihnen aus dem Elaborat der Anglobank bekannt.

Der bedeutendste Finanzschriftsteller Oesterreichs, der selige Warrens, hatte ganz Recht, indem er einmal bemerkte: „In Oesterreich beginnt der Bau einer Eisenbahn damit, indem ein Theil des Capitals auf die Seite geschafft wird“, und die Welt sieht nun mit Staunen und Entsetzen, welche ein gefährliches Brutnest von Corruption das ganze Eisenbahn-Concessionswesen ist. Uebertragung der Concession heisst, deutlicher gesprochen: dem Concessionär muss die Concession abgekauft werden, den Preis und die übrigen Bedingungen machen aber wieder

nicht die Actionäre, sondern die Gründer, geheime und öffentliche Affiliirte des Concessionärs. Natürlich wird auch die juristische Formel dazu gefunden. Wenn ein Vertrag abgeschlossen werden soll, so muss doch Jemand da sein, mit dem man diesen Vertrag abschliesst; die Actionäre dürfen es aber nicht sein, denn die würden vielleicht schreien, wenn ihnen zu weh gethan würde — und darum werden die Statuten nicht von den Actionären gemacht, darum wird von einer constituirenden Generalversammlung Umgang genommen, darum wird der Verwaltungsrath nicht, wie bei jeder anderen Actiengesellschaft, von den Actionären gewählt, sondern auf Vorschlag der Concessionäre von der Regierung ernannt!

Nun werden Sie, meine Herren, begreifen, warum die grosse Jagd nach Eisenbahn-Concessionen existirt, und nun werden Sie verstehen, warum so vieler grosser Herren Brüder, Schwäger und Protegés in den Verwaltungsrath hineingesetzt werden. Ja, es gibt viele Dinge, meine Herren, von welchen sich Ihre Schulweisheit nichts träumen lässt. Waring allein, ohne seine geheimen Compagnons, hätte kaum die Concession zum Bau der Ostbahn bekommen.

V.

Zu all' diesen verwerflichen Manipulationen steckt der Staat wie der Vogel Strauss den Kopf in den Sand, denn er hat nichts gesehen, obwohl er es ist, welcher dabei am meisten interessirt ist, nachdem er es ist, auf dessen Rücken die Concessionäre und ihre Freunde herumreiten. Um einen Pretext für diese scheinbare Sorglosigkeit zu schaffen, d. h. damit die Concessionäre nach Belieben in den Eingeweiden der Actionäre wühlen können, wurde die sogenannte Pauschalgarantie erfunden. Würde der Staat einen fixen Percentsatz garantiren, so könnte er bei solchen Manipulationen keinen stummen Zeugen abgeben. Die Concessionäre und ihre Affiliirten hüten sich jedoch, bei der Actienzeichnung dieses Garantieverhältniss klar und deutlich darzustellen. Es wird dasselbe nur verschleiert angedeutet, und das Publicum, welches die jungfräuliche Staatsgarantie im Auge hat, wird auf diese Weise am leichtesten dupirt.

Ein ganz wunderbares Verhältniss wird auch bezüglich der sogenannten Intercalarzinsen durch die Statuten geschaffen, und zwar wieder durch die Statuten, welche als Vehikel benützt werden, um diese Verpflichtung, das heisst die Zinsenzahlung während der Bauzeit, dem Actionär aufzubürden. Während die Regierung, nachdem sie sich als Curator der Actionäre gerirt, darauf sehen sollte, dass für die Intercalarzinsen ein unangreifbarer Fonds geschaffen werde, wird in den Statuten die Bestimmung eingeflochten: „die Intercalarzinsen sind aus dem Baufonds zu bezahlen“. Diese Bestimmung ist ungemein elastischer Natur und die Actionäre werden dadurch dem Concessionär vollständig preisgegeben, der mit seinem Anhang darüber derart verfügt, wie es bei der Ostbahn der Fall war.

Und da muss ich wieder auf Herrn v. Hollán zurückkommen. Derselbe beruft sich, um die Rechtsgiltigkeit der Ostbahn-Statuten zu beweisen, auf andere Statuten. Obwohl der Grundsatz gegen jeden Rechtsbegriff verstösst, dass ein Unrecht deshalb kein Unrecht sei, weil es sich bereits mehrmals wiederholt hat, so will ich doch, trotz der Hinfälligkeit des Hollán'schen Arguments, darauf eingehen.

Herr v. Hollán beruft sich auf andere Statuten. Da haben die Herren die Statuten der Kaschau-Oderberger Bahn — einer Bahn, bei deren Gründung es, wie die ganze Welt weiss, durchaus nicht mit reinen Händen zugegangen ist — einer Bahn, von deren Baucapital der Rahm mit grossen Schöpfelöffeln abgeschöpft wurde. Diese Statuten wurden zur selben Zeit sanctionirt, als die Verhandlungen über die Ostbahn begannen, aber es wird in denselben wenigstens für die Intercalarzinsen Sorge getragen, denn es heisst §. 24: „Die Anglo-Bank haftet für die Intercalarzinsen während der Bauzeit.“

Auch bei der Nordostbahn wurde — wie Sie aus dem Elaborate der Anglo-Bank und aus Anderem wissen — ein ähnlicher Pakt wie der Pariser Vertrag abgeschlossen, aber es wurde für die Intercalarzinsen ein Fonds reservirt.

Die Ostbahn wurde jedoch sammt den Intercalarzinsen durch die Statuten an Waring und die Anglo-Bank verkauft, denn, wie Sie wissen, hängt die Bezahlung der Intercalarzinsen in der Luft. Es heisst nämlich in den Statuten der Ostbahn: „Die Zinsen während der Bauzeit werden aus dem Baufonds bezahlt“. Der Baufonds kann aber nicht geklagt werden, und mit dem Falliment des Bauunternehmers wird auch der Baufonds fallit.

Auch die anderen unwürdigen Dinge, welche wir in den Statuten der Ostbahn finden, kommen in den Statuten der Kaschau-Oderberger Bahn nicht vor, so z. B. die ungerechte Bestimmung nicht, dass ein Actionär nur eine einzige Vollmacht übernehmen kann.

Ferner finden Sie auch die empörende Bestimmung in diesen Statuten nicht, dass Anträge für die Generalversammlung, welche jährlich Ende Juni stattfindet, längstens Ende Februar eingereicht werden müssen.

Ich möchte Sie noch auf das himmelschreiende Unrecht aufmerksam machen, welches dadurch entsteht, indem die sogenannten Rechte, welche auf den Actionär übergehen, nichts Anderes bedeuten, als dass der Verlust — d. h. wenn die Sache schief geht — stets auf den Actionär überwälzt wird, während der Gewinn unter allen Umständen dem Concessionär und seinem Chabrus gehört. Wenn die Uebertragung von Rechten und Pflichten nach den Regeln des Anstandes und der Billigkeit stattfinden würde, müssten die Actionäre jedenfalls auch an dem Gewinne, welcher aus dem Bau erzielt wird, theilnehmen. Die Statuten der Alföldbahn enthalten nämlich denselben Passus, laut welchem Rechte und Pflichten auf den Concessionär übergehen. Bekanntlich haben aber die Creditanstalt und die ungarische Creditbank, welche das Consortium bildeten, circa 25 Percent

oder rund 8 Millionen an der Alföldbahn-Concession profitirt. Die Actionäre hätten also von Rechtswegen an diesem Gewinne theilnehmen müssen.

V.

Geehrte Versammlung! Ich weiss es, dass, nachdem ich erklärt habe, dass die Statuten keine bindende Kraft für die Actionäre der ungarischen Ostbahn besitzen, man sofort die Frage an mich richten wird: Wenn Sie sich durch diese Statuten nicht gebunden halten, warum sind Sie zur heutigen Generalversammlung überhaupt gekommen?

Darauf will ich Ihnen sofort antworten. Wir sind deshalb zur sogenannten Generalversammlung gekommen, weil wir dem Verwaltungsrathe nicht die Gelegenheit bieten wollten, uns abermals in contumaciam zu verurtheilen. Wir müssen am Ende einmal zusammenkommen, wir wollen aber nicht, dass diese Gelegenheit benützt werde, um neue Fesseln für uns zu schmieden, sondern wir sind hieher gekommen, um feierlichst Verwahrung dagegen einzulegen, dass uns durch ein Statut, d. h. einen Gesellschaftsvertrag, welcher uns nicht zur Acceptation vorgelegt wurde, die Hände gebunden werden, umso mehr, nachdem, wie Sie sehen, der Verwaltungsrath, trotz dem, was wir seither erfahren, trotz der ihm auf das stärkste belastenden Antworten, welche er auf die Fragen der Untersuchungscommission deponirte, auf ein Absolutorium beharrt, welches ihm eine sogenannte ausserordentliche Generalversammlung auf Grundlage eines Exposé, welches Sie genugsam kennen, ertheilt hat. Ich halte das Benehmen des Verwaltungsrathes freilich für thöricht, denn ein Absolutorium hat keine Geltung, wenn nachträglich verfängliche Dinge an den Tag kommen, welche die Voraussetzung, auf deren Grundlage die Decharge selbst von einer gesetzlichen Majorität ertheilt wurde, über den Haufen stürzen. Noch weniger hat ein Absolutorium irgend eine verbindliche Kraft, wenn der Dolus, wie es hier der Fall ist, in so erschreckender Wahrheit vor uns steht. Sie können übrigens aus Ihrem geschäftlichen Leben Ihre Schlüsse ziehen. Wenn Sie z. B., nachdem Sie Ihrem Bankier erklärt haben, dass das Ihnen ertheilte Conto corrent in Ordnung sei, nachträglich auf eine radirte Ziffer oder eine falsche Berechnung kommen, so haben Sie sich durch das ertheilte Absolutorium durchaus nicht Ihrer Rechte begeben.

Die erste ordentliche Generalversammlung der ungarischen Ostbahn wird in der That von einem ganz besonderen Gesichtspuncte vom Verwaltungsrathe aufgefasst. Der Bericht, der in Ihren Händen liegt, spricht deutlich genug: es ist ein dickes Heft, in welchem Alles vorhanden ist, nur nicht Das, was es enthalten sollte.

In der ersten ordentlichen Generalversammlung hätte doch unbedingt die Baurechnung vorgelegt werden sollen. Wo findet sich jedoch das Bilanzconto, in welchem Soll und Haben der Gesellschaft buchhalterisch verzeichnet steht? Der Verwaltungsrath präsentirt wohl der sogenannten ersten ordentlichen Generalversammlung einen sogenannten

Baubericht und vor Allem wird den Actionären in diesem Quasi-Baubericht eingeschärft, dass Alles fest und gesiegelt sei, was die vorige Generalversammlung, deren famose Beschlüsse Sie kennen, beschlossen hat. Es wird ferner darin erzählt, dass der Verwaltungsrath, der Zwangslage luldigend, zu den bereits emittirten 20 Mill. weitere zehn Mill. Gulden Secunde-Prioritäten emittirt habe. Ferner wird erzählt, dass das Consortium autorisirt ward, die seiner Zeit à 82 Percent von ihm für Rechnung der Gesellschaft zurückgekauften Prioritäten à 70 zu verkaufen. Im weiteren Verlaufe wird erzählt, dass, um die Gesellschaft vor dem Untergange zu bewahren, der bekannte Vertrag mit der Regierung abgeschlossen wurde, welcher nichts Anderes bedeutet, als dass die der Gesellschaft laut Gesetzartikel zugestandene Zinsengarantie zu Gunsten der Secunde-Prioritäten confiscirt ward.

Am Schlusse dieses Bauberichtes appellirt der Verwaltungsrath, nachdem er mit einer solchen Ausdauer die Interessen der Actionäre vertreten und die Gefahr eines Zusammenbruches von der Gesellschaft abgewendet, an den Dank der Actionäre; denn die Bahn ist heute vollständig ausgebaut, und die Actionäre haben dadurch den gesetzlichen Anspruch auf die dem Unternehmen gewährte Staatsgarantie erworben. Sie sehen, dem Verwaltungsrathe steht auch die Satyre zu Gebote.

Zum Schlusse wird in diesem Berichte bemerkt, dass, obgleich jene Gründe, in deren Würdigung die vorige Generalversammlung bezüglich der definitiven Lösung der Ostbahnfrage dem Verwaltungsrathe unbedingte Vollmacht ertheilt hat, unverändert fortbestehen, er es dennoch dem weisen Ermessen der Actionäre anheimstellt, diese Vollmacht zu verlängern.

Man sieht, die Symphonie in B-moll, welche der Verwaltungsrath vor der Generalversammlung zur Aufführung bringt, endet mit einem flüsternden Adagio. Wir sollen Alles vergessen, wie es die vorige Generalversammlung zu Nutz und Frommen der Actionäre gethan, und dann ruhig dahin zurückreisen, von wo wir hergekommen sind. Die Secunde-Prioritäten sind versorgt und heute oder morgen kann das Rothschild-Consortium zu 61 % sein Optionsrecht ausüben; wir sind dann im Ganzen, nachdem unsere Zinsen confiscirt sind, so und so viele Millionen für Zinsen und Capital dem Staate schuldig. Also: Schlaf, Kindlein, schlaf! Sieht es auch in dieser Welt verflucht traurig aus, so wartet doch ein besseres Jenseits auf uns.

VI.

Geehrte Generalversammlung! Ich glaube, wir sind nicht hieher gekommen, um, wie es so oft der Fall ist, Generalversammlung zu spielen. Ich glaube, dass Sie nicht umsonst Haus und Hof verlassen haben und hunderte Meilen gereist sind, um die Erzählungen des Verwaltungsrathes anzuhören. Ich wenigstens bin mir der Grösse der mir gewordenen Aufgabe vollkommen bewusst, ja, ich gestehe es offen, dass ich mich in letzter Zeit von derselben nahezu erdrückt fühle. Das Unrecht tritt bei der Ostbahn mit elementarer Gewalt auf; ich fühle es manchmal, dass die Kraft eines Menschen nicht ausreicht, um jene Unzahl von Widerwärtigkeiten zu be-

siegen, welche sich Schritt für Schritt entgegenstellen. Ich fürchte manchmal, dass es eine Vermessenheit von mir war, einen Kampf aufzunehmen, bei welchem die Kräfte so ungleich vertheilt sind. Als ich begann, für die Interessen der Actionäre einzutreten, glaubte ich noch an den Rechtsstaat, den ich leider nirgends mehr entdecken kann.

Andererseits trieb mich mein Ungestüm viel zu früh vorwärts; ich hatte kaum zehn Schritte bergauf gemacht, so war ich schon vermessen genug, den Rigi zu beschreiben.

Ich muss nun einen Theil meines eigenen Selbst verleugnen, denn gerade derjenige Factor, in welchem ich bisher stets die Gerechtigkeit verkörpert sah, hat sich im Verlaufe der Zeit von einer ganz anderen Seite gezeigt. Ich hatte den Staat als das verkörperte Rechtsprincip aufgestellt und musste bald mit tiefster Bestürzung erfahren, dass ich das Staatswesen von einer idealen Seite aufgefasst habe, die mit der Wirklichkeit in grellem Widerspruche steht.

Auch ausserhalb der Börse gibt es Syndicate, bei welchen Diejenigen am besten d'rauskommen, welche bei der Schüssel sitzen.

Die ärgsten Prügel, welche den Actionären zwischen die Beine geworfen wurden, kamen immer von Oben. Was bei der Gründung der Ostbahn geschehen ist, ist bekannt, das Spätere lebt noch frisch in unserem Gedächtnisse. Herr v. Kerkapolyi warf die Proteste der Actionäre in den Papierkorb, und seine Antwort auf dieselben ist ein Meisterstück von Sophistik. Besser hätte der Verwaltungsrath seine eigene Sache nicht vertheidigen können. Herr v. Szlávy warf sein Portefeuille in die Wagschale, um die Annahme der Secunde-Prioritäten vom Reichstag zu erzwingen — der grösste Gewaltact, den je ein Parlament an einer Privatgesellschaft begangen hat.

Die Actionäre wurden erst wehrlos gemacht, und als dies geschehen war, confiscirte man ihr Vermögen, und zwar auf Grundlage eines Vertrages, welcher mit demselben Verwaltungsrathe abgeschlossen ward, wegen dessen Wirthschaft die Actionäre von allen Weltgegenden Protest eingelegt hatten, wodurch der Reichstag gezwungen war, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten.

Wie die Dinge heute stehen, sehen Sie ebenfalls, denn der Brief Sr. Excellenz des Herrn Communications-Ministers, welcher den der General-Versammlung vorgelegten Bericht zielt, beleuchtet mit grellem Schein die Situation. — Die Seele desjenigen Mannes, welcher der heutigen Regierung die Signatur gegeben hat, vermag ich nicht zu begreifen: ich hoffe indessen, dass der Minister den Deputirten nicht verleugnen wird.

VII.

Wurde durch diese Pression, welche fortwährend auf die Actionäre ausgeübt wurde, irgend ein Vortheil für den Staat erzielt? Nein! Das Unrecht, welches gegen Himmel schreit, hat bereits böse Früchte getragen. Nicht nur, das Ungarns Credit und das moralische Ansehen des Landes durch die Ostbahn-Angelegenheit tief geschädigt wurde, nicht nur, dass den Feinden des Landes neue Waffen in die Hand gegeben wurden, er-

leidet der Staat ausserdem einen bedeutenden materiellen Verlust, denn der ungarische Staat zahlt heute, wie ich es unlängst nachgewiesen habe, eine Million über die garantirten Zinsen, indem er für die bei dem Rothschild-Consortium verpfändeten 30 Mill. Gulden Seconde-Prioritäten 9 Percent Zinsen bezahlen muss. Ausserdem ist ihm durch die Uebernahme der Seconde-Prioritäten und Vorschüsse die Ostbahn ca. 22 Millionen schuldig, und nachdem das Acrar diese Summe nicht aus Eigenem bestreiten kann, so muss es diese unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr bedeutende Summe durch fortgesetzte und schwierige Finanz-Operationen beschaffen.

Ich habe jüngst im Namen vieler durch mich vertretenen Actionäre der hohen Regierung die Andeutung zukommen lassen, dass die Actionäre bereit wären, die Seconde-Prioritäten zu einem weit höheren Course, als es ihr möglich wäre, sie zu veräussern, zu übernehmen, und dass sich auf dieser Basis ein Arrangement mit den Actionären erzielen liesse. Der Staat würde in diesem Falle nicht nur sein Capital sehr bald hereinbekommen, dessen Abgang er so schmerzlich empfindet, sondern es würde in diesem Falle, nachdem die Seconde-Prioritäten nur mit 5 Percent verzinst werden müssten, nahezu eine Million Zinsen frei werden, welche den Actionären zugewendet werden könnten. — Dieser Plan, welcher freilich die Bereitwilligkeit voraussetzt, dass für die Actionäre ein Opfer gebracht werde, das sie aber für die ersten Jahre im Vorhinein baar bezahlen, collidirt jedoch mit anderen Interessen, und zwar mit Interessen, welche vorläufig die zumeist dominirenden in Ungarn sind. Ich hatte übersehen, dass durch die Seconde-Prioritäten die Actionäre in zweifacher Weise gebunden sind. Zuerst hat man zu Gunsten der Seconde-Prioritäten die garantirten Zinsen verschrieben, und da die Creditanstalt und ihre mächtige Gruppe, die Zwangslage des ungarischen Staates benützend, kein Geschäft abschliesst, ohne dass nicht nebst den Zinsen ein separates Bene für sie dabei abfällt, so hat man das Conto der Actionäre ausserdem mit einer Prämie belastet, die ein volles Jahr ihre Kraft besitzt. Das Consortium kann nämlich auf die bei ihm verpfändeten Prioritäten bis Januar 1875 die Option zum Course von 61 Percent Gold ausüben. Man sieht daraus, dass, während viele Ostbahn-Actionäre nicht zu leben haben, fortwährend auf sie gespielt wird. Denken wir uns, dass das Rothschild-Consortium die Option im vollen Umfange ausübt, so werden nicht mehr als circa 19 Mill. eingehen, während die Schuld der Ostbahn ca. 22 Mill. beträgt.

Freilich hofft das Rothschild-Consortium, das Pferd beim Schwanz aufzuzäumen. Die Herren rechnen fest darauf, die Seconde-Prioritäten mit Gewinn auf den Markt zu bringen. Ich hoffe, dass diese Illusion nicht lange dauern wird. So lange die Actionäre nicht befriedigt sind, wird der Käufer für die After-Prioritäten vorerst gesucht werden müssen.

VIII.

Ich komme zum Schluss. Der Verwaltungsrath hat uns zu einer sogenannten ordentlichen Generalversammlung einberufen — derselbe hat jedoch im Vorhinein, wie ich bereits bemerkt habe, es darauf angelegt,

dass diese Generalversammlung, in welcher zum ersten Male die wirklichen Intentionen der Actionäre zum Ausdruck gelangen könnten, völlig spurlos vorübergehe. Er hat wohlweislich sich in der vorigen ausserordentlichen Generalversammlung das Absolutorium geben lassen, obwohl er auch damals keine ordnungsmässige Rechnung vorgelegt und obwohl er auch in dieser Generalversammlung das Absolutorium nicht auf die Tagesordnung gestellt hat, denn es heisst dort ganz einfach: „Bericht des durch die Generalversammlung entsendeten Comité's.“ Daraus wurde alles Dasjenige deducirt, womit man uns heute die Hände binden möchte. Bekanntlich hat dieses Comité in einer ganz eigentümlichen Weise seine Aufgabe gelöst. Sie wissen, dass in dem Elaborat des Comité's der Pseudo-Generalversammlung der Antrag gestellt wurde, das Absolutorium zu ertheilen, „weil die Berichte des Verwaltungsrathes richtig sind.“ Das ist dasselbe, wie wenn ein Richter deshalb einen Angeklagten freispricht, weil das Geständniss sich als richtig erweist, dass er seinen Nachbar nicht mit einer Hacke, sondern mit einem Knüttel den Kopf gespalten hat. Ich könnte Ihnen überhaupt über diese Generalversammlung, die ihresgleichen in der Geschichte des Associationswesens sucht, wunderbare Dinge erzählen. Die Actionäre sollten einfach auf falsche Fährte gelenkt werden, doch dieses verkappte Spiel konnte nur kurze Zeit verborgen bleiben. Wer die Aussagen des Verwaltungsrathes vor der parlamentarischen Commission gelesen hat, wird sofort erkennen, dass in dem Momente, als der Verwaltungsrath das Absolutorium erhielt, alle anderen Ansprüche paralysirt wurden, und darum sind wir um so entschiedener gegen dieses Absolutorium!

Nach dieser rabulistischen Methode wurde vom Beginne bis heute mit den Actionären gespielt. Die heutige Generalversammlung soll dem Ganzen die Krone aufsetzen.

Dieses fortgesetzte verwerfliche Spiel ist des Verwaltungsrathes unwürdig; wir glauben doch Männer vor uns zu haben. An der Spitze der Ostbahn steht die Crème der ungarischen Gesellschaft. Ich besitze zum Staatsanwalt kein Talent, und der Verwaltungsrath muss mir, wenn er gerecht sein will, das Zeugniss geben, dass ich mit ehrlichen und anständigen Waffen ihn bekämpft habe, da es mir nicht um Personen, sondern nur um die Sache zu thun war. Der Präsident — und es thut mir aufrichtig leid, einem Manne von solcher Qualification derart gegenüberstehen zu müssen — war ungarischer Hofkanzler, und ich möchte hier seine übrigen Würden nicht aufzählen, da sie zu grell die Situation beleuchten würden. Ein anderer Verwaltungsrath, welcher, nachdem es ihm gefallen hat, nicht mehr mitzuspielen, und der nicht da ist, vertrat seinerzeit das Gewissen des Landes; es ist — der gewesene Justizminister Herr Balthasar Horváth. Wir sehen ferner vor uns Herrn v. Lónyay, Bruder des Ministers, Herrn v. Lévai, General-Director der ungarischen Assecuranz und Ritter der eisernen Krone u. s. w. Man

sieht, unsere Gegner sind mächtig. Unser Verwaltungsrath reiht sich Stern an Stern, und es gibt keine Actiengesellschaft, welche einen so brillanten Verwaltungsrath ihr Eigen nennen kann.

Aber eben deshalb hätten wir erwartet, dass, nachdem das Unglück geschehen ist, man in ganz anderer Weise uns entgegengetreten werde, umso mehr, als ich zugebe, dass nicht alle Mitglieder gleichmässig die Schuld trifft, nachdem Manche vielleicht über die Tragweite ihrer Thaten nicht ganz im Klaren waren. Aber es ist einmal nicht anders. Den Verwaltungsrath trifft die solidarische Haftung, und man muss in solchen Fällen das zwingende Fatum mit Würde zu tragen wissen. Ein wenig Aufrichtigkeit hätte dem Verwaltungsrathe mehr genützt, als diese Rabulistik, welche nur Entrüstung hervorrufen muss und zu seinem Ruhm nicht das Mindeste beigetragen hat.

Der Verwaltungsrath war verpflichtet, der ersten ordentlichen Generalversammlung eine Schlussrechnung — eine Bilanz vorzulegen, nachdem eine solche nie vorgelegt wurde.

Der Verwaltungsrath war verpflichtet, den Vertrag mit dem Staate zur Ratification den Actionären vorzulegen.

Dass er ersteres nicht gethan, dafür dient das von der vorigen Generalversammlung empfangene Absolutorium als Vorwand; da man uns nach dieser Richtung die Hände binden will, so werden wir ausserhalb der Generalversammlung unsere Rechte zu schützen wissen, denn es ist ganz einerlei, ob wir hier oder anderswo unsere Resolutionen fassen.

Den ominösen Vertrag bezüglich der Seconde-Prioritäten nicht zur Ratification vorzulegen, erklären wir für einen reinen Gewaltact. Der Verwaltungsrath motivirt seine Weigerung mit einer Zwangslage, als ob dies in der Sache etwas ändern könnte. Der Vertrag wurde in unserem Namen abgeschlossen. Kein Verwaltungsrath der Welt besitzt in ähnlichem Falle das Recht, Prioritäten auszugeben, ohne ganz deutlich die Actionäre zu befragen. Es steht überhaupt die Ausgabe solcher After-Prioritäten im grellsten Gegensatze zu der Concessions-Urkunde und den Statuten, im Falle letztere Rechtskraft besitzen, denn es heisst gleichlautend in beiden Urkunden: Das Actien-Capital wird auf 75 Millionen fixirt. Auf dieser gesetzlichen Basis wurden die Actien und Prioritäten emittirt und auf diese gesetzliche Bestimmung hin wurden die Actien gekauft. Würde man nie sicher sein, dass ein neuer Prioritätenschub zu Lasten der gesetzlich emittirten nachkommt, so könnte Niemand die Actien einer Eisenbahn kaufen. Würde es dem Concessionär freistehen, sobald es ihm beliebt, neue Papiere zu Lasten der gesetzlich festgesetzten Summe auszugeben, hätte es überhaupt keinen Sinn, das Actien-Capital im Vorhinein gesetzlich zu bestimmen. Ein Beweis dafür ist, dass selbst bei ungarantirten Bahnen das Actien-capital durch ein Gesetz, und zwar derjenige Theil, welcher in Prioritäten und in Actien ausgegeben werden darf, bestimmt wird. Der Reichstag wird sich dieser Tage damit befassen, ein Gesetz zu erlassen, ob Erlanger und

Consorten, welche die Concession für die Raab-Ebenfurther Bahn (eine ungarisirte Bahn) erhalten haben, anstatt Actien Prioritäten ausgeben dürfen.

Herr Baron Erlanger, welchem es bekanntlich erst in jüngster Zeit über Nacht gelungen ist, einen Verwaltungsrath in eine ungarische Bahn hineinzucomotiren, und dem sozusagen die Verwaltungsräthe auf der flachen Hand wachsen, würde, wenn es statthaft wäre, Actien und Prioritäten einer öffentlichen Unternehmung, bei welcher das Actien-Capital bereits gesetzlich festgestellt ist, nach der Elle auszuschneiden. der Einwilligung des Reichstages gar nicht bedürfen: er würde sich einfach von seinen Verwaltungsräthen das Nöthige auf Discretion besorgen lassen.

Der Paragraph der Statuten, welcher den Secunde-Prioritäten als Basis dienen soll, verträgt durchaus nicht die Deutung, welche man ihm unterschieben will, da es sich dort um eine Erweiterung der gesellschaftlichen Unternehmung handelt, und selbst hier wird vorgeschrieben, dass nur zwei Drittel in Prioritäten ausgegeben werden dürfen.

Ich könnte über diesen für uns so wichtigen Gegenstand noch Vieles hinzufügen, um die Emission von Secunde-Prioritäten in ihrem wahren Lichte darzustellen, denn was im Reichstage dafür vorgebracht wurde, beruht auf schlechter Information und Sophistik. Man weiss übrigens, dass die Annahme des Gesetzentwurfes über die Einlösung der Secunde-Prioritäten eine wahre Zangengeburt war, bei welcher die Mutter das Leben lassen musste, und welche nie dagewesene Pression ausgeübt werden musste, um den Gesetzentwurf durchzubringen. Ich berufe mich schliesslich auf den Bericht der parlamentarischen Commission zur Untersuchung der Ostbahn-Angelegenheit, welche das Recht zur Ausgabe von Secunde-Prioritäten als höchst zweifelhaft hinstellt.

Sehr Vieles wäre über die Stellung der ungarischen Regierung zu den subventionirten Eisenbahnen zu sprechen. Die Regierung hatte ganz bestimmte Pflichten, die sie nach keiner Richtung erfüllt hat.

Die Actionäre der ungarischen Ostbahn rufen der hohen ungarischen Regierung den am 12. Mai 1868, also sechs Monate vor Ertheilung der Concession zum Bau der ungarischen Ostbahn im ungarischen Reichstag einstimmig angenommenen, Beschlussantrag in's Gedächtniss, laut welchem:

1. die Concession zum Bau einer Eisenbahn nur auf Grund solcher, nach eingehender und umfassender Prüfung als verlässlich erkannter Berechnungen zu ertheilen ist, die dazu genügen, dass die Gesetzgebung die Linie feststellen und mit Hilfe derselben ihren Beschluss stets auf sichere Grundlagen basiren könne, so dass auf diese Weise jeder Unentschiedenheit in dem späteren Auftauchen neuer Fragen so früh als möglich vorgebeugt werde.

2. Jede concessionswerbende Gesellschaft ohne Ausnahme ist verpflichtet, entsprechende thatsächliche Garantien bezüglich der Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Baues, sowie bezüglich der Vollendung desselben innerhalb der angegebenen Frist zu geben.

IX.

Geehrte Generalversammlung! Die Actionäre der ungarischen Ostbahn stehen zum ungarischen Staate in einem rein privatrechtlichen Verhältnisse. Der Staat kann über unser Vermögen nicht einseitig verfügen, und nur der Staat ist gegenüber den Besitzern der Secunde-Prioritäten gebunden, nicht aber wir. Der Staat kann ebensowenig, wie ein Privatmann, Richter in der eigenen Sache sein. Wäre dies möglich, so könnte gegen den Fiscus nie ein Anspruchsprocess erhoben werden. Der Reichstag würde einfach Recht sprechen und jeder Anspruch hätte ein Ende. Der Staat als Partei ist bei einem rein privatrechtlichen Verhältnisse stets denselben Gesetzen, wie jeder Einzelne, unterworfen, und lässt sich der Staat in irgend einer Weise zu einem Eingriff in Privatrechte herbei, so steht es dem Betroffenen frei, dagegen zu protestiren und sein Regressrecht bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Wir halten gottlob noch nicht so weit, denn wir vertrauen trotz der schweren Prüfungen, die wir durchgemacht, auf die Gerechtigkeit der ungarischen Nation; aber ich betonte deshalb das Rechtsverhältniss zwischen uns und dem ungarischen Staate, damit manche Landeskinder, die hier vertreten sind, nicht glauben, dass wir mit hochvorräthrischen Plänen schwanger gehen. Ich rufe der Generalversammlung das schöne Wort des Deputirten Simonyi an den Reichstag in's Gedächtniss: „Obzwar die Legislative eine grosse Macht besitzt, obzwar die Legislative auch die Macht besitzt, über das gesammte Vermögen der Nation zu disponiren, so kann sie nicht über das Vermögen des einzelnen Bürgers, ja nicht über einen Pfennig desselben verfügen. Sie dürfen für Rechnung der Nation Millionen und Millionen ausgeben, Sie dürfen Hunderte von Millionen Gulden Schulden zu deren Lasten contrahiren, aber Sie sind nicht berechtigt, irgend etwas zu beschliessen, wodurch das legale Vermögen eines gesetzmässigen Besitzers auch nur um einen Kreuzer verkürzt wird!“

Geehrte Generalversammlung! Ich habe keinen Augenblick daran gezweifelt, dass die Sache der Actionäre der ungarischen Ostbahn geordnet werden wird: früher oder später wird man sich dazu entschliessen müssen. Die Ostbahn-Actionäre sind sterblich, auch Regierungen sind sterblich aber die Ostbahnfrage ist, so lange die Actionäre nicht befriedigt sind, unsterblich. Man wird dem ungarischen Staate, wer auch seine Mitschuldigen sind, die Ostbahn-Affaire nie verzeihen; diesen Eindruck habe ich überall empfangen. Da uns hier nicht zu beschliessen erlaubt ist, so werden wir ausserhalb der Generalversammlung unsere Beschlüsse fassen.*)

*) Der königliche Commissär verbot bekanntlich im Vorhinein jeden Antrag gegen die Legalität der Statuten, gegen das Absolutorium des Verwaltungsrathes und gegen den Vertrag mit der Regierung.



Inhalt des Anhangs.

	Seite.
I. Die Antworten des Verwaltungsrathes der ungarischen Ostbahn auf die vom vereinigten Eisenbahn- und Finanzausschusse des Abgeordnetenhauses bei Untersuchung der Angelegenheit dieser Gesellschaft an ihn gerichteten Fragen . . .	III
II. Bericht über die Prüfung der Verwaltungs- und Bureau-Auslagen vom 1. bis 30. September 1870, sowie Arbeits-Certificate Nr. XX der Br. Waring	XLI
III. Vertrag, ddo. 13. April 1869, zwischen Emil Erlanger & Co. in Paris, Erlanger & Söhne in Frankfurt, der Franco-Oesterreichischen Bank in Wien und Br. Waring über den Kauf- und Verkauf von 30 Millionen Gulden Prioritäten der ungarischen Ostbahn	I
IV. Offert der Oesterr. Allgemeinen Bank, der Franco-Oesterr. Bank, der K. k. priv. Vereinsbank, überreicht der ungarischen Regierung über die Emission von 500.000 Losen und 40.000.000 Gulden Staats-Pfandbriefen zur Einlösung der Aetien und zum Ausbau der Linien der ungarischen Ostbahn	LV
V. Vertrag zwischen der ungarischen Regierung und dem Verwaltungsrath der ungarischen Ostbahn, bezüglich der Einlösung von 30 Millionen Gulden Seconde-Prioritäten . . .	LXI
VI. Verpfändungs- und Verkaufs-Vertrag zwischen der k. k. priv. österreichischen Creditanstalt und Consorten und dem königlich ungarischen Finanzministerium, bezüglich 30 Millionen Gulden Seconde-Prioritäten	LXIII
VII. Gesetzartikel des ungarischen Reichstags über die Regelung der schwebenden Schuld der ungarischen Ostbahn	LXVI
VIII. Rede des Ludwig Schönberger, gehalten am 30. Juni 1874 in der Generalversammlung der ungar. Ostbahn	LXVII

